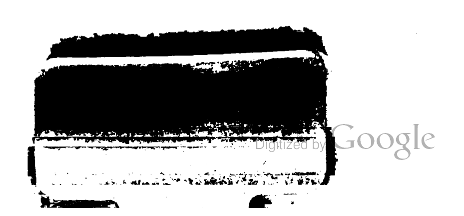






Sammlung

der Hannöverschen

Landesverordnungen

und

Ausschreiben

des Jahrs 1813.

Herausgegeben

von

Dr. Theodor Hagemann,

Ober-Appellationsrath in Celle.

Hannover,

bei den Brüdern Hahn.

1814.

DOCUMENTS

Vorrede.

Die gegenwärtige Sammlung der Hannöverschen Landesverordnungen, Ausschreiben u. s. w. erscheint mit Vorwissen und Erlaubniß des Königlich Churfürstl. Ministerii in Hannover.

Der Nutzen, welchen eine Sammlung vaterländischer Verordnungen in vielfachen Rücksichten gewährt, bedarf keiner umständlichen Auseinandersetzung.

A 2

Für alle Unterthanen, und besonders für alle Klassen der Staatsbeamten, welche die Gesetze kennen, täglich anwenden und zur Hand haben müssen, ist sie ein wahres Bedürfniß. Bei dem bisher beobachteten Publicationsgebrauche der Gesetze und Verfügungen wird es nach dem Verlaufe mehrerer Jahre oft schwer, eine Verordnung aufzufinden; manche kommt in Vergessenheit, oder wird übersehen. Durch eine Collection derselben soll diesen Unvollkommenheiten für die Zukunft abgeholfen, eine vollständige Uebersicht der Landesgesetze verschafft, und ihr Gebrauch befördert werden. Bei der Sammlung derselben ist die chronologische Ordnung gewählt, weil sie immer die beste und einfachste Einrichtung solcher Sammlungen bleibt. Die Register, welche hinzugefügt werden sollen, dürften die Benutzung derselben erleichtern.

Die Sammlung selbst hebt mit dem von jedem Vaterlandsfreunde so lange herzlich ersehnten Zeitpuncte an, wo die deutschen Staaten unsers allergnädigsten Königs unter die milde und väterliche Regierung ihres angestammten und geliebten Landesherrn zurückgekehrt, ihren eignen und einheimischen, dem deutschen Character entsprechenden Verfassungen, Gesetzen, Sitten und Gebräuchen wiedergegeben und von der erzwungenen Herrschaft fremder Rechte, Institute und Formen, wodurch die rechtmäßige vorige Gestalt der Dinge durchgehends vernichtet, die vaterländische Staats-, Rechts- und Gerichts-Organisation gänzlich zerstört und Alles, was an frühere glückliche Verhältnisse erinnern konnte,

durchaus verwischt werden sollte, glücklich entfesselt sind *).

---

*) Die französische Occupation der deutschen Staaten Sr. Majestät des Königs erfolgte im Anfang Jun. 1803. Durch den Tilsiter Friedensschluß Art. 19 und das Decret des französischen Kaisers d. d. Fontainebleau 15. November 1807. ward das Fürstenthum Göttingen, Grubenhagen, nebst den Zubehörungen von Hohnstein und Elbingerode, ingleichen das Fürstenthum Osnabrück, mit dem Königreiche Westphalen, durch Waffengewalt, vereinigt. Vermöge des sogenannten Pariser Tractats, vom 14ten Januar 1810, wurden die übrigen Hannöverschen Provinzen, das Herzogthum Lauenburg ausgenommen, mit dem gedachten Königreiche, durch die damalige Uebermacht, gleichfalls verbunden und im Julius 1810 in das Nord-, Niederelbe- und Aller-Departement eingetheilt. Bald darauf — im December 1810 — ward aber ein großer Theil derselben wider von Westphalen getrennt, mit Frankreich vereinigt, und den sogenannten Hanseatischen Departements einverleibt. In den drei letzten Monaten des Jahrs 1813 sind die deutschen Länder unsers gnädigsten Königs von der usurpirten Gewalt fremder Machthaber, bis auf die Stadt Harburg, welche von den Franzosen erst am 31sten Mai 1814 gänzlich geräumt ist, nach und nach auf immer glücklich befreiet.

Mit den Verordnungen, vorzüglich aus den drei letzten Monaten des verflossenen Jahrs, hat man einen Abschnitt gemacht. Sie enthalten größtentheils nur transitorische Verfügungen. Die, welche in die-

---

Uebrigens bekamen die fremden Rechte und Institute

I. erzwungene Gesetzkraft und zwar

1) die westphälischen

a) in den Fürstenthümern Göttingen, Grubenhagen, nebst den Zubehörungen von Hohnstein und Elbingerode, wie auch dem Fürstenthum Osnabrück:

α) der Code Napoléon am ersten Januar 1808, und

β) die Proceßordnung am ersten März 1809;

b) in den übrigen Hannöverschen Landesprovinzen aber, beide, mit Ausschluß des Lauenburgschen, am ersten Sept. 1810;

2) die französischen:

a) in den mit Frankreich vereinigten Hannöverschen Landestheilen; desgleichen

b) im Herzogthum Lauenburg am zwanzigsten August 1811;

II. verloren dieselbe, in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg, den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, respective am dritten November und

sem Jahre publicirt sind, und ferner erscheinen werden, sollen in einzelnen Stücken, so oft es erforderlich ist, von Zeit zu Zeit nachfolgen.

Um dieser Sammlung den möglichst erreichbaren Grad von Vollständigkeit und allgemeiner Brauchbarkeit zu verschaffen, sind in dieselbe nicht blos die für die Churlande, sondern auch für alle übrigen damit verbundenen deutschen Provinzen des Königs gegebenen Verordnungen, Ausschreiben u. s. w. aufgenommen. Nur solche Verfügungen, welche ein blos ephemeres, nicht einmal historisches Interesse ha-

---

dreizehnten December 1813, als an den Tagen, wo die Landesverordnungen erlassen sind, wodurch unser rechtmäßiges Ministerium im Namen Seiner Majestät des Königs die Landesregierung wieder übernommen, und die fremde Justizverfassung aufgehoben hat. In der Grafschaft Bentheim erreichte die fremde Rechts- und Gerichtsverfassung mit dem vier und zwanzigsten November; im Herzogthum Lauenburg mit dem achtzehnten; und in den Herzogthümern Bremen und Verden, wie auch im Lande Hadeln, mit dem zwanzigsten December 1813 ihr Ende. In dem Fürstenthume Osnabrück hat die französische Rechts-, Gerichts- und Proceßverfassung am zweiten Mai 1814 aufgehört, und sie dauert einstweilen nur noch im Fürstenthume Hildesheim fort.

ben, glaubte man ohne Nachtheil, und ohne de
ständigkeit wesentlich zu schaden, größtentheils hin
lassen zu dürfen.

Uebrigens werden alle Landesbehörden ange
lich ersucht, die Verfügung zu treffen, daß vo
Verordnungen, Ausschreiben u. s. w. dem Un
neten ein Exemplar derselben jedesmal mitgeth
Ohne ihre gefällige Mitwirkung ist es künf
möglich, die so wünschenswerthe Vollständig
Verordnungssammlung durchgehends zu
Sollte hier eine, nicht etwa ganz ephemere
absichtlich von mir weggelassene, Verordn
genommen geblieben seyn, so wird sie in e
genden Hefte, als Anhang, nachgeliefert
der Sorgfalt, die ich auf die Collection
he und verwenden werde, wird indeß
kaum eintreten können. Das Regist
fleißigen Herrn Canzlei-Procurator C
Heinrich Beste hieselbst verfertigt.

Geschrieben Celle im Julius 1

Dr. Theodor

Chronologisches Verzeichniß
der
Verordnungen und Ausschreiben.

Datum der Verordnung, Ausschreiben ꝛc. 1813.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
März 19.	General Tettenborn.	Lauenburg.	Proclamation an die Einwohner des Herzogthums Lauenburg.	1	1
: : 20.	Regierung zu Lauenburg.	Lauenburg.	Herstellung der Regierung und Landesverfassung.	2	1
: : 21.	Bremen- und Verdensche Ritter- und Landschaft.	Bremen und Verden.	Zusammenberufung der Stände.	3	3
: : 21.	Regierung zu Lauenburg.	Lauenburg.	Organisation eines Corps Infanterie.	4	3
: : 23.	Dieselbe.	Lauenburg.	Eintragung der Civilstands-Acte in die Kirchenbücher.	5	4
: : 27.	Stände der Herzogthümer Bremen und Verden.	Bremen und Verden.	Ernennung einer provisorischen Regierungs-Commission.	6	5
: : 27.	Lüneburgische Landschaft.	Lüneburg.	Niederlegung freiwilliger Beiträge.	7	6
: : 27.	Dieselbe.	Lüneburg.	Entrichtung der Steuern zur Mobilisirung der Vaterlandsvertheidiger.	8	7

Datum der Verordnung, Ausschreiben ꝛc. 1813.	Behörde, von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Oct. 31.	Hannöversche Provincial-Regierung.	Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hoya u. Diepholz.	Einsendung der Verzeichnisse der in jedem Canton bequartierten Truppen.	39	42
= = 31.	Obristlieut. v. Beaulieu.	Desgl.	Verbot an Franzosen auf Wechsel oder Anweisungen zu zahlen.	40	43
Novbr. 1.	Lüneburgische Provincial-Regierung.	Lüneburg.	Interimistische Beibehaltung der bisherigen Steuerverfassung.	41	44
= = 1.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hoya u. Diepholz.	Veränderungen, welche auf Befehl der Regierung zu Cassel mit der öffentlichen Schuld vorgenommen sind.	42	46
= = 1.	Dieselbe.	Desgl.	Abänderungen in den Titulaturen der Ortsobrigkeiten.	43	47
= = 1.	Lüneburgische Regierungs-Commission.	Lüneburg.	Aufhebung der französischen und westphälischen Verfassung und Gesetze.	44	48
= = 1.	Baron von Hammerstein.	Gesammte Unterthanen.	Die Befolgung der Befehle Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden in Militairangelegenheiten.	45	50
= = 2.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hoya u. Diepholz.	Aufrechthaltung d. öffentlichen Ruhe und Ordnung.	46	51
= = 2.	Lüneburgische Prov. Reg.	Lüneburg.	Verzeichnung der dienstfähigen Mannschaft.	47	52
= = 2.	Graf von Wallmoden.	Hildesheim.	Anordnung einer provisorischen Regierungs-Commission für das Fürstenthum Hildesheim.	48	54
= = 3.	Hannöversche Regierungs-Commission.	Calenberg u. s. w.	Berichtserstattung d. vormaligen Behörden an die Regierungs-Commission.	49	55
= = 4.	Staats- und Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Unterthanen.	Proclamation, wegen Uebernahme der alten Regierung.	50	55

Datum der Verordnung, Ausschreiben ꝛc. 1813.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Novbr. 4.	Hannöversche Reg. Comm.	Calenberg u. s. w.	Aufhebung der Zulags-Centimen auf die Grund- und Patentsteuer.	51	58
: : 5.	Prinz Regent.	Hildesheim.	Proclamation an die Hildesheimer.	52	58
: : 5.	Reg. Comm. in Hildesheim.	Desgl.	Besitznahme des Fürstenthums Hildesheim und Antretung der Geschäfte der Regierungs-Commission.	53	60
: : 6.	Lüneburgische Provincial-Regierung.	Lüneburg.	Einsendung der Verzeichnisse von Feuerstellen ꝛc.	54	61
: : 6.	Hildesheimische Reg. Commission.	Hildesheim.	Verbot an die französischen Donatarien Zahlungen zu leisten.	55	61
: : 6.	Dieselbe.	Desgl.	Verbot keinem Franzosen, oder auf dessen Anweisung, Gelder auszuzahlen.	56	62
: : 6.	Dieselbe.	Desgl.	Provisorisch beizubehaltende Justizverfassung.	57	62
: : 6.	Dieselbe.	Desgl.	Abänderung der bisherigen Titulaturen der Officianten.	58	64
: : 6.	Dieselbe.	Desgl.	Anweisung der Behörden sich an die provisorische Regierungs-Commission zu wenden.	59	64
: : 6.	Dieselbe.	Desgl.	Zahlung der Steuern an die einländischen Cassen.	60	65
: : 6.	Dieselbe.	Desgl.	Einsendung der Verzeichnisse von den mit Truppen belegten Ortschaften.	61	66
: : 7.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Verpflegung der alliirten Truppen und deren Requisitionen.	62	66
: : 7.	Hildesheimische Reg. Commission.	Hildesheim.	Ablösung von Zehnten, Diensten u. s. f.	63	67
: : 8.	Cammer-Collegium.		Reconstitution der Königl. Cammer.	64	68
: : 8.	Hildesh. Reg. Commission.	Desgl.	Beitreibung der rückständigen Steuern.	65	68

Datum der Verordnung, Ausschreiben ꝛc. 1813.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, u. Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung	Seite.
Novbr. 8.	Hildesh. Reg. Commission.	Hildesheim.	Abschaffung der Waffenscheine.	66	69
= = 8.	Dieselbe.	Desgl.	Aufmerksamkeit auf Reisende und deren Pässe.	67	69
= = 8.	Dieselbe.	Desgl.	Vereinigung verschiedener Cantons und Ortschaften.	68	70
= = 9.	General-Post-Directorium.	Postämter u. Stationen.	Fuhrscheine und Stationsgelder der Lohnfuhrleute.	69	71
= = 9.	Dasselbe.	Desgl.	Herstellung der Landesposten.	70	71
= = 9.	Cabinets-Ministerium.		Geschlossene u. ungeschlossene adliche Patrimonial-Gerichte.	71	72
= = 9.	Landesherr.	Sämmtliche Lande.	Aufhebung der erzwungenen Diensteide und von der usurpirten Gewalt ertheilten Titel, Würden ꝛc.	72	73
= = 9.	Landesherr.	Desgl.	Abschaffung der Centimenstücke und Annahme der einländischen Scheidemünzen.	73	74
= = 9.	Cabinets-Ministerium.	Osnabrück.	Errichtung einer provisorischen Regierungs-Commission.	74	74
= = 10.	Dasselbe.	Sämmtliche Unterthanen.	Fortdauer der Steuern, u. Aufhebung der droits réunis, d'enregistrement und Zulags-Centimen.	75	75
= = 10.	Lüneburgische Reg. Comm.	Lüneburg.	Instruction, wegen der Amts- und Domainen-Administration.	76	77
= = 10.	Hildesh. Reg. Commission.	Hildesheim.	Aufnahme der Civilstands-Acte und deren provisorische Fortdauer.	77	85
= = 10.	Dieselbe.	Desgl.	Stipendien aus Stiftungen auf Academien und Schulen.	78	85
= = 10.	Dieselbe.	Desgl.	Anweisung der Mandatarien französischer Generale die Geldvorräthe einzusenden.	79	86
= = 10.	—	—	Verzeichniß d. fortdauernden Steuern.	80	86

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1813.		Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Nov.	11.	Cammer-Collegium.		Erhebung der Zinsfrüchte.	81	87
= =	12.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Verzeichnisse von Militairpersonen.	82	88
= =	12.	Dasselbe.		Abtrag der rückständigen Domanialgefälle.	83	90
= =	12.	Hannöversche Reg. Comm.	Grubenhagen.	Richtigkeit der zu den geistlichen Stiftungen gehörenden, und von der feindlichen Gewalt alienirten Grundstücke.	84	90
= =	12.	General-Post-Directorium.	Postämter u. Posterpedit.	Post-Franchise.	85	91
= =	13.	Cabinets-Ministerium.	Vasallen des Hannöverischen Lehnhofs.	Während der feindlichen Occupation, eröffnete, verliehere, oder administrirte Lehen.	86	92
= =	13.	Cammer-Collegium.		Der Haupt-Cammercasse zufliessenden Domanial-Einnahmen.	87	93
= =	14.	Reg. Comm. in Osnabrück.	Osnabrück.	Proclamation an die Bewohner des Fürstenthums Osnabrück.	88	94
= =	14.	Hildesh. Reg. Commission.	Hildesheim.	Natural-Lieferungen und Verpflegung d. Truppen.	89	97
= =	15.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Requisitionen von Postpferden und Einquartierungsfreiheit der Posthäuser.	90	98
= =	15.	Cammer-Collegium.	Calenberg, Hoya und Diepholz.	Reorganisation der Aemter.	91	100
= =	15.	Hildesh. Reg. Commission.	Hildesheim.	Gehorsam gegen die prov. bestätigten Obrigkeiten.	92	101
= =	15.	Reg. Comm. in Osnabrück.	Osnabrück.	Kraft der Atteste der Prediger aus den Kirchenbüchern.	93	102
= =	15.	Dieselbe.	Desgl.	Titulaturen der Ortsobrigkeiten.	94	102
= =	15.	Dieselbe.	Desgl.	Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Abtrag der Steuern und Abstellung des Enregistrements und der droits réunis.	95	103

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1813.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Nov. 18.	Reg. Comm. in Osnabrück.	Osnabrück.	Verwaltung der Domainen.	109	117
= = 19.	Dieselbe.	Desgl.	Herstellung der Weggelds-einnahme.	110	118
= = 20.	Dieselbe.	Desgl.	Verpflegung der Truppen.	111	119
= = 20.	Cabinets-Ministerium.	Lüneburg, Bremen und Verden.	Das General-Kriegs-Commissariat betreffend.	112	120
= = 22.	Hannöversche Reg. Comm.	Calenberg u. s. w.	Die ins Land verschleppte Viehpest oder Löserdürre.	113	120
= = 22.	Cabinets-Ministerium.		Requisition der alliirten Truppen.	114	124
= = 22.	Cammer-Collegium.	Alle Aemter im Lande.	Aufstellung der Etats über die vormaligen französischen Dotationen.	115	125
= = 23.	Hannöversches Consistorium.	Kirchen-Commissarien.	Veräusserungen der Kirchen-Schul- und Pfarrgüter.	116	127
= = 23.	General-Post-Directorium.	Alle Postämter und Stationen.	Die Weiterbeförderung der Armee-Couriere und Effecten.	117	128
= = 23.	Reg. Comm. in Osnabrück.	Osnabrück.	Oberaufsicht über die Allodialgüter Seiner Majestät.	118	129
= = 24.	General-Post-Directorium.		Anstellung der Amts-Postboten.	119	130
= = 24.	Landesherr.	Sämmtliche Provinzen.	Verhütung einer weitern Verbreitung der Rindviehpest.	120	131
= = 24.	Gen. Kriegs-Commissariat	Sämmtliche Obrigkeiten.	Ordnungsmäßige Ablösung der Kriegerfuhren.	121	133
= = 24.	Hannöversche Reg. Comm.	Calenberg, Göttingen, Grubenhag. Hohnstein.	Brand-Assecurations-Anstalt.	122	135
= = 24.	Gen. Kriegs-Commiss.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Composition der Rationen und Portionen.	123	136
= = 24.	Regierung zu Bentheim.	Sämmtliche Unterthanen.	Proclamation an die Bewohner der Grafschaft Bentheim.	124	137
= = 25.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Provinzen.	Abtragung der Steuern, Domanialgefälle rc.	125	139
= = 26.	Reg. Comm. in Osnabrück.	Osnabrück.	Verhältnisse der Holzmarken und deren Theilung.	126	140

Datum der Verordnung, Ausschreiben 2c. 1813.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	No. der Verordnung.	Seite.
Nov. 26.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Provinzen.	Die Gültigkeit und der Werth fremder Münzen.	127	141
= = 26.	Hildesh. Reg. Commission.	Hildesheim.	Aufsicht über die Gemeinde- und Stifts-Waldungen.	128	142
= = 26.	Magistrat.	Desgl.	Reglement der Bürgergarde.	129	142
= = 27.	Landesherr.	Sämmtliche Provinzen.	Errichtung einer Landwehr.	130	146
= = 29.	Landesherr.	Landestheile, wo die westphälische Steuerverfassung eingeführt gewesen ist.	Steuer-Verfassung.	131	156
= = 30.	Landesherr.		Eröffnung eines Anlehns von 300,000 Rthlr.	132	160
= = 30.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Viehpest und Löserdörre.	133	161
= = 30.	Gen. Post-Directorium.	Postämter, Poststationen u. Speditionen im Lande.	Portofreiheit der Correspondenz der Soldaten.	134	170
Decbr. 1.	Regierung zu Bentheim.	Sämmtliche Einwohner.	Stellung der Kriegerfuhren u. Ordonnanzpferde.	135	170
= = 1.	Hildesh. Reg. Commission.	Hildesheim.	Verbot der weitern Ablösung der Zehnten, Dienste 2c.	136	171
= = 1.	Dieselbe.	Desgl.	Aufhebung des westphäl. Allodificationsgesetzes.	137	172
= = 1.	Dieselbe.	Desgl.	Bewirthschaftung der Forsten.	138	172
= = 1.	Dieselbe.	Desgl.	Liquidation der Landesschulden.	139	173
= = 1.	Dieselbe.	Desgl.	Pensionen für die Mitglieder d. aufgehobenen Stifter und Klöster.	140	173
= = 1.	Dieselbe.	Desgl.	Pensionen der geistlichen und Civilisten.	141	175
= = 1.	Hannöversch. Consistorium.	Dessen Ressort.	Verlesung der Proclamation des Prinz-Regenten von den Kanzeln.	142	176

Datum der Verordnung, Ausschreiben 2c. 1813.		Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Decbr.	1.	Regierung zu Bentheim.	An alle Obrigkeiten.	Aufsicht über Fremde und Bettler.	143	176
= =	2.	Landesherr.	Calenb. Götting. Grub. Lüneburg, Hoya, Dieph. Hohnstein.	Vorläufige Herstellung des Justizwesens.	144	177
= =	2.	Landesherr.	Hildesheim.	Freie Ein- und Durchfuhr des Salzes.	145	183
= =	2.	Hildesh. Reg. Commission.	Desgl.	Eintritt der Forst- und Jagdbedienten in das Hannöversche Feldjäger-Corps.	146	184
= =	3.	Landesherr.	Sämmtliche Lande.	Patente und Patentsteuer, deren Aufhebung.	147	185
= =	4.	Cabinets-Ministerium.	Calenb. Götting. Grub. Lüneburg, Hoya, Dieph Hohnstein.	Naturallieferung.	148	186
= =	4.	Hildesh. Reg. Commission.	Hildesheim.	Bezahlung des Weggeldes.	149	187
= =	5.	Bremen- und Verdensche Reg. Comm.	Bremen und Verden.	Herstellung d. Regierungs-Commission, der Beamten 2c.	150	188
= =	6.	Cabinets-Ministerium.	Vasallen des Hannöv. Lehnhofes.	Allodification der Lehne, Ablösung der Zehnten 2c.	151	189
= =	6.	Dasselbe.		Anlehn der Kriegs-Casse.	152	190
= =	6.	Bremen- und Verdensche Reg. Comm.	Bremen und Verden.	Einsendung der Einquartierungs-Verzeichnisse.	153	191
= =	6.	Cammer-Collegium.	Aemter, welche mit Frankreich vereinigt gewesen.	Wiedereinführung der alten Zollverfassung.	154	192
= =	6.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Sämmtliche Obrigkeiten im Lande.	Verpflegung der allirten Truppen und das darüber zu beobachtende Liquidations- und Rechnungswesen.	155	195
= =	6.	Landesherr.	Bremen und Verden.	Herstellung der Justizverfassung.	156	198

Datum der Verordnung, Ausschreiben 2c. 1813.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, u. Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Decbr. 6.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Lande.	Werth der Goldmünzen.	157	203
= = 8.	Gen. Kriegs Commissariat	Sämmtliche Obrigkeiten.	Instruction über das Kriegerfuhrwesen.	158	204
= = 9.	Landesherr.	Sämmtliche Lande.	General-Pardon für die Deserteurs.	159	214
= = 9.	Bremen- und Verdensche Reg. Comm.	Bremen und Verden.	Erhebung der rückständigen Steuern.	160	214
= = 9.	Dieselbe.	Desgl.	Verfahren der Obrigkeiten bei der Landwehreinrichtung.	161	216
= = 9.	Gen. Kriegs-Commissariat	Gött. Grubenhagen.	Naturallieferung zur Verpflegung der Truppen.	162	217
= = 10.	Cabinets-Ministerium.	Alle Obrigkeiten in den sämmtlichen Landen.	Herausgabe der Hannöverischen Militaireffecten.	163	220
= = 10.	Dasselbe.	Dieselben.	Ablieferung der französischen und westphälischen Militaireffecten.	164	221
= = 10.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Aemter.	Completirung und Schonung der Zinsfrüchte.	165	221
= = 10.	Lüneburgische Reg. Comm.	Lüneburg.	Ankündigung der Auflösung der Reg. Comm.	166	222
= = 10.	Lauenburgische Reg. Comm.	Lauenburg.	General-Pardon für die Lauenburgischen Deserteurs.	167	223
= = 11.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Behörden.	Einsendung der Geburts- und Sterbelisten.	168	223
= = 11.	Dasselbe.	Hildesheim, Gött. Grubenhagen.	Zulässigkeit kleiner Conventionsmünze.	169	224
= = 11.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Aemter.	Verabfolgung der Dienst- und Frucht-Deputate.	170	225
= = 11.	Lüneburgische Reg. Comm.	Lüneburg.	Abtragung der Steuern.	171	225
= = 12.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hoya, Diepholz, Hohnstein.	Natural-Lieferungen und Abtrag der Reluitions-Gelder.	172	226

Datum der Verordnung, Ausschreiben ꝛc. 1813.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Decbr. 13.	Cabinets-Ministerium.	Gesammte Lande.	Niederschlagung der Reste feindl. erpreßter Kriegssteuern.	173	229
= = 13.	Hannöversche Justiz-Canzley.	Deren Gerichtsbezirk.	Vorschriften in Gefolg der Verordnung vom 2. December 1813.	174	230
= = 13.	Dieselbe.	Desgl.	Abforderung der Acten und Depositen.	175	232
= = 13.	Landesherr.	Gesammte Unterthanen.	Einrufung der in feindlichen Kriegsdiensten befindlichen Hannoveraner.	176	233
= = 13.	Cammer-Collegium.	Sämmtliche Domanial-Aemter.	Abforderung der Acten und Papiere von französischen und westphälischen Untererhebern.	177	234
= = 13.	Hofmarschall-amt.		Herstellung der Gerichtsbarkeit desselben.	178	235
= = 13.	Bremen- und Verdensche Reg. Comm.	Bremen und Verden.	Bestimmungen über die Landwehrverordnung.	179	235
= = 13.	Dieselbe.	Land Hadeln.	Extension der Bremen- u. Verdenschen Regierungs-Commission auf das Land Hadeln.	180	237
= = 13.	Hildesh. Reg. Commission.	Hildesheim.	Aufrichtung eines Corps berittener freiwill. Landwehr.	181	238
= = 14.	Regierung zu Bentheim.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Vorsichtsmaaßregeln gegen die Viehseuche.	182	239
= = 14.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Abstellung der Jagdexcesse und Herstellung der vormaligen Jagdrechte.	183	240
= = 14.	Dieselbe.	Desgl.	Ausgleichung der Communen, wegen Lieferungen ꝛc	184	241
= = 14.	Bremen- und Verdensche Reg. Comm.	Bremen und Verden.	Atteste, stempel- und kostenfreie Ertheilung derselben an die Landwehrmänner.	185	243
= = 15.	Dieselbe.	Desgl.	Zustand der Deiche, Schleusen und Schleusensiethe.	186	244
= = 15.	Stadesches Consistorium.	Dessen Ressort.	Atteste, kostenfreie, aus den Kirchenbüchern an Landwehrmänner.	187	246

Datum der Verordnung, Ausschreiben rc. 1813.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Decbr. 24.	Regierung zu Emblichheim.	An alle Jagdliebhaber.	Aufruf zur Vertheidigung ihrer Mitbürger.	215	28
„ „ 24.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Sämmtliche Obrigkeiten, mit Ausnahme von Osnabr. Brem. Verden und Lauenburg.	Erleichterung der Natural-Lieferungen.	216	28
„ „ 24.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter u. Expeditionen.	Portofreiheit in Landwehr-Angelegenheiten.	217	28
„ „ 24.	Bremen- und Verdensche Reg. Comm.	Brem. Verden, Land Hadeln.	Zurückberufung der Landwehrpflichtigen aus dem Holsteinschen.	218	28
„ „ 24.	Dieselbe.	Desgl.	Verbotene Ausfuhr von Lebensmitteln und Fourage.	219	28
„ „ 25.	General-Post-Directorium.	Sämmtliche Postämter u. Expedit.	Beförderung der Correspondenz nach England.	220	29
„ „ 27.	Reg. Comm.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Einsendung der wöchentl. Einquartierungslisten.	221	19
„ 27.	Landesherr.	Sämmtliche Lande.	Errichtung einer freiwilligen Cavallerie.	222	29
„ „ 27.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Verzeichnisse der zum Hannöverschen Militair gehörenden Unterofficiere und Soldaten.	223	29
„ „ 27.	Bremen- und Verdensche Reg. Comm.	Bremen und Verden.	Suspendirung der französischen Kriegssteuern.	224	29
„ „ 27.	Stadesche Justizcanzlei.	Deren Ressort.	Ablieferung der Notariatsregister rc.	225	29
„ „ 28.	Cabinets-Ministerium.	Landestheile der ehemaligen franz. Herrschaft.	Ueber die sogenannten Zulags-Centimen.	226	29
„ „ 28.	Regierung zu Bentheim.	Alle Unterthanen.	Aufhebung der Register des Personenstandes und Herstellung der Kirchenbücher.	227	30

Datum der Verordnung, Ausschreiben 2c. 1813.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Decbr. 29.	Landesherr.	Theil des Lüneburgischen welcher französisch gewesen ist.	Steuerwesen.	228	301
= = 29.	Derselbe.	Hoya und Diepholz.	Provisorisch anzuordnende Steuern.	229	303
= = 29.	Derselbe.	Landestheile welche westphälisch gewesen.	Anordnung einer Personensteuer.	230	308
= = 29.	Hannöversche Reg. Comm.	Hildesheim.	Einführung des Weggelds-Tarifs.	231	331
= = 30.	Bremen- und Verdensche Reg. Comm.	Bremen und Verden.	Ertheilung der Ausfuhr-Pässe über Lebensmittel und Fourage.	232	331
= = 30.	Osnabrücksche Reg. Comm.	Osnabrück.	Den Landwehrpflichtigen gratis auszustellenden Atteste.	233	333
= = 30.	Gen. Kriegs-Commissariat.	Sämmtliche Obrigkeiten, excl. Osnabrück, Bremen, Verden und Lauenburg.	Einzahlung der Reluitionsgelder wegen der Naturallieferung.	234	333
= = 31.	Landesherr.	Sämmtliche Lande, mit Ausnahme von Hildesh. Bremen, Verden, Hadeln.	Provisorische Beibehaltung einer Stempelsteuer.	235	334
= = 31.	Derselbe.	Landestheile, welche westphäl. gewesen sind.	Fortdauer einer Grundsteuer.	236	358
= = 31.	Derselbe.	Landestheile von Läneb. Hoya und Diepholz, welche franz. gewesen sind.	Erhebung von Consumtionssteuern.	237	360

Datum der Verordnung, Ausschreiben 2c. 1813.	Behörde von der sie erlassen sind.	Für die sämmtlichen Lande, oder einzelne Provinzen, und Landestheile ergangen.	Gegenstand der Verordnung u. s. w.	Nro. der Verordnung.	Seite.
Decbr. 31.	Landesherr.	Landestheile, welche westphäl. gewesen sind.	Herabsetzung der Consumtionssteuer von auswärtigem Brantewein.	238	363
= = 31.	Derselbe.	Land Hadeln.	Die daselbst provisorisch einzuführenden Steuern.	239	364
= = 31.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Erläuterungen der Verordnungen, wegen der Landwehr und freiwilligen Cavallerie.	240	365
= = 31.	Dasselbe.	Desgl.	Die aus der Stadt Hamburg entfernten Verbrecher.	241	370
= = 31.	Bremen- und Verdensche Reg. Comm.	Bremen und Verden.	Einsendung der Listen der Landwehrpflichtigen und Declaration der Landwehrverordnung.	242	371
= = 31.	Stadesche Justizcanzlei.	Deren Ressort.	Ablieferung der Acten von Friedensgerichten.	243	372
= = 31.	Magistrat der Alt- und Neustadt Hannover.		Straßen-Reglement für beide Städte.	244	373

Anhang.

1813. Nov. 19.	Reg. Comm. in Hildesheim.	Hildesheim.	Criminalsachen betreffend.	1	381
= = 25.	Dieselbe.	Desgl.	Bestimmung wegen der Criminal-Erkenntnisse.	2	381
1814. July 20.	Cabinets-Ministerium.	Sämmtliche Obrigkeiten.	Appellations-Instanz in Criminalsachen.	3	382

(No. 1.) **Proclamation des Generals von Tettenborn an die Einwohner des Herzogthums Lauenburg, vom 19ten März 1813.**

Der Jubel, womit Ihr die russischen Truppen in Eurer Mitte aufgenommen habt, und die Bereitwilligkeit, womit sich schon einige Gemeinden unter Euch bewaffnet haben, um die Feinde abzuwehren, bürgen meinem erhabenen Monarchen für die Richtigkeit Eurer Gesinnungen, und für Euren kräftigen Willen, daß das Werk der Rettung Deutschlands nicht ohne Euch vollbracht werde.

Doch Ihr Lauenburger, Eure Anstrengungen müssen allgemein seyn, und mit Weisheit geleitet werden, um Nutzen zu bringen.

Auf denn also, zu den Waffen, jeder der sich wehrhaft fühlt, wie Eure Brüder in Osten und Norden Euch bereits das Beispiel geben, und völlig Gut und Blut an die Freiheit gesetzt.

Ihr werdet Anführer erhalten, die Euch unter Euren eigenen Fahnen zu Sieg und Ruhm führen werden.

Hamburg, den $\frac{7}{19}$ März 1813.

Der Russisch-Kaiserliche Oberste und Commandant eines Corps der Armee des Grafen von Wittgenstein.

Baron von Tettenborn.

(No. 2.) **Ausschreiben der Regierung zu Lauenburg, die Herstellung derselben und der Landesverfassung betr., vom 20sten März 1813.**

Nachdem die von Sr. Majestät, Unserm allergnädigsten Landsherrn eingesetzte Regierung des Herzogthums Lauenburg,

von dem commandirenden Herrn General der Kaiserlich-Russischen Truppen, im Namen Sr. Majestät beauftragt worden, die Regierung dieses Herzogthums wieder zu übernehmen, und die ehemalige Landes-Verfassung wieder eintreten zu lassen, so unterziehen Wir Uns dieser Uns heiligen Pflicht, und machen solches allen Obrigkeiten hierdurch zu dem Zweck bekannt, daß sie von nun an nur Unsere Instructionen, bis dahin daß ein Anderes verordnet wird, zu befolgen haben.

Zugleich werden die Obrigkeiten hierdurch angewiesen, sowohl selbst ihre Dienstverrichtung wieder anzutreten, als ihren Unterbehörden in Unserm Namen aufzugeben, die ihrigen, so wie ihnen solche von Unserm allergnädigsten Landesherrn übertragen worden, wieder anzutreten.

Die Dienstverrichtung der Mairen und übrigen französischen Unterbehörden, mit Ausschluß der Einnehmer, worüber Wir das weitere bekannt machen werden, hört, wie sich von selbst verstehet, auf.

Die Regiminal-, Justiz- und Policei-Verordnungen und Reglements, treten wieder in ihre vorige Kraft.

Wir haben das gegründete Zutrauen, daß alle Behörden mit gleichem Eifer zu dem gemeinschaftlichen Zweck der Wiederherstellung der alten Verfassung mitwirken, und dabei mit Mäßigung, aber auch mit Festigkeit handeln werden.

Wir fügen zugleich eine Anzahl Exemplare von der Proclamation des Befehlshabers der Kaiserlich-Russischen Truppen zur öffentlichen Bekanntmachung bei, und verbleiben euch zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Ratzeburg, den 20sten März 1813.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Landdrost, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe.

H. v. Döring.

(No. 3.) Bekanntmachung, die Zusammenberufung der Bremen- und Verdenschen Stände, Behuf Ernennung einer provisorischen Regierungs-Commission betr., vom 21sten März 1813.

Der Kaiserlich-Russische Herr Oberst und Commandant eines Corps der Armee Sr. Excellenz des commandirenden Generals Grafen von Wittgenstein, Herr Baron von Tettenborn, hat unterm heutigen Tage den Ständen der Herzogthümer Bremen und Verden aufgetragen, aus ihrer Mitte eine Commission zu ernennen, die provisorisch alle Behörden mit solchen Individuen besetze, die in diesem Augenblicke großer Bewegungen und durchgreifender Maaßregeln völlig dem Geschäfte gewachsen sind, zu dem sie berufen werden, und die zugleich das Vertrauen des Volks besitzen.

In Gemäßheit dieser Aufforderung habe ich sämmtliche Stände der Herzogthümer Bremen und Verden zusammen berufen. Es wird unverzüglich von ihnen die Commission ernannt werden, welche die Regierung dieser Länder provisorisch übernehmen wird. Sämmtliche Einwohner dieser Herzogthümer werden dringend aufgefordert, die Verfügungen derselben ruhig abzuwarten, und sich alles eigenmächtigen Verfahrens zu enthalten.

Stade, den 21sten März 1813.

Der Präsident der Bremen- und Verdenschen Ritter- und Landschaft.

C. Marschalck.

(No. 4.) Bekanntmachung, die Organisation eines Corps Infanterie und den freiwilligen Eintritt in dasselbe betr., vom 21sten März 1813.

Die Königlich-Churfürstliche Regierung des Herzogthums Lauenburg macht den Einwohnern dieses Herzogthums bekannt, daß von dem Russisch-Kaiserlichen Herrn Obristen, Baron von

Tettenborn, dem Major von Berger die Organisation eines Corps Infanterie für den Dienst Sr. Brittischen Majestät aufgetragen ist; Sie fordert demnach jeden, welcher die Waffen ergreifen will, auf, sich bei gedachtem Major von Berger zu Ratzeburg, wo das Hauptquartier dieser Versammlung ist, zu melden, und die Gewehre und Büchsen, die er etwa hat, mitzubringen.

Die Lauenburgische Regierung zweifelt nicht, daß jeder Dienstfähige, beseelt von dem wichtigen und großen Zwecke dieses Aufrufs, sich beeifern werde, für sein Vaterland, und für die allgemeine Sache der Menschheit, die Waffen zu ergreifen, und hoffet auch, daß diejenigen, welche die Waffen selbst zu führen verhindert werden, in so ferne ihr Vermögen es gestattet, freiwillige Beiträge zur schleunigen Beförderung dieser Angelegenheit leisten, und der Regierung einliefern werden.

Gegeben Ratzeburg, den 21sten März 1813.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Landdrost, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe.

H. v. Döring.

(No. 5.) Ausschreiben der Regierung in Ratzeburg, die Eintragung der Civilstands-Acte in die Kirchenbücher betr., vom 23sten März 1813.

Wir tragen Euch auf, sofort nach Empfang dieses, die Kirchenbücher, und die zur Zeit der französischen Verfassung aufgenommenen Civil-Listen, den Mairen abzufordern, und selbige den Predigern jedes Orts, gegen Zurückgabe des von den Mairen empfangenen Scheins der eingelieferten Kirchenbücher, mit dem Bedeuten zurückzugeben, daß sie nunmehr die Kirchenbücher nach voriger Vorschrift aus den Civil-Listen nachzutragen und weiter fortzusetzen haben.

Wir verbleiben euch zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Ratzeburg, den 23sten März 1813.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Landdrost, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe.

H. v. Döring.

(No. 6.) Publicandum, betreffend die geschehene Wahl der Mitglieder der Regierungs-Commission für die Herzogthümer Bremen und Verden, vom 27sten März 1813.

Die Stände der Herzogthümer Bremen und Verden haben, in Befolgung eines Befehls des Kaiserl. Russischen Obersten und Commandanten eines Corps der Armee Sr. Excellenz des Grafen von Wittgenstein, Herrn Barons von Tettenborn, am heutigen Tage eine Regierungs-Commission für die hiesigen, von den französischen Truppen verlassenen, Provinzen erwählt, welche aus mir, dem Ritterschafts-Präsidenten von Marschalck, als Präsidenten, aus dem Drosten von Lütcken und dem Regierungs-Secretair Haltermann, als Mitgliedern derselben, bestehen soll, um bis zu anderweitigen höheren Verfügungen die Administration des Landes zu übernehmen.

Indem die Regierungs-Commission diese Verfügung den Einwohnern der Herzogthümer Bremen und Verden bekannt macht, werden zugleich, in Gemäßheit der von Kaiserl. Russischer Seite erlassenen Instructionen, die sämmtlichen, nach alter Landesverfassung bestandenen Autoritäten und Obrigkeiten aufgefordert, unverzüglich ihre Dienstverrichtungen wieder anzutreten, ihren Unterbehörden im Namen der Regierungs-Commission aufzugeben, daß sie die ihrigen gleichfalls sofort wieder antreten und von nun an bis zu anderer Verfügung nur die Instructionen der Commission zu befolgen. Die Dienstverrichtungen sämmtlicher von der französischen Regierung eingesetzten Be-

hörden müssen demnach aufhören und sind hievon nur die Einnehmer der directen Steuern ausgenommen, deren Function einstweilen fortdauern müssen, da die fernere Erhebung der Grund-, Personen- und Mobiliar- so wie der Fenster- und Thüren-Steuer für den laufenden März- und den nächsten April-Monat von sämmtlichen Ständen für unumgänglich erachtet ist, indem übrigens alles bestthunlichst vorbereitet werden wird, um wo möglich mit dem ersten Mai die Steuer-Erhebung wieder auf den vorigen Fuß in Gang bringen zu können.

Die Regiminal- und Policei-Verordnungen und Reglements treten wieder in ihre vorige Kraft; wegen der Justiz wird unverzüglich weitere Verfügung gemacht werden.

Die Regierungs-Commission hegt das gegründete Zutrauen, daß alle Behörden mit gleichem Eifer zu dem gemeinschaftlichen Zweck der Wiederherstellung der alten Verfassung mitwirken und dabei mit Mäßigung, aber auch mit Festigkeit, handeln werden.

Stade, den 27sten März 1813.

Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

C. Marschalck.

(No. 7.) Bekanntmachung, wegen Niederlegung freiwilliger Beiträge zur Equipirung der Vaterlandsvertheidiger, vom 27sten März 1813.

Die zusammengetretenen Mitglieder der Lüneburgischen Landschaft, aus dem durch die tapfern Russischen Krieger bis jetzt erst besetzten Districte dieser Provinz, glauben ihren Landsleuten keinen größern Beweis ihrer Achtung, als durch die feste Ueberzeugung geben zu können, daß ein jeder im Lande es wünsche, zur fernern Befreiung Deutschlands mitzuwirken und durch die That gleiche Gesinnungen zu beweisen, als die edlen Russen, welche, um unsere Fesseln zu zerbrechen, Gut, Blut und Leben auf das Spiel gesetzet.

Und da nicht ein jeder persönlich hierzu mitwirken kann,

jedoch gerne zur Instandsetzung derer, so das Vaterland sichern und vertheidigen wollen, beitragen wird, so glauben sie, daß es nur der Anzeige bedürfe, daß auf den Rathhäusern in den Städten und auf jedem Amte auf dem Lande ein Buch niedergelegt werden soll, in welchem ganz freiwillige Beiträge gezeichnet und auch gleich gezahlet werden können, wobei es nicht sowohl auf die Größe der Summen, sondern auf die gute Absicht des Gebers ankömmt und auch das Schärflein der Wittwe mit Dank belohnet werden wird.

Der biedere Deutsche Character unserer lieben Landes-Bewohner ist zu allgemein bekannt, als daß eine herzliche Aufnahme dieser Aufforderung noch Zweifel haben könnte, indem nicht Worte, sondern Handlungen die Gefühle des Herzens bezeichnen müssen.

Lüneburg, den 27sten März 1813.

Namens der Lüneburgischen Landschaft.

C. v. Lenthe, Landschafts-Director. G. v. Meding, Landrath. F. W. v. d. Wense, Landrath. G. L. Krukenberg, Dr., Deputirter der Stadt Lüneburg.

(No. 8.) Aufruf der Landschaft des Fürstenthums Lüneburg, die Entrichtung der Steuern zur Mobilisirung der Vaterlandsbefreier betreffend, vom 27sten März 1813.

Der erhabene Russische Kaiser, als treuer Bundesgenosse unsers verehrten Monarchen, hat durch seine siegewohnten Helden bereits einen Theil der Provinz Lüneburg von dem Druck feindlicher Truppen befreien, und sogleich die alte glückliche Landes-Verfassung wiederum eintreten lassen.

Da jedoch es nicht möglich ist, auch sofort die alten Landes-Steuern mit denen zuletzt bestandenen Abgaben zu vertauschen, es hingegen dringend nothwendig, daß sogleich Steuern entrichtet werden, so müssen die bisherigen Abgaben, als die Grund-, Mobiliar- und Personal-, auch Thür- und Fenster-Steuer, noch für den Monat März beibehalten, und auf das

Schleunigste, so wie die Rückstände der genannten Steuern der Monate Januar und Februar, bei denen bisherigen Receptoren berichtiget werden.

Die so lauten allgemeinen Aeusserungen der Freude, mit welcher die tapfern Russischen Krieger von jedermann begrüßet worden, sind ein sicherer Beweis, wie sehr das Glück erkannt und empfunden wird, wiederum unter der Regierung des besten der Könige zurück zu treten, und da das Aufkommen dieser noch fortdauernden Steuern allein dazu bestimmt wird, dieses Glück zu befestigen, und einstweilen die Mobilisirung derjenigen jungen Krieger zu befördern, welche den ehrenvollen Namen der Vaterlands-Befreier zu verdienen sich häufig einfinden; so wird auch ein jeder getreuer Unterthan, dem Vaterland und Freiheit heilige Namen sind, gewiß willig die erste seiner Pflichten nicht verkennen und zur Rettung des Vaterlandes thätig mitwirken und durch die schleunigste Berichtigung dieser bereits fällig gewordenen Abgaben es bezeugen, daß er des Glücks einer solchen Veränderung nicht unwürdig ist, und dadurch die nothwendige Strenge gegen säumige Zahler keine Anwendung finden können.

Lüneburg, den 27sten März 1813.

Namens der Lüneburgischen Landschaft.

C. v. Lenthe, Landschafts-Director. G. v. Meding, Landrath. F. W. v. d. Wense, Landrath. G. L. Krukenberg, Dr., Deputirter der Stadt Lüneburg.

(No. 9.) Verordnung, die Aufhebung und Beibehaltung verschiedener Steuern und den Abtrag der letzteren betr., vom 28sten März 1813.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden &c. &c. Wir zur Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land-Drost, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe, fügen hiemit zu wissen: Da die Verminderung verschiedener drückenden Lasten, welche die Unterthanen bisher getragen haben, ein Haupt-Gegenstand Unserer Aufmerksamkeit ist, so heben Wir hiemit

gänzlich auf: die sogenannte Regie, mithin alle französischen Abgaben auf Salz, Branntewein, Bier, Taback, Colonial- und englische Manufactur-Producte;

Ferner die Patent-Steuer, wodurch zugleich die Befugnisse, die aus selbigen entsprangen, aufgehoben sind; Dagegen soll die Grund-Steuer, die Personal- und Mobiliar-Steuer, die Fenster- und Thüren-Steuer, bis auf anderweite Verfügung, und bis zum Monat April incl. gehoben werden.

Die Einwohner dieses Herzogthums werden erinnert, die rückständigen Steuern mit den laufenden, prompt und unweigerlich zu bezahlen.

Gegeben Ratzeburg, den 28sten März 1813.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land-Drost, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe.

H. v. Döring.

(No. 10.) Bekanntmachung, die Concurrenz zum Beitrage der Einquartierungs- und Verpflegungskosten der russischen Truppen in der Stadt Stade betr., vom 29sten März 1813.

Da es nothwendig ist, daß sämmtliche Einwohner der hiesigen Stadt, ohne Unterschied der ehemaligen Jurisdictionsverschiedenheiten, zu allen durch die Anwesenheit der Kaiserl. Russischen Truppen, deren Bequartierung und Verpflegung veranlaßten Kosten verhältnißmäßig beitragen, die Wichtigkeit des Gegenstandes aber den hiesigen Magistrat bestimmt hat, eine Versammlung des größeren Ausschusses der Bürgerschaft zu veranstalten, um über die Art der Aufbringung jener Kosten zu berathschlagen, an welcher Versammlung, nach dem Wunsche des Magistrats, auch einige Mitglieder der hiesigen Eremtenclasse Theil nehmen sollen, so wird solches den sämmtlichen Einwohnern der hiesigen Stadt, welche sich der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Magistrats nach alten Jurisdictionsverhält-

nissen nicht unterworfen halten, hiedurch zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, um unter sich in einer fordersamst zu veranstaltenden Versammlung, zu deren Veranlassung der Herr Major von Offen und der Herr Hofmedicus Doctor Schlichthorst hiedurch autorisirt werden, einen oder einige Deputirte auszumachen, welche zur Theilnahme an den Versammlungen des grösseren oder kleinern Ausschusses von Seiten des Magistrats der Stadt, in allen den Fällen werden eingeladen werden, wenn die Berathschlagungen Geld- oder Natural-Prästationen betreffen, zu welchen alle Bewohner der Stadt zu concurriren verpflichtet sind, wie dies bei allen Kriegslasten und allgemeinen Policei-Anstalten ohne Unterschied der Fall ist, wohin namentlich die Einquartierungslast und die Aufbringung der durch die Anwesenheit fremder Truppen veranlaßt werdenden Kosten, die etwanige Botenstellung und der Wachtdienst in Person oder durch annehmliche Stellvertreter gehört.

Stade, den 29sten März 1813.

Die Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

E. Marschalck.

(No. 11.) Ausschreiben, die einstweilige Fortdauer der bisherigen Steuern in dem Arrondissement Stade und deren Abtrag betr., vom 29sten März 1813.

Nach der Anweisung des Kaiserlich-Russischen commandirenden Herrn Obersten von Tettenborn, soll die hieselbst verordnete Regierungs-Commission unverzüglich für den Sold, die Verpflegung und Bekleidung der zur vaterländischen Legion in der hiesigen Gegend freiwillig enrollirten Mannschaft Rath schaffen. Die Stände der hiesigen Herzogthümer sind deshalb übereingekommen, daß die Grundsteuer nebst der Personen- und Mobiliar-, auch Fenster- und Thüren-Steuer zu Bestreitung jener Bedürfnisse bis zum Ende des Aprils d. J. fortdauern und die Erhebung der sämmtlichen Steuer-Rückstände, so wie

der currenten Steuerbeiträge pro März und April, möglichst beeilt werden solle.

Alle Steuer-Einnehmer werden von dieser Verfügung hiedurch benachrichtigt und ernstlich angewiesen, sich die prompte Einlieferung der rückständigen und currenten Steuern an den Herrn von Hattorff hieselbst, bestens angelegen seyn zu lassen.

Zu mehrerer Beförderung eines ungesäumten Abtrags der sämmtlichen rückständigen und currenten Steuern werden die Einnehmer alle Steuerpflichtigen nicht nur auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam machen, daß zu den angeführten militairischen Ausgaben sofort Geld herbeigeschafft und in täglicher Bereitschaft gehalten werde; sondern es ihnen zugleich bekannt machen, daß nach dem Ernst, womit der Herr Oberst von Tettenborn auf die schleunigste Vollziehung seiner Befehle dringt, und nach den wiederholten nachdrücklichen Erklärungen desselben, Jeder, ohne Unterschied, feindlich behandelt und militairisch bestraft werden solle, der sich im Dienste des Vaterlands nachlässig beweiset und dessen Maaßregeln auf irgend eine Weise Schwierigkeit oder Hindernisse in den Weg legt, oder gar eine Widersetzlichkeit sich zu Schulden kommen läßt.

Stade, den 29sten März 1813.

Die Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

C. Marschalck.

(No. 12.) Publicandum, die Entrichtung freiwilliger patriotischer Beiträge zur Ausrüstung der Bremen- und Verdenschen Legion betreffend, vom 1sten April 1813.

Um dem Eifer und dem guten Willen aller Classen von Einwohnern der Herzogthümer Bremen und Verden eine Gelegenheit zu geben, für die Sache des Vaterlandes sich thätig zu bezeugen; so ist die Einrichtung getroffen worden, daß bei allen Aemtern und Gerichten in den Städten und auf dem Lande Re-

gister eröffnet werden, um darin diejenigen freiwilligen patriotischen Beiträge einzuzeichnen, welche die gutgesinnten Einwohner dieser Lande für die Sache der Freiheit zu geben gesonnen sind.

Diese patriotischen Beiträge — mögen sie in Geld, oder in Lieferungen an Hemden, Strümpfen, Schuhen rc. bestehen — sollen dazu bestimmt seyn, zur schleunigsten Equipirung und Ausrüstung der Bremen- und Verdenschen Legion verwandt zu werden.

Die schleunigste Ausrüstung einer vaterländischen Legion ist die Bedingung der uns dargebotenen Freiheit, der sicherste Weg zum baldigen glücklichen Frieden. Wer sein Vaterland liebt, wird nicht zögern, demselben nach seinen Kräften sein Opfer mit Freuden zu bringen, und die schnellste Ergreifung aller Hülfsmittel zur gänzlichen Vertreibung des Feindes aus unsern Gränzen, ist von höchster Wichtigkeit für Deutschlands Rettung.

Im Namen des Vaterlandes werden dankbar die Namen derer öffentlich bekannt gemacht werden, welche dem Rufe desselben gefolgt sind, und die Einzeichnungsbücher selbst der Nachwelt aufbewahrt werden.

Stade, den 1sten April 1813.

Die Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Lütcken.

(No. 13.) Publicandum, wodurch die Ruhestöhrer und Tumultuanten mit schwerer Strafe bedrohet werden, vom 2ten April 1813.

An vielen Orten dieser Herzogthümer hat man sich zahlreich versammelt, und verschiedene Personen, die während der Französischen Administrationszeit öffentliche Rechnungen der einen oder andern Art geführt haben, vor der versammleten Menge tumultuarisch zur Rechnungs-Ablage gezwungen, und unter diesem Vorwande sind sogar hin und wieder Gelderpressungen geschehen.

Dergleichen eigenmächtiges Verfahren kann und darf nicht ferner geduldet werden.

Der Kaiserlich-Russische Herr General-Major von Tettenborn hat die strengsten Befehle erlassen, jeder Art Unordnung und Zügellosigkeit nachdrücklichst Einhalt zu thun. Alle Obrigkeiten haben daher bei persönlicher Verantwortlichkeit die nachdrücklichsten Maaßregeln zu ergreifen, um alle Eigenmächtigkeiten, die von übelgesinnten Einwohnern gegen einzelne vormalige Rechnungsführer und sonstige ehemalige Französische Behörden oder andere Privatpersonen unter irgend einem Vorwande ferner unternommen werden mögten, auf der Stelle zu unterdrücken; und erwartet die Regierungs-Commission in allen solchen Fällen die schleunigste Anzeige, um die Ruhestörer desfalls zur Verantwortung und verwirkten exemplarischen Bestrafung zu ziehen.

Stade, den 2ten April 1813.

Die Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Lütcken.

(No. 14.) Ausschreiben, die Herstellung der verfassungsmäßigen Stempelgesetze betr., vom 2 April 1813.

Sämmtliche Obrigkeiten und Einwohner in den Herzogthümern Bremen und Verden werden hiedurch benachrichtigt, daß von heute an die früherhin bestandenen Verordnungen und Gesetze über den Gebrauch des Stempel-Papiers in den gedachten Herzogthümern wieder in Kraft treten, und daß dem zufolge die Einrichtung getroffen ist, daß das vorschriftsmäßige Stempel-Papier bei dem Stempel-Einnehmer Mörking hieselbst zu haben ist.

Sämmtliche Obrigkeiten werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift zu achten.

Stade, den 2ten April 1813.

Die Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Lütcken.

(No. 17.) Publicandum, die Einführung der vor dem 1sten Sept. 1810 bestandenen Steuerverfassung betr., vom 6ten April 1813.

Die Stände der Herzogthümer Bremen und Verden haben beschlossen, daß die vor dem 1sten September 1810 bestandene Steuerverfassung wieder eingeführt werden soll.

In Ausführung dieses Beschlusses verfügt die Regierungs-Commission, daß die Kreise nach alter Verfassung, vom 1sten April d. J. an, wieder eingeführt werden, und alle dieselbe betreffenden Verordnungen und Vorschriften von diesem Zeitpuncte an, wieder in Kraft treten sollen.

Indem die Regierungs-Commission alle Einwohner dieser Herzogthümer von dieser Verfügung benachrichtiget, hält sich dieselbe überzeugt, daß man die Nothwendigkeit dieser Maaßregeln bei dem erschöpften Zustande der öffentlichen Cassen nicht verkennen, und den desfallsigen Anordnungen um so williger Folge leisten werde, je beträchtlicher die Ausgaben sind, welche die Errichtung einer vaterländischen Legion von allen Waffen erfordert, deren möglichste Beschleunigung nicht nur von dem Kaiserlich-Russischen Herrn General Baron von Tettenborn aufs dringendste verlangt wird, sondern auch den einstimmigen Wunsch aller Freunde des Vaterlandes ausmacht.

Stade, den 6ten April 1813.

Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

E. Marschalck.

(No. 18.) Ausschreiben, provisorische Bestimmungen das Justizwesen und die Gerichtsverfassung betr., vom 8ten April 1813.

Die Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission hat in Hinsicht der Gerichtsverfassung in diesem Herzogthume, nach wiederholter Erwägung aller Umstände, sich überzeugt, daß von der einen Seite dieser Gegenstand von zu großem Umfange sey und zu tief in die Landesverfassung eingreife, um eine einigermaßen vollständige Verfügung über die provisorische Justiz-Administration

ministration sofort erlassen zu können; und daß gleichwohl von der andern Seite eine einstweilige Maaßregel unumgänglich sey, um einem Stillstand aller Rechtspflege und dessen verderblichen Folgen vorzubeugen. Um demnach bis zur definitiven Organisation unserer Justizverfassung wenigstens für die eiligen Sachen eine interimistische Norm zu haben, sind die nachfolgenden Bestimmungen nöthig erachtet:

§. 1. Die Königl. Churfürstl. Justiz-Collegia zu Stade, die Stadtobrigkeiten, die Aemter und Königl. Gerichte treten wieder ihre Functionen auf den vorigen Fuß an.

Eben dasselbe ist mit den größeren geschlossenen Patrimonial-Gerichten der Fall, welche vormals einen besonderen Landesdistrict ausmachten, in welchem auch die Regiminal- und Hoheits-Sachen von den Obrigkeiten besorgt wurden, namentlich in Ansehung der Gerichte Delm, Horneburg, Hechthausen, Beverstedt, Ritterhude, Lesum und Schönebeck.

Der Wirkungskreis der bei den übrigen kleinern geschlossenen Gerichten, die in der Circumvallationslinie der Königl. Aemter belegen sind und in denen auch vorhin die Hoheits-Sachen, wenigstens größtentheils von den Königl. Beamten besorgt wurden, angestellt gewesenen Gerichtsverwalter, welche sich an ihrem vorigen Aufenthaltsorte befinden, muß nach der gegenwärtigen Lage dieser Provinz lediglich auf die hergebrachte Gerichtsbarkeit beschränkt werden, welche bei diesen, wie bei allen städtischen und übrigen Patrimonial-Gerichten, im Namen unseres rechtmäßigen Landesherrn, Sr. Königl. Majestät von Großbrittannien, als Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg zu verwalten ist, indem die Besorgung der Regiminal-, Hoheits- und Polizeisachen unter den jetzigen Zeitumständen nothwendig, um die dringend erforderliche Einheit und Schnelligkeit in allen nach den Umständen erforderlichen Verfügungen zu befördern, uneingeschränkt den Beamten verbleiben muß, in deren Umkreise jene Gerichte sich befinden.

Sofern jedoch jene Gerichtsverwalter entweder verstorben sind, oder ihren Wohnort verändert haben und sich jetzt an Orten befinden, wo sie, wegen größerer Entfernung von ihrem

Gerichtsbezirk, die ihnen übertragene Jurisdiction nicht ohne zu große Beschwerde der Gerichts-Untergehörigen verwalten können, ist die Annahme und Anstellung neuer Gerichtsverwalter von Seiten der Regierungs-Commission in mehrerer Hinsicht bedenklich erachtet, und es haben daher in solchen Fällen die Beamte, in deren Umkreise dergleichen vacante Gerichte belegen sind, auch die Jurisdiction interimistisch und bis zur definitiven Organisation der Justizverfassung mit zu besorgen.

In Ansehung der ungeschlossenen Gerichte und Jurisdictionen über zerstreute Höfe, gerichtsfreie Meyer oder Kathstellen ist es ebenfalls der jetzigen Lage der Dinge am angemessensten erachtet, daß solche, zu Vermeidung der aus der Herstellung solcher zerstreuter Gerichtsbarkeiten zu besorgenden vielfachen Nachtheile, von der ordentlichen Obrigkeit des Landesdistricts besorgt werden, in dessen Umfang jene Einwohner sich befinden, und werden jene Obrigkeiten demnach zu dieser Gerichtspflege hiedurch besonders beauftragt und angewiesen.

§. 2. Da die Königlichen und die geschlossenen Patrimonial-Gerichte, welche die Criminal-Jurisdiction auszuüben hatten, in der Regel nicht ohne Verschickung der Acten sprechen konnten, diese Actenversendung an auswärtige Universitäten aber gegenwärtig nicht thunlich ist, so sind statt derselben in solchen Fällen die Acten zum Spruch an die hiesige Justiz-Canzlei einzusenden.

§. 3. Die vor dem 1sten September 1810 in dem Herzogthume Bremen und Verden gültig gewesenen Civil- und Criminal-Gesetze und Prozeßordnungen treten vom Datum dieser Verordnung an wieder in ihre Kraft, gleichwohl bleiben die seit dem 1sten September 1810 bis zur Auflösung der Französischen Administration eingetretenen privatrechtlichen Verhältnisse völlig in ihrer Kraft und Gültigkeit, und sind selbige nach den in diesem Zeitpunkte gültigen Gesetzen zu beurtheilen. Da jedoch diejenigen in der Westphälischen und Französischen Administrationszeit erlassenen Verordnungen, welche eine Auflösung der Grundverfassung dieser Provinz zum Gegenstande hatten, nach dem Dafürhalten der Regierungs-Commission, überall von keiner Gültigkeit seyn, gleichwohl Zweifel in einzel-

nen Fällen entstehen können, in wiefern die seit dem 1sten Sept. 1810 hieselbst publicirten Gesetze, nach welchen die seit diesem Zeitpunct entstandenen privatrechtlichen Verhältnisse zu beurtheilen sind, zu der letzten Classe von Verfügungen gehören; so haben die Gerichte in solchen zweifelhaften Fällen die Entscheidung bis zur definitiven Landes-Organisation auszusetzen.

§. 4. Die in dieser Zeit verübten Verbrechen und Vergehen sind nach den ältern Gesetzen zu beurtheilen, wenn diese gelinder sind, als die während dieser Zeit bestandenen.

§. 5. Was den Rechtsgang in den vor Auflösung der Französischen Administration anhängig gemachten Sachen betrifft, so müssen die anhängigen Prozesse, in denen noch kein Urtheil abgegeben ist, von neuem wieder angefangen und darin nach der alten Prozeßordnung verfahren werden, da das Personal der Gerichte ganz verändert ist, indem z. B. die zum Ressort der hiesigen Justiz-Canzlei und des Hofgerichts gehörenden Sachen während der Französischen Administrationszeit vor vier verschiedenen Tribunälen verhandelt worden, auf die Plaidorien also nicht mehr Rücksicht genommen werden kann.

Wo interlocutorische oder präparatorische Erkenntnisse abgegeben sind, müssen die Sachen in dem Stande, worin sie sich nach Anleitung solcher Erkenntnisse befinden, nach der alten Prozeßordnung wieder aufgegriffen werden. Um in den Sachen, wo bereits ein schriftliches Verfahren statt gefunden, den Partheien doppelte Kosten zu ersparen, müssen die bereits unter selbigen verhandelten Schriften beibehalten werden, und sind bei den Justiz-Behörden statt neuer Schriften, von den ansuchenden Partheien einzuliefern. Sofern das Beweis-Verfahren durch Zeugen-Abhörung, Eidesleistung, Einnehmung des Augenscheins durch Kunstverständige u. s. w. bereits statt gefunden hat, behält solches seine Gültigkeit und etwanige Beweiskraft.

§. 6. Das während der Französischen Administration vorgeschriebene Executionsverfahren ist gänzlich abgeschafft. Es geschieht also die Vollstreckung der in letzter Instanz erlassenen Erkenntnisse nach alter Verfassung, der zufolge solche Urtheile

den Aemtern und Gerichten zur Erlassung der Executionsbefehle zu präsentiren sind.

Contumacial-Erkenntnisse müssen gleich den nach der alten Prozeß-Ordnung erlassenen mandatis cum clausula in einer angemessenen Frist, die in Ansehung der Untergerichte auf 14 Tage, in Ansehung der Tribunäle aber auf 4 Wochen, vom Tage der Insinuation an, bestimmt wird, verantwortet werden.

§. 7. Auf Notariats-Urkunden, die während der Französischen Administrationszeit mit der damaligen executorischen Clausel ausgefertigt, bisher aber nicht insinuirt gewesen sind, können die Obrigkeiten, wenn von den Partheien darum nachgesucht wird, die Execution in eben der Maaße wie auf rechtskräftige Erkenntnisse verfügen lassen.

So wie übrigens der Wirkungskreis der Notarien, welche in der Westphälischen oder Französischen Administrationszeit als solche neu angestellt worden, gänzlich aufhört, die früherhin verfassungsmäßig angestellten Notarien aber in die Gränzen ihres ehemaligen Geschäftskreises zurücktreten, so darf auch kein Notair, unter welchem Vorwande es sey, von jetzt an sich fernerhin der executorischen Clausel bei Ausfertigungen von den durch ihn aufgenommenen Urkunden bedienen. Es können jedoch die Aemter und Gerichte mandata sine clausula auf die durch Producirung von Notariats-Urkunden ihnen documentirte Zahlungs- und sonstige Verpflichtungen auf Antrag der Gläubiger erlassen, und wenn solchen Befehlen nicht Genüge geleistet wird, zum fernern Executionsverfahren schreiten.

Die bei den Notarien deponirten Urkunden und Testamente bleiben einstweilen und bis zu weiterer Verfügung in deren Verwahrung, und muß deren desfallsige Verantwortlichkeit demnach ebenfalls einstweilen fortdauern.

§. 8. Was hiernächst die vormundschaftlichen Angelegenheiten betrifft, so treten alle Justizbehörden in deren ehemalige obervormundschaftliche Verhältnisse wieder ein, und wird da, wo in Folge testamentarischer Dispositionen, oder älterer gericht-

licher Anordnungen, ein oder zwei Vormünder bestellt worden, diesen Dispositionen und Anordnungen gemäß verfahren. Wo aber seit dem 1sten Sept. 1810 Vormundschaften angeordnet sind, bleibt es dem Ermessen der Obrigkeiten überlassen, dem Befinden der Umstände nach entweder den Haupt-Vormund allein in dieser Function beizubehalten, oder den Neben-Vormund in den Fällen, wo solches nöthig oder nützlich gehalten wird, als Mit-Vormund anzustellen, indem an und für sich das Amt eines Neben-Vormundes, als unseren vormundschaftlichen Rechten ganz fremd, gänzlich cessiren muß.

§. 9. Die Regulirung des Hypothekenwesens bleibt bis zur definitiven Organisation der hiesigen Landesverfassung ausgesetzt. Provisorisch ist jedoch verfügt, daß die auf den ehemaligen Westphälischen und Französischen Hypotheken-Büreaux, die sich im Bezirk der hiesigen Herzogthümer befinden, in solcher Zeit zusammengetragenen Hypothekenbücher einstweilen an den Orten, wo sich selbige gegenwärtig befinden, sorgfältig aufbewahrt werden, damit demnächst theils Extracte daraus ertheilt, theils die Hypotheken selbst, wenn solches verordnet werden sollte, in die alten Hypothekenbücher jedes Gerichts nachgetragen werden können.

Damit jedoch aus den alten Hypothekenbüchern den darum nachsuchenden Partheien sofort Extracte zukommen, auch die alten Protestationsbücher nachgeschlagen werden können, so sollen jene alten Hypotheken- und Protestationsbücher den darum nachsuchenden und wieder in Function getretenen gerichtlichen Behörden unverzüglich von den hieselbst und zu Lehe befindlichen vormaligen Hypotheken-Büreaux retradirt werden.

Alle Justizbehörden und Gerichte, welche, der gegenwärtigen Verordnung zufolge, wieder ihre vorigen Functionen anzutreten und darnach auch die von Unterbehörigen ihres Gerichtsbezirks gerichtlich zu constituirenden Hypotheken den alten Verordnungen gemäß zu protocolliren haben, müssen übrigens zur Eintragung derselben besondere Hefte nehmen, damit die aus

den Westphälischen und Französischen Hypothekenbüchern etwa in die alten Bücher zu übertragenden Hypothek-Bestellungen der Zeitfolge nach in selbige eingeschrieben werden können.

Stade, den 8ten April 1813.

Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

E. Marschalck.

(No. 19.) Publicandum, das Tanzen und die Lustbarkeiten in den Wirthshäusern betr., vom 14ten April 1813.

In mehreren Districten der hiesigen Herzogthümer hat das Tanzen in den Wirthshäusern und auf besonderen Tanzböden in dem Grade überhand genommen, daß dadurch zu manchen Unordnungen und Ausschweifungen Anlaß gegeben ist. Um diesem Uebel für die Zukunft gehörig vorbeugen zu können, werden die vormals während der Hannöverischen Regierungszeit wegen des Tanzes und anderer öffentlichen Lustbarkeiten wiederholt erlassenen Verordnungen allen Obrigkeiten und Einwohnern zur genauen Befolgung hiedurch in Erinnerung gebracht, und sollen in deren Gemäßheit überall keine Tanz-Parthieen in Wirthshäusern oder auf öffentlichen Tanzböden, ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der Obrigkeiten, geduldet werden.

Zugleich werden alle Obrigkeiten ernstlich angewiesen, die Erlaubniß zu dergleichen Lustbarkeiten nur in sofern zu ertheilen, als solche den Verordnungen wegen der Sabbathsfeier nicht entgegen sind, nicht zu häufig vorfallen und das Publikum von selbigen auf keine Weise Unordnungen irgend einer Art und Störungen der allgemeinen Ruhe und Sicherheit zu besorgen hat.

In Contraventionsfällen sind die Tanzgelage durch die Gerichtsunterbedienten, mit Hülfe von hinreichenden Wachen und Patrouillen, sofort aufzuheben und zu zerstreuen. Die Gast-

wirthe aber, welche solche verordnungswidrig geduldet haben, zur gebührenden Strafe zu ziehen.

Stade, den 14ten April 1813.

Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

E. Marschalck.

(No. 20.) Verordnung, die Bestrafung der Deserteurs betr., vom 21sten April 1813.

Da Uns, zu Unserm großen Mißfallen, zur Anzeige gekommen ist, daß verschiedene, der kürzlich in den Militairdienst getretenen, Leute, aus selbigem desertiren, und da Wir ferner vernehmen, daß einige dieser Austreter durch die Meinung zu der Desertion verleitet werden, daß sie nur dann für König und Vaterland zu fechten verpflichtet seyn könnten, wenn alle dienstfähige Leute aus ihrem Wohnorte, oder aus dem Gerichts-Bezirke, zu welchem sie gehören, ohne Unterschied, zum Kriegesdienste angehalten würden; so geschiehet ihnen hiermit nicht allein die Bedeutung: daß jene Meinung gänzlich fehlsam und irrig ist, sondern es wird hierdurch ausdrücklich bekannt gemacht: daß alle diejenigen, welche ihre Pflicht und ihren geleisteten Eid so weit vergessen können, daß sie ihre Fahnen böslich verlassen, und vielleicht gar Andere zur Desertion verleiten; nicht allein zu erwarten haben, daß sie, den Krieges-Gesetzen gemäß, aufs strengste gestrafet werden, sondern, daß sie auch ihres, im Lande befindlichen, beweg- und unbeweglichen Vermögens, und ihres etwa zu hoffenden Erbtheils verlustig werden sollen.

Ratzeburg, den 21sten April 1813.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land-Drost, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe.

H. v. Döring.

(No. 21.) Publicandum, die Lieferungen der Rationen und Portionen betr., vom 22sten April 1813.

Den Obrigkeiten ist bekannt, daß am 27sten d. M. die Lieferung von Rationen, so wie von Mund-Portionen, öffentlich an den Mindestnehmenden verlicitirt werden soll. Da indessen einige Districte es wünschen mögten, daß ihnen verstattet werde, für die Lieferung des Fleisches, des Brodtes und des Gemüses an die Truppen selbst zu sorgen, statt solches von Lieferanten entgegen zu nehmen, dafür aber auch die mit diesem für solche Mund-Portionen veraccordirte Entschädigung an baarem Gelde lieber zu erhalten, so muß die desfallsige Erklärung spätestens bis zum 30ten d. M. von den Obrigkeiten anhero eingesandt werden. Diejenigen Districte, von welchen keine Erklärung alsdann eingegangen seyn wird, werden so angesehen werden, als wenn sie sich die Mund-Portionen lieber durch den Lieferanten liefern lassen wollen.

Für diejenigen Districte, welche die Lieferung der Mund-Portionen selbst besorgen wollen, gilt die Vorschrift, daß sie über jede geschehene Lieferung sich gehörige Bons von dem Commandanten des im Amte oder Gerichte befindlichen Truppen-Detachements geben lassen. — Diese Bons müssen am Ende eines jeden Monats von der Obrigkeit des Districts in ein General-Tableau gebracht werden, welches von derselben gehörig visirt werden, und worauf die wirkliche Anwesenheit der Truppenzahl bemerkt seyn muß. Dieses General-Tableau muß dann mit den speciellen Bons am Schlusse des Monats dem Hrn. Deich-Inspector Niemeier in Stade eingesandt werden, welcher selbige nachsehen, und die sofortige Bezahlung verfügen wird.

Districte, welche auf diese Weise selbst geliefert haben, nachher aber diese Lieferung durch Lieferanten beschafft zu haben wünschen, so wie solche, welche im Gegentheil statt der Lieferanten die Lieferung der Mund-Portionen selbst zu beschaffen wünschen, müssen ihre desfallsige Erklärung 8 Tage vor dem Anfange eines jeden neuen Monats hieselbst ebenmäßig einreichen.

Stade, den 22sten April 1813.

Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

E. Marschalck.

(No. 22.) Bekanntmachung, die Ernennung einer provisorischen Regierungs-Commission für das Fürstenthum Lüneburg betr., vom 23sten April 1813.

Nachdem Sr. Excellenz der Russisch-Kaiserliche Herr General-Lieutenant Graf von Wallmoden-Gimborn, vermöge der höheren Orts ihm ertheilten Aufträge und Vollmachten, die Unterschriebenen befehligt, sich zu einer provisorischen Provinzial-Regierung für das Fürstenthum Lüneburg zu vereinigen, und die Verwaltung dieser Provinz zu übernehmen, wir auch, in Gefolge dieses Befehls, uns am heutigen Tage hieselbst constituirt haben; so bleibt sämmtlichen Behörden und Einwohnern des Fürstenthums Lüneburg diese Ernennung mit der hinzugefügten Weisung unverhalten, von dem Zeitpunkte an, da die Entfernung der feindlichen Truppen die Publication der gegenwärtigen Bekanntmachung jeden Orts gestatten wird, nur den Verfügungen der gegenwärtig bestellten Provinzial-Regierung, als einzig rechtmäßigen, Folge und Gehorsam zu leisten, so lieb es ihnen seyn wird, entgegen gesetzten Falles der Strafe des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit zu entgehen.

Lüneburg, den 23sten April 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. G. v. Meding. P. W. Jochmus.

(No. 23.) Publicandum, die Errichtung eines Husaren- und Feldjäger-Corps; imgleichen Aufruf an die waffenfähigen Männer und Jünglinge, vom 23sten April 1813.

Die tapfern Russischen und Preussischen Krieger haben nicht allein ihrem Vaterlande die Freiheit erkämpft, sondern sie kommen auch zu uns, und haben bereits einen nicht unbeträchtlichen Theil unserer Provinz von fremden Unterdrückern befreiet.

Es ist nunmehro auch unsere Pflicht, Bewohner der Provinz Lüneburg, unsere Streitkräfte mit jenen Siegern zu

vereinigen; zu diesem Endzweck hat unser theurer Landes-Vater verordnet, daß unter Leitung des Herrn Obrist-Lieutenant von Estorff ein Regiment Husaren und Jäger in Lüneburg und Haarburg, und unter den Befehlen des Herrn Obristen Grafen von Kielmannsegge ein Jäger-Corps, aus Forst-Bedienten des Landes und gelernten Jägern, in Haarburg errichtet und geworben werde.

Junge, waffenfähige Männer und Jünglinge, in Euren Adern fließet noch unverfälschtes deutsches Blut, eilet daher zu den Waffen, um deutsche Freiheit erringen zu helfen; Eure älteren Brüder, welche mit Lorbeern bekränzet in Spanien für Freiheit streiten, erwarten von Euch, daß Ihr dem eigenen Heerde die Freiheit wieder erkämpfet, die uns seit zehn Jahren geraubt worden.

Euer verehrter Landes-Vater erwartet, daß ihr durch freiwilliges Eilen zu den neu aufgerichteten Fahnen, Beweise Eurer Gefühle für Vaterland und Freiheit gebet; besonders diejenigen, auf denen die Conscription ruhete, haben gedoppelte Verpflichtung gegen die zum Kampf aufzutreten, die sie bestimmt hatten, das Joch der Unterdrückung zu befestigen.

Gold und Silber kann zu hoch, zu theuer erkaufet werden, aber Freiheit und Vaterland ist über allen Werth erhaben, kann nicht zu hoch, nicht zu theuer erkaufet werden; Gut und Blut sind die Opfer, die auf dem Altar des Vaterlandes, und freiwillig, zur Zersprengung der Sclaven-Kette dargebracht werden müssen. Heil dem echten deutschen Manne, dessen Gefühle noch nicht abgestumpft sind, der sich dem Dienste des Vaterlandes freiwillig unterziehet, und nicht erst erwartet, daß Befehle ihn zu der ersten seiner Pflichten führen, und Verachtung müsse den Feigen und den Weichling treffen, der es vorziehet, ein Sclave zu bleiben, um nicht sein Leben oder seine Bequemlichkeit in Gefahr zu setzen; auch unser Losungs-Wort, Bewohner der Provinz Lüneburg, sey das aller Edlen Deutschen:

Freiheit oder Tod!

Die Magistrate, Beamte und Geistlichen, werden das Vertrauen, welches die durch ihre Wiedervereinigung erfreuten Einwohner ihnen jederzeit geschenkt haben, dazu benutzen,

solchen die Wichtigkeit der Pflicht durch Erkämpfung und Befestigung der alten Freiheit, sich und ihren Kindern eine glückliche Zukunft zu sichern, recht ans Herz zu legen.

Lüneburg, den 23sten April 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

E. v. Lenthe. G. v. Meding. P. W. Jochmus.

(No. 24.) Publicandum, die Aufhebung der westphälischen und Herstellung der rechtmäßigen Verfassung betr., vom 23sten April 1813.

Da nunmehro auch ein ansehnlicher Theil der Provinz Lüneburg, welcher bisher unter Westphälischer Herrschaft gestanden, durch die siegreichen Russischen und Preussischen Waffen von der fremden Herrschaft befreiet, und mithin dadurch unter die beglückende Regierung ihres verehrten Landes-Herrn zurück getreten ist, so beeilet sich die unterzeichnete Provinzial-Regierung, auch diesen Unterthanen ein gleiches Glück angedeihen zu lassen, als bereits einem andern Theile der Provinz durch Wiedereinsetzung der alten Verfassung wiederfahren ist.

Wir heben diesem zufolge und in Gemäßheit der uns übertragenen Regierung, die bisher bestandene Westphälische Verfassung, und namentlich die Unter-Präfecturen, Mairien, Friedensrichter, und das Gericht erster Instanz zu Uelzen, in der Maaße auf, daß gleich nach Publication dieser Verordnung die Amts-Verrichtungen aller genannten bisherigen Personen aufhören, und dagegen sogleich alle vorherigen Magistrats-Personen, Beamte und Amts-Unterbedienten, so wie auch die Patrimonial-Gerichts-Verweser auf ihre vormaligen Stellen zurückkehren, um die vorherigen Geschäfte wiederum anzutreten, und mit Thätigkeit und Pflicht die ihnen in gegenwärtigen Zeiten vorkommenden Amts-Geschäfte

auszuführen, und geben solche Obrigkeiten von ihrer Uebernahme der Geschäfte uns sogleich Bericht.

Da jedoch die älteren Landes-Abgaben nicht sogleich wieder eingeführt werden können, sondern die neuen Steuern, mit Ausschluß der Patent-Steuer und gezwungenen Anleihe, noch fürs erste und bis auf weitere Verfügung beibehalten werden müssen, so werden auch hierdurch die Districts- und Unter-Einnehmer, so lange diese Steuern dauern, in ihren bisherigen Districten beibehalten, jedoch von den Beamten und Magistrate in dem Bezirke ihres Aufenthalts in Eid und Pflicht des Landes genommen. Die Districts-Einnehmer berichten an uns sofort darüber, wie viel Unter-Recepturen ihr District enthalte, wie hoch monatlich das Aufkommen dieser Steuern sey, lassen sich von den Unter-Receptoren oft die eingehenden Gelder abliefern, und schicken die vorräthigen Gelder an die allhier etablirte General-Casse des Elbzöllners Meyer ein.

Lüneburg, den 23sten April 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. G. v. Meding. P. W. Jochmus.

(No. 25.) Verordnung, die Fortdauer der Steuern betreffend, vom 4ten Mai 1813.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden 2c. 2c. Wir zur Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land-Drost, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe, fügen hiemit zu wissen: Die den Unterthanen bekannten Verhältnisse dieser Provinz, die eine fortgesetzte Anstrengung erfordern, machen es dringend nothwendig, den bisherigen Steuerfuß auch für den Monat Mai beizubehalten.

Wir verordnen also hierdurch, daß die Grund-Steuer, die Personal- und Mobiliar-Steuer, so wie die Fenster- und Thüren-Taxe, für den Monat Mai fortdauern sollen.

Die Obrigkeiten, Einnehmer und Unterthanen haben sich also hiernach zu achten.

Gegeben Ratzeburg, den 4ten Mai 1813.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land-Drost, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe.

H. v. Döring.

(No. 26.) Publicandum, wegen Bezahlung der herrschaftlichen Domanial-Gefälle, vom 9ten Mai 1813.

Wenn nunmehro, nach der in diesem Herzogthume glücklich hergestellten alten Verfassung, die richtige und prompte Zahlung der Herrschaftlichen Domanial-Gefälle, wie sich von selbst verstehet, erforderlich ist; so werden alle diejenigen Unterthanen, welche nach der alten Verfassung Herrschaftliche Gefälle zu bezahlen haben, hiemit angewiesen, solche gebührend zur Verfall-Zeit mit denen während der Französischen Occupation dieses Landes etwa rückständig gebliebenen Gefällen, an die Beamte und sonst zur Erhebung solcher Gelder bestellten Personen zu entrichten.

Ratzeburg, den 9ten Mai 1813.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land-Drost, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe.

H. v. Döring.

(No. 27.) Ausschreiben der Regierung in Ratzeburg, die Ertheilung und Untersuchung der Reise-Pässe betreffend, vom 21sten Mai 1813.

Es ist vorgekommen, als wenn die denen Durchreisenden ertheilet werdenden Pässe, nicht jedesmahl mit der Genauigkeit

und Vorsicht gefaßt werden, welche doch, bei den gegenwärtigen Zeit-Umständen, so unerläßlich nothwendig ist. Je größer nun der Nachtheil seyn kann, der daher dem Publico erwächset, jemehr sehen Wir uns desfalls genöthiget, die größte Aufmerksamkeit sowohl bei Ausfertigung der Pässe, als bei der Untersuchung der von Durchreisenden producirten Pässe, und daß selbige nichts enthalten, was nicht aufs genaueste mit der Wahrheit übereinkommt, zur Pflicht zu machen und in Erinnerung zu bringen. Besonders sind neue Pässe an niemanden zu ertheilen, der nicht denen Behörden, oder glaubhaften Orts-Einwohnern, als unbescholten und unverdächtig völlig bekannt ist. Auf alle verdächtige, das Land betretende Personen werdet Ihr Eure größte Aufmerksamkeit richten, und dafern sich solche Personen einstellen sollten, sie anhalten und ungesäumt davon an Uns berichten.

Wir versehen Uns zu dem sonst rühmlich bekannten Diensteifer der hiesigen Landes-Obrigkeiten der genauen Befolgung dieser nothwendigen Vorsichts-Maasregeln.

Wir sind euch zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Ratzeburg, den 21sten Mai 1813.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land-Drost, Geheime Regierungs- und Regierungs-Räthe.

H. v. Döring.

(No. 28.) Ausschreiben der Regierung in Ratzeburg, die Vorsicht bei zu ertheilenden Pässen und Achtsamkeit auf verdächtige Personen betr., vom 14ten Julii 1813.

In Beziehung auf Unser unterm 21sten Mai d. J. erlassenes Ausschreiben, die, bei den zu ertheilenden Pässen zu beobachtende Vorsicht, und überhaupt die auf alle, nur irgend verdächtig erscheinende Personen zu verwendende Aufmerksamkeit betreffend, bringen Wir selbige wiederholt in Erinnerung, und

empfehlen solches zur allergenauesten Beobachtung. Es ist in Folge dessen niemand ohne Paß ins Land zu lassen, die producirt werdenden Pässe sind aufs genaueste zu untersuchen, und neue an niemand, als dem es mit voller Sicherheit geschehen kann, zu ertheilen. Sodann ist die genaueste Vigilanz auf verdächtige, im Lande herumziehende, oder sich darin aufhaltende Personen zu wenden, und sind selbige, dem Befinden nach, sogleich einzuziehen, und ist davon anhero zu berichten.

Wir verbleiben Euch zu freundlicher Willfahrung geneigt.

Ratzeburg, den 14ten July 1813.

Königlich Großbrittannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Land-Drost, und Regierungs-Räthe.

J. G. Böhmer.

(No. 29.) Proclamation Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Regenten an die Churbraunschweig-Lüneburgischen Unterthanen Seiner Großbrittannischen Majestät, vom 5ten Oct. 1813.

Georg, Prinz-Regent, im Namen und von wegen Meines Herrn Vaters Majestät, Georg des Dritten, von Gottes Gnaden Königs des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irland, Beschützers des Glaubens, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeisters und Churfürsten rc. rc. Mit Sehnsucht habe Ich den Augenblick erwartet, da Ich Euch zum heiligen Kampfe für Freiheit und Vaterland und zur Wiedervereinigung unter Eurem rechtmäßigen Herrn, dem Eure Herzen unter den härtesten Prüfungen treu geblieben sind, würde aufrufen können.

Vom Tage, an dem der unerforschliche Rathschluß der göttlichen Vorsehung Unsern hochgeehrten König, Meines Herrn Vaters Majestät, durch eine schwere Krankheit von den Regierungs-Geschäften entfernte, und Mir die Regentschaft anheim fiel, ist Mein Bestreben dahin gegangen, Seinem unerschüt-

terlichen Entschluß zu Folge, alle Kräfte aufzubieten, um dem Raub-System ein Ende zu machen, welches seit so vielen Jahren das Glück Europa's gestöhrt und für immer zu stürzen gedrohet hat.

Während Großbrittanniens Kriegsheere diesen großen Zweck in Spanien erstreiten, und Meine deutschen Truppen in diesem ehrenvollen Kampf den alten Kriegsruhm der Hannoveraner durch Heldenthaten aufs löblichste aufrecht erhalten haben, bin Ich bemüht gewesen, durch Hülfe Meiner großen Alliirten, Rußland, Schweden und Preussen, für die Befreiung Deutschlands, und besonders der Erb-Staaten Meines Hauses, zu sorgen.

Rußlands erhabener Kaiser und seine siegreichen Armeen haben des Feindes Uebermuth auf eine beispiellose Art gestraft. Die vom Kaiserlich-Oesterreichischen Hofe angewandten Bemühungen, der Welt den lange gewünschten Frieden zu verschaffen, sind durch Bonaparte's unbiegsamen Ehrgeiz vereitelt worden.

Die glorreichen Siege der Russen, Preussen und Schweden und der für Europa's Wohl und Freiheit nunmehr mitfechtenden Oesterreichischen Heere bahnen den Weg zu Deutschlands Freiheit. Von den unterdrückten Völkern hängt es jetzt ab, unter diesem mächtigen Schutz ihre Unabhängigkeit zu erkämpfen.

Von Eurer Treue und von Eurem Eifer überzeugt, habe Ich bis jetzt den Wunsch Meines Herzens unterdrückt, zu Euch zu reden. Ich besorgte mit Recht, daß Euer gerechter Eifer Euch zu früh der Rache eines Feindes aussetzen würde, der in dem Bewußtseyn, daß er nur Haß und Verachtung verdiene, durch Grausamkeit und Mord die Länder unter sein Joch zu erhalten suchen würde, die er durch nichtige Erklärungen und wider alles Völker-Recht verfügte Incorporationen zu seinem Eigenthum zu machen geglaubt hat. Hierin liegt der Grund, warum Ihr bisher nur die Stimme Meiner Alliirten gehört habt. Ihre Schritte sind in Uebereinstimmung mit Mir geleitet worden. Ihr seyd rühmlichst Meinem Rufe zuvorgekommen. Eurem Beispiele sollen die noch nicht befreieten Provinzen folgen,

gen, sobald die Hoffnung des Gelingens Ihrer Anstrengung durch das Erscheinen der alliirten Truppen sich eröffnen wird. Jetzt ist es für alle, die nicht Alters-Schwäche lähmt, Pflicht, zu den Waffen zu greifen. Euer Glück und das künftiger Generationen, hängt von Eurem kräftigen Willen ab. Statt duldender Festigkeit im Unglück zeiget jetzt die thätige Kraft, die entehrende Fesseln bricht. Meines Beistandes seyd hiebei gewiß, denn Euch sind Meine früheren Versprechungen, Euch niemals zu verlassen, bekannt. Der Theil Eurer Landsleute, die zuerst zu den Waffen griffen, vereinigt mit andern Deutschen, die Ich zu Eurem Beistande versammelt habe, ist von Mir im gerechten Vertrauen auf den Kronprinzen von Schweden, den Befehlen dieses erfahrnen Heerführers anvertrauet worden. Schließt Euch Euren Landsleuten an, um schnell Theil an dem Ruhm zu nehmen, Euer Vaterland errettet zu haben.

Der Feind ist gedemüthigt, aber im Kampfe der Verzweifelung kann er sich wieder aufrichten. Dies zu verhindern, erfordert für eine Zeit große Anstrengungen und schwere Opfer. Ihr werdet sie, mit Mir vereint, willig tragen, dann habt Ihr durch Eure Treue den schönsten Beweis gegeben, daß Ihr den Werth einer vormaligen väterlichen Regierung fühlt. Bedenkt, daß jetzt zwischen dieser und Frankreichs Sclaven-Kette, daß zwischen Ehre und Schmach gewählt werden muß.

Gegeben zu London, den 5ten October 1813, im 53sten Regierungs-Jahre Seiner Majestät des Königs.

GEORGE P R.

Ernst, Graf von Münster.

(No. 30.) Des Generals Grafen von Wallmoden Aufruf an die Hannoveraner, vom 9ten October 1813.

Hannoveraner, die Ihr mit bewährter Treue unter einem zehnjährigen fremden Druck Eurem rechtmäßigen Herrn die schönste Anhänglichkeit bewiesen habt, kommt, eilt herbei zur Be-

(No. 33.) Ausschreiben, die Errichtung einer provisorischen Provinzial-Regierung für das Fürstenthum Lüneburg betr., vom 30. Oct. 1813.

Nachdem Seine Excellenz der Russisch-Kaiserliche Herr General-Lieutenant Graf von Wallmoden-Gimborn, vermöge höherer Aufträge und Vollmachten, bereits unterm 21sten April 1813 die Unterschriebenen befehligt hatte, sich zu einer provisorischen Provinzial-Regierung für das Fürstenthum Lüneburg zu vereinigen, und die Verwaltung dieser Provinz zu übernehmen, die gleich darauf eingetretenen Kriegsereignisse inzwischen die Vollziehung dieses Befehls gehindert hatten, gegenwärtig aber, nachdem das Fürstenthum gegen eine dauernde Rückkehr feindlicher Truppen zureichend gesichert ist, die Unterschriebenen in Gemäßheit dieses Befehls allhier in Dannenberg versammlet sind, so bleibt sämmtlichen Behörden und Einwohnern des Fürstenthums Lüneburg diese Ernennung mit der hinzugefügten Weisung unverhalten, an allen den Orten, die nicht etwa von feindlichen Truppen wirklich besetzt sind, künftig nur den Verfügungen der gegenwärtig bestellten Provinzial-Regierung, als einzig rechtmäßigen, Folge und Gehorsam zu leisten.

Dannenberg, den 30sten October 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

E. v. Lenthe. G. v. Meding. P. Jochmus.

(No. 34.) Allgemeines Ausschreiben, die Sicherung der Domainen und Domanial-Intraden betr., vom 30sten October 1813.

Es hat die provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg es für eine ihrer ersteren Obliegenheiten gehalten, die Staatsgüter und Einkünfte dem rechtmäßigen Gouvernement zu erhalten, und zu sichern, und wird in diesem Betrachte, und in Gemäßheit der ihr gewordenen speciellen Instructionen, folgendes hiedurch verfügt und geboten:

1.

Sämmtliche während der feindlichen Besetzung des Churfürstenthums Hannover vom Französischen Gouvernement an fremde Staaten oder Privat-Personen gemachte Cessionen, Verkäufe oder Schenkungen, von in der Provinz Lüneburg belegenen Domanial-Grundstücken oder Intraden, da selbige ohne Zustimmung der rechtmäßigen Landesherrschaft, und zu einer Zeit unternommen worden, da die Krone Frankreich die hiesigen Churlande nur durch Waffengewalt behauptete, keinesweges aber durch einen unter den Europäischen Völkern bisher anerkannten Titel, als rechtliches Eigenthum besaß, werden damit für nichtig, mithin das Eigenthum aller dieser Gegenstände als Sr. Majestät dem Könige von Großbrittannien und Irland, unserem allergnädigsten, und allein rechtmäßigen Herrn in seiner Eigenschaft als Churfürsten von Hannover verblieben, damit erklärt.

2.

Die Nichtigkeit der geschehenen Domainen-Veräusserungen, hat auch die rechtliche Nullität aller derjenigen Verträge zur nothwendigen Folge, welche mit den Cessionarien oder Schenknehmern über Verkauf, Ablösung oder Verpachtung der gedachten Domanial-Gegenstände abgeschlossen seyn könnten; wie demnach alle diese Verträge sowohl in ihren Haupt- als Neben-Stipulationen, über Weinkaufe, Vorausbezahlung und dergleichen für durchaus unverbindlich, mithin alle Domanial-Revenüen, vom Tage der Entfernung feindlicher Truppen, als dem rechtmäßigen Souverain verfallen, damit erklärt werden, so bleibt jedoch der ehestens wiederum in Thätigkeit tretenden Domainen-Administration die nähere Beurtheilung jener Verträge, und ihre etwanige Bestätigung oder Modification vorbehalten, als bis wohin die Pächter ihre Pachtungen fortzusetzen haben, mit Ausnahme derer, welche vormalige, gegenwärtig in ihre Functionen zurücktretende Staatsdiener, aus dem Genuß ihrer loco salarii ad dies officii besessenen Domanial-Pertinenzien verdrängt haben, indem diesen, insofern sie

es selbst wünschen sollten, sofort jene Official-Pertinenzien zurück zu geben sind.

3.

Alle und jede Pachten von Domanial-Grundstücken, so wie diejenigen, die zu Rente oder Zinszahlungen, sey es in Gelde oder Naturalien, der Rentkammer verpflichtet waren, haben den Betrag ihrer Pachtgelder, Renten oder Zinsen, rückständig oder laufend, nur an diejenige Behörde einzuliefern, die zu deren Erhebung vormals beauftragt war, sobald dieselbe jeden Orts wiederum wird in Thätigkeit getreten seyn. Wer diesem zuwider fortfahren sollte, an fremde Gouvernements oder Donataire und deren Administratoren Zahlungen obiger Art freiwillig zu leisten, oder durch Eigennutz sich zu Collusionen mit letzteren, oder zu Entstellungen und Verfälschungen bei den zu machenden Rechnungsabschlüssen sollte verleiten lassen, hat, ausser dem Ersatze des doppelten Werths vom gesuchten Vortheil, zu erwarten, daß er ohnfehlbar den Criminal-Behörden übergeben, und als Landesverräther werde bestraft werden.

4.

So wie alle Pachten von Domanial-Oekonomien oder Pertinenzien der Rentkammer für alle etwanige Deteriorationen, deren Constatirung dem Cammer-Collegio vorbehalten bleibt, verpflichtet sind, so werden besonders diejenigen, die mit Gebäuden, die zur Verwaltung der Gerichtspflege, zur Wohnung für Officianten oder zu sonstigen öffentlichen Zwecken ursprünglich bestimmt waren, willkührliche Veränderungen vorgenommen haben sollten, damit befehligt und angewiesen, unter Aufsicht und Leitung eines der Beamten alles hinwiederum auf ihre Kosten in den vorigen Stand setzen und zu den bestimmten Behufen einräumen zu lassen.

Und haben

denn alle die es angeht, sich nach dem Inhalte vorstehender Verfügung zu richten, die Domanial-Rechnungsführer aber be-

sonders, bei persönlicher Verantwortlichkeit, über deren genaue Befolgung zu wachen.

Dannenberg, den 30sten October 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. G. v. Meding. P. Jochmus.

(No. 35.) Ausschreiben, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Abtragung der Steuern betreffend, vom 30sten October 1813.

Indem Wir im vollen Vertrauen auf die ruhmwürdigen Gesinnungen der guten Mitbürger Unsers theuern gemeinschaftlichen Vaterlandes, die interimistischen Functionen antreten, welche von des en Chef commandirenden Herrn Generals, Grafen von Wallmoden Excellenz, Uns aufgelegt sind, machen Wir es Uns zu der ersten und angelegentlichsten Pflicht, eine doppelte Aufforderung, in der besten Wohlmeinung für ihr eigenes Wohl, und die gemeine Wohlfahrt des Vaterlandes an sie ergehen zu lassen.

Die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und die Abtragung der bis zu einer künftigen neuen Anordnung gegenwärtig bestehenden Landes-Steuern, sind nehmlich die beiden vorzüglichsten Gegenstände, zu welchen Wir eine allgemeine Beiwirkung aller Wohlgesinnten Uns zuversichtlich versprechen.

Was besonders die letztere betrifft, so wird es der eignen Einsicht eines Jeden ruhig Nachdenkenden nicht entgehen, wie hochnöthig es ist, daß die öffentlichen Cassen in den Stand gesetzt werden, die zum öffentlichen Wohl erforderlichen Ausgaben, besonders an Besoldungen, Pensionen der Witwen und Waisen, und Erhaltungskosten gemeinnütziger Anstalten nothdürftig bestreiten zu können, und wie sehr es die Pflicht eines jeden Staatsbürgers erfordert, sich den nach seinem Vermögen ihm dazu obliegenden Beiträgen nicht zu entziehen.

Wir sind daher auch vollkommen überzeugt, daß diese Aufforderung hinreichend seyn wird, Jedem, der noch mit sei-

nen Steuer-Beiträgen im Rückstande ist, zu deren möglichst baldigen Abtragung zu bewegen, und hegen überhaupt die frohe Zuversicht, daß Unsere theuern Mitbürger Unserm auf ihre guten Gesinnungen gesetzten Vertrauen mit gleichmäßigem Vertrauen auf Unsere zu Ihrem Wohl nach Unsern besten Einsichten einzig und allein abzweckende Bemühungen entgegen kommen werden.

Hannover, den 30sten October 1813.

Interimistische Regierungs-Commission.

Rieper. Rehberg. Dommes.

(No. 36.) Bekanntmachung, wodurch die Zahlungen an die französischen Donatarien verboten werden, vom 30sten October 1813.

Demnach bekanntlich ein großer Theil der Domainen in denen von französischem Militair occupirten deutschen Ländern französischen Generalen und andern Personen zum Besitze und zur Benutzung eingeräumt worden, welche diesen Besitz und die Benuzzung theils durch angeordnete Verwaltungen, theils durch Verpachtungen exerciren, so wird allen und jeden, welche mit dahin gehörigen Geschäften beauftragt, oder vermöge errichteter Pachtcontracte im Genusse sind, hiedurch von wegen des commandirenden Generals, Grafen von Wallmoden Excellenz, eröffnet, daß ein Jeder für die Zahlungen, die er an eine oder andere von dem französischen Gouvernement bestellte oder beliehene Person von dem Augenblicke an, da die Truppen der hohen alliirten Mächte am Orte eingerückt sind, geleistet haben würde, oder noch leisten mögte, persönlich verantwortlich ist und bleibt; daß die Zahlungen dieser Art von Verbindlichkeiten nicht befreien, sondern vielmehr alle fällige, und fällig werdende Posten von der wieder eintretenden Behörde, ohne Rücksicht auf die Einrede der geschehenen Zahlung, beigetrieben werden soll.

So wie nun zu erwarten ist, daß jeder Landes-Einwohner und wohldenkende Unterthan durch eigene Bemühungen dar-

unter zu Hülfe kommen wird, daß die Einkünfte der obgedachten Art der rechtmäßigen Landesherrschaft zufließen, für deren Interesse das General-Commando der verbündeten Heere zu sorgen hat, so wird von Seiten desselben annoch die Warnung hinzugefügt, daß jeder Administrator oder Pächter, der dem Feinde, unter Vorwand der von ihm erhaltenen Aufträge oder errichteten Pachtcontracte, Gelder von obgedachtem Zeitpuncte oder Eintritt der alliirten Truppen an, in die Hände gespielt haben sollte, als Landesverräther angesehen, sofort arretirt, und zu hoher Verfügung in das Hauptquartier abgeführt werden soll.

Hannover, den 30sten October 1813.

In Auftrag des von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General, Grafen von Wallmoden, hiezu bevollmächtigten Herrn Obristen Grafen von Kielmansegge.

C. v. Beaulieu,

Königlich-Großbrittannischer Obristlieutenant.

(No. 37.) Ausschreiben, die Atteste der Prediger aus den Kirchenbüchern betr., vom 31sten Oct. 1813.

Zufolge der uns ertheilten Autorisation wird hiedurch, bis auf weitere Verordnung, festgesetzt und declarirt, daß von jetzt an die Atteste der Prediger aus den Kirchenbüchern, über erfolgte Geburten und Todesfälle sowohl, als über vollzogene Ehen, völlig gleichrechtliche Kraft mit den Attesten haben sollen, welche von den Predigern aus ihren, als Civilstandes-Beamte, bisher geführten, und inskünftige wegfallenden, Registern ertheilt sind.

Hannover, den 31sten October 1813.

Interimistische Regierungs-Commission.

Nieper. Rehberg. Dommes.

(No. 38.) Ausschreiben, provisorische Anordnungen in der Justizverfassung betr., vom 31sten October 1813.

Da es bis jetzt noch nicht möglich ist, in Ansehung der künftigen Justiz-Verfassung eine vollständige, alle dabei eintretende wichtige Rücksichten erschöpfende Anordnung zu treffen, so wird nur einstweilen hiedurch interimistisch festgesetzt:

daß

1. die mit Versehung der Untergerichte beauftragten Autoritäten ihre Functionen in Ansehung der Civil- und policeilichen Justiz, bis auf weitere Verfügung fortsetzen, und in den bisherigen Instanzen und Subordinations-Verhältnissen verbleiben;

daß ebenfalls

2. die angestellten Notarien in der bisherigen Form zu instrumentiren forfahren, solchergestalt jedoch, daß

3. sowohl Gerichte, als Notarien, von jetzt an die bei ihren Urtheilen und Documenten bisher vorgeschrieben gewesene Eingangs- und Schluß-Formel weglassen, und statt letzterer sich des Ausdrucks:

Das Urtheil oder die Urkunde werde hiedurch für executorisch erklärt,

bedienen;

auch sich

4. des bisherigen mit dem Westphälischen Wappen versehenen Official-Siegels und der bisherigen Amtstracht enthalten.

Hannover, den 31sten October 1813.

Interimistische Regierungs-Commission.

Rieper. Rehberg. Dommes.

(No. 39.) Ausschreiben, die wöchentliche Einsendung eines Verzeichnisses der in jedem Canton befindlichen Truppen betr., vom 31sten Oct. 1813.

Bei den gegenwärtigen militairischen Bewegungen in den hiesigen Landen, finden Wir es unumgänglich erforderlich, dar-

über, in welcher Maaße jede Ortschaft hiesiger Lande mit Truppen belegt ist, eine fortdauernde genaue Kenntniß zu erhalten.

Die Herren Cantons-Beamten haben daher von den in ihrem Canton jederzeit befindlichen Truppen, ohne Unterschied der Nation, zu welcher selbige gehören, nach Anleitung des Formulars, wöchentlich ein zuverlässiges Verzeichniß, welches jedoch mit einem besondern Berichte nicht braucht begleitet zu werden, an Uns einzusenden und in demselben sowohl die an jedem Tage, und in der ganzen Woche überhaupt, vorhanden gewesene Truppenzahl zu bemerken, als auch diejenige Anzahl am Schlusse hinzuzufügen, welche am Sonnabend, als dem letzten Tage einer jeden Woche, wirklich daselbst im Quartier geblieben ist.

Auf den Fall, daß in dem Laufe einer Woche keine Einquartierung vorhanden gewesen seyn sollte, erwarten Wir eine desfallsige berichtliche Anzeige.

Hannover, den 31sten October 1813.

Interimistische Regierungs-Commission.

Nieper. Rehberg. Dommes.

(No. 40.) Verbot den Franzosen auf Anweisungen oder durch Wechsel Zahlungen zu leisten, vom 31sten October 1813.

Den sämmtlichen Einwohnern in hiesigen Landen wird bei persönlicher Verantwortlichkeit und Strafe doppelter Zahlung hiemit untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der Regierungs-Commission irgend einem Franzosen, oder auf dessen Anweisung Gelder auszuzahlen oder auszahlen zu lassen, oder durch Wechsel zu übermachen.

Hannover, den 31sten October 1813.

In Auftrag des von Sr. Excellenz dem commandirenden Herrn General Grafen von Wallmoden bevollmächtigten Herrn Obristen Grafen von Kielmansegge.

C. v. Beaulieu,
Königlich-Großbrittannischer Obristlieutenant.

(No. 41.) Ausschreiben, die interimistische Beibehaltung der Steuerverfassung betr., vom 1sten November 1813.

Das für den Augenblick höchst dringende Geldbedürfniß, und der Zeitverlust, der mit Aufstellung einer neuen Steuerverfassung verbunden seyn würde, erlauben es vor der Hand nicht, im Steuerwesen, eine Veränderung eintreten zu lassen; es sieht daher die unterzeichnete provisorische Regierung sich zu folgenden Verfügungen gemüßigt:

1.

Die bisherige Steuerverfassung bleibt provisorisch in allen Theilen des Fürstenthums Lüneburg und der Grafschaft Dannenberg beibehalten, und zwar:

a.) In dem vormals Westphälischen Antheile dieser Provinzen
1.) die directen Steuern, als Grund- und Personal-Steuern;
2.) die gesammten indirecten Steuern mit Einschlusse der Consumtions-Steuer, jedoch mit Ausschlusse des Stempel-Papiers bei den Aemtern, Untergerichten, und allen Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

b.) In dem zu Frankreich gezogenen Theile dieser Provinzen, nur allein die directen Steuern.

2.

Die gesammten Gesetze und Steuerreglements, so wie die Straf-Prinzipia bei Steuercontraventionen, bleiben bis zu weiterer Verfügung in Wirksamkeit, und setzen sämmtliche dabei angestellt gewesene Bediente, die nicht im nachstehenden Artikel aufgehoben werden, ihre Functionen ungehindert fort.

3.

Die Steuer-Directoren und Inspectoren hören vom Tage der Publication gegenwärtiger Verfügung auf zu wirken,

und haben dagegen die übrigen beibehaltenen Steuerbediente in allen den Fällen, wo eine Communication mit jenen, oder den aufgehobenen Unterpräfecturen und Canton-Mairen erforderlich war, sich an die unterzeichnete Regierungs-Behörde zu wenden.

4.

Alle Steuer-Contraventionen und Defrauden, die vom heutigen Tage an zur Kenntniß der Steuerbediente gelangen sollten, haben diese bei den wieder eingesetzten Obrigkeiten, in deren Gerichtssprengel die Defraude vorgekommen, zur Untersuchung zu bringen, und dabei die zur Anwendung kommenden Strafgesetze nachzuweisen, auch die Strafgelder selbst auf die bisher übliche Weise zu erheben, im Weigerungs-Falle durch Hülfe der Orts-Obrigkeiten beitreiben zu lassen und zu berechnen.

5.

Alle Steuererheber haben die erhobenen Gelder in eine Central-Casse abzuliefern, die in Hitzacker dem Elbzollschreiber Jacobsen zur Verwaltung anvertraut ist, und werden noch besonders dahin verpflichtet, alle Anhäufung von Steuergefällen in ihren Cassen zu verhüten, indem jeder Verlust, der durch Aufhebung solcher Cassen, wegen versäumter zeitiger Ablieferung, entstehen sollte, lediglich dem Cassen-Bedienten zur Last bleiben wird.

6.

Sämmtliche Kreis-Einnehmer haben vor dem Ablaufe jedes Monats ein Verzeichniß aller bisher auf ihre Hebungen angewiesenen Gehalte, Pensionen und sonstige Ausgaben an die Provinzial-Regierung zur Ratification einzusenden, und zugleich bei den ersteren, Designation sämmtlicher älteren Rückstände, die etwa durch die augenblicklichen Störungen entstanden seyn könnten, in besonderen Designationen mit anzugeben.

So wie

von der richtigen Einziehung der Steuern allein die Möglichkeit abhängt, die Staats-Maschine in ihrem ungestörten Gan-

ge zu erhalten, besonders aber die bisher drückende Verpflegungsart der Truppen, durch Natural-Requisitionen, minder lästig für die mit Truppen belegten Landesgegenden zu machen; so erwartet man von allen gutgesinnten Unterthanen, daß sie, ohnerachtet des Drucks der Zeiten, alle Kräfte anstrengen werden, um durch möglichst prompte Zahlungen ihrer Steuerbeiträge, dem Gouvernement seine wohlgemeinten Absichten aufs thunlichste zu erleichtern, wogegen ihnen die Zusage ertheilt wird, daß der erste Augenblick der Ruhe dazu werde angewandt werden, einen solchen Steuerfuß auszumitteln, der bei möglichst gleicher Vertheilung, so wenig als möglich drückend und den geschwächten Kräften der Landes-Einwohner angemessen sey.

Dannenberg, den 1sten November 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. G. v. Meding. P. W. Jochmus.

(No. 42.) Ausschreiben wegen der mit der öffentlichen Schuld vorgegangenen Veränderungen, vom 1sten November 1813.

Von Seiten der interimistischen Regierungs-Commission ist nachstehender Auftrag an den Herrn Regierungs-Secretair Dodt allhier, wegen der mit der öffentlichen Schuld vorgegangenen Veränderungen erlassen, und wird hiedurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht:

Bei der eingetretenen glücklichen Veränderung der Umstände halten Wir es für ein dringendes Bedürfniß, daß sofort Sorge getragen werde, daß alle diejenigen, welche sich im Besitze rechtmäßiger Forderungen an das Land befunden und durch Maaßregeln der Regierung zu Cassel genöthigt worden, Papiere darüber auszuliefern und gegen andere auszutauschen, die den Namen westphälischer Staats-Schulden-Briefe führen, ihre ursprüngliche Forderung, und die Natur derselben constatiren und ihre Rechte sichern können. Aus dieser Ursache ersuchen Wi

Sie, die von Ihnen übernommene Schulden-Liquidations-Commission dahin fortzusetzen, daß sie alle und jede Veränderungen, die in Ansehung öffentlicher Schulden durch den Weg Ihrer Commission Statt gefunden, oder in Cassel unmittelbar vorgenommen worden (letztere, so weit es Ihnen möglich ist, Nachrichten darüber einzuziehen) durch die von Ihnen geführten Bücher, oder sonst einzuziehende Nachrichten und Documente, auf das genaueste nachgewiesen werden, und einem jeden, der bei Ihnen Papiere producirt hat, die von Ihnen visirt, oder durch Ihre Vermittelung umgetauscht sind, darüber auf Verlangen Bescheinigungen zu ertheilen. Da es Ihnen dazu nothwendig oder nützlich seyn wird, Bücher der General-Casse, der Cammer, Landschaftlicher Register einzusehen; so ersuchen Wir Sie, dergleichen wo es der Fall ist, zu requiriren, und dafern Sie außer der gegenwärtigen Zuschrift einer Autorisation bedürfen sollten, Anzeige zu machen. Wir vertrauen zu Ihrer bekannten Vaterlandsliebe, daß Sie sich dem hier ertheilten Auftrage mit Eifer unterziehen, und dadurch aufs neue um Unsere Mitbürger verdient machen werden.

Hannover, den 1sten November 1813.

Interimistische Regierungs-Commission.

Nieper. Rehberg. Dommes.

(No. 43.) Ausschreiben, die Abänderungen in den Titulaturen der Ortsobrigkeiten betr., vom 1sten November 1813.

Es wird hiedurch denen Orts-Obrigkeiten, deren Wirkungskreis vorläufig nicht abgeändert worden, befohlen, sich der ihnen beigelegten Titulaturen, von Cantons- und Commüne-Mairen, ferner nicht zu bedienen.

Commüne-Maires auf dem Lande, sind Bauermeister oder Schulzen, und sollen so heißen. Ihre Adjuncten heißen Bauermeister- oder Schulzen-Gehülfen.

In den Städten und Flecken heissen sie, wie es sonst üblich war, Burgemeister.

Canton = Maires sollen heissen Canton = Beamte.

Friedensrichter haben Recht zu sprechen, und gewisse Policei = Sachen zu versehen. Ihre ursprünglich aus England herrührende und daselbst übliche Benennung, mag vor der Hand beibehalten werden.

Hannover, den 1sten November 1813.

Interimistische Regierungs = Commission.

Rieper. Rehberg. Dommes.

(No. 44.) Ausschreiben wegen Aufhebung der Französischen und Westphälischen Verfassung und Gesetze, vom 1sten November 1813.

Nachdem gegenwärtig der größte Theil des Fürstenthums Lüneburg, so wie die damit verbundene Grafschaft Dannenberg, von feindlichen Truppen befreit, auch die neuesten Kriegs = Ereignisse diese Befreiung sichern; so hat die provisorische Provinzial = Regierung dieser vereinten Provinzen, ihren Instructionen gemäß, nicht länger anstehen können, den allgemeinen und lauten Wunsch der Landes = Einwohner zur Rückkehr unter vaterländische Gesetze, und zu einer als beglückend bewährten Verfassung, wenigstens in den wesentlichsten Punkten zu erfüllen.

Es wird daher zu diesem Zwecke folgendes hiedurch verordnet:

1.

Die Französischen, so wie die Westphälischen Gesetze und Verfassungen, sind vom heutigen Tage an aufgehoben, und werden damit ausser Wirksamkeit gesetzt, mit Ausnahme des provisorisch beizubehaltenden Steuerwesens.

2.

Nachbenannte von diesen Gouvernements in den verschiedenen Theilen dieser Provinzen angestellt gewesene Bediente, als namentlich die Präfecten, Unter = Präfecten, Maires und Frie=

Friedensrichter haben ihre Functionen sofort einzustellen, und wird sämmtlichen Einwohnern des Endes untersagt, ihren Befehlen Folge zu leisten, oder bei letzteren in ihren Streitigkeiten Recht zu nehmen oder zu suchen.

3.

Dagegen treten aller Orten, in den Städten die Magistrats-Personen, so wie auf dem platten Lande die Beamte und sonstige Unterobrigkeiten wiederum in ihre vor dem 15ten März 1810. bekleideten Functionen ein, die sie nach Vorschrift der ihnen bekannten, vor der feindlichen Occupation gültigen Constitutionen, Reglements, und Gesetze, und unter Leitung der vom Staats-Ministerio zu berufenden höheren Landes-Collegien zu verwalten haben, vorbehältlich der Modificationen, die über einen oder anderen Zweig ihres Geschäftskreises durch besondere Ausschreiben provisorisch von hieraus werden vorgeschrieben werden.

4.

Sollte einer oder der andere der älteren Staatsdiener aus Furcht, oder wegen einer sonstigen Nebenrücksicht, und ohne eine als gültig erscheinende Entschuldigung für sich zu haben, dieser Aufforderung Folge zu leisten verweigern, so hat derselbe zu erwarten, daß seine Weigerung als eine Dienst-Aufkündigung angesehen, und seine Stelle provisorisch werde wieder besetzt werden.

5.

Sämmtliche vorgenannte Collegia und Bediente, haben über den Act ihrer Reconstitution eine kurze Anzeige mit einem Namens-Verzeichnisse der wieder in Dienstthätigkeit eingetretenen Glieder der unterzeichneten provisorischen Regierung unverzüglich einzusenden, daneben die immittelst eingetretenen Vacanzen anzuzeigen, und zu bemerken, ob die unverweilte Wiederbesetzung unumgänglich nöthig sey, auch allenfalls Vorschläge tauglicher und nach der vormaligen Verfassung dazu berechtigter Subjecte, hinzuzufügen.

6.

In den Gegenden des hiesigen Landes, die von feindlichen Truppen noch zur Zeit besetzt, oder deren täglichen Einfällen, ihrer Lage wegen, ausgesetzt sind, bleibt gegenwärtige Verfügung bis dahin suspendirt, daß deren Befreiung aus feindlichen Händen erwirkt seyn wird.

Dannenberg, den 1sten November 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. G. v. Meding. P. Jochmus.

(No. 45.) Des Obristlieutenants Baron von Hammerstein Bekanntmachung, daß die Befehle Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden in militairischen Angelegenheiten zu befolgen, vom 1sten November 1813.

Gott erhalte den König!

Von Sr. Königlichen Hoheit, dem Prinzen-Regenten von England und Hannover, im Namen und für Se. Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht, unserem allergnädigsten König und Herrn, Georg den Dritten, beauftragt, das Interesse der Hannöverschen Lande bei Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen von Schweden, als commandirenden General en Chef der Nord-Armee, wahrzunehmen, mache ich hierdurch sämmtlichen Hannöverschen Unterthanen Sr. Königlichen Majestät bekannt: daß selbige allen militärischen Anordnungen, welche an sie auf Befehl Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden ergehen werden, die schnellste und unbedingteste Folge zu leisten haben.

Bei dem jetzt statthabenden Durchmarsche der Königlich-Schwedischen Truppen, sind von dem Königlich Großbrittannischen und Churhannöverschen Ministerium und der provisorisch ernannten Commission in Hannover, vorläufig und bis auf weitere Verfügung, die bisherigen Autoritäten, mit Zuordnung der denselben besonders beizusetzenden Personen, angewiesen,

die Befehle Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Schweden entgegen zu nehmen, und die Ausführung derselben zu bewirken.

Sämmtliche Unterthanen haben also denen auf Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Schweden von den provisorischen Districts-Commissionen und den bisherigen Unterbehörden an sie ergehenden Anordnungen und Requisitionen unweigerliche Folge zu leisten.

Se. Königliche Hoheit der Kronprinz von Schweden haben angeordnet, daß überall keine Requisitionen statt haben sollen, als durch die provisorischen Behörden. Auch sollen alle und jede Requisitionen, welche für die Königlich-Schwedische Armee geschehen werden, nach zugelegter Liquidation bezahlt, und den Unterthanen baar wieder vergütet werden.

Göttingen, im Hauptquartier Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Schweden, den 1sten November 1813.

Hans Detlef, Freiherr von Hammerstein,
Königl. Großbrittannischer Obrist-Lieutenant vom General-Staabe, Ritter des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens erster Classe.

(No. 46.) Ausschreiben, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, und die Bestrafung der Störer derselben betreffend, vom 2ten November 1813.

Es ist aus verschiedenen Gegenden der hiesigen Provinzen die Anzeige eingegangen, daß, wiewohl der größte Theil der getreuen Landes-Unterthanen, bei glücklich veränderten Verhältnissen, Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten rühmlich sich bestrebt, und thätig sich angelegen seyn lassen, einzelne Uebelgesinnte, eigenmächtige, in einem wohlgeordneten Staate nicht zu duldende Handlungen unternommen, und sogar gegen öffentliche Behörden, gegen welche sie Beschwerden zu haben vermeinet, Gewaltthätigkeiten sich erlaubt haben.

Die interimistische Regierungs-Commission sieht sich dadurch veranlaßt, die sämmtlichen Unterthanen hiesiger Provin-

zen, zu einem ruhigen Verhalten, dringend aufzufordern, und indem sie allen denjenigen, welche gegen öffentliche Behörden sich zu beschweren, gegründete Ursache zu haben glauben, die Zusicherung ertheilt, daß ihnen, sofern sie gegründet befunden werden, Genugthuung verschafft werden soll, so haben dagegen diejenigen, welche wider Erwarten, auf irgend eine Art, die öffentliche Ruhe zu stören unternehmen sollten, die strengste Untersuchung und wohlverdiente Bestrafung zu gewärtigen.

Hannover, den 2ten November 1813.

Interimistische Regierungs-Commission.
Rieper. Rehberg. Dommes.

(No. 47.) Ausschreiben an alle Magistrate und Aemter, wegen Verzeichnung der dienstfähigen Mannschaft, vom 2ten November 1813.

Es haben die Beispiele der angränzenden Preussischen Staaten zur Genüge die großen Vortheile erwiesen, die eine wohl organisirte und wohl bewaffnete Landwehr, zur Vertheidigung des Landes, und zur Erschwerung des Vordringens feindlicher Heere, gewähren. Diese Erfahrung, verbunden mit der Ueberzeugung, daß auch in unserem Vaterlande Anhänglichkeit genug an unseren rechtmäßigen Herrscherstamm, an unsere vaterländischen Gesetze und Verfassungen, an eine vernünftige und gesetzmäßige Freiheit herrscht, um nicht alle Mittel anzuwenden, die uns dahin führen könnten, uns von aufgedrungenen Verfassungen zu entledigen, die unter glänzenden Formen allen Wohlstand vernichten, alles Familienglück zerstören und den Menschen zur gedankenlosen Maschine herabwürdigen, legen uns die Pflicht auf, selbstthätig jenen Beispielen zu folgen und auf Errichtung einer Landwehr unverzüglich bedacht zu seyn, die nach regelmäßiger Montirung, Bewaffnung und militairischer Organisation, in Fällen der Gefahr versammlet, und dem gemeinschaftlichen Feinde entgegen gestellt werden könne. Um zu diesem Ende vorgängig eine genaue Kenntniß der Streitkräfte des Landes zu erhalten, haben sämmtliche Beamte und Stadt-

Obrigkeiten, in so fern letzteren bisher die Besorgung der Hoheits-Sachen oblag, sich mit Aufnahme von Mannzahl-Rollen nach dem Schema zu beschäftigen, und diese ganz ohnfehlbar binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, an die unterschriebene Regierungs-Commission einzusenden, und dient dabei Nachstehendes zur näheren Direction:

1.

Die Beschreibung geschieht aller Orten von den die Hoheitssachen vormals besorgenden Magisträten und Beamten, ohne Rücksicht auf befreite Gerichtsstände.

2.

Die Verpflichtung zur Landwehr umfaßt, mit persönlicher Ausnahme der Geistlichen, Staatsdiener, und Besitzer adlicher Güter, die gesammte männliche Population vom 18ten bis zum 30sten Jahre, mithin auch die Familien der persönlich Eximirten.

3.

Obgleich es erforderlich seyn wird, daß bei den Aemtern genaue und specielle Namen-Listen angefertigt werden, um darnach sogleich den Aufruf der Leute, sobald er vorgeschrieben wird, besorgen zu können, so genügt doch der Regierungs-Commission die summarische Anzahl jedes Dorfs.

4.

Unter den Namen von Hauswirthen sind alle diejenigen verstanden, die in Städten und auf dem Lande mit Reihestellen versehen sind.

5.

Offenbar körperlicher Gebrechen wegen Dienstunfähige sind ganz zu übergehen.

6.

Auf alle bereits vormals im Militair gestandene und annoch zur Landwehr taugliche Subjecte ist besonders zu achten, und in den Bemerkungen hinzu zu fügen, welchen Militair-

Grad sie vormals bekleidet haben, auch ob sie verheirathet sind und Reihestellen besitzen.

Da

übrigens die Organisation der Landwehr zu den Gegenständen gehört, die nach den, höheren Orts ertheilten Vorschriften, mit der allergrößten Thätigkeit betrieben werden müssen, so kann die provisorische Provinzial-Regierung es sämmtlichen Obrigkeiten nicht dringend genug ans Herz legen, der Aufstellung dieser Listen alle mögliche Genauigkeit und Thätigkeit zu widmen, und durch Bedenklichkeiten, Vorstellungen und Anfragen keine Zeit zu verlieren, vielmehr jede etwanige Hindernisse, so gut es die Umstände für den Augenblick erlauben, zu beseitigen. Die vorgeschriebene Frist gestattet schlechterdings keine Ausdehnung; wer selbige nicht beobachtet, würde das ganze Geschäft in Stocken bringen, und sich einer Verantwortlichkeit aussetzen, die seinem Rufe als Freund des Vaterlandes, mithin auch seinem Glücke schaden würde.

Dannenberg, den 2ten November 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. G. v. Meding. P. W. Jochmus.

(No. 48.) Schreiben des Grafen von Wallmoden an die provisorische Regierungs-Commission des Fürstenthums Hildesheim, vom 2ten November 1813.

Vermöge einer zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen-Regenten von England und Sr. Majestät dem Könige von Preussen getroffenen Vereinbarung wird das Fürstenthum Hildesheim mit den deutschen Staaten Sr. Königl. Hoheit vereinigt. Ich bin beauftragt worden, die Besitznehmung zu vollziehen, und im Namen der wieder eingetretenen Hannöverschen Regierung die Herren Blum (Hofrath) und Arnhold (Ge-

heimen-Canzlei-Secretair) zu Hannover, als provisorische Regierungs-Commissaire zu ernennen.

Vorstehendes wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

Hauptquartier Dannenberg, den 2ten November 1813.

Russisch-Kaiserl. auch Königl. Großbrittannischer General-Lieutenant, commandirender General eines Armeecorps an der Elbe,

L. Graf von Wallmoden.

(No. 49.) Ausschreiben, daß die ehemaligen Behörden sich an die provisorische Regierungs-Commission in Hannover berichtlich zu wenden haben, vom 3ten November 1813.

Unter Beziehung auf die unter dem 29sten October d. J. von des Herrn Generals Grafen v. Wallmoden Excellenz verfügte Bestellung der unterzeichneten interimistischen Regierungs-Commission, werden alle Behörden der in gedachter Verfügung benannten Provinzen angewiesen, in allen Fällen, in welchen sie bisher von dem Präfecten, denen Unter-Präfecten, oder endlich auch von General-Directionen der administrativen Parthien zu Cassel, Befehle und Anweisungen erhalten, sich bis zu weiterer Verfügung an Uns zu wenden.

Hannover, den 3ten November 1813.

Interimistische Regierungs-Commission.

Rieper. Rehberg. Dommes.

(No. 50.) Proclamation des Staats- und Cabinets-Ministerii, die Uebernahme der alten Regierung betreffend, vom 4ten November 1813.

Die siegreichen Waffen der gegen Frankreich verbündeten Mächte haben, unter dem unverkennbaren Schutze der göttlichen Vorsehung, die Befreiung des Vaterlandes von mehr als zehnjährigen Leiden so gut als vollendet. Schon nähert sich die tapfere Armee von Norddeutschland, angeführt von Sr. Königl.

chen Hoheit dem ruhmwürdigen Kronprinzen von Schweden, dessen Gerechtigkeitsliebe und Heldenmuth ihn geneigt und fähig gemacht haben, der Befreier der Deutschen zu werden. Unsers Königs, zu dieser Armee gehörige Truppen, haben die Hauptstadt und einen großen Theil des Landes bereits besetzt.

Alle getreuen Hannoveraner werden in dieser trostvollen Wendung der Dinge dankbar den Erfolg der weisen Maaßregeln verehren, welche Seine Majestät, unser über alles geliebter König, unter den noch so widrig scheinenden Umständen, immer standhaft beobachtet, und Se. Königl. Hoheit der Prinz Regent, Höchstwelchem das Wohl der Deutschen Staaten Seines Hauses nicht minder warm am Herzen liegt, mit gleicher Unerschütterlichkeit fortgesetzt und zum Ziel geführt hat. Statt unter dem Joche fremder Gewalthaber zu seufzen, denen das Vertilgen unserer Verfassung und Sprache, das Vergeuden unserer Habe, ja des Blutes unserer Kinder, nur Spiel zur Befriedigung zwecklosen Ehrgeitzes war, erfreuen wir uns wieder des väterlichen Scepters angestammter Fürsten, welche nur in unserm Glücke ihr Glück und ihren Ruhm zu suchen gewohnt sind. Ein Sohn unsers hochverehrten Monarchen, Se. Königliche Hoheit der Herzog von Cumberland, Höchstwelcher, seit Seinem früheren Aufenthalte unter den Hannoveranern, stets noch die lebhafteste Anhänglichkeit für sie hegt, befindet Sich selbst schon in ihrer Mitte, und ist edelmüthigst entschlossen, für das Wohl des uralten Erbes Seiner glorreichen Vorfahren thätig zu wirken.

Bei diesem frohen Wechsel der Verhältnisse haben Wir keinen Anstand finden können, die Regierung der Churfürstlichen Staaten, Namens der rechtmäßigen Landesherrschaft, wieder zu übernehmen. Wir hatten Uns die Freude versprochen, den getreuen Deutschen Unterthanen Seiner Majestät, sogleich bei dieser Bekanntmachung, die ersten Worte mitzutheilen, welche Se. Königliche Hoheit der Prinz, unser gegenwärtiger Regent, schon unter dem 5ten October d. J. an sie zu richten geruhet hat, um sie Seiner gnädigen Gesinnungen und Seines rastlosen Strebens für ihr Glück zu vergewissern. Zufällige Umstände haben diese huldreiche Proclamation Sr. Königlichen Hoheit

bisher zurückgehalten, Wir müssen Uns also für jetzt auf die Versicherung beschränken, daß die Hauptabsicht Sr. Königlichen Hoheit dahin geht, die Unterthanen in den Genuß ihrer ehemaligen glücklichen Verfassung möglichst bald zurückzuführen.

Dieser höchsten Willensmeinung zu genügen, wird die süßeste Pflicht für Uns seyn. Aber alles ist zu sehr umgekehrt, als daß der gedachte Zweck sofort mit Einem Mal erreichbar wäre. Daher bestätigen Wir vorläufig die von der Militairbehörde eingesetzten provisorischen Regierungs-Commissionen, welche nunmehr, unter Unserer Aufsicht, für die einzelnen Provinzen alles das besorgen werden, was für eine jede erstes und dringendstes Bedürfniß ist; und Wir zweifeln nicht, daß Wir, von dem so lange erprobten Geiste der Treue und Anhänglichkeit der Hannoveraner unterstützt, das sonstige Glück und den früheren Wohlstand binnen Kurzen wieder bei Uns werden aufblühen sehen, wenn ein dauernder Friede das bis jetzt Errungene sichert. Aber, um diesen zu erwerben ist es noch nicht Zeit, die Waffen aus der Hand zu legen. Der Feind ist geschlagen, ist tief gedemüthigt, wie nie zuvor; aber er kann, er wird sich von Neuem erheben, wenn die Deutschen voreilig ruhen zu dürfen wähnen. Man muß sich nicht verhehlen, daß noch eine Zeitlang große Opfer, so wie fernere Anstrengungen der so oft bewährten Tapferkeit, unentbehrlich sind. Der Gemeingeist und der alte Kriegsruhm der Hannoveraner bürgen Uns dafür, daß sie dazu gern bereit seyn, und, wo schon so Vieles gelungen ist, auch jetzt nichts scheuen werden, was erfordert wird, um den letzten Kampf glücklich zu bestehen. Eintracht, Muth, Vertrauen und Vaterlandsliebe, machen den Erfolg vollkommen gewiß.

Hannover, den 4ten November 1813.

Königl. Großbrittannische, zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Staats- und Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken. Bremer.

(No. 53.) Bekanntmachung der provisorischen Regierungs-Commission in Hildesheim an die Bewohner des Fürstenthums, vom 5ten November 1813.

In Folge des zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Regenten des Brittischen Reichs und Sr. Majestät dem Könige von Preussen abgeschlossenen Vertrags, durch welchen das Fürstenthum Hildesheim mit den Deutschen Staaten Seiner Königlich Brittischen Majestät, Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, vereinigt worden, ist die Besitznehmung des Fürstenthums Hildesheim zu obigem Zweck bereits geschehen, und Wir haben die Geschäfte der hiesigen provisorischen Regierungs-Commission, zu denen Wir von des Herrn General-Lieutenants Grafen von Wallmoden Excellenz, im Namen der wieder eingetretenen Königl. Regierung der Hannoverschen Lande ernannt sind, unlängst angetreten.

Wir lassen es Unsere erste und angenehmste Pflicht seyn, den guten Bewohnern des Fürstenthums Hildesheim, Unseren theuren Mitbürgern, hievon Kenntniß zu geben, und wie Wir durch vielfache Beweise bereits die Ueberzeugung erlangt haben, wie sehr dieselben die eingetretene glückliche Wendung der bisherigen Verhältnisse ihres Vaterlandes zu schätzen wissen, also fordern Wir sie hiedurch auf, alles, was an ihnen ist, dazu beizutragen, daß die öffentliche Ruhe allenthalben im Lande erhalten und die, bis zu einer künftigen andern Anordnung bestehenden Landes-Abgaben unmangelhaft und ohne Anstand fortgezahlt werden, indem die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, zumal in dem gegenwärtigen, große Anstrengungen erfordernden Zeitpunkt, sehr ansehnliche Ausgaben unvermeidlich macht, welche auf das eigene Wohl des Landes abzwecken und daher von jedem treuen Mitbürger Unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes durch ungesäumte Berichtigung der Landes-Abgaben willig und getreulich mitgetragen werden müssen.

Hildesheim, den 5ten Nov. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 54.) **Ausschreiben, die Einsendung der Verzeichnisse von Feuerstellen, Contributionssummen und Pferdezahl, vom 6ten November 1813.**

Wir bedürfen unverzüglich einer Nachricht von der Zahl der im Hoheits-District eines jeden Amts und geschlossenen Gerichts belegenen Feuerstellen, der Contributions-Summe eines jeden Orts, und der gesammten Pferdezahl, und erwarten diese Nachricht binnen einem Zeitraum von 14 Tagen a dato auf einem Tableau ausgefertigt anhero.

Dannenberg, den 6. Nov. 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. G. v. Meding. P. Jochmus.

(No. 55.) Ausschreiben, betreffend das Verbot an die französischen Donatairs Zahlungen zu leisten, vom 6ten November 1813.

Demnach bekanntlich ein großer Theil der Domainen in denen vom französischen Militair occupirten Deutschen Ländern französischen Generalen und andern Personen zum Besitze und zur Benutzung eingeräumt worden, welche diesen Besitz und Benutzung, theils durch angeordnete Verwaltung, theils durch Verpachtungen, exerciren; so wird allen und jeden, welche mit dahin gehörigen Geschäften beauftragt, oder vermöge errichteter Pachtcontracte im Genusse sind, hiedurch eröffnet, daß ein Jeder für die Zahlungen, die er an eine oder andere von dem französischen Gouvernement bestellte oder beliebene Person von dem Augenblicke an, da die Truppen der hohen alliirten Mächte am Orte eingerückt sind, geleistet haben würde oder noch leisten möchte, persönlich verantwortlich ist und bleibt; daß die Zahlungen dieser Art von Verbindlichkeiten nicht befreien, sondern vielmehr alle fällige und fällig werdende Posten von der wieder eintretenden Behörde, ohne Rücksicht auf die Einrede der geschehenen Zahlung, eingetrieben werden sollen.

(No. 68.) Bekanntmachung, die Abänderung der bisherigen Titulaturen der Officianten betreffend, vom 6ten November 1813.

In Ansehung der Orts-Obrigkeiten, deren Wirkungskreis vorläufig noch nicht abgeändert worden, wird zur Nachachtung bekannt gemacht,

daß die bisherigen Canton- und Commüne-Maires, auch deren Adjuncten, sich dieser Titel nicht ferner zu bedienen haben.

Canton-Maires werden einstweilen Canton-Beamte,

die bisherigen Maires der Städte und Flecken aber, wie es deutscher Gebrauch ist, Burgemeister genannt. Ihre Adjunkten sind, wie sonst üblich, Rathsherren oder Senatoren;

die Commüne-Maires auf dem Lande, nach alter Ortsgewohnheit, Bauermeister, Voigte oder Schulzen, ihre Adjunkten aber Gehülfen zu nennen.

Die Benennung der Friedensrichter wird, da sie aus der Englischen Verfassung entlehnt ist, für jetzt noch beibehalten.

Die Unterbediente, welche zu Beitreibung der Steuern und sonstigen Executionen bestimmt sind, sollen nicht ferner Zwang-Befehlsträger, sondern also, wie es vorhin jeden Orts üblich gewesen, Untervoigte genannt werden.

Hildesheim, den 6ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 69.) Bekanntmachung, wonach die Behörden sich künftig an die Provisorische Regierungs-Commission zu wenden haben, vom 6ten November 1813.

Alle Behörden des Fürstenthums Hildesheim werden hiedurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen sie bisher von den

Prä-

Präfecten, Unterpräfecten oder von den General-Directionen zu Cassel, und den Directionen zu Braunschweig, Befehle und Anweisungen erhalten haben, sich bis auf weitere Verfügung an Uns zu wenden.

Hildesheim, den 6ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 60.) Bekanntmachung, über die Zahlung der Steuern an die einländischen Cassen, vom 6ten November 1813.

Da mehrere Einwohner und ganze Gemeinden des hiesigen Fürstenthums ihre Steuerbeiträge bisher an auswärtige Cassen zu entrichten gehabt haben, welche weder zu dem Fürstenthum Hildesheim, noch zu den Alt-Hannöverschen Provinzen gehören; so wird denselben bei Strafe doppelter Zahlung aufgegeben, die von ihnen abzutragenden Landes-Abgaben von jetzt an nicht ferner in auswärtige Cassen, sondern allein an die einländischen Cassen zu zahlen, wohin sie zu dem Zweck von Uns werden angewiesen werden.

Hildesheim, den 6ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

In Beziehung auf die vorstehende Verfügung werden sämmtliche Herren Canton-Beamte von Uns aufgefordert, ohne allen Aufschub Uns diejenigen Steuerpflichtigen nach ihren Namen, Wohnorten und Steuer-Quoten bestimmt anzugeben, welche ihre Landes-Abgaben bisher in auswärtige Cassen zu entrichten gehabt haben.

Hildesheim, den 6ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 61.) Verfügung, wegen Einsendung der Verzeichnisse von den mit Truppen belegten Ortschaften, vom 6ten November 1813.

Bei den gegenwärtigen militairischen Bewegungen in den hiesigen Landen finden Wir unumgänglich erforderlich, darüber, in welcher Maaße jede Ortschaft des hiesigen Fürstenthums mit Truppen belegt ist, eine fortdauernde genaue Kenntniß zu erhalten.

Die Herren Canton-Beamte haben daher von den, in ihrem Canton jederzeit befindlichen Truppen, ohne Unterschied der Nation, zu welcher selbige gehören, nach Anleitung des Formulars, wöchentlich ein zuverlässiges Verzeichniß, welches jedoch mit einem besondern Berichte nicht braucht begleitet zu werden, an Uns einzusenden, und in demselben sowohl die an jedem Tage und in der ganzen Woche überhaupt vorhanden gewesene Truppenzahl zu bemerken, als auch diejenige Anzahl am Schlusse hinzuzufügen, welche am Sonnabend, als dem letzten Tage einer jeden Woche, wirklich daselbst im Quartier geblieben ist. Auf den Fall, daß in dem Laufe einer Woche keine Einquartierung vorhanden gewesen seyn sollte, erwarten Wir eine deßfallsige berichtliche Anzeige.

Hildesheim, den 6ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 62.) Verordnung an alle Obrigkeiten im Lande, die Verpflegung der alliirten Truppen und die Requisitionen derselben betr., vom 7. Nov. 1813. (Vergl. Verordnung vom 22sten Nov. 1813.)

Nachdem Wir die Regierung der hiesigen Königl. Churfürstl. Lande wieder übernommen haben, werden Wir Unsere angelegentlichste Aufmerksamkeit darauf gerichtet seyn lassen, die Verpflegung der alliirten Truppen zu sichern, zugleich aber auch alle zu große Belastung einzelner Ortschaften möglichst zu verhüten.

Zu diesem Zwecke wird daher allen Orts-Obrigkeiten aufgegeben, sorgfältig darauf zu achten, daß die Truppen während der Anwesenheit derselben in ihren Districten gehörig verpflegt, auch mit den erforderlichen Fuhr-Bedürfnissen versehen werden, dagegen können alle sonstigen Requisitionen den einzelnen Communen nicht zur Last fallen, vielmehr sind solche, sie mögen nun die Lieferung von Naturalien, Pferden, Kleidungsstücken oder von andern Gegenständen betreffen, Falls selbige an die einzelnen Obrigkeiten gelangen sollten, von denselben zurückzuweisen und die Herren Commandeurs der Corps, oder die Commissariats-Behörden, von denen die Requisitionen ausgehen möchten, zu ersuchen, sich damit unmittelbar an Uns oder an die niedergesetzten provisorischen Regierungs-Commissionen zu wenden, und werden Wir alsdann darauf das Nöthige nach den Umständen verfügen.

Sollten aber einige Obrigkeiten demungeachtet solchen Requisitionen ein Genüge leisten; so haben sie überall nicht zu erwarten, daß dafür irgend eine Vergütung von Uns werde bewilligt werden.

Hannover, den 7ten November 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Staats- und Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 63.) Ausschreiben, die an das westphälische Gouvernement, wegen Ablösungen von Zehnten, Meierzinsen, Diensten und andern Prästationen, noch nicht erlegten Gelder betreffend, vom 7ten November 1813.

Alle diejenigen Einwohner dieses Landes, welche mit der vormaligen Regierung wegen Ablösung von Zehnten, Meierzinsen, Diensten und andern Prästationen, Unterhandlungen gepflogen haben und darauf noch Gelder zu erlegen schuldig sind, werden hiemit aufgefordert, davon bei der Regierungs-Commission

sofort Anzeige zu machen, übrigens aber an Niemand als auf Unsere besondere Anweisung diese noch rückständigen Zahlungen bei schwerster Verantwortung zu leisten.

Hildesheim, den 7ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 64.) Ausschreiben, die Reconstitution des Königl. Cammer-Collegii betr., vom 8ten Nov. 1813.

Nachdem Namens Seiner Königlichen Majestät, auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten, durch das Königlich Churfürstliche Cabinets-Ministerium das Cammer-Collegium am heutigen Tage wiederum constituirt worden; So wird solches hiemit allen von dem Cammer-Collegio ressortirenden Behörden zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß jeder Behörde die ihr nothwendigen Instructionen besonders mit dem ehesten zugehen werden.

Hannover, den 8ten November 1813.

Königl. Großbrittannisches Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

Decken.

(No. 65.) Bekanntmachung, die Beitreibung der rückständigen Steuern und die Nichtannahme der westphälischen Staats-Papiere an Zahlungsstatt betreffend, vom 8ten November 1813.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß bedeutende Summen von Steuern jeder Art bisher unberichtigt geblieben sind, so werden die Erheber hiemit aufgefordert, ungesäumt für deren Beitreibung zu sorgen und die erhobenen Gelder ohne Zeitverlust auf den bisherigen Wegen an die Hauptkassen einzusenden, künftighin aber mit möglichster Sorgfalt darauf zu achten, daß die fälligen Steuern nicht unberichtigt bleiben.

Uebrigens wird zugleich zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß die westphälischen Staatspapiere, welche vorhin in den Cassen an Zahlungs-Statt angenommen werden konnten, forthin in keinem Falle als Zahlung gelten und also nicht angenommen werden können, vielmehr, falls solche, diesem zuwider, dennoch angenommen werden sollten, den Erhebern zur Last gelassen werden müssen.

Hildesheim, den 8ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 66.) Bekanntmachung, daß keine Waffenscheine weiter erforderlich sind, vom 8ten Nov. 1813.

Da es der bisher erforderlich gewesenen Erlaubnißscheine, Gewehr und Waffen führen zu dürfen, nicht ferner bedarf; so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Hildesheim, den 8ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 67.) Ausschreiben, die Aufmerksamkeit auf alle Reisende und deren Pässe betr., vom 8. Nov. 1813.

In den gegenwärtigen Zeiten ist es aus selbst redenden Gründen von doppelter Wichtigkeit, daß auf alle Reisende und deren Pässe eine genaue Aufmerksamkeit gerichtet und das Einschleichen verdächtiger Personen verhütet werde.

Den Orts-Obrigkeiten wird daher zur Pflicht gemacht, auf diesen Zweck eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten, die Wirthshäuser und Fremden mit unausgesetzter Thätigkeit zu beachten und die Pässe unbekannter Personen genau zu prüfen, alles gefährliche Gesindel aber im Betretungsfalle zu verhaften und dagegen ordnungsmäßig zu verfahren.

tionsfällen für die Contravenienten unausbleiblich erfolgen würde.

Hannover, den 9ten Nov. 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 71.) Verordnung, die geschlossenen und ungeschlossenen adlichen Patrimonialgerichte betreffend, vom 9ten November, 1813.

Bei der nahe bevorstehenden Wiederherstellung der Königlichen Aemter und dem Wieder-Eintritt der Königlichen Beamte in den ganzen Umfang ihrer Dienstfunctionen, wird in Ansehung der adlichen Patrimonial-Gerichte hiedurch Nachfolgendes vorläufig verordnet und vorgeschrieben:

1) Die sogenannten geschlossenen Gerichte treten von dem Zeitpuncte an, daß die ihnen bisher vorgestandene Cantons-Behörde aufgelöset ist, in ihre vorige Verfassung zurück, so fern sich in demselben eidlich verpflichtete Personen befinden, die von den adelichen Gerichtsherren zu Versehung der Justitiariats-Geschäfte gehörig legitimirt sind.

Sollte dieser Fall nicht eintreten, so haben die Beamte, des dem geschlossenen Gericht zunächst belegenen Amts, der vorkommenden nöthigen Geschäfte, die sonst dem adelichen Justitiarius obliegen würden, sich interimistisch bis dahin anzunehmen, daß ein solcher adelicher Justitiarius oder Gerichts-Amtmann sich als hinlänglich legitimirt, zur Uebernahme der Geschäfte, bei Uns darstellt.

2) In Absicht der ungeschlossenen Gerichte in den wieder hergestellten Aemtern hingegen werden die wieder eingetretenen Beamte hiedurch autorisirt und beauftragt, vorläufig und bis zu weiterer Verfügung, die öffentlichen Geschäfte in selbigen interimistisch zu versehen.

Hannover, den 9ten Nov. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 72.) Landesherrl. Verordnung, die Nichtigkeit der von der usurpirten Gewalt abgedrungenen Diensteide, und Aufhebung aller von derselben ertheilten erblichen Würden, Orden und Titel betreffend, vom 9ten November 1813.

Georg, Prinz-Regent 2c. 2c. Bei dem Wieder-Eintritt der rechtmäßigen Regierung Unserer getreuen Deutschen Lande finden Wir Uns gnädigst bewogen, sofort Nachfolgendes Landesherrlich zu verordnen:

1) Der Unsern getreuen Unterthanen durch usurpirte Gewalt abgedrungene Huldigungs- und Dienst-Eid ist an sich als null und nichtig zu betrachten, und wird als solcher hiedurch annullirt und für kraftlos erklärt.

Immittelst verstehet es sich von selbst und wird hiedurch ausdrücklich declarirt, daß diejenigen öffentlichen Bediente, welche noch zur Zeit ihren unter der usurpirten Französischen und Westphälischen Regierung gehabten Dienst einstweilen fortsetzen, dem Staat für ihre Dienstverrichtungen eben so vollkommen verantwortlich bleiben, als ob sie dazu durch einen besondern Uns geleisteten Eid ausdrücklich verpflichtet wären.

2) Alle von der gedachten usurpirten Gewalt ertheilte erbliche Würden, Orden und Titel sind in Unsern sämmtlichen Deutschen Landen als aufgehoben anzusehen, und wird deren fernere Führung, wiewohl jeder Landes-Unterthan, wie Wir zu ihnen Landesväterlich vertrauen, sich solcher ohnehin von selbst enthalten wird, zu allem Ueberfluß hiedurch ausdrücklich untersagt.

Hannover, den 9ten Nov. 1813.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

Landessteuern, als welche Wir bis zu einer neuen künftigen Anordnung hiedurch provisorisch bestätigen, unmangelhaft und ohne Anstand fortzuzahlen.

Der gegenwärtige, große Anstrengungen erfordernde Zeitpunkt macht sehr ansehnliche Ausgaben unvermeidlich, welche auf das allgemeine Wohl des Landes abzwecken, und daher von jedem treuen Mitbürger des gemeinschaftlichen Vaterlandes durch ungesäumte Berichtigung der öffentlichen Landes-Anlagen willig und getreulich mit getragen werden müssen.

Wir vertrauen daher zu den sämmtlichen Landes-Unterthanen, daß Pflichtgefühl und Vaterlandsliebe sie von selbst anfeuern werden, dieser an sie ergehenden Aufforderung die schuldige Folge zu leisten, und dadurch den überzeugendsten Beweis zu geben, wie hoch sie das Glück schätzen, ihrer rechtmäßigen Regierung wieder zu genießen, und wie bereit sie sind, zu dessen Befestigung nach allen ihren Kräften beizuwirken.

In dem unverhofften gegenseitigen Falle werden Wir Uns jedoch in die für Unser Gefühl zwar sehr traurige, aber in Rücksicht auf das allgemeine Wohl unausweichliche Nothwendigkeit gesetzt sehen, desfalls zu schärfern Maaßregeln fortzuschreiten.

Um hiernächst

2) den getreuen Landes-Unterthanen in Abführung der Steuern sofort die möglichste Erleichterung zu geben, declariren Wir hiemit, daß die sogenannten droits réunis und d'enregistrement in denjenigen Landes-Provinzen und Districten, in welchen solche eingeführt gewesen, damit gänzlich aufgehoben seyn sollen.

Nicht weniger soll

3) die Erhebung der sogenannten Zulags-Centimen, wo solche bisher Statt gefunden, bis zu etwa erforderlicher künftiger Verfügung unterbleiben.

Hannover, den 10ten November 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 76.) General-Instruction für sämmtliche Beamte und Domanial-Rechnungsführer, die Amts- und Domainen-Administration betreffend, vom 10ten November 1813.

Die provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg sieht sich genöthigt, um in die Amtsverwaltung im Allgemeinen, besonders aber den wichtigen Zweig des Domanial-Rechnungswesens, einige Gleichförmigkeit zu bringen, sich besonders von letzterem eine Uebersicht zu verschaffen, und daneben zugleich die Anfragen mehrerer Aemter zu beantworten, folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Diejenigen Aemter, bei denen die zur Amtsverwaltung erforderlichen Gebäude und Geräthe nothwendig einer unverzüglichen Herstellung oder Reparatur bedürfen, haben, in sofern dergleichen Reparaturen nicht nach Anleitung des §. 4. unseres Ausschreibens vom 30. October d. J., oder nach dem Inhalte der General-Pacht-Contracte von Privatis- oder General-Pächtern zu stehen sind, die dazu erforderlichen Summen, jedoch mit möglichster Kosten-Ersparung, sofort ohne weitere Anfrage zu verwenden, in sofern diese Ausgaben die Summe von 50 Rthlr. nicht überschreiten. Sollte eine höhere Summe dazu erforderlich seyn, so erwartet die Provinzial-Regierung davon zuvor die Vorlegung eines, durch einen Landbaubedienten angefertigten Anschlages. Ueber dergleichen Verwendungen sind Rechnungen nach der vormaligen Art zu formiren, um sie demnächst sammt den Belegen dem Cammer-Collegio zur Ratification einsenden zu können.

§. 2.

Wo die älteren Amts-Unterbedienten verstorben, oder durch Alter, Kränklichkeit, oder aus sonstigen Gründen, dienstunfähig geworden, da wird den Beamten nachgelassen, dergleichen Stellen sofort ohne weitere Anfrage provisorisch mit tauglichen Subjecten zu versehen, oder den Dienstuntüchtigen dergleichen zu adjungiren. Es werden letztere sodann mit den

gewöhnlichen Dienstleiden praemisso homagio, in sofern die Anzustellenden den letztgedachten Huldigungseid dem rechtmäßigen Souverain noch nicht geleistet, zu verpflichten seyn. Durchgängig aber bleibt es auch hierbei Regel, daß jeder vormalige Bediente, in sofern er sich nicht offenbar feindselig gegen das rechtmäßige Gouvernement betragen, zu einer Rückkehr auf seinen vormaligen Posten, berechtigt sey. Sobald nun auf die Weise aller Orten die Unterbedienten-Plätze werden wieder besetzt seyn, ist davon ein Verzeichniß anhero einzusenden, worin die älteren wieder eingetretenen Bediente, von den neu angesetzten oder adjungirten zu separiren sind.

§. 3.

Die Gehalte sämmtlicher Beamte und Unterbediente nehmen vom 1sten Nov. d. J. hinwiederum, so wie ihre ehemaligen Functionen, ihren Anfang. Wo Adjuncti anzusetzen sind, werden die Beamte auf dem Wege eines gütlichen Vergleichs, oder ex officio, wenn ersterer nicht zu erreichen, die Vertheilung der Gehalte und Accidentien unter den zu Sublevirenden und dessen Gehülfen bestimmen, und kann übrigens solchen provisorisch angestellten Unterbedienten die Zusage ertheilt werden, daß, sobald sie sich qualificiren sollten, man sie hiernächst der höheren Behörde zur definitiven Anstellung empfehlen werde.

§. 4.

Was die künftige Erhebung der Domanial-Intraden an Geld und Naturalien betrifft, so steht nach dem Ausschreiben vom 30sten October so viel fest, daß von nun an niemand als die vormaligen Rechnungsführer dergleichen erheben sollen, (in sofern) von reservirten, retrocedirten, oder in Dotationen verwandelten, und von Privatis bisher berechneten Domanial-Aufkünften die Rede ist. Wie es nun darauf ankommen wird, mit den bisherigen Erhebern dieser Art Gefälle sofort Abrechnung zu schließen, so werden die rechnungsführenden Beamten hiemit angewiesen, die in ihren Gerichtsbezirken wohnenden, oder in den ihnen zunächst gelegenen Städten sich aufhaltenden

Erheber solcher Arten von Domanial-Intraden respective unmittelbar, oder durch Subsidial-Schreiben aufzufordern, sofort ihre Rechnungen abzuschließen, und diese sammt den etwanigen Ueberschuß zur Nachsicht und Ablieferung bereit zu halten, auch die Restanten des letzteren Jahrs, so wie die bis ult. December d. J. noch zu erwartenden Geld- und Natural-Gefälle dergestalt zu extrahiren, daß für jedes Amt, aus dessen Registern Aufkünfte in jene Hebung geflossen, in einem besonderen Auszuge die Summe nach den einzelnen Beiträgen erscheine, die dasselbe als ältere Reste, und noch zu erwartende Gefälle zu erheben und zu berechnen hat. Sobald die Anzeige von der Vollendung dieser Arbeit eingegangen seyn wird, hat sich der rechnungsabnehmende Beamte jene Hauptrechnung selbst vorlegen zu lassen, die Richtigkeit der berechneten Einnahme-Posten, durch Vergleichung mit der gleichfalls vorzulegenden Dotations-Urkunde, und den inmittelst mit einzelnen Pächtern abgeschlossenen Contracten zu constatiren, auf gleiche Weise die Einnahme mit den Belegen zu vergleichen, und die nach der Schluß-Bilance überschießenden Gelder sich auszahlen zu lassen, und nach darüber ertheiltem Interims-Schein, diese Gelder an den Zollschreiber Jacobsen nach Hitzacker, zur General-Casse einzusenden, und darüber eine Quitung zu verlangen, worin der Name des Donatairs, so wie des Rechnungsführers, auszudrücken ist. Wenn sodann die Rechnung vom Rechnungsführer wird unterschrieben, auch hiernächst vom Commissario mit Bemerkung des Tages der Abnahme wird unterzeichnet seyn, so ist dieselbe vorerst bei dem Commissario mit der, dem bisherigen Rechnungsführer zu machenden Bemerkung, daß bis zu einer speciellen Revision bei der Cammer derselbe annoch verhaftet bleibe, zurück zu behalten, und einstweilen aufzubewahren, die Extracte aber sofort jedem Amte, wofür sie gehören, zuzustellen, damit dies bei der Hebung der älteren Reste, so wie der laufenden Abgaben, sofort deren Richtigkeit prüfen könne.

Außer diesem aber hat der Rechnungsführer annoch einen aus der gesammten Rechnung formirten Etat aufzustellen, und mit zu übergeben, woraus unter Benennung der Nummer der

sofort Anzeige zu machen, übrigens aber an Niemand als auf Unsere besondere Anweisung diese noch rückständigen Zahlungen bei schwerster Verantwortung zu leisten.

Hildesheim, den 7ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 64.) Ausschreiben, die Reconstitution des Königl. Cammer-Collegii betr., vom 8ten Nov. 1813.

Nachdem Namens Seiner Königlichen Majestät, auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten, durch das Königlich Churfürstliche Cabinets-Ministerium das Cammer-Collegium am heutigen Tage wiederum constituirt worden; So wird solches hiemit allen von dem Cammer-Collegio ressortirenden Behörden zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß jeder Behörde die ihr nothwendigen Instructionen besonders mit dem ehesten zugehen werden.

Hannover, den 8ten November 1813.

Königl. Großbrittannisches Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

Decken.

(No. 65.) Bekanntmachung, die Beitreibung der rückständigen Steuern und die Nichtannahme der westphälischen Staats-Papiere an Zahlungsstatt betreffend, vom 8ten November 1813.

Da zur Anzeige gekommen ist, daß bedeutende Summen von Steuern jeder Art bisher unberichtigt geblieben sind, so werden die Erheber hiemit aufgefordert, ungesäumt für deren Beitreibung zu sorgen und die erhobenen Gelder ohne Zeitverlust auf den bisherigen Wegen an die Hauptkassen einzusenden, künftighin aber mit möglichster Sorgfalt darauf zu achten, daß die fälligen Steuern nicht unberichtigt bleiben.

Uebrigens wird zugleich zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß die westphälischen Staatspapiere, welche vorhin in den Cassen an Zahlungs = Statt angenommen werden konnten, forthin in keinem Falle als Zahlung gelten und also nicht angenommen werden können, vielmehr, falls solche, diesem zuwider, dennoch angenommen werden sollten, den Erhebern zur Last gelassen werden müssen.

Hildesheim, den 8ten November 1813.

Provisorische Regierungs = Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 66.) Bekanntmachung, daß keine Waffenscheine weiter erforderlich sind, vom 8ten Nov. 1813.

Da es der bisher erforderlich gewesenen Erlaubnißscheine, Gewehr und Waffen führen zu dürfen, nicht ferner bedarf; so wird solches hiedurch bekannt gemacht.

Hildesheim, den 8ten November 1813.

Provisorische Regierungs = Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 67.) Ausschreiben, die Aufmerksamkeit auf alle Reisende und deren Pässe betr., vom 8. Nov. 1813.

In den gegenwärtigen Zeiten ist es aus selbst redenden Gründen von doppelter Wichtigkeit, daß auf alle Reisende und deren Pässe eine genaue Aufmerksamkeit gerichtet und das Einschleichen verdächtiger Personen verhütet werde.

Den Orts = Obrigkeiten wird daher zur Pflicht gemacht, auf diesen Zweck eine sorgfältige Aufmerksamkeit zu richten, die Wirthshäuser und Fremden mit unausgesetzter Thätigkeit zu beachten und die Pässe unbekannter Personen genau zu prüfen, alles gefährliche Gesindel aber im Betretungsfalle zu verhaften und dagegen ordnungsmäßig zu verfahren.

Uebrigens sind in den Pässen, welche von den Ortsobrigkeiten des hiesigen Fürstenthums ausgefertigt werden, die Formen zwar nach Maaßgabe der veränderten Verhältnisse abzuändern, die sogenannten Signalements aber beizubehalten, und von dem Inhaber des Passes zu unterschreiben.

Hildesheim, den 8ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum. Arenhold.

(No. 68.) Verfügung, die Vereinigung verschiedener Ortschaften und Cantons betreffend, vom 8ten November 1813.

Es wird hierdurch allen Justiz- und Verwaltungs-Behörden bekannt gemacht, daß der Land- und Stadt-Canton Peine, auch der Canton gr. Lafferde, mit Ausnahme der vormals Braunschweigischen Dörfer, ferner die Ortschaften Gerzen, Warzen, Föhrste, Immensen, Wispenstein gr. Frehden und Esbeck, mit dem Districte Hildesheim provisorisch vereinigt, die letztgenannten Ortschaften aber dem Canton Alfeld zugelegt worden sind.

Sämmtliche Behörden haben daher ihre Functionen über diese vereinigten Cantons und Orte mit zu erstrecken, wohingegen die Verbindung der Orte Bodenburg, Oestrum und Oelsburg, als vormals der Herzoglich-Braunschweigischen Hoheit unterworfene Besitzungen, mit dem Districte Hildesheim von jetzt an aufhört, und die Disposition über selbige, sowohl in Justiz- als Administrationssachen, den Herzoglich-Braunschweigischen Behörden überlassen werden muß.

Hildesheim, den 8ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 69.) Bekanntmachung, die Fuhrscheine und Stationsgelder der Lohnfuhrleute betreffend, vom 9ten November 1813.

Da die seit den letzten Jahren bei dem Postwesen hiesiger Lande getroffenen Einrichtungen nothwendig so lange fortbestehen müssen, bis deshalb anderweite Verfügungen getroffen seyn werden; so haben auch die Lohnfuhrleute ferner noch die erforderlichen Fuhrscheine zu nehmen, und das bisher üblich gewesene Stationsgeld zu erlegen. Im Uebertretungsfalle haben sie die festgesetzte Bestrafung unfehlbar zu gewärtigen, zu welchem Ende sämmtliche Postämter und Poststationen die sonst beobachteten Maaßregeln einschlagen werden.

Hannover, den 9ten November 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 70.) Bekanntmachung, die Herstellung der Landesposten und die mit denselben zu versendenden Briefe und Sachen betr., vom 9ten Nov. 1813.

Durch die Zeit-Ereignisse hat in mehreren Gegenden der hiesigen Lande eine unvermeidliche Unterbrechung der Post-Communication entstehen müssen, und ein Theil vom Publicum ist dadurch vielleicht veranlaßt worden, für die Correspondenz und Besorgung der nothwendigsten Sachen, anderweite Beförderungs-Mittel zu ergreifen.

Da aber, durch die nunmehrige Lage der öffentlichen Angelegenheiten, diese Schwierigkeiten größtentheils gehoben sind, so treten die Königlichen Landes-Posten in ihre vorige, völlige Wirksamkeit wieder zurück, und kann mithin an denjenigen Orten, wo Post-Anstalten sind, und von diesen die Beförderung der Briefe und postmäßigen Sachen geschehen kann, nicht länger gestattet werden, daß solche nunmehr vorbei gegangen werden.

Das Publicum wird mithin hierauf aufmerksam gemacht, und für jeden Nachtheil gewarnt, welcher aus Contraven-

tionsfällen für die Contravenienten unausbleiblich erfolgen würde.

Hannover, den 9ten Nov. 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 71.) Verordnung, die geschlossenen und ungeschlossenen adlichen Patrimonialgerichte betreffend, vom 9ten November 1813.

Bei der nahe bevorstehenden Wiederherstellung der Königlichen Aemter und dem Wieder-Eintritt der Königlichen Beamte in den ganzen Umfang ihrer Dienstfunctionen, wird in Ansehung der adlichen Patrimonial-Gerichte hiedurch Nachfolgendes vorläufig verordnet und vorgeschrieben:

1) Die sogenannten geschlossenen Gerichte treten von dem Zeitpuncte an, daß die ihnen bisher vorgestandene Cantons-Behörde aufgelöset ist, in ihre vorige Verfassung zurück, so fern sich in demselben eidlich verpflichtete Personen befinden, die von den adelichen Gerichtsherren zu Versehung der Justitiariats-Geschäfte gehörig legitimirt sind.

Sollte dieser Fall nicht eintreten, so haben die Beamte, des dem geschlossenen Gericht zunächst belegenen Amts, der vorkommenden nöthigen Geschäfte, die sonst dem adelichen Justitiarius obliegen würden, sich interimistisch bis dahin anzunehmen, daß ein solcher adelicher Justitiarius oder Gerichts-Amtmann sich als hinlänglich legitimirt, zur Uebernahme der Geschäfte, bei Uns darstellt.

2) In Absicht der ungeschlossenen Gerichte in den wieder hergestellten Aemtern hingegen werden die wieder eingetretenen Beamte hiedurch autorisirt und beauftragt, vorläufig und bis zu weiterer Verfügung, die öffentlichen Geschäfte in selbigen interimistisch zu versehen.

Hannover, den 9ten Nov. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 72.) Landesherrl. Verordnung, die Nichtigkeit der von der usurpirten Gewalt abgedrungenen Diensteide, und Aufhebung aller von derselben ertheilten erblichen Würden, Orden und Titel betreffend, vom 9ten November 1813.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. ꝛc. Bei dem Wieder-Eintritt der rechtmäßigen Regierung Unserer getreuen Deutschen Lande finden Wir Uns gnädigst bewogen, sofort Nachfolgendes Landesherrlich zu verordnen:

1) Der Unsern getreuen Unterthanen durch usurpirte Gewalt abgedrungene Huldigungs- und Dienst-Eid ist an sich als null und nichtig zu betrachten, und wird als solcher hiedurch annullirt und für kraftlos erklärt.

Immittelst verstehet es sich von selbst und wird hiedurch ausdrücklich declarirt, daß diejenigen öffentlichen Bediente, welche noch zur Zeit ihren unter der usurpirten Französischen und Westphälischen Regierung gehabten Dienst einstweilen fortsetzen, dem Staat für ihre Dienstverrichtungen eben so vollkommen verantwortlich bleiben, als ob sie dazu durch einen besondern Uns geleisteten Eid ausdrücklich verpflichtet wären.

2) Alle von der gedachten usurpirten Gewalt ertheilte erbliche Würden, Orden und Titel sind in Unsern sämmtlichen Deutschen Landen als aufgehoben anzusehen, und wird deren fernere Führung, wiewohl jeder Landes-Unterthan, wie Wir zu ihnen Landesväterlich vertrauen, sich solcher ohnehin von selbst enthalten wird, zu allem Ueberfluß hiedurch ausdrücklich untersagt.

Hannover, den 9ten Nov. 1813.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 73.) Landesherrl. Verordnung, die Abschaffung der Centimenstücke und Annahme der einländischen Scheidemünzen nach ihrem ursprünglichen Werthe, vom 9ten November 1813.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. ꝛc. Demnach durch die feindliche Gewalt neue Scheidemünze unter verschiedner Gestalt, mit Benennung von 20, 10, 5, 3, 2 und 1 Centimenstücken, in Umlauf gesetzt worden, diese eingedrungenen Geldsorten aber überall keinen, oder doch ganz unbedeutenden und nicht anzugebenden innern Werth haben; so wird hiedurch nicht allein die Annahme derselben in allen öffentlichen Cassen, sondern auch im gemeinen Handel und Wandel gänzlich untersagt, und zugleich den einländischen Scheidemünzen, welche durch verschiedene, von der feindlichen Autorität erlassene Verordnungen herabgesetzt worden, ihr ursprünglicher Werth wieder beigelegt.

Solches wird hierdurch zu allgemeiner Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gegeben Hannover, am 9ten Nov. 1813.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 74.) Rescript, die Errichtung der provisorischen Regierungs-Commission in Osnabrück betr., vom 9ten November 1813.

Da die Umstände gegenwärtig gestatten, daß auch für das Fürstenthum Osnabrück, wie solches für andere Provinzen der Königlich-Churfürstlichen Deutschen Staaten bereits geschehen ist, eine provisorische Regierungs-Commission eingesetzt, und derselben, unter Unserer unmittelbaren Aufsicht, die Anordnung der ersten und dringendsten Landes-Angelegenheiten bis zur definitiven Wiederherstellung der rechtmäßigen Verfassung anvertrauet werde; so haben Wir beschlossen, zur Formirung derselben

den Ober-Appellationsrath von Stralenheim zu Celle,
den Cammerherrn Ostmann von der Leye, und
den Stadt-Secretair Struckmann
zu bestellen.

Wir eröffnen ihnen hiemit solches, und weisen sie an, sich in ihrem neuen wichtigen Geschäfte sowohl die aus London herübergesandte Instruction vom 30sten März d. J. als den dazu von Uns unter dem 30sten October d. J. hinzugefügten Nachtrag, welche beide in Abschrift anliegen, zur Direction dienen zu lassen.

Hannover, den 9ten Nov. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 76.) Verordnung über die provisorische Fortdauer der directen und indirecten Steuern, mit Aufhebung der droits réunis, d'enregistrement und der sogenannten Zulags-Centimen, vom 10ten November 1813.

In Ansehung der Veränderungen, welche in der dermaligen Steuer-Verfassung erforderlich sind, wird, sobald es die Umstände irgend zulassen, nach reiflicher Erwägung aller dabei eintretenden wichtigen Rücksichten, eine das Ganze erschöpfende allgemeine Verordnung erlassen werden.

Wie Wir solches zur Beruhigung der getreuen Landes-Unterthanen hiedurch öffentlich declariren; also finden Wir Uns bewogen, einstweilen und bis zu weiterer Verfügung hiedurch Nachfolgendes zu ordnen und festzusetzen:

Wir fordern nemlich

1) die sämmtlichen Landes-Unterthanen mit allem ernstlichen Nachdruck, den die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, auf, die jetzt bestehenden directen und indirecten

Landessteuern, als welche Wir bis zu einer neuen künftigen Anordnung hiedurch provisorisch bestätigen, unmangelhaft und ohne Anstand fortzuzahlen.

Der gegenwärtige, große Anstrengungen erfordernde Zeitpunkt macht sehr ansehnliche Ausgaben unvermeidlich, welche auf das allgemeine Wohl des Landes abzwecken, und daher von jedem treuen Mitbürger des gemeinschaftlichen Vaterlandes durch ungesäumte Berichtigung der öffentlichen Landes-Anlagen willig und getreulich mit getragen werden müssen.

Wir vertrauen daher zu den sämmtlichen Landes-Unterthanen, daß Pflichtgefühl und Vaterlandsliebe sie von selbst anfeuern werden, dieser an sie ergehenden Aufforderung die schuldige Folge zu leisten, und dadurch den überzeugendsten Beweis zu geben, wie hoch sie das Glück schätzen, ihrer rechtmäßigen Regierung wieder zu genießen, und wie bereit sie sind, zu dessen Befestigung nach allen ihren Kräften beizuwirken.

In dem unverhofften gegenseitigen Falle werden Wir Uns jedoch in die für Unser Gefühl zwar sehr traurige, aber in Rücksicht auf das allgemeine Wohl unausweichliche Nothwendigkeit gesetzt sehen, desfalls zu schärfern Maaßregeln fortzuschreiten.

Um hiernächst

2) den getreuen Landes-Unterthanen in Abführung der Steuern sofort die möglichste Erleichterung zu geben, declariren Wir hiemit, daß die sogenannten droits réunis und d'enregistrement in denjenigen Landes-Provinzen und Districten, in welchen solche eingeführt gewesen, damit gänzlich aufgehoben seyn sollen.

Nicht weniger soll

3) die Erhebung der sogenannten Zulags-Centimen, wo solche bisher Statt gefunden, bis zu etwa erforderlicher künftiger Verfügung unterbleiben.

Hannover, den 10ten November 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 76.) General-Instruction für sämmtliche Beamte und Domanial-Rechnungsführer, die Amts- und Domainen-Administration betreffend, vom 10ten November 1813.

Die provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg sieht sich genöthigt, um in die Amtsverwaltung im Allgemeinen, besonders aber den wichtigen Zweig des Domanial-Rechnungswesens, einige Gleichförmigkeit zu bringen, sich besonders von letzterem eine Uebersicht zu verschaffen, und daneben zugleich die Anfragen mehrerer Aemter zu beantworten, folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1.

Diejenigen Aemter, bei denen die zur Amtsverwaltung erforderlichen Gebäude und Geräthe nothwendig einer unverzüglichen Herstellung oder Reparatur bedürfen, haben, in sofern dergleichen Reparaturen nicht nach Anleitung des §. 4. unseres Ausschreibens vom 30. October d. J., oder nach dem Inhalte der General-Pacht-Contracte von Privatis- oder General-Pächtern zu stehen sind, die dazu erforderlichen Summen, jedoch mit möglichster Kosten-Ersparung, sofort ohne weitere Anfrage zu verwenden, in sofern diese Ausgaben die Summe von 50 Rthlr. nicht überschreiten. Sollte eine höhere Summe dazu erforderlich seyn, so erwartet die Provinzial-Regierung davon zuvor die Vorlegung eines, durch einen Landbaubedienten angefertigten Anschlages. Ueber dergleichen Verwendungen sind Rechnungen nach der vormaligen Art zu formiren, um sie demnächst sammt den Belegen dem Cammer-Collegio zur Ratification einsenden zu können.

§. 2.

Wo die älteren Amts-Unterbedienten verstorben, oder durch Alter, Kränklichkeit, oder aus sonstigen Gründen, dienstunfähig geworden, da wird den Beamten nachgelassen, dergleichen Stellen sofort ohne weitere Anfrage provisorisch mit tauglichen Subjecten zu versehen, oder den Dienstuntüchtigen dergleichen zu adjungiren. Es werden letztere sodann mit den

gewöhnlichen Dienstelden praemisso homagio, in sofern die Anzustellenden den letztgedachten Huldigungseid dem rechtmäßigen Souverain noch nicht geleistet, zu verpflichten seyn. Durchgängig aber bleibt es auch hierbei Regel, daß jeder vormalige Bediente, in sofern er sich nicht offenbar feindselig gegen das rechtmäßige Gouvernement betragen, zu einer Rückkehr auf seinen vormaligen Posten, berechtigt sey. Sobald nun auf die Weise aller Orten die Unterbedienten-Plätze werden wieder besetzt seyn, ist davon ein Verzeichniß anhero einzusenden, worin die älteren wieder eingetretenen Bediente, von den neu angesetzten oder adjungirten zu separiren sind.

§. 3.

Die Gehalte sämmtlicher Beamte und Unterbediente nehmen vom 1sten Nov. d. J. hinwiederum, so wie ihre ehemaligen Functionen, ihren Anfang. Wo Adjuncti anzusetzen sind, werden die Beamte auf dem Wege eines gütlichen Vergleichs, oder ex officio, wenn ersterer nicht zu erreichen, die Vertheilung der Gehalte und Accidentien unter den zu Sublevirenden und dessen Gehülfen bestimmen, und kann übrigens solchen provisorisch angestellten Unterbedienten die Zusage ertheilt werden, daß, sobald sie sich qualificiren sollten, man sie hiernächst der höheren Behörde zur definitiven Anstellung empfehlen werde.

§. 4.

Was die künftige Erhebung der Domanial-Intraden an Geld und Naturalien betrifft, so steht nach dem Ausschreiben vom 30sten October so viel fest, daß von nun an niemand als die vormaligen Rechnungsführer dergleichen erheben sollen, (in sofern) von reservirten, retrocedirten, oder in Dotationen verwandelten, und von Privatis bisher berechneten Domanial-Aufkünften die Rede ist. Wie es nun darauf ankommen wird, mit den bisherigen Erhebern dieser Art Gefälle sofort Abrechnung zu schließen, so werden die rechnungsführenden Beamten hiemit angewiesen, die in ihren Gerichtsbezirken wohnenden, oder in den ihnen zunächst gelegenen Städten sich aufhaltenden

Erheber solcher Arten von Domanial-Intraden respective unmittelbar, oder durch Subsidial-Schreiben aufzufordern, sofort ihre Rechnungen abzuschließen, und diese sammt den etwanigen Ueberschuß zur Nachsicht und Ablieferung bereit zu halten, auch die Restanten des letzteren Jahrs, so wie die bis ult. December d. J. noch zu erwartenden Geld- und Natural-Gefälle dergestalt zu extrahiren, daß für jedes Amt, aus dessen Registern Aufkünfte in jene Hebung geflossen, in einem besonderen Auszuge die Summe nach den einzelnen Beiträgen erscheine, die dasselbe als ältere Reste, und noch zu erwartende Gefälle zu erheben und zu berechnen hat. Sobald die Anzeige von der Vollendung dieser Arbeit eingegangen seyn wird, hat sich der rechnungsabnehmende Beamte jene Hauptrechnung selbst vorlegen zu lassen, die Richtigkeit der berechneten Einnahme-Posten, durch Vergleichung mit der gleichfalls vorzulegenden Dotations-Urkunde, und den inmittelst mit einzelnen Pächtern abgeschlossenen Contracten zu constatiren, auf gleiche Weise die Einnahme mit den Belegen zu vergleichen, und die nach der Schluß-Bilance überschießenden Gelder sich auszahlen zu lassen, und nach darüber ertheiltem Interims-Schein, diese Gelder an den Zollschreiber Jacobsen nach Hitzacker, zur General-Casse einzusenden, und darüber eine Quitung zu verlangen, worin der Name des Donatairs, so wie des Rechnungsführers, auszudrücken ist. Wenn sodann die Rechnung vom Rechnungsführer wird unterschrieben, auch hiernächst vom Commissario mit Bemerkung des Tages der Abnahme wird unterzeichnet seyn, so ist dieselbe vorerst bei dem Commissario mit der, dem bisherigen Rechnungsführer zu machenden Bemerkung, daß bis zu einer speciellen Revision bei der Cammer derselbe annoch verhaftet bleibe, zurück zu behalten, und einstweilen aufzubewahren, die Extracte aber sofort jedem Amte, wofür sie gehören, zuzustellen, damit dies bei der Hebung der älteren Reste, so wie der laufenden Abgaben, sofort deren Richtigkeit prüfen könne.

Außer diesem aber hat der Rechnungsführer annoch einen aus der gesammten Rechnung formirten Etat aufzustellen, und mit zu übergeben, woraus unter Benennung der Nummer der

Dotation, der Name des Donatairs, und des Rechnungsführers, auch ferner hervorgeht:

1) wie hoch die General-Einnahme der Rechnung sey,

2) was darauf erhoben, und auf das Erhobene:

a) an den Donatair bezahlt,

b) von Militair-Commandos erhoben,

c) auf Hebungsgebühren abzusetzen,

d) baar geliefert und nach Balancirung des Erhobenen mit den Ausgabe-Posten,

3) annoch bis ult. December zu erheben sey, und mit welchen Summen jedes Amt sich im Rest befinde,

und ist sodann dieser Etat dem Regierungs-Commissair vom Commissario anhero einzusenden.

Wenn ein und dasselbe Individuum mehrere Dotationen zugleich administrirt, so versteht es sich von selbst, daß von jeder derselben eine besondere Rechnung zu formiren sey.

Wo wirkliche Beamte dergleichen Dotationen zu berechnen haben, da bedarf es zur Rechnungsabnahme zwar keines Commissarii, indeß haben auch diese ihre Rechnungen auf die angegebene Weise zu schließen, Ueberschüsse einzusenden, die Restanten, so wie die laufenden Gefälle den Aemtern, die die künftige Hebung zu besorgen haben, extractsweise, und an Uns den verlangten Etat einzusenden, die Rechnung selbst aber bis dahin, daß vom Cammer-Collegio die Einlieferung zur Revision wird verlangt werden, aufzubewahren.

Um uns übrigens zu sichern, daß bei Abnahme dieser Rechnungen nicht irgend einer der Administratoren möge übergangen werden, halten wir eine kurze Anzeige darüber nothwendig, in wie vielerlei Hebungen die Domanial-Aufkünfte jedes Amts zersplittert, und wer die Erheber und Administratoren, der reservirten, und retrocedirten, so wie der in Dotationen verwandelten Aufkünfte sind, und erwarten diese von sämmtlichen Aemtern binnen 14 Tagen a dato.

§. 5.

Wenn gleich die General-Pachtungen ganzer Dotationen die Cammer an und für sich nicht verpflichten, so will dennoch die

die Provinzial-Regierung, mit ausdrücklichem Vorbehalte jedoch, daß dadurch den im §. 2. unseres Ausschreibens vom 30sten October dem Cammer-Collegio vorbehaltenen Befugnissen, überall kein Eintrag geschehe, damit zulassen, daß sämmtliche General-Pächter ihre Pachtungen bis zum Ablaufe des gegenwärtigen Jahrs beendigen. Sollten sich darunter Nicht-Beamte oder an sich unsichere Leute befinden, so wird dasjenige Amt, dessen Aufkünfte den beträchtlichsten Theil einer solchen General-Pacht ausmachen, hiedurch beauftragt, unter geforderter Vorlegung des General-Pacht-Contracts zu untersuchen, in wiefern der General-Pächter seinen contractmäßigen Verbindlichkeiten, besonders durch richtige Bezahlung der Pachtgelder, oder Erfüllung sonstiger Stipulationen, nachgekommen. Wo dies unterblieben seyn sollte, da ist derselbe durch Zurückhaltung der erpachteten und einstweilen für dessen Rechnung zu erhebenden Domanial-Intraden dazu anzuhalten. Etwanige Anrechnungen des General-Pächters wegen erlittener Kriegsschäden und Verluste bleiben zu künftiger Beurtheilung der Cammer verstellt, und werden übrigens auch von den General-Pächtern die Pacht-Termine zu der oben genannten General-Casse eingesandt.

Weil jedoch die Regierungs-Commission, auch über den Belauf der General-Pachten, einiger Notizen bedarf, so haben die General-Pächter binnen 14 Tagen anhero anzuzeigen:

1) Aus welcher Dotation die nach Nummer und Namen des Donatairs zu bezeichnenden General-Pachtungen bestehen.
2) Aus welchen Aemtern die verschenkten Aufkünfte erfolgen.
3) Wie hoch die Pacht-Summe und in welchen Terminen sie zu bezahlen sey.
4) Was auf die letztjährige Pacht bezahlt sey:
   a) an den Donatair,
   b) an Militair-Commandos.
5) Wie viel auf die Pacht annoch restire.
6) Ob die General-Pacht unter Genehmigung der Cammer geschlossen sey.

Wenn irgend eine General-Pacht in den Händen eines Nicht-Beamten sich befinden sollte, so wird das Amt, aus dessen Aufkünften der größte Theil der General-Pacht besteht, jene Notizen vom General-Pächter einzuziehen, und an uns einzusenden, angewiesen.

§. 6.

Diejenigen Domanial-Aufkünfte, die im Jahre 1809 von der damaligen Domainen-Administration an Pfarren, Kirchen, und sonstige geistliche Corporationen, statt der vormals aus den Registern erhobenen Deputate und Besoldungen, abgetreten worden, verbleiben diesen zu jenem Zweck auch für das laufende Jahr.

§. 7.

Da die gegenwärtige Truppen-Verpflegung es sehr wünschen läßt, so bald als immer thunlich, über die Zinskorn-Vorräthe disponiren zu können, so wird allen Korn-Rechnungsführern es hiedurch zur Pflicht gemacht, die Zinskorn-Gefälle, in sofern sie nicht Theil einer General-Pacht ausmachen, oder unter den Cessionen des §. 6. begriffen sind, mit möglichstem Eifer einzuheben: Es dient ihnen daneben zur Nachricht, daß sämmtliche Vorräthe zur Disposition des Herrn Amtmanns Compe, als General-Verpflegungs-Commissarii, gestellt sind, dessen Anweisungen Folge zu leisten, und sein und seiner Proviant-Bediente Quitungen, völligen Glauben beizumessen seyn wird. Besonders aber ist erforderlich, daß

1) sämmtliche Korn-Rechnungsführer binnen 14 Tagen einen Etat, woraus das disponible ganzjährige Quantum, nach Abzug der halbjährigen Deputate, und sonstiger nothwendiger und radicirter Abgaben hervorgeht, dem Herrn Amtmann Compe einsenden. Die Aemter, die kein Korn zu erheben haben, müssen das Vacat ihrer Einnahme wenigstens demselben notificiren.

2) Sodann ist ferner eben demselben von 14 zu 14 Tagen ein Extract, nach der vormals üblichen Form, über die wirklich eingegangenen und zur Disposition vorhandenen Vorräthe einzuliefern.

§. 8.

Die Aufstellung von Geld- und Korn-Registern, und die Bestimmung ihrer Form, hängt von einer künftigen Vorschrift der Cammer ab; indeß werden die Mannale hinwiederum wie vormals zu führen und einzurichten seyn.

§. 9.

Ueber die Forst-Administrationen und die Berechnung der Forstaufkünfte, behalten wir uns das Nähere zu bestimmen bevor; jedoch haben Beamte und Unterbediente im Allgemeinen auf die Conservation der Forsten ein wachsames Auge zu richten, und alle etwanige Forstfrevel, die sich in den Forsten ihrer Amtsdistricte zutragen sollten, nach der vormaligen Verfahrungs-Art zu untersuchen, nach den üblichen Straf-Principien die Strafen sofort zu vollstrecken, und die etwa erhobenen Strafgelder bis dahin aufzubewahren, daß jene vorbehaltene Bestimmung von uns erlassen seyn wird.

§. 10.

Da im gegenwärtigen Augenblicke alle Aufkünfte des Landes zum Zweck der allgemeinen Landes-Vertheidigung verwandt werden müssen, so ist sehr zu wünschen, daß von den Landes-Unterthanen so wenig als möglich auf Remissionen, sey es bei Steuern oder Domanial-Abgiften, möge gedrungen, und diese Gesuche, wo es ohne die äußerste Härte geschehen kann, mögen zurück gewiesen werden. Indeß ist nicht zu verkennen, daß in einzelnen Fällen, wo Communen durch Kriegs-Ereignisse völlig verarmt sind, jene Abgaben entweder überall nicht, oder doch nur Theilweise werden bezahlt werden können. In solchen Fällen haben die Beamte pflichtmäßig die Noth solcher

Communen uns berichtlich vorzustellen, und Vorschläge zu machen, ob das Ganze oder ein Theil der Abgaben zu remittiren, oder durch Stundung der bedrängten Communen zu Hülfe zu kommen sey, auch ersteren Falles ein Verzeichniß des zu remittirenden einzusenden, damit von hieraus darüber ein Abgangsschein zur einstweiligen Absetzung ertheilt werden könne.

§. 11.

Um sämmtliche Landes-Aufkünfte schneller disponiren und leichter übersehen zu können, ist von uns eine General-Casse etablirt, und diese dem Herrn Elbzollschreiber Jacobsen zu Hitzacker als Rechnungsführer anvertraut, und werden denn sämmtliche Rechnungsführer angewiesen, diesem die erhobenen Gelder, mit einer Bemerkung, aus welcher Receptur dieselben herrühren, einzusenden, und dessen Quitung sich als Beleg der Ausgaben dienen zu lassen.

§. 12.

Endlich findet die provisorische Provinzial-Regierung annoch folgende Schluß-Bemerkung hinzuzufügen nöthig:

Das beschränkte Personale dieses Collegii und sein Zweck, der hauptsächlich nur dahin gerichtet ist, provisorisch einen Central-Punct zu bilden, von wo aus die Herstellung der vormaligen Verfassung, so wie die eiligsten und dringendsten Geschäfte für den Augenblick geleitet werden können, lassen wünschen, daß sämmliche Obrigkeiten nur dahin zu rechnende Gegenstände an uns mögen gelangen lassen; daß sie ferner in ihren Berichten sich der möglichsten Kürze befleißigen, daneben aber bei Gegenständen, die sich auf vormalige Verfügungen, Verhältnisse, Verfassungen und Localitäten gründen, diese nachzuweisen und anzugeben nicht unterlassen mögen, um widersprechende und unpaßliche Verfügungen zu verhüten.

Man wird dagegen von hieraus bemüht seyn, eilige Sachen, so schnell als möglich durch besondere Resolutionen, und in sofern als ihr Gegenstand für alle Obrigkeiten von gemein-

samen Interesse ist, durch gedruckte General-Instructionen zu beantworten.

Sollte demohngeachtet aber in einzelnen Fällen eine Beantwortung von hieraus sich verzögern, so vertraut man zu dem guten Willen, der Geschäftskenntniß und Gewandtheit der älteren Bediente, daß sie Schwierigkeiten und Bedenken vorläufig in der Maaße zu beseitigen werden im Stande seyn, daß dadurch keine Unterbrechung in dem Gange der Geschäfte veranlaßt werde.

So wie denn alle Beamte und Rechnungsführer sich gegenwärtige Instruction zur Nachachtung werden dienen lassen.

Dannenberg, den 10ten November 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. G. v. Meding. P. W. Jochmus.

(No. 77.) Ausschreiben, die Aufnahme der Civilstands-Acte betreffend, vom 10ten November 1813.

Es wird hiedurch allgemein bekannt gemacht, daß die Einrichtung wegen Aufnahme der Civilacten durch die Prediger und Geistlichen in ihrem ganzen vorigen Umfange bis zu weiterer desfallsiger Verordnung in dem Fürstenthum Hildesheim fortdaure, daß auch alle diejenigen Erfordernisse, welche die vormalige Gesetzgebung in Beziehung auf jene Acten vorgeschrieben hat, ferner ohne Ausnahme bei deren Errichtung beigebracht werden müssen, bis von höheren Orten her eine andere Verordnung desfalls ergangen seyn wird.

Hildesheim, den 10ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 78.) Verfügung, die Stipendien auf Schulen und Academien aus Stiftungen betreffend, vom 10ten November 1813.

Alle diejenigen, welche Stipendien auf Schulen und Academien aus Stiftungen im hiesigen Fürstenthum geniessen, deren

Collation von der vormaligen Schuldirection in Cassel abhieng, werden hierdurch aufgefordert, an die unterzeichnete Commission über ihr Alter, Studiren, und über die Verhältnisse der an sie geschehenen Collation eine schriftliche Anzeige zu machen, auch die Abschrift der Collations-Urkunde selbst beizufügen.

Hildesheim, den 10ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 79.) Verfügung, wodurch die Mandatarien französischer Generale angewiesen werden, die Geldvorräthe einzusenden, vom 10ten November 1813.

Alle im hiesigen Fürstenthum wohnenden Geschäftsmänner französischer Generäle werden, mit Hinweisung auf die Verfügung vom 6. d. M., hiemit aufgefordert, sofort und spätestens binnen 4 Tagen ihre Geldvorräthe der unterzeichneten Commission zu überliefern, auch ihre Abrechnung darüber binnen gleicher Zeit vorzulegen.

Hildesheim, den 10ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 80.) Ausschreiben, die fortdauernden Steuern betreffend, vom 10ten November 1813.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird, in Beziehung auf die bereits am 5ten d. M. erlassene Verfügung, hiermit bekannt gemacht, daß folgende Abgaben, als:

1. Grundsteuer, nebst den Zulage-Centimen,
2. Patentsteuer,
3. Personalsteuer,

4. Consumtionssteuer,
5. Stempelsteuer,
6. Zulage-Centimen auf Grund- und Patentsteuer, zur Verpflegung der durchmarschierenden Truppen,

von den Steuerpflichtigen sowohl für die vergangene Zeit, als auch für die Zukunft, bis zu weiterer Verordnung, entrichtet werden müssen.

Hildesheim, den 10ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 81.) Cammer-Ausschreiben, die Erhebung der Zinsfrüchte betr., vom 11ten November 1813.

Da gegenwärtig der Zeitpunct vorhanden ist, wo die meisten Zinskorn-Hebungen der wiederhergestellten Domanial-Aemter ihren Anfang nehmen, so werden die Kornrechnungsführer bei selbigen hiedurch aufgefordert, die Zinspflichtigen an die Ablieferung des schuldigen Korns zur Verfallzeit zu erinnern, auch darüber zu halten, daß solche Ablieferung in derselben Maße, wie es bis zum Jahr 1807 geschehen, bewerkstelligt werde, und haben sie hiernächst wegen Aufbewahrung der gelieferten Früchte und deren Berechnung, auch Einsendung der monatlichen Extracte, die bis zum gedachten Jahre stattgefundenen Vorschriften sich zur Nachachtung dienen zu lassen. Sollte übrigens die Söllerung der Früchte auf den dazu vorhin bestimmt gewesenen Böden ein nicht zu beseitigendes Hinderniß antreffen, so ist darüber zu anderweiter Verfügung sofort gutachtlich zu berichten; die unumgänglichen Baureparaturen, auch sonst erforderlichen Vorrichtungen aber sind sub spe rati sofort zu bewerkstelligen und hiernächst die desfallsigen Kostenrechnungen ad ratificandum baldigst einzusenden.

Hannover, den 11ten November 1813.

Königlich-Churfürstliches Cammer-Collegium.

(No. 82.) Ausschreiben des Cabinets-Ministerii, wegen Einsendung der Verzeichnisse von Militairpersonen, welche in den Bezirken der verschiedenen Obrigkeiten wohnen, vom 12ten November 1813.

Da es dringend erforderlich ist, über die Zahl und die Brauchbarkeit sämmtlicher im Lande sich aufhaltender, zum Hannöverschen Militair gehöriger Individuen, mit Ausschluß der Officiere, genaue Listen zu erhalten: so geben Wir allen und jeden Unter-Behörden in den Städten, Flecken und auf dem platten Lande hiemit auf, über diejenigen Militair-Personen, welche in den ihrer Aufsicht untergebenen Bezirken wohnhaft oder ansässig sind, ein namentliches Verzeichniß, nach dem in duplo anliegenden Formulare, zu verfertigen, und ein Exemplar spätestens binnen 8 Tagen an den Major Schuster in Hannover einzusenden. Das Duplicat ist denjenigen Officiers auf ihr Begehren vorzulegen, welche sich an Ort und Stelle einfinden werden, um die Brauchbarkeit der vorgenannten, in dem Formulare näher bezeichneten Militair-Personen zu prüfen, und die, als mit diesem Geschäft beauftragt, sich legitimiren werden.

Wir erwarten, daß jede Behörde es sich angelegen seyn lassen wird, zu der schnellen Ausführung einer Maaßregel mitzuwirken, welche zum Zweck hat, die zur Vertheidigung des Vaterlandes noch dienstüchtigen Individuen kennen zu lernen.

Hannover, den 12ten November 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

Liste der im Amte (Stadt) befindlichen Unterofficiere und Soldaten, welche bei der Auseinanderlassung des Corps hinter der Elbe 1803 noch nicht in Pension gestanden.

Character und Name, als: Bataillon- Escadron- und Compagnie-Feldscherer, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Feldwebel, Sergeant, Quartiermeister, Fourier, Stückjunker, Gefreite-Corporal, Feuerwerker, Compagnie-Bereuter, Corporal, Trompeter, Hautboiste, Pfeiffer, Tambour, Bombardier, Canonier, Pionier, Mineur, Reuter, Dragoner, Soldat.	Ort des Aufenthalts.	Gedienet Jahre und zuletzt in welchem Regimente.	Alter Jahre.	Bemerkung, ob zu irgend einem militairischen Dienste noch brauchbar, oder gänzlich unbrauchbar, und Ursache der Unbrauchbarkeit.

(No. 83.) Ausschreiben, die im Rückstande gebliebenen Domanial-Gefälle und deren Abtrag betr., vom 12ten November 1813.

Das Königlich Churfürstl. Cammer Collegium ist benachrichtigt worden, daß ein großer Theil der Domanial-Gefälle, besonders in den letzten Monaten, in Rückstand geblieben, und alle Anmahnungen der Erheber an die Pflichtigen vergeblich geblieben sind. In dem gegenwärtigen Augenblicke, wo die Wiederherstellung der vorigen, durch die feindliche Occupation des Landes gestörte und aufgehobene, Verfassung mit vielen unumgänglichen und nicht zu verschiebenden Ausgaben verbunden ist, kann diesen Rückständen um so weniger nachgesehen werden, und werden deswegen alle und jede zu Entrichtung der Domanial-Gefälle verpflichtete Unterthanen aufgefordert, nicht nur die Rückstände sofort, sondern auch die laufenden Gefälle, zur jedesmaligen Verfallzeit ohnmangelhaft zu entrichten.

Das Cammer-Collegium glaubt gewiß erwarten zu können, daß in dem jetzigen, vom ganzen Lande längst und sehnlichst erwarteten Zeitpuncte jeder Unterthan sich seiner Pflichten gern und willig entledigen werde, und hofft dieserwegen, der im entgegengesetzten Falle unvermeidlichen Anwendung von Zwangsmitteln enthoben zu seyn.

Hannover, den 12ten November 1813.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

Decken.

(No. 84.) Verordnung, die Nichtigkeit der von der feindlichen Herrschaft geschehenen Alienation aller im Fürstenthum Grubenhagen belegenen, zu geistlichen Stiftungen gehörenden, Grundstücke betr., vom 12ten November 1813.

Demnach verschiedentlich Grundstücke und andere Pertinenzien der in dem Fürstenthum Grubenhagen belegenen geistlichen

Stiftungen unter der feindlichen Herrschaft und deren usurpirten Autorität alienirt sind, welche Verhandlung an und für sich für null und nichtig zu achten ist, so wird hierdurch zum Ueberflusse öffentlich erklärt, daß die geistlichen Stiftungen sich sofort wieder in Besitz ihres ihnen unrechtmäßiger Weise entzogenen Eigenthums zu setzen haben, weßfalls die erforderlichen Maaßregeln bereits angeordnet sind.

Hannover, den 12ten Novbr. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 85.) Bekanntmachung, wegen der Post-Franchise, vom 12ten November 1813.

Die Nothwendigkeit erfordert, wegen der Post-Franchise, welche sowohl für allgemeine, als für specielle Fälle ertheilt worden sind, bei der nunmehro wieder eingetretenen Veränderung, einige vorläufige Bestimmungen in Folgendem festzusetzen:

Alle von den Königl. Landes-Collegiis abgesandt werdende, oder an dieselbe ergehende Schreiben und Scripturen, gehen auf den inländischen Posten durchaus frei, auf die nemliche Art, wie solches zur Zeit der rechtmäßigen Landes-Verfassung üblich gewesen ist.

Alle Personen, denen entweder für ihre Person, oder wegen der von ihnen bekleideten Stellen, in sofern sie wirklich im Besitz derselben und von der rechtmäßigen Behörde in solche eingesetzt sind, eine solche Freiheit bewilligt worden ist, haben solche auch noch ferner zu genießen. Das heißt: die Briefe und Sachen, welche von ihnen auf hiesige Postämter geliefert werden, gehen, soweit die darüber ertheilten Bewilligungen dieses besagen, die Umstände es gestatten, und die Briefe selbst das vorschriftsmäßige Gewicht nicht übersteigen, frei.

Indessen ist es nothwendig, daß die abgehenden Briefe mit dem gewöhnlichen bekannten Pettschaft des Absenders zu-

derzeit versehen werden, um jeden Mißbrauch hierunter möglichst zu verhüten. Man darf ohnehin zu allen denjenigen, welche im Genuß einer solchen Königlichen Gnade sind, das gerechte Zutrauen haben, daß sie von selbst schon nicht gestatten werden, daß von solcher ein anderer als der vorschriftsmäßige Gebrauch gemacht werde. Vielmehr läßt sich erwarten, daß sie stets auf alles aufmerksam seyn werden, wodurch der Allerhöchsten Absicht zum Nachtheil der Post-Revenüen entgegen gehandelt werden würde.

Indessen wäre es auch bei der größten Attention dennoch möglich, daß einzelne Fälle solcher entgiengen, und werden daher alle Postämter und Stationen hiemit angewiesen, darauf zu wachen, daß kein Mißbrauch irgend einer Art sich einschleiche, sondern vielmehr von jeder ihnen bekannt werdenden Contravention, bei Strafe eigener Verantwortlichkeit, sofort die Anzeige zu machen.

Hannover, den 12ten Nov. 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 86.) Verordnung, die während der französischen und westphälischen Occupation eröffneten, verliehenen, oder administrirten Lehne betreffend, vom 13ten November 1813.

Da während der, seit dem Jahre 1810 eingetretenen, Westphälischen und Französischen Occupation der hiesigen Lande, verschiedene von dem hiesigen Königlichen Lehnhofe relevirende Lehne eröffnet, und zum Theil wiederum verliehen, zum Theil aber zum Besten des damaligen Kronschatzes administrirt worden sind; so werden alle und jede Verleihungen dieser eröffneten Lehne hiemit für null und nichtig erklärt, und es wird allen Pächtern und Verwaltern eines jeden während dieser Periode eröffneten Lehns bei Strafe doppelter Zahlung hiemit anbefohlen, von den Pachtgeldern und sonstigen Revenüen des Lehns überall an Niemanden etwas auszuzahlen, vielmehr solche bis zu Unserer weiteren Verfügung zurück zu behalten.

Zugleich aber haben alle Obrigkeiten, in deren Bezirke ein oder mehrere in dem erwähnten Zeitraume eröffnete Lehen sich befinden, innerhalb acht Tagen Uns anzuzeigen:

1) wann das Lehn eröffnet worden?
2) ob und an wen es wieder verliehen worden?
3) ob es verpachtet ist, oder administrirt wird? und wie der Pächter oder Administrator sich nennt?
4) bis zu welchem Zeitpuncte die Pachtgelder oder die Lehns-Aufkünfte ausgezahlt sind; zu welchem Behuf die Quittungen und Administrations-Rechnungen von dem Pächter oder Administrator zu produciren sind; und
5) was an Pachtgeldern oder erhobenen Lehns-Revenüen bis jetzt resp. vorräthig oder noch rückständig ist?

Zugleich sind von den Pächtern die Pacht-Contracte einzufordern und einzusenden, und behalten Wir Uns vor, über deren Fortdauer demnächst nach den Umständen eine weitere Verfügung zu treffen.

Hannover, den 13ten November 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken. Bremer.

(No. 87.) Ausschreiben, die der Haupt-Cammercasse zufließenden Domanialeinnahmen betreffend, vom 13ten November 1813.

Nachdem das Cammer-Collegium constituirt worden, ist auch die Haupt-Cammercasse wiederum organisiret und zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte angewiesen.

Die der Haupt-Cammercasse zufließenden Domanial-Einnahmen sind solche, welche entweder

1) aus den vormaligen Westphälischen sogenannten retrocedirten Domainen, oder
2) aus den Französischen, nunmehr wegfallenden Dota-

tionen und den vom Französischen Gouvernement reservirten und für dessen Rechnung administrirten Domainen und Forsten erwachsen.

Erstere, die Einkünfte der vormaligen Westphälischen Domainen, sollen einstweilig und bis zu weiterer Verfügung, da, wo die Domainen-Einnehmer provisorisch in Function geblieben, an selbige, sonst aber an die wieder eingetretenen rechnungsführenden Beamten entrichtet, von diesen, wie bisher geschehen, an die gleichfalls provisorisch beibehaltene hiesige Departements-Domainen-Receptur, und von dieser an die Haupt-Cammercasse abgeliefert werden.

Letztere, die aus den annullirten Dotationen und den Französischen reservirten und für dieses Gouvernement administrirten Domainen entspringenden Einnahmen aber sollen, mit Uebergehung der Departements-Domainen-Receptur, von den Erhebern unmittelbar an die Haupt-Cammercasse abgeliefert werden.

In denen Fällen, wo die Aufkünfte aus den zu den Königl. Churfürstl. Landen gehörenden Domainen nach den vom vorigen Französischen oder Westphälischen Gouvernement getroffenen Einrichtungen zur Ablieferung an eine ausserhalb den hiesigen Landen belegene Receptur oder Casse möchten angewiesen seyn, ist mit der Ablieferung an eine solche auswärtige Casse sofort inne zu halten, und sind solche Aufkünfte allein an die hiesige Haupt-Cammercasse einzusenden.

Hannover, den 13ten November 1813.

Königlich Großbrittannisches Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

Decken.

(No. 88.) Proclamation der provisorischen Regierungs-Commission zu Osnabrück an die Bewohner des Fürstenthums, vom 14ten Nov. 1813.

Vermöge Rescripts des Königlich-Großbrittannischen Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerii,

de dato Hannover den 9ten November 1813, ist uns, den Endesunterzeichneten, der ehrenvolle Auftrag geworden, in der für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordneten Regierungs-Commission für das Beste einer Provinz thätig zu wirken, die gewissermaaßen schon, seit dem Westphälischen Friedensschlusse, unserm über Alles geliebten und verehrten Regentenhause angehört hat. Zwar war bis zu dem letzten Reichsdeputations Abschiede, die Regierung derselben, nur im alternirenden Wechsel mit einem, von dem vormaligen Domcapitel zu erwählenden Bischofe, an unser erlauchtes Fürstenhaus geknüpft, allein die Vorsehung, welche des Herzogs von York Königliche Hoheit in den frühesten Jahren zum Fürsten dieses Landes berief, wollte den Osnabrückern das Wohlthätige der Hannöverischen Regierung schon geraume Jahre im voraus versichern, bevor durch die in dem Jahre 1802 eingetretenen Ereignisse die gänzliche Incorporation des Fürstenthums bewirkt werden konnte.

So freudig dieses letztere glückliche und erwünschte Ereigniß von den patriotischen Gesinnungen der Osnabrücker, die sich schon vorlängst als Hannoveraner angesehen hatten, aufgenommen wurde, so hat sich dasselbe bis jetzt, durch die unglücklichen Verhängnisse der letzten zehn Jahre, in seinen segensreichen Wirkungen nicht aussprechen können.

Mit einer jeden Regierungsveränderung, sie mag eine auch noch so glückliche Zukunft bewähren, sind anfangs immer manche Ereignisse verknüpft, deren wohlthätige Folgen sich nicht in dem ersten Augenblicke wirksam beweisen können, und überdem mußten nach den Bedingungen des schon gedachten Reichsdeputationsabschiedes, verschiedene Einleitungen getroffen werden, die für eine achtungswerthe Classe Unserer Mitbürger, welche bis dahin im religiösen Verein ein sorgenfreies Leben geführt hatte, selbst mit persönlichen Aufopferungen verknüpft zu seyn schienen.

Immer war indeß die Landesväterliche erhabene Absicht unsers Erlauchten Regentenhauses einzig und allein darauf gerichtet, keinen in seinen wohlhergebrachten Rechten zu kränken; und ohnlängst würde dieselbe sich in allen ihren beglückenden Folgen entwickelt haben, wenn nicht der schnelle Ausbruch ei-

nes mit allem möglichen Bedrucke verhängnißvollen Krieges, die milde Einwirkung unserer Regierung, während eines Zeitraums von zehn trüben Jahren, gewaltsam gehemmet hätte.

Nach vielen und großen Anstrengungen, die der unerschütterliche Edelmuth der Hohen Alliirten dem großen Zwecke der deutschen Freiheit gewidmet hat, dürfen nunmehro auch die Hannöverischen Provinzen die große und einzige Hoffnung erfüllt sehen, die in den Jahren des Kummers und des Drucks nur einzig und allein noch ihren Geist zu erheben vermochte.

Mit innigem Danke gegen die Vorsehung, die das Vertrauen belohnt, und wundervoll die Schicksale der Staaten leitet, verehren wir mit gerührtem Herzen die unwandelbaren Gesinnungen des Königs, seines geliebten Stellvertreters und Thronfolgers, und aller Glieder des Hohen Hauses, die selbst in den verhängnißvollen Zeiten, wo das menschliche Auge die Zukunft nicht zu entziffern vermochte, dennoch nie Eine Ihrer Provinzen vergessen, nie Einen Ihrer getreuen Unterthanen aufgegeben haben.

Glücklich und erhaben ist der Zeitpunct, den uns die Vorsehung jetzt hat erleben lassen. Aber noch ist standhafte Ausdauer, rastloses thätiges Einwirken zu dem großen Ziele der Begründung der deutschen Unabhängigkeit erforderlich, um für die Zukunft uns ein Glück zu sichern, wovon uns jetzt die erste Morgenröthe zu dämmern beginnt, und wofür die spätesten Nachkommen unsere jetzigen Anstrengungen mit Dankbarkeit segnen werden.

Was deutsche Kraft vermag, haben uns bereits deutsche Provinzen gelehrt.

Die Hannoveraner, die immer durch unbegränzte Liebe zu ihren angestammten Fürsten, und zu ihrer glücklichen Verfassung sich ausgezeichnet haben, werden in der Entwickelung der deutschen Kraft mit ihren deutschen Mitbrüdern wetteifern, und kein Opfer zu hoch achten, wodurch die Erstere bewährt und die Letztere gesichert werden muß.

Die Bewohner des Fürstenthums Osnabrück theilen mit den ältern Provinzen des Churhauses eine gleiche Liebe, eine gleiche Vorsorge unsers Regenten; und ihre über die glückliche Rückkehr der früheren Verhältnisse bereits bethätigte, und in so rühren-

den

den Merkmalen ausgedrückte innige Freude, gewährt eine unverkennbare Bürgschaft, daß sie in ihrem Eifer für die gute Sache, keiner der älteren Hannöverischen Provinzen nachstehen werden.

Wenn dann, nach ruhmwürdigen Anstrengungen, ein ehrenvoller Friede errungen seyn wird, so werden die Segnungen desselben auch über alle Provinzen in gleichem Maaße sich verbreiten; so werden die Wunden geheilt werden, deren Folgen wir zwar noch jetzt tief empfinden, die wir aber, mit festem Vertrauen zu dem Schutze des Allmächtigen, bei der uns gewährten frohen Aussicht in eine glückliche Zukunft, augenblicklich vergessen wollen. Und wenn unser Vertrauen zu der Vorsehung, durch die Erreichung des schönsten Ziels, wonach irdische Kraft zu streben vermag, gelohnt seyn wird, so dürfen wir mit inniger Selbstzufriedenheit den Ausruf unsern Nachkommen wiederholen, der jetzt und immer das Herz eines jeden Hannoveraners erfüllt:

Gott segne den König, den Prinzen-Regenten und das ganze Königliche Haus!

Osnabrück, den 14ten Nov. 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr von Stralenheim, Fl. Ostmann von der Leye, J. G. Struckmann.

(No. 89.) Ausschreiben, wegen der Natural-Lieferungen zur Verpflegung der Truppen, vom 14ten November 1813.

Da es bei den jetzigen und noch fortdauernden Durchmärschen der alliirten Truppen unumgänglich erforderlich ist, daß, um die gehörige Verpflegung derselben zu sichern, durch Natural-Lieferungen von den Unterthanen im Fürstenthume Hildesheim an verschiedenen Orten Magazine angelegt werden müssen; so werden die sämmtlichen Canton-Beamten des Fürstenthums hiedurch aufgefordert, solches den Einwohnern ihrer Cantons

schleunigst bekannt zu machen und sie anzuhalten, sich zu eine Lieferung an Rocken, Hafer, Heu und Stroh, nach Maaß gabe des bei den bisherigen Lieferungen angenommenen Ver hältnisses, an diejenigen Orte und in der Quantität, welch ihnen von dem hiesigen, von Uns beauftragten Verpflegungs Commissair, Herrn Heinichen, werden angezeigt werden anzuschicken, damit auf die erste Aufforderung des gedachte Verpflegungs=Commissairs dem Bedürfnisse sofort abgeholfe werden könne.

Je wichtiger und nothwendiger es ist, daß diese Lieferun gen jederzeit pünctlich und unmangelhaft, auch in untadelhaft Qualität geschehen, um so mehr vertrauet man zu den Herre Canton=Beamten, daß sie auf die Erreichung dieses Zwecke ihr höchstes Augenmerk richten werden.

Uebrigens sind alle diesen Gegenstand betreffenden An fragen an die Verpflegungs=Commission in Hildesheim, un nöthigenfalls an das General=Kriegs=Commissariat in Han nover zu richten, welches solche annehmen und erledige wird.

Hildesheim, den 14ten November 1813.

Provisorische Regierungs=Commission.

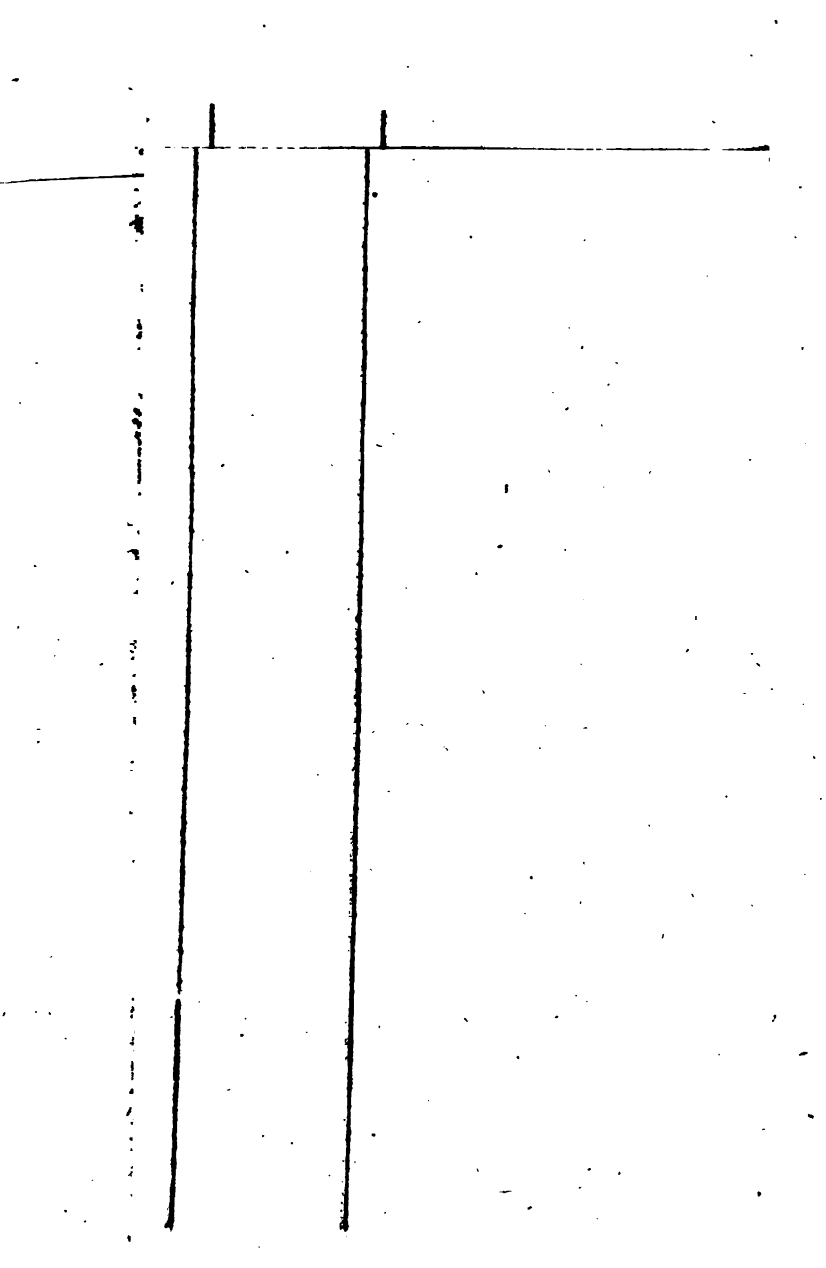
Blum. Arenhold.

(No. 90.) Verordnung, die Requisitionen von Post pferden und die Einquartierungsfreiheit der Posthäuser betr., vom 15ten Nov. 1813.

In den letztern Zeiten sind häufig Requisitionen von Postpfer den vorgefallen, und scheint es daher erforderlich, um den da bei Statt gehabten Mißbräuchen baldmöglichst für die Zukunft vorzubeugen, Folgendes, in Beziehung auf den hieneben ge henden, von des Kronprinzen von Schweden Königl. Hoheit erlassenen Armee=Befehls, den Post=Aemtern, Orts=Obrig keiten und andern Behörden hiemit bekannt zu machen.

Nro. 59, 61 und 221 gehörig.)

ß



Alle Officiere, die Reisepässe auf unentgeltliche Fuhren haben, müssen befördert werden, nicht aber durch Post-, sondern durch Requisitions-Pferde. Melden sich diese Officiere bei dem Post-Amte, so sind selbige an die Vorspann-Commissarien zu verweisen, indem Postpferde nur gegen Bezahlung verabfolgt werden können.

In den seltenen Fällen, in welchen die unentgeltliche Stellung von Postfuhren etwa durch ganz besonders dringende Umstände veranlaßt werden könnte, würde immer die Fuhr-Commission, oder der Fuhr-District, gegen baare Vergütung, die Pferde von der Post requiriren müssen. — Diese Fälle können übrigens darum nur selten vorkommen, weil diejenigen Officiere oder Couriere, deren Pässe auf Postpferde lauten könnten, immer auch Zahlung leisten müssen, indem eine unentgeltliche Stellung von Postpferden die Postbeförderung ganz unfehlbar ruiniren müßte.

Ausserdem wird aber den Orts-Obrigkeiten aufgegeben, dafür zu sorgen, daß die Posthäuser von aller Einquartierung befreiet werden, weil dieser Druck den größten Nachtheil für den Postdienst unausbleiblich herbeiführen muß. Jedoch ist da, wo Reihestellen bei den Posthäusern cultivirt werden, der Commüne ein verhältnißmäßiger Ersatz zu leisten.

Hannover, den 15ten November 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

Härigenom, Befaller Hans Kongl. Höghet, Kronprinsen af Swerige, Generalissimus öfwer combinerade Armeen i Norra Tyskland, alla och enhwar under denna Armee lydande, att respectera alla Posthus.

Der Kronprinz von Schweden, Generalissimus der Armee von Nord-Deutschland, befiehlt einem Jeden, der zu dieser Armee gehört, die Posthäuser zu respectiren. Diese Häuser sollen von Einquartierung und die

Dessa, skola wara befriade ifrån Inquartering, och Herrar Postmåstare ifrån alla requisitioner af hwad slag de och wara må.	Postmeister von jeder Requisition befreiet seyn.
Ingen, utan att dårtill wara behörigen beråttigad, kan påfordra eller erhålla Postilioner och Posthåstar.	Die Postillons und Postpferde werden nur zum Dienste derjenigen Personen gebraucht, welche gehörig berechtigt seyn werden, solche zu verlangen.
Högqwarteret Mühlhausen, den 28. Oct. 1813.	Hauptquartier Mühlhausen, den 28. Oct. 1813.
På Hans Kongl. Höghets Befallning.	Auf Befehl Sr. Königl. Hoheit.
Baron Adlercreutz, Chef för General-Staben.	Baron Adlercreutz, Chef vom General-Staabe.

(No. 91.) Cammer-Ausschreiben, die Reorganisation der Aemter betr., vom 15ten Nov. 1813.

Wir haben die Beamte in dem Fürste[illegible]thum Calenberg und in den Grafschaften Hoya und Diephol[illegible]its unterm 10ten d. M. durch die an jeden derselben erla[illegible]n Rescripte angewiesen, ihre vormaligen Dienst-Functionen wieder zu übernehmen, solche vorerst aber nur auf die Respicirung der Domanial-Angelegenheiten zu beschränken. Es ist nunmehro jedoch nöthig erachtet worden, die wieder hergestellten Aemter in dem ganzen Umfang ihrer ehemaligen Dienstfunctionen wieder eintreten und mithin die Geschäftsführung der Cantons-Beamten und Friedensrichter aufhören zu lassen, weshalb auch von der Königl. provisorischen Regierungs-Commission eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen wird.

Damit nun die Veränderung der Geschäftsführung mit der erforderlichen Ordnung vor sich gehen möge und der öffentliche Dienst keine Unterbrechung erleide, so habt ihr von der Reorganisation des dortigen Amts und eurer geschehenen Constituirung denjenigen Cantons-Beamten und Friedensrichtern, deren Geschäftskreis sich auf das dortige neu constituirte Amt erstreckt, Kenntniß zu geben, und mit ihnen den im Amte öffentlich bekannt zu machenden Tag zu concertiren, von welchem an die Veränderung der Geschäftsführung eintritt, auch dafür zu sorgen, daß die Cantons-Beamten und Friedensrichter die bei ihnen ergangenen, den dortigen Amts-Bezirk betreffenden, Acten an euch abliefern.

Wir erwarten, wie obiges geschehen, euern Bericht.

Hannover, den 15ten November 1813.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

Decken.

(No. 92.) Ausschreiben, wodurch anbefohlen wird, den provisorisch bestätigten Obrigkeiten Gehorsam zu leisten, vom 15ten November 1813.

Da von verschiedenen Seiten zur Anzeige gekommen ist, daß mehrere Gemeinden anfangen, ihren vormaligen Maires, welche in der Eigenschaft als Schulzen oder Bauermeister provisorisch bestätigt worden sind, den Gehorsam zu versagen, ja sogar den Unfug soweit treiben, daß sie willkührlich andere Vorgesetzten sich wählen, und die noch nicht aufgehobene Verfassung in ihren Gemeinden aufheben; so wird dieses offenbar aufrührerische Benehmen hiemit nochmals ernstlich untersagt, und den Herren Canton-Beamten es zur Pflicht gemacht, die Renitenten der Art in jeder Gemeinde ihres Cantons, besonders aber die solchergestalt unrechtmäßig erwählten Autoritäten, so-

fort arretiren und hieher an die Stadt-Policeiwache zu weiteren Verfügung abliefern zu lassen.

Hildesheim, den 15ten Nov. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 93.) Verfügung, die Kraft der Atteste der Prediger aus den Kirchenbüchern betreffend, vom 15ten November 1813.

Zufolge der Uns ertheilten Autorisation wird hiedurch bis auf weitere Verordnung festgesetzt und declarirt, daß von jetzt an die Atteste der Prediger aus den Kirchenbüchern über erfolgte Geburten und Todesfälle sowohl, als über vollzogene Ehen, völlig gleichrechtliche Kraft mit den Attesten haben sollen, welche von den Predigern aus ihren als Civilstandes-Beamte bisher geführten und inskünftige wegfallenden Registern ertheilt sind, und sind des Endes die bei den bisherigen Maires annoch befindlichen Kirchenbücher und Civilstands-Register den Pfarrern wieder einzuliefern.

Osnabrück, den 15ten November 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 94.) Ausschreiben, die Titulaturen der Ortsobrigkeiten betr., vom 15ten November 1813.

Es wird hierdurch den Orts-Obrigkeiten, deren Wirkungskreis vorläufig nicht abgeändert worden ist, anbefohlen, sich der ihnen beigelegten Titulaturen ferner nicht zu bedienen.

Commüne-Maires auf dem Lande sind Commüne-Beamte, ihre Adjuncten Commüne-Beamte-Gehülfen zu nennen. In den Städten und Flecken soll der sonst üblich gewesene Name Burgemeister wieder eingeführt werden.

Friedensrichter haben Recht zu sprechen und gewisse Polizei-Sachen zu versehen, und dürfen ihren Titel bis zur weiteren Verfügung beibehalten.

Osnabrück, den 15ten November 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann, v. d. Leye, Struckmann.

(No. 95.) Publicandum, die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, imgl. den Abtrag der Steuern betreffend, vom 15ten Nov. 1813.

Unter den Gegenständen, die zunächst unsere Aufmerksamkeit haben auf sich ziehen müssen, gehört vor allen die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und die Herbeischaffung der Mittel, die zum öffentlichen Wohl erforderlichen Ausgaben, besonders an Besoldungen, Pensionen der Wittwen und Waisen und Unterhaltungskosten öffentlicher Anstalten zu bestreiten.

Indem wir daher die vorhin angestellten Orts-Obrigkeiten vorerst bis zu weiterer Verfügung unter den bereits bekannt gemachten oder noch bekannt zu machenden Modificationen bestehen lassen, hegen wir das Vertrauen, daß jeder den Verfügungen derselben willfährig entgegen kommen und die dringende Nothwendigkeit nicht verkennen werde, die öffentlichen Cassen in Stand zu setzen, jene Ausgaben zu decken.

In diesem Vertrauen fordern wir daher alle und jede auf, ihre rückständigen und laufenden Beiträge zu den vorerst bis auf weitere Verfügung beibehaltenen sämmtlichen sogenannten directen Steuern, an die bisherigen Empfänger, welche Kraft dieses dazu provisorisch bestätiget werden, und sich zur Eidesleistung schleunigst bei der unterzeichneten Commission zu melden haben, abzutragen und dadurch ihre guten Gesinnungen für das öffentliche Wohl und für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Ordnung zu bestätigen.

Uebrigens können wir unsern theuren Mitbürgern mit

Vergnügen eröffnen, daß das Enregistrement und die sogenannten droits rénuis von heute an cessiren.

Osnabrück, den 15ten November 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 96.) Bekanntmachung, wodurch alle Zahlungen an französische Domainen-Besitzer untersagt werden, vom 15ten November 1813.

Demnach bekanntlich ein großer Theil der Domainen, in den von französischem Militair occupirten deutschen Ländern, französischen Generälen und andern Personen zum Besitz und zur Benutzung eingeräumt worden, welche diesen Besitz oder Benutzung theils durch angeordnete Verwaltungen, theils durch Verpachtung exerciren; so wird allen und jeden, welche mit dahin gehörigen Geschäften beauftragt, oder vermöge errichteter Pacht-Contracte im Genusse sind, hiedurch bekannt gemacht, daß ein jeder für die Zahlungen, die er an eine oder andere von dem französischen Gouvernement bestellte oder beliehene Personen, von dem Augenblick an, da die Truppen der hohen alliirten Mächte an dem Orte eingerückt sind, geleistet haben würde oder noch leisten möchte, persönlich verantwortlich ist; daß die Zahlungen dieser Art von Verbindlichkeiten nicht befreien, sondern vielmehr alle fällige und fällig werdende Posten von der wieder eintretenden Behörde, ohne Rücksicht auf die Einrede der geschehenen Zahlung, beigetrieben werden sollen.

So wie nun zu erwarten ist, daß jeder Landes-Einwohner und wohldenkende Unterthan, durch eigene Bemühung darunter zu Hülfe kommen wird, daß die Einkünfte der obgedachten Art der rechtmäßigen Landesherrschaft zufließen; so wird von Seiten der Regierungs-Commission die Warnung hinzugefügt, daß jeder Administrator oder Pächter, der der Landesherrschaft,

unter dem Vorwande erhaltener Aufträge oder errichteter Pacht-Contracte, Gelder von obgedachtem Zeitpunct oder Eintritt der allirten Truppen an, entzogen haben sollte, sofort arretirt und der competenten Behörde zur Bestrafung angezeigt werden soll.

Osnabrück, den 15ten November 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 97.) Ausschreiben, die von den Magisträten und Aemtern einzusendenden Verzeichnisse der in ihren Bezirken befindlichen Aerzte und Wundärzte betreffend, vom 16ten Nov. 1813.

Wir finden nöthig zu wissen, was für Land- und Stadt-Physici, auch Land- und Amts-Chirurgi in dem Fürstenthum Calenberg und den Grafschaften Hoya und Diepholz befindlich, und zu welcher Zeit sie bestellt sind.

Die Stadt-Magisträte und Aemter in ermeldeten Provinzen haben daher ein Verzeichniß solcher in ihren Bezirken befindlichen Aerzte und Wundärzte mit dem fordersamsten an Uns einzusenden.

Hannover, den 16ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper.

(No. 98.) Ausschreiben, die Herstellung der Königl. Aemter, der Stadt-Magistrate und der Justitiarien in den geschlossenen Gerichten betreffend, vom 16ten November 1813.

Da in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und in den Grafschaften Hoya und Diepholz die Kö-

niglich-Churfürstlichen Beamte in den gedachten Landes-Distrikten befindlichen Aemtern, imgleichen die Magistrate in den Städten und die Justitiarien in den geschlossenen Gerichten wieder hergestellt und in den ganzen Umfang ihrer Dienst-Functionen wieder eingetreten sind;

So wird nunmehr wegen der bisherigen Cantons-Beamte und Friedensrichter nachfolgendes verordnet und festgesetzt:

I. Die Königlichen Beamte auf dem Lande, die ersten wieder in Function gesetzten Magistrats-Personen in den Städten und die Justitiarien in den geschlossenen Gerichten, werden sofort nach dem Wieder-Eintritt in ihren Dienst mit denjenigen Cantons-Beamten und Friedensrichtern, deren Geschäftskreis sich in die wieder hergestellten Städtischen Districte, Aemter und geschlossenen Gerichte verbreitet hat, in Communication treten und sich mit ihnen über den in jedem Amte, in jeder Stadt und in jedem geschlossenen Gerichte öffentlich bekannt zu machenden Tag concertiren, von welchem an die Veränderung der Geschäftsführung eintritt.

Von diesem Zeitpunct an haben

II. die Cantons-Beamte und die Friedensrichter aller öffentlichen Geschäftsführung in den gedachten in ihre vorige Verfassung wieder hergestellten Städten, Aemtern und geschlossenen Gerichten sich gänzlich zu enthalten, und die bei ihnen ergangenen Acten an die wieder hergestellten Behörden, wohin sie gehören, abzuliefern.

Sollten inmittelst

III. den verschiedenen Cantons-Bezirken einzelne zu den hiesigen Königlichen und Churfürstlichen Landen nicht gehörige Ortschaften und Districte beigelegt seyn, die mithin zu dem wieder hergestellten Geschäftskreis der Aemter, Städte und geschlossenen Gerichte nicht gehören, so haben die Cantons-Beamte und Friedensrichter davon der unterzeichneten provisorischen Regierungs-Commission und, so viel besonders die Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen betrifft, der Subdelegations-Commission zu Göttingen sofort eine berichtliche Anzeige zu machen, und bis zu der darauf erfolgenden Verfügung sich einstweilen annoch der vorkommenden eiligen Admini-

strations- und gerichtlichen Geschäfte in solchen Ortschaften und Districten anzunehmen.

Hannover, den 16ten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.
Rieper. Rehberg. Dommes.

(No. 99.) Cammer-Ausschreiben, die Reorganisation der Aemter betr., vom 16ten November 1813.

Nachdem die vormalige Verfassung der Aemter wieder hergestellt worden und die Beamte in ihre Dienst-Functionen wieder eingetreten sind; so ist die sofortige Wiederanstellung der Amts-Unterbediente gleichfalls erforderlich.

Wir beauftragen euch demnach, die von euch ressortirenden Unterbediente im dortigen Amte zur Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten aufzufordern, und diejenigen, welche abwesend sind, auf ihren vormaligen Dienst-Posten zurück zu berufen. Sollten sich jedoch unter den dortigen Amts-Unterbedienten Individuen befinden, welche sich während der feindlichen Occupation des Landes Dienstvergehungen hätten zu Schulden kommen, oder überhaupt es an Dienst-Treue fehlen lassen, wodurch sie zur Beibehaltung im Dienste unwürdig geworden; so ist an diese die Aufforderung nicht zu richten, sondern über die sie davon ausschliessenden Ursachen vorgängig an Uns zu berichten.

Wir gewärtigen ein Verzeichniß der in ihren vormaligen Dienstposten wieder eingetretenen Amts-Unterbedienten, und habt ihr Uns zugleich anzuzeigen, ob durch Sterbefälle oder aus andern Ursachen Vacanzen entstanden sind.

Hannover, den 16ten November 1813.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.
Decken.

(No. 100.) Bekanntmachung, die Herstellung des Consistorii in Hannover in den ganzen Umfang seines vorigen Geschäftskreises betreffend, vom 16ten November 1813.

Nachdem durch das Königl. Churfürstl. Cabinets-Ministerium hieselbst, Kraft dazu habenden höchsten Auftrags, das hiesige Königliche Consistorium in seinem ganzen vorherigen Geschäftskreise, in allen demselben vorhin untergeben gewesenen Provinzen und Districten, als namentlich in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, und Lüneburg, wie auch in den Grafschaften Hoya und Diepholz und der Grafschaft Hohnstein, unterm zehnten November dieses Jahrs wieder hergestellt und constituirt worden; so wird solches hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und soll allen General- und Special-Superintendenten, auch geistlichen Ministeriis die erforderliche Instruction nächstens zugehen.

Hannover, den 16ten November 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Consistorio verordnete Präsident auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

v. Arnßwald.

(No. 101.) Consistorial-Ausschreiben, die Reconstitution des Consistorii in Hannover, Präsentation zu Küster-, Organisten und Schullehrerstellen, desgleichen die Führung der Kirchenbücher betr., vom 16ten Nov. 1813.

Mit tief gerührten Herzen preisen wir dankbar die Fügungen der göttlichen Vorsehung über das so lange ersehnte Glück und die nie genug zu erkennende hohe Wohlthat, welche dem geliebten Vaterlande durch die Wiederverleihung einer glücklichern Verfassung, und besonders auch dadurch zu Theil geworden, daß es sich nun wieder der väterlich milden, weisen und segensvollen Regierung unsers angestammten glorreichen und vielgeliebten hohen Regenten-Hauses, für welches wir alle

Segnungen des Himmels von Gott erflehen, erfreuen darf, unter welcher es sich stets so überaus glücklich befand. Indem wir uns diesen frohen und ermunternden Gefühlen überlassen, ist es eins unserer ersten Geschäfte, daß wir den sämmtlichen General- und Special-Superintendenten hiedurch eröffnen: daß das hiesige Königliche Consistorium in seinem ganzen vorherigen Geschäftskreise in allen demselben vorhin untergeben gewesenen Provinzen und Districten, als namentlich in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, wie auch in den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, von dem Königl. Großbrittannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Cabinets-Ministerio hieselbst, kraft dazu habenden höchsten Auftrages, wieder hergestellt, und wir aufgefordert worden, uns als Königlich- und Churfürstliches Consistorium in gedachten Provinzen und Districten zu constituiren, wodurch wir wieder in den Stand gesetzt worden, für die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, für die Aufrechthaltung des Kirchen- und Schulwesens, und überhaupt für das Beste und Wohl des Kirchen-Staates mit ungehemmter Wirksamkeit in Vereinigung mit den übrigen hohen Behörden uns nach besten Kräften möglichst thätig zu erweisen.

Wir versehen uns daher zu den sämmtlichen General- und Special-Superintendenten, auch geistlichen Ministeriis, daß sie sich in allen zu unserm vorherigen Geschäftskreise gehörenden Sachen, nach Maaßgabe der zuvor bestehenden Verfassung, in so fern keine Abänderung darunter besonders getroffen und verfügt werden sollte, künftig an uns pflichtmäßig wenden werden, und tragen wir erstern beiden zugleich auf, den zu ernennenden Beamten, welche zuvor das weltliche Kirchen-Commissariat versehen, die Wiederbelebung unsers vormaligen Geschäftskreises bekannt zu machen, damit auch diese, in sofern nicht in Ansehung des einen oder andern eine Veränderung gemacht werden sollte, den Geschäften des weltlichen Kirchen-Commissariats, so wie solche resp. vor dem 1sten Januar 1808 und 1sten September 1810 bestanden, gemeinschaftlich mit den Superintendenten sich unterziehen mögen.

Ferner erwarten Wir von allen General- und Special-Superintendenten einen sorgfältigen und genauen Bericht, ob und wie fern Küster, Organisten und Schullehrer resp. seit dem 1sten Januar 1808 und 1sten September 1810 angestellt sind, die nicht von ihnen vorgeschlagen worden, nebst einem detaillirten Verzeichnisse über sämmtliche neu angestellte Subjekte, mit hinzugefügtem Gutachten über die Beschaffenheit eines jeden derselben, welche sodann noch besonders ordnungsmäßig zur Bestätigung anhero zu präsentiren sind. Aus denjenigen Inspectionen, welche bisher keinem Consistorio untergeben gewesen sind, ist ein solcher Bericht auch wegen der seitdem neu angestellten Prediger, mit gleichmäßigem Gutachten und der Anzeige, von wem sie vorgeschlagen und angestellt sind, besonders zu erstatten.

Endlich wird den General- und Special-Superintendenten bereits aus den öffentlichen Anzeigen zur Kenntniß gekommen seyn, daß die Führung der Civilstands-Register aufgehoben worden. Wie wir nun hoffen und vertrauen, daß die sämmtlichen Prediger, in Gemäßheit unsers Consistorial-Ausschreibens vom 1sten Junius 1810, auch während jener Zeit, da die Civilstandes-Register üblich gewesen, die gedoppelte Führung sämmtlicher bisherigen Kirchenbücher sich vorschriftsmäßig werden haben angelegen seyn lassen, so sind solche auch fernerhin mit gehöriger Gewissenhaftigkeit, Fleiß und Sorgfalt fortzuführen, worüber wir uns demnächst noch einige besondere Vorschriften vorbehalten.

Unter Zurückerwartung des mit den Präsentatis der Prediger versehenen Duplicats dieses Ausschreibens, von welchem jedem Prediger ein Exemplar zu seiner Nachachtung mitzutheilen ist, sehen wir der genauen Befolgung desselben entgegen.

Hannover, den 16ten November 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Consistorio verordnete Präsident, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

v. Arnswald.

(No. 102.) Bekanntmachung, die Abschaffung der Zulags-Centimen betr., vom 16ten Nov. 1813.

Zur Vermeidung aller Mißverständnisse wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Zulage-Centimen auf Steuern jeder Art, die nach dem 10ten November d. J. fällig geworden sind, vermöge der Königl. Ministerialverordnung von demselben Tage, bis zu weiterer Verordnung auch im hiesigen Fürstenthume nicht ferner erhoben werden sollen.

Hildesheim, den 16ten Nov. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 103.) Ausschreiben, die Einsendung der Etats über Rückstände und baare Vorräthe der Domanial-Gefälle betr., vom 17ten Nov. 1813.

Unter den gegenwärtigen Umständen und zur Vorbereitung bestimmter Uebersichten bei der beginnenden Domanial-Finanz-Verwaltung ist es erforderlich, daß das Cammer-Collegium mit dem ehesten sowohl von den bei den Domanial-Recepturen dermalen vorhandenen baaren Geldvorräthen, als auch von den bis 1sten November d. J. fällig gewesenen, in Rückstand gebliebenen Domanial-Gefällen Kenntniß erhalte.

Es wird deswegen sämmtlichen, von dem Cammer-Collegio relevirenden Rechnungsführern, sowohl den annoch in Function gebliebenen Domainen-Einnehmern, als auch den wieder eingetretenen Rechnungsführenden Beamten, wie auch den Zoll- und Salzwerks-Bedienten, hiemit aufgegeben, über die in ihren Cassen befindlichen baaren Vorräthe und über die bis 1sten November d. J. gebliebenen Rückstände aller Art genaue Etats an das Cammer-Collegium mit dem allerfordersamsten einzusenden, und falls bei den Rückständen deren Inexigibilität begründende Ursachen vorhanden seyn sollten, solche in der dem Etat zu gebenden Columne von Bemerkungen anzuführen, wobei denn noch besonders bemerklich gemacht wird, daß es für itzo nicht erforderlich sey, die Debitoren einzeln zu

benennen, sondern eine generelle Aufführung der Rückstände nach deren verschiedenen Hauptrubriken genüge.

Hannover, den 17ten Nov. 1813.

Königl. Großbrittannisches Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

Decken.

(No. 104.) Verordnung, wegen Requisition der Hospital- und Medicinalbedürfnisse, vom 18ten November 1813.

Zur allgemeinen Direction der sämmtlichen Obrigkeiten wird hiedurch verordnet, daß keiner von Seiten der jetzt im Lande befindlichen Armeen gemachten Hospital- und Medicinal-Bedürfnisse zum Gegenstande habenden Requisition Folge zu leisten ist, welche nicht entweder von dem ersten Hospital-Medicus der Königl. Großbrittannischen Truppen, Kohlrausch, oder von den ersten Hospital-Aerzten der übrigen im Lande befindlichen Armee-Corps gebilligt und gezeichnet worden.

Hannover, den 18. Nov. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 105.) Ausschreiben, die Verpflegung der Truppen durch Natural-Lieferungen betreffend, vom 18ten November 1813.

Nach einer Verfügung der Königlichen Regierungs-Commission hieselbst soll die Verpflegung der Truppen im Göttingen-, Grubenhagen- und Hohnsteinschen ebenfalls durch Natural-Lieferungen geschehen.

Von der Subdelegations-Commission zu Göttingen werden die Beitrags-Quoten bestimmt werden, und wird übrigens

gens zu näherer Regulirung dieser Angelegenheit von dem General-Kriegs-Commissariat hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1.

Die Lieferung wird nach demselben Fuße repartirt und aufgebracht, nach welchem vorhin die Quoten oder Naturalien-Lieferungen geschehen sind. Von jeder täglichen Ration müssen 12 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 10 Pfund Stroh, und von 90 Rationen muß Ein Malter Rocken geliefert werden. Die gegenwärtige Lieferung ist also einer ehemaligen dreimonatlichen Magazin-Lieferung gleich, nur mit dem Unterschiede, daß statt 8 Pfund Hafer jetzt 12 Pfund von jeder täglichen Ration geliefert werden.

2.

Die Naturalien werden an den Tagen und Magazin-Plätzen, welche der dortige Kriegs-Commissair, Amtschreiber Lueder zu Nordheim, bekannt machen wird, von den Lieferanten angenommen, und es wird von denselben darüber quitirt.

3.

Der Himte Rocken wird zu 44 Pfund gerechnet und nach diesem Gewichte ohne Rücksicht auf die Maaße angenommen. Der Hafer wird ebenfalls nur nach dem Gewichte geliefert und nicht gemessen.

Das Heu und Stroh muß in Bunden von 20 Pfund abgeliefert werden; bei dem Heu wird das Seil nicht mitgerechnet, es werden dafür 2 Pfund abgerechnet, und es muß daher das Bund mit dem Seile 22 Pfund wiegen.

4.

Jede Gemeinde hat ihre Quote am bestimmten Tage zu liefern. Wer an dem festgesetzten Lieferungs-Tage zurück bleibt, ist gehalten, nachstehende Reluitions-Preise zu bezahlen:

für 12 Pfund Hafer	—	11 mgr. 5 pf. Conv. M.	
" 10 " Heu	—	3 " 5 "	— —
" 10 " Stroh	—	2 " 6 "	— —
" den Himt. Rocken	—	1 Rthlr. 12 mgr.	—

5.

Dasjenige, was die Gemeinden bescheinigen können, vor Errichtung der Magazine bereits unmittelbar an die allirten Truppen geliefert zu haben, soll denselben auf ihre Natural-lieferungs-Quote zwar zu gute kommen; es kann jedoch die Anrechnung bei dieser Lieferung noch nicht statt finden, sondern es muß diese Quote ohne Abzug abgeführt werden.

Wenn dergleichen unmittelbare Lieferungen statt gefunden haben, so sind die darüber ausgestellten Quitungen anhero einzusenden. Das General-Kriegs-Commissariat wird sodann nach vorgängiger Prüfung dieser Quitungen verfügen, daß die Verabreichungen den Gemeinden bei der nächsten Lieferung zu gute gerechnet werden.

6.

Ueber die Grundsätze der Liquidation, so wie auch darüber, wohin die Reluitionsgelder abzuliefern sind, soll mit nächstem das Nähere bestimmt werden.

7.

Im Falle, daß bei der Ablieferung Streitigkeiten über die Qualität der Naturalien entstehen sollten, haben sich die Abliefernden an die Ortsobrigkeit des Magazin-Platzes, wo die Ablieferung geschieht, zu wenden, deren Entscheidung sowohl die Lieferanten als die Lieferungspflichtigen sich unterwerfen müssen.

Hannover, den 18ten November 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 106.) Verordnung, die Aufsicht auf Reisende und deren Pässe; imgleichen die Ertheilung der Wohnscheine betr., vom 18ten Nov. 1813.

In den gegenwärtigen Zeiten ist es aus selbst redenden Gründen von besonders großer Wichtigkeit, daß auf alle Reisende und deren Pässe die genaueste Aufmerksamkeit gerichtet, nicht weniger bei Aufnahme neuer Inquilinen die größte Vorsicht beobachtet, und das Einschleichen verdächtiger Personen verhütet werde.

Den Orts-Obrigkeiten wird daher zur Pflicht gemacht, die Wirthshäuser und Fremden mit unausgesetzter Thätigkeit zu beachten, die Pässe unbekannter Personen genau zu prüfen, bei Ertheilung der Wohnscheine und Pässe mit größter Vorsicht zu verfahren, verdächtige Personen aber im Betretungsfall zu verhaften, und davon unverzüglich zu berichten.

Hannover, den 18ten Nov. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Nieper. Rehberg. Dommes.

(No. 107.) Verbot, von russischen Soldaten Pferde oder Militair-Effecten zu kaufen, vom 18ten November 1813.

Der Russisch-Kaiserliche Herr General, Graf von Woronzow, hat nachstehenden Befehl zur Bekanntmachung für alle Landes-Einwohner an uns gelangen lassen:

Daß niemand von einem Soldaten Pferde oder sonst etwas kaufe, wenn nicht sein Offizier dazu eine schriftliche Erlaubniß an den Kauflustigen ausstellt; daß derjenige, der hiergegen handelt, nicht nur das Gekaufte umsonst herausgeben, sondern noch außerdem bestraft werden soll. Militairische Kleidungsstücke, besonders die dem Feinde abgenommenen, machen eine Ausnahme.

Es haben daher alle Ortsobrigkeiten diesen Befehl in den Stadt- und Landbezirken, möglichst allgemein bekannt

machen zu lassen, und über dessen genaue Befolgung um so mehr nachdrücklich zu halten, als derselbe in der wohlwollenden Absicht ertheilt worden, um die Landeseinwohner gegen unrechtmäßige Erpressungen zu sichern.

Lüneburg, den 18ten November 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. G. v. Meding. P. W. Jochmus.

(No. 108.) Bekanntmachung, wegen Herstellung der General-Administrations-Commission zur Verwaltung der säcularisirten geistlichen Güter, vom 18ten November 1813.

Da die vorhin bestandene, zur einstweiligen Verwaltung der im Fürstenthum Osnabrück säcularisirten geistlichen Güter angeordnete General-Interims-Administrations-Commission, in ihren vorigen Functionen provisorisch wieder hergestellt, und solchemnach die Führung aller dahin einschlagenden Geschäfte, unter Direction der Regierungs-Commission, den zuletzt bestandenen Mitgliedern, als dem Domcapitular-Syndicus Dr. Meyer und dem Hofsecretair und Landes-Archivar Dr. Wedekind, wieder übertragen worden ist; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es ergehet zugleich an alle Behörden ohne Unterschied hiermit die Aufforderung, gedachter Commission bei ihren Amtsverrichtungen allen beförderlichen Willen zu bezeigen.

Insonderheit aber werden die Administratoren und Empfänger gedachter Güter und Intraden, ohne allen Unterschied und nichts davon ausbeschieden, namentlich die des vormaligen Domcapitels, des Stifts zu St. Johann und des Collegii Paulini in Osnabrück, so wie des Stifts Caroli magni in Wiedenbrück, der Klöster Natrup, Marienstätte, Gertrudenberg, Iburg, Oesede, Rulle, Malgarten, Bersenbrück und der beiden Wiedenbrücker Klöster, ferner des Stifts Börstel, des Guts Sondermühlen und einstweilen auch der vormaligen

Commenderie Lage und St. Georg und überhaupt aller durch frühere oder spätere Säcularisationen der Landesherrschaft acquirirten Güter und Gefälle, ohne allen Unterschied der Lage und ihrer jetzigen Inhaber, hierdurch angewiesen, die Verfügungen gedachter Commission zu befolgen und bei persönlicher Verantwortlichkeit die erhobenen und ferner zu erhebenden Gelder an Niemand anders als an den Hofsecretair und Landes-Archivar Dr. Wedekind, dem die Führung der Central-Casse der aufgehobenen geistlichen Güter provisorisch übertragen worden ist, auszuzahlen.

Osnabrück, den 18ten November 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 109.) Bekanntmachung, die einstweilige Verwaltung der Domainen betr., vom 18. Nov. 1813.

Da für die einstweilige Verwaltung der Domainen im Fürstenthum Osnabrück, mit Ausschluß der durch frühere oder spätere Säcularisationen zu denselben übergegangenen geistlichen Güter, — wofür eine besondere interimistische General-Administration angeordnet ist — in der Person des Regierungs-Secretair Buch eine General-Interims-Administrations-Commission angesetzt und derselben die Führung aller dahin einschlagenden Geschäfte, unter Direction der unterzeichneten Regierungs-Commission, provisorisch anvertrauet worden ist; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Alle Behörden werden demnach aufgefordert, dieser Commission in ihrer Geschäftsführung allen guten Willen zu bezeigen und die Administratoren und Einnehmer der zu solchen Domainen gehörigen Güter und Gefälle angewiesen, den Verfügungen derselben Folge zu leisten, vorerst und bis zu weiterer Verfügung ihre Functionen fortzusetzen und bei persönlicher Verantwortlichkeit die seit dem Einmarsch der alliirten Trup-

ren erhobenen und ferner zu erhebenden Gelder an Niemand anders als an den Canzlei-Registrator Warnecke, welchem die Führung der gedachten Central-Casse provisorisch gelassen worden ist, auszuzahlen.

Osnabrück, den 18ten November 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 110.) Bekanntmachung, die Herstellung der Wegegeldeinnahme betr., vom 19. Nov. 1813.

Um wiederum einigen Fond zur Besserung der Landstraßen zu erhalten, und die dadurch erwachsenden bedeutenden Ausgaben von den Unterthanen des Fürstenthums unmittelbar abzuwenden, haben wir es für nöthig erachtet, die von den französischen Behörden aufgehobene Weggeldeinnahme vom 1sten künftigen Monats angerechnet, nach der Verordnung vom 20sten Mai 1805 wieder eintreten zu lassen, und ist deshalb dem Regierungs-Secretair Buch die Direction und Berechnung dieses Zweiges der öffentlichen Einnahme provisorisch wieder übertragen worden. Wir hegen das Vertrauen zu dem guten Geiste der Einwohner dieses Fürstenthums, daß sie sich durch Vermeidung der Weggeldhäuser dieser billigen und zu einem gemeinnützigen Zweck bestimmten Abgabe nicht entziehen werden.

Osnabrück, den 19ten November 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 111.) Ausschreiben, die Verpflegung der Truppen und Bestimmung der Portionen und Rationen betreffend, vom 20sten Nov. 1813.

Um der bis jetzt im Truppen-Verpflegungs-System geherrschten Ungewißheit ein Ende zu machen, und den daraus entstehenden unvermeidlichen Unordnungen vorzubeugen, haben wir uns veranlaßt gesehen, mit den Entrepreneurs Pielsticker et Comp. über die Verpflegung sämmtlicher im hiesigen Fürstenthum stationirten und durchmarschierenden allirten Truppen zu contrahiren, und werden dieselben dieses Geschäft von jetzt an übernehmen.

Indem wir die Burgemeister und Gemeinde-Beamte hiervon unterrichten, bemerken wir zugleich, daß die Rationen von dem commandirenden Herrn General vorerst und bis zu weiterer Verfügung folgendergestalt bestimmt worden sind:

a) Lebensmittel 3 ℔ Brodt.
1 „ Fleisch.
⅛ Kanne Branntewein.
1 „ Bier.

b) Fourage 10 ℔ Heu.
10 „ Stroh.
½ Scheffel Hafer hiesiges Maas.

Die Austheilung dieser Rationen geschieht auf die von dem, das Detaschement commandirenden Offieier auszustellenden Empfangscheine, die von den Burgemeistern oder Gemeinde-Beamte der Orte, wo die Austheilungen geschehen, visirt seyn müssen.

Wir hegen übrigens zu denselben das Zutrauen, daß sie mit dem bis jetzt bewiesenen Diensteifer zur Erhaltung einer guten Ordnung in dem Verpflegungswesen, zum Besten des Militairs und der Einwohner, thätig mitwirken und so auch den Entrepreneurs in allen billigen Stücken, und besonders in Ausmittelung eines angemessenen Locals zur Einrichtung der Magazine, an den Orten, wo die Anlegung

derselben für nothwendig erachtet werden wird, beförderlich seyn werden.

Osnabrück, den 20sten November 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 112.) Ausschreiben, das General-Kriegs-Commissariat betreffend, vom 20. Nov. 1813.

Nachdem das General-Kriegs-Commissariat hieselbst beauftragt ist, in eiligen Fällen in allen Provinzen der hiesigen Lande wegen der Verpflegung der alliirten Truppen Verfügungen zu treffen; so wird solches mit der Anweisung bekannt gemacht, allen Requisitionen desselben Folge zu leisten.

Uebrigens werden die Verpflegungssachen im Fürstenthum Lüneburg unter der Direction der provisorischen Regierungs-Commission zu Lüneburg von dem Amtmann Compe, und in den Herzogthümern Bremen und Verden von dem Drosten von Gruben in der Regel besorgt, und haben daher die Obrigkeiten vorkommenden Falls sich dahin zu wenden.

Hannover, den 20. Nov. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 113.) Verordnung, die in das Land verschleppte Viehpest, oder Löserdörre betreffend, vom 22sten November 1813.

Da nach eingegangenen zuverlässigen Nachrichten durch durchgetriebenes Hornvieh die Rindviehpest oder Löserdörre in das Bückeburgische durch Ansteckung gebracht ist, und solches für

die hiesigen Lande die höchste Aufmerksamkeit erfordert; so haben die Obrigkeiten über den Gang und die Beschaffenheit dieser Seuche, und was für wirksame Mittel dagegen gebraucht, auch welche Anstalten gegen die weitere Ausbreitung derselben getroffen und beobachtet werden, zuverlässige Nachrichten einzuziehen, und darüber sobald als möglich Bericht anhero zu erstatten, übrigens aber, wie sich solches von selbst versteht, alle bereits in den Landes-Ordnungen, und namentlich in der Verordnung vom 9ten Februar 1797, wovon ein Abdruck hieneben gehet, vorgeschriebenen Maaßregeln zu Abhaltung solcher Seuche anzuwenden, sobald sich die geringste Spur davon an der Grenze der hiesigen Lande äussern sollte.

Hannover, den 22. Nov. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper. Rehberg. Dommes.

Verordnung

wegen der von den Landeseinwohnern bei dem ersten Ausbruch der Viehseuche zu beobachtenden Vorschriften.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst rc. rc.

Obgleich die anjetzt in mehreren Gegenden Deutschlands grassirende Hornviehseuche noch zur Zeit von den Grenzen Unserer Churlande entfernt geblieben ist, so finden Wir dennoch dermalen nöthig, Unsere sämmtliche getreue Landesunterthanen im Voraus an die genaue Beobachtung derer Vorschriften zu erinnern, die in den vorhandenen Landesgesetzen in der Absicht sind ertheilt worden, um diese verderbliche Landesplage bei einem unvermutheten einzelnen ersten Ausbruch im Lande sofort zu ersticken, und wird solchemnach Folgendes hiemit nochmals festgesetzt und verordnet:

I. Ist jeder Landeseinwohner ohne allen Unterschied, er sey Besitzer eines adelich freien Guts, oder Herrschaftlicher

Puncte etwas anders wird verfügt werden, sein Verbleiben habe.

Wir befehlen demnach Unsern sämmtlichen Obrigkeiten im Lande, so wie allen Unsern getreuen Unterthanen, über den Inhalt dieser Verordnung auf das strengste zu halten, und demselben auf das genaueste nachzukommen, um so mehr, als einem jeden Landeseinwohner äusserst daran gelegen seyn muß, daß jene anjetzt den Wohlstand ganzer Gegenden auf lange Jahre zerstörende Landplage von den hiesigen Landen möge abgehalten werden.

Gegeben Hannover, den 9. Febr. 1797.

(L. S.)

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Kielmansegge. v. Arnswald.
v. Steinberg. v. d. Decken.
C. L. Höpfner.

(No. 114.) Verordnung, die Requisitionen der alliirten Truppen, welche nicht in der Verpflegung und in Transportmitteln bestehn, betreffend, vom 22sten November 1813.

Unter dem 7ten d. M. haben Wir den Obrigkeiten aufgegeben, die an sie gelangenden Requisitionen, in sofern solche nicht die Verpflegung und die Fuhr-Bedürfnisse der alliirten Truppen betreffen, zurück, und an die niedergesetzten provisorischen Regierungs-Commissionen zu verweisen.

Wiewohl es nun im Allgemeinen bei dieser Vorschrift sein Bewenden behalten, und dieselbe bei allen Requisitionen von einiger Erheblichkeit nach wie vor beobachtet werden muß; so ist es jedoch keinesweges Unsere Absicht, diese Vorschrift auch auf die Verabfolgung solcher geringen Bedürfnisse zu erstrecken, deren augenblickliche Befriedigung für die Gesundheit der tapfern Krieger, und für das weitere Fortkommen derselben nothwendig ist.

Wir autorisiren vielmehr alle Obrigkeiten, dergleichen kleine Bedürfnisse, zu welchen in der gegenwärtigen Jahreszeit insbesondere die nöthige Fußbekleidung gehört, an durchpassirende einzelne Detaschements, Reconvalescenten oder Ersatz-Transporte alsdann gegen Quitung zu verabfolgen, wenn sie von dem commandirenden Officier oder von dem Stadt-Commandanten dazu requirirt seyn, und sich selbst von der Nothwendigkeit überzeugt haben werden, in welchem Falle sie solches in einem darüber aufzunehmenden Protocolle bemerklich zu machen haben.

Uebrigens ist von denjenigen Obrigkeiten, in deren Bezirken dergleichen kleine Prästationen geleistet seyn möchten, am Schlusse jeden Monats der provisorischen Regierungs-Commission ihrer Provinz, unter Beifügung der Requisitionen, Quitungen und Protocolle, Bericht zu erstatten.

Hannover, den 22. Nov. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Staats- und Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 115.) Cammer-Ausschreiben, die Aufstellung der Etats über die vormaligen französischen Dotationen betr., vom 22sten Nov. 1813.

Das Cammer-Collegium findet es nothwendig, von den Verhältnissen und dem Umfange aller und jeder im Lande befindlichen, nunmehro annullirten französischen Dotationen unterrichtet zu werden.

Um hiezu zu gelangen, und damit aus den über die einzelnen Dotationen zusammen getragenen Notizen nöthigen Falls Spezial-Tableaus von den einzelnen Landes-Provinzen, so wie ein General-Tableau vom ganzen Lande zweckmäßig können aufgestellet werden, ist es am gerathesten erachtet, daß nach Anleitung der XXI Einnahme-Rubriken der Amts-Geldregister, die eine jede Dotation ausmachenden Theile zusammen getragen werden.

Wir lassen deswegen zu den auszufüllenden Tableaus eine genügende Anzahl Exemplare hieneben gehen, und wird aus deren Einrichtung die Art und Weise ihrer Anfertigung dahin können ermäßiget werden, daß in der vor der Geldrubrik befindlichen Columne der Gegenstand der Dotation seiner Qualität oder Lage nach kurz angedeutet und bei jedem derselben das stipulirte Locarium — in so ferne solches einzeln festgesetzt ist — bemerkt werde.

Besonders machen Wir jedoch bemerklich: daß von jeder Dotation ein besonderes Tableau aufzustellen, auch in der oberen Rubrik zu bemerken sey, ob solches eine General- oder Spezial-Pacht befasse.

Daß es nicht erforderlich sey, die Prästationen der einzelnen Censiten, z. B. in der II. Rubrik an Meiergefällen und in der III. Rubrik an Herrendienst-Geldern u. s. w. anzugeben, vielmehr dabei die Angabe der Total-Summe nach Dörfern oder Communen genüge, übrigens aber die Subdivisionen der Hauptrubriken, so wie der General-Etat der Geldregister solche vorschreibt, genau müssen beachtet werden.

Daß die Locaria nach Reichsthalern, Mariengroschen und Pfennigen anzusetzen, und die Reduction alsdann, wenn die Locaria in Franken und Centimen bestimmt sind, nach dem Westphälischen bis itzo nicht aufgehobenen Tarif zu berechnen, unter der in jeder Columne, nach Reichsthalern rc. gezogenen Summe aber der Betrag, der selbige ausmachenden Franken und Centimen zu setzen sey.

Daß in der dem Tableau gegebenen Rubrik von Bemerkungen, ausser den etwa vorkommenden allgemeinen Bemerkungen, besonders auch die festgesetzten Zahlungs-Termine und die besonderen vom Pächter übernommenen Bedingungen anzugeben sind.

Die Quellen, aus welchen die zur Ausfüllung der Tableaus erforderlichen Data zu nehmen sind, werden seyn bei den verpachteten Domainen die Contracte der Pächter, deren Herbeischaffung keine Schwierigkeiten finden dürfte, und wovon, ohne jedoch die Absendung der Tableaus darnach aufzuhalten, eine beglaubigte Abschrift mit einzusenden ist.

Bei den administrirten Domainen aber wird dazu auf die

(Zu Seite 126.)

nation.

pf.	X. Jagden.			XI. Fischereien.		
	Rthlr.	mar.	pf.	Rthlr.	mar.	pf.
		Fr.	C.		Fr.	C.

C.

Fr. C.

von den Administratoren zu edirenden Etats müssen recurirt werden, deren Herbeischaffung alsdann, wenn die Administratoren abwesend seyn oder sich schon ganz sollten entfernt haben, und falls in der Amtsregistratur keine genügende, den Umfang solcher Dotationen constatirende, Nachrichten vorhanden seyn, allerdings Schwierigkeiten und Aufenthalt machen können.

Sollten bei einigen Aemtern Fälle dieser Art eintreten, so ist darüber, zur Erwägung der sodann zur Hand zu nehmenden Maaßregeln, besonders zu berichten, darnach aber die Anfertigung der übrigen Tableaus und deren baldmöglichste Einsendung nicht aufzuhalten.

Wir vertrauen, daß sämmtliche Aemter sich diesem ihnen aufgetragenen Geschäfte mit allem Fleiße sofort unterziehen und die zu dessen baldmöglichsten Vollendung erforderliche Betriebsamkeit gerne beweisen werden.

Hannover, den 22sten November 1813.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

Decken.

(No. 116.) Consistorial-Ausschreiben, die Veräusserungen der Kirchen-, Schul-, Pfarr- und anderer geistlichen oder milden Stiftungen gehörenden Güter betr., vom 23sten Nov. 1813.

Unsere rc.

Wir finden nöthig, uns sofort eine genaue Kenntniß und vollständige Uebersicht von denjenigen Veränderungen zu verschaffen, welche mit den Kirchen-, Capellen-, Pfarr-, Schul- und andern unter unserer Aufsicht stehenden milden Stiftungen und Armen-Cassen zustehenden Gütern, während des nunmehro verflossenen Zeitraums vorgefallen sind, in welchem die hiesigen Lande von einer fremden Macht occupirt waren; und vorzüglich ein richtiges Verzeichniß von den auf den Grund

demnach alle und jede in den die gedachten Allodial-Güter betreffenden Angelegenheiten an denselben zu wenden.

Osnabrück, den 23sten November 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

L. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Oßmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 119.) Bekanntmachung, die Anstellung der Amts-Postboten und was sie zu beobachten haben betreffend, vom 24sten November 1813.

Da die Wiederherstellung der früher bestandenen Amtsboten, für die Unterhaltung der Communication, und mithin zum Besten des Dienstes, von mehreren Königlichen Aemtern sehr gewünscht wird, so werden gegenwärtig, zu Verhütung von Mißbräuchen, und von dadurch entstehenden Schmälerungen der Post-Intraden, folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht und festgesetzt:

Jeder Amtsbote ist, nach den früher erlassenen Verfügungen, verpflichtet, keine einländische Poststation vorbeizugehen, sondern auf die, dem Orte seiner Abfertigung zunächst belegene Station, seine Briefe und Packete, zur weitern Besorgung, der Post zu übergeben. Dorthin werden denn auch die für das Amt und die umliegende Gegend bestimmten Briefe und Sachen geschickt, welche der Bote alsdann in Empfang nimmt.

Jedes Postamt oder Station ist angewiesen, auf Contraventionsfälle genau zu achten, und sie sofort zur Anzeige zu bringen, auch keinem Boten Briefe oder Päckereien verabfolgen zu lassen, welcher von einem Amte kömmt, dem eine Station näher liegt, als diejenige, bei welcher er sich zu deren Abholung meldet.

Sind Geldbriefe dem Boten zuzustellen, so muß er, in seiner Eigenschaft als Amtsbote, darüber quitiren — behält aber dagegen die Bescheinigungen der Empfänger zu seiner Legitimation.

Uebrigens, ist es wohl vorauszusetzen, daß nur zuverlässigen Leuten ein solcher Botendienst anvertraut wird, an welche man Regreß würde nehmen können, wenn von denen, zu ihrer Besorgung übergebenen Briefen oder Sachen etwas verlohren gehen sollte. — Zur bessern Sicherheit des Publicums mögte es indessen doch allemal wünschenswerth bleiben, wenn bei ihrer Annahme eine Caution von ihnen beschafft würde.

Hannover, den 24sten November 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 120.) Landesherrliche Verordnung, die Verhütung einer weitern Verbreitung der Rindviehpest oder Löserdörre betr., vom 24sten Nov. 1813.

Georg, Prinz-Regent, rc. Nach eingegangenen sichern Nachrichten und nach desfalls angestellter ärztlichen Untersuchung, ist die Rindviehpest oder Löserdörre auch in Seiner Majestät deutsche Länder durch das den Armeen aus Sachsen nachgeführte Rindvieh gebracht, und solche Krankheit in einzelnen an der Militairstraße belegenen Oertern ausgebrochen.

Zu Verhütung einer weitern Verbreitung dieser höchst ansteckenden Krankheit, finden Wir nöthig, die in der Verordnung vom 9ten Febr. 1797 wegen Tödtung des angesteckten Viehes, wegen tiefer Verscharrung des getödteten, und wegen Absonderung des kranken oder verdächtigen Viehes von dem gesunden, enthaltenen Vorschriften hiemit ausdrücklich zu erneuern, sothane Verordnung auf die Fürstenthümer Osnabrück und Hildesheim zu extendiren, und annoch besonders zu verordnen:

1) daß vorerst und bis zu anderweiter Verfügung so wenig ausländisches als einheimisches Schlachtvieh an einem Orte in den gedachten Landen zugelassen werden soll, wobei nicht ein von der Ortsobrigkeit ausgestellter Paß producirt wird, worin das transportirt werdende Vieh genau bezeichnet und dessen Stückzahl angegeben, auch bescheinigt ist, daß an dem Orte, wo das Schlachtvieh abgeführt worden, keine ansteckende Krank-

die Gebühr von einer Station über die andere hinaus, und nicht selten noch mehrere Stationen weiter fahren müssen.

Dieses hat vorzüglich darin seinen Grund, daß die auf eine jede Station zur Ablösung bestellten Pferde sich nicht pünktlich ansinden, und wohl gar gänzlich zurück bleiben.

Zu Erhaltung der Ordnung ist es daher durchaus nothwendig, daß die Obrigkeiten auf Pünktlichkeit bei Stellung der Kriegerfuhren mit allem Nachdruck halten, und insbesondere dahin sehen, daß die Bestellung pünktlich geschehe. Wer sich auf diese nicht zur bestimmten Zeit gehörigen Orts einfindet, in dessen Stelle und auf dessen Kosten werden von den Fuhr-Commissariaten sofort Lohnfuhren gedungen, und er verfällt überdas in eine sogleich baar zu erlegende Strafe von zwey Thaler Cassenmünze, welche die Obrigkeiten sofort beitreiben, und letztere an uns, erstere aber an das Fuhr-Commissariat der Station einsenden werden, wo die Lohnfuhren genommen sind. Damit jede Obrigkeit sich aber selbst davon überzeuge, daß dergleichen Gelder für Lohnfuhren, welche an die Stelle der zurück gebliebenen Kriegerfuhren gedungen sind, verwändt werden; so haben die Fuhr-Commissariate solches durch die Obrigkeit ihres Orts bescheinigen zu lassen, und diese Bescheinigung der Obrigkeit des zurückgebliebenen Fuhrpflichtigen zu übersenden.

Sollten auf obige Weise Kriegerfuhren, ohne gebührend abgelöset zu seyn, gezwungen werden, über die nächste Station hinaus und weiter zu fahren, so haben sich die Obrigkeiten und Fuhr-Commissarien dieser mit besondern Eifer anzunehmen und deren Loslassung möglichst bald zu bewirken.

Da ferner auch die höchst nothwendige Ordnung bei den Kriegerfuhren durchaus nicht bestehen kann, wenn die Kriegerfuhrpflichtigen in Fällen, da sie von ihrer Obrigkeit Befehl erhalten, Fuhren und Pferde zum Kriegerdienst zu stellen, Gelegenheit finden, sich loszukaufen, oder ihre Entlassung von dem Dienst vor der Zeit durch ein Lösegeld zu erwirken; so wird beides hiedurch ernstlich untersagt und sowohl das Loskaufen als das Annehmen des Lösegeldes bei willkührlicher Strafe verboten.

Die Obrigkeiten werden gebeten, diese Verfügung in ihren Gerichts-Bezirken bekannt zu machen, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Contraventionsfälle zu untersuchen und zu bestrafen, auch uns davon insbesondere zu dem Zweck Anzeige zu thun, damit die Fuhraufseher, wenn diese sich Partheilichkeiten und Mißbräuche erlauben sollten, sofort von ihrer Stelle entfernt und mit Strafe belegt werden können.

Hannover, den 24sten November 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 122.) Ausschreiben, an die Obrigkeiten in den Fürstenth. Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und in der Grafschaft Hohnstein, die Calenberg-Grubenhagensche Brandversicherungs-Societät betr., vom 24. Nov. 1813.

Nach geschehenem Wieder-Eintritt der Königlichen Beamte auf dem Lande, der Magistratspersonen in den Städten und der Justitiarien bei den geschlossenen Gerichten, in ihre Dienst-Functionen, finden Wir nöthig, ermeldeten Obrigkeiten hiemit ausdrücklich aufzugeben, sich auch den, wegen der Calenberg-Grubenhagenschen Brand-Assecurations-Societät, in Ansehung der Aufnahme der Interessenten, wegen Constatirung eingetretener Brandschäden und deren Vergütung, nach Maaßgabe der Verordnung vom 20sten Mai 1803 ihnen obliegenden Geschäften, wieder zu unterziehen, und da, bei der im nächstkünftigen Monate vorzunehmenden Revision recipirter Gebäude und bei der anzustellenden Untersuchung angezeigter Assecuranz-Veränderungen, es besonders den Aemtern, Magistraten kleiner Städte und den geschlossenen Gerichten an den erforderlichen Formularen, so wie überhaupt an denjenigen Nachrichten fehlen mögte, auf deren Grund solche Assecuranz-Veränderungen geprüft und gestellt werden müssen, so ertheilen Wir ihnen zugleich die Anweisung, biß dahin, daß für die Gerichte neue Catastra angefertigt worden, die nach der letzten Territorial-

Einrichtung entworfenen Cantons-Cataster, besonders aber die Orts-Cataster zur Hand zu nehmen und sorgfältig mit einander zu vergleichen, und in solchen Fällen, wo diese nicht zureichen, sich an die Brand-Assecurations-Commission zu wenden, welche ihnen alsdann weitere Anweisung und Erläuterung geben, auch die etwa nöthigen Formulare mittheilen wird.

Was übrigens die Erhebung der Brand-Assecurations-Beiträge betrifft, so wird die der anjetzt bereits ausgeschriebenen von den Orts-Erhebern annoch besorgt werden.

Hannover, den 24sten November 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper. Rehberg. Dommes.

(No. 123.) Ausschreiben, die Composition der Rationen und Portionen für die alliirten Truppen betreffend, vom 24sten Nov. 1813.

Wir finden nothwendig, sämmtlichen Obrigkeiten in Rücksicht der Composition der Rationen und Portionen für die alliirten Truppen Nachstehendes bekannt zu machen:

Es besteht die complette Ration

1) für die Königl. schwedischen Truppen:

in 4 berliner Metzen oder 12½ Pfund Hafer,
» 10 Pfund Heu, und
» 4 Pfund Stroh.

2) für die Königl. preussischen Truppen:

in 3¾ berliner Metzen oder 11¾ Pfund Hafer,
» 5 Pfund Heu, und
» 4 Pfund Stroh.

3) für die englischen Truppen:

in 10 Pfund Hafer,
» 10 Pfund Heu, und
» 10 Pfund Stroh.

Die Mundportion ist bei sämmtlichen vorgedachten Truppen gleich und besteht in

137.)

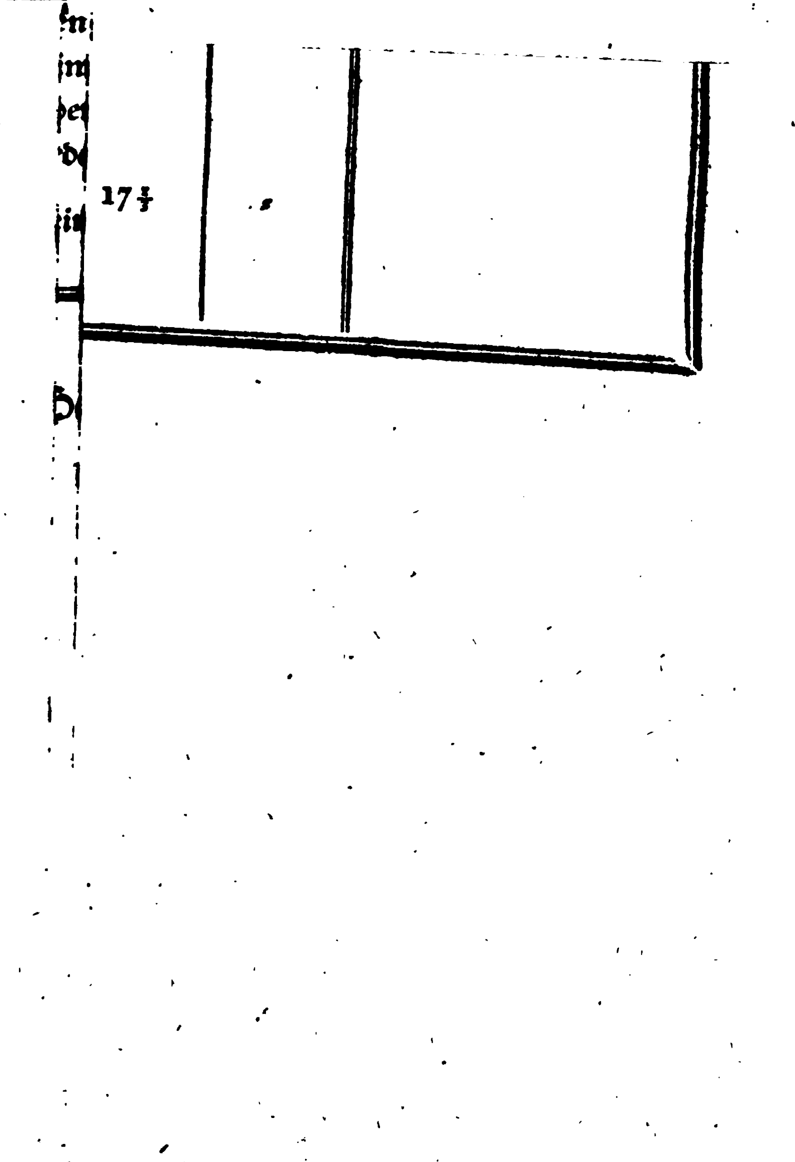
Oberfeldherrn aller

Vergleichung

und Gewichte in runden Zahlen.

v. Giers,

Obl.


17 ⅓

2 Pfund Rockenbrodt,
$\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch,
1 Pfund Gemüse,
2 Loth Salz, und
$\frac{1}{10}$ berliner Quartier Brannntwein, wovon 1860 Portionen auf ein Orhoft gehen.

Bei den Rationen sowohl als bei den Portionen ist zwar berliner Gewicht zu verstehen. Da jedoch die Differenz zwischen dem berliner und hannoverschen Gewichte unbedeutend ist, so wird verstattet, daß die Austheilung an die Truppen, mit Ausschluß des Brannteweins, ohne weitere Reduction nach hannoverschem Gewichte geschehe, und danach die Berechnung zugelegt werde. Ueber die Composition der Ration- und Portion für die russischen Truppen existirt ein besonderer Tarif, welcher hier beigefügt wird.

Die Obrigkeiten werden ersucht, in den Fällen, wo die Verpflegung vorschußweise unmittelbar von den Gemeinden besorgt wird, sich nach diesen Bestimmungen zu richten.

Die schwere Kavallerie der Königl. preuß. Truppen hat hin und wieder statt 3 Pfund Heu 5 Pfund verlangt. Dergleichen schwere Rationen sind jedoch nicht in der Regel und können nur auf höhere Authorisation verlangt und verabreicht werden.

Hannover, den 24sten Nov. 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 124.) Proclamation an die Bewohner der Grafschaft Bentheim, vom 24sten Nov. 1813.

Nachdem die glorreichen, auf immer denkwürdigen Siege, welche von den tapfern Kriegern der gegen Frankreich verbündeten hohen Mächte unter dem Schutze des Allerhöchsten erfochten sind, das nördliche Deutschland von dem Drucke fremder Gewalthaber befreiet haben, und diese so glückliche Umwandelung der Dinge sich auch auf die Grafschaft Bentheim erstreckt hat; so haben Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent von Großbrittannien, höchst welchem das Wohl der Unterthanen

Seiner Majestät, Unsers Allergnädigsten Königs, so warm am Herzen liegt, ebenfalls für das Beste dieser Grafschaft zu sorgen, sich alsbald gnädigst angelegen seyn lassen, und zu dem Ende, so wie zur Behauptung der dem Königlichen Hause an selbiger zustehenden Landesherrlichen Gerechtsame, deren Ausübung durch die seit dem Jahre 1804 statt gehabten bekannten Ereignisse nur unterbrochen gewesen, die Wiederbesitznahme der Grafschaft in höchst dessen Namen zu verordnen geruhet. —

Diesemnach wird in Nachlebung eines hohen Rescripts des Großbrittannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerii in Hannover, de dato den 17ten dieses Monats, Namens Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten der Besitz der Grafschaft Bentheim, (das bisherige Arrondissement Neuenhaus) mit allem was dazu gehört, hiermit wieder ergriffen und allen Unterthanen derselben kund und zu wissen gethan, daß von nun an die rechtmäßige Landes-Regierung wiederum eingetreten, daher alle und ein jeder nur denen von derselben zu erlassenen Verordnungen Folge zu leisten hat, so wie die bisherigen Abgaben, welche, mit Ausschluß der droits réunis und der Enregistrements-Gebühren, bestehen bleiben, blos an diese zu entrichten sind.

Bewohner der Grafschaft Bentheim! auch ihr habet beinahe zehnjährige Leiden zu erdulden gehabt; Eure Herzen werden daher auch von innigem Danke gegen die allgütige Vorsehung durchdrungen seyn, welche hier auf eine unverkennbare Weise geholfen und Auskunft gegeben hat.

Ihr frohlocket jetzt mit den treuen und braven Hannoveranern über die glückliche Zukunft, welche euch, wie Ihnen, durch die Landesväterlichen Gesinnungen, wovon der Prinz-Regent zu des Königs Majestät getreuen Unterthanen beseelt sind, vorbereitet wird. Ihr werdet also mit ihnen wetteifern in den Beweisen treuer Anhänglichkeit und Liebe zu dem euch wiedergegebenen Landesherrn, um auf diese Weise höchst Seiner Huld und Gnade euch stets würdig zu machen.

Fester deutscher Sinn und wahre Vaterlandsliebe beleben auch eure Seelen. Keine Anstrengungen und Opfer daher, welche, um das Errungene zu behalten, und ganz das Ziel un-

serer Wünsche, die Begründung von Deutschlands Unabhängigkeit zu erreichen, noch erforderlich sind, werden euch zu theuer seyn.

Nur durch Eintracht und alten deutschen Heldenmuth, wovon die Begebenheiten früherer Jahrhunderte zeugen, kann das Vaterland gegen fremde Gewalt gesichert bleiben. Dieses zu bewürken, ist der erhabene Zweck aller Anstrengungen der hohen verbündeten Mächte, und dazu nach Kräften möglichst mit beizuwürken, gebieten Ehre und Pflicht jedem Deutschen, damit die Befreiung des Vaterlandes vollendet, und ein ehrenvoller dauerhafter Friede dargestellt werde, welcher die tief geschlagenen Wunden, deren Schmerz die frohen Aussichten in die Zukunft für jetzt vergessen thun, heilen wird. Dann, so wie jetzt, wird aus unser Aller Mund der Ausruf einstimmig erschallen:

Heil dem Könige, dem Prinzen-Regenten, und allen Mitgliedern des Königlichen Hauses!

Bentheim, den 24sten November 1813.

Der Königl. Großbrittannische Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Regierungs-Rath

v. Pestel.

(No. 125.) Verordnung, die promte Abführung der öffentlichen und Domanialabgaben betreffend, vom 25sten November 1813.

Bei der großen Anzahl von Truppen, welche sich gegenwärtig in den hiesigen Landen befinden, sind zu der Bestreitung der Verpflegungskosten derselben sehr große Ausgaben dringend erforderlich.

Alle Landeseinwohner werden daher auf das angelegentlichste und ernstlichste erinnert, die festgesetzten Steuern, imgleichen die fälligen Pachtgelder, Domanial-Gefälle und sonstigen öffentlichen Abgaben auf das pünktlichste zu berichtigen, damit die Subsistenz der Armee auf keine Weise leiden möge.

Die Obrigkeiten haben deshalb die nöthigen Aufforderungen und Anmahnungen an die Unterthanen ergehen zu las-

sen, ihnen die Wichtigkeit des Zwecks vorzustellen, gegen die Säumigen aber auch die nachdrücklichsten Maaßregeln zu gebrauchen, und den Receptoren auf alle Weise behülflich zu seyn.

Hannover, den 25sten Nov. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken. Bremer.

(No. 126.) Publicandum, die vormaligen Verhältnisse der Holzmarken und deren Theilung betreffend, vom 26sten November 1813.

Da dem Vernehmen nach während der verschiedenen Regierungs-Wechsel in einigen Marken, worüber der Landesherrschaft die Oberholzgrafschaft zusteht, Veränderungen vorgenommen worden sind, rücksichtlich der Marken aber überhaupt die vormaligen Verhältnisse vorerst wieder eintreten: so wird hierdurch den Genossen der Landesherrlichen Marken, in sofern diese nicht zur Theilung stehen und bereits Commissarien angeordnet sind, anbefohlen, selbige bis zu weiterer Verfügung sowohl im Ganzen als in den einzelnen Theilen derselben in statu quo zu belassen, und den Burgemeistern und Commüne-Beamten aufgegeben, darüber zu wachen.

Uebrigens wird die Regierungs-Commission gern geneigt seyn, die Theilungen der Marken fernerhin möglichst zu befördern.

Osnabrück, den 26sten Nov. 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr von Stralenheim, Fl. Ossmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 127.) Verordnung, über die Gültigkeit und den Werth fremder Münzen, vom 26sten Nov. 1813. (M. vergl. Verordnung vom 11ten December 1813.)

Demnach die Nothwendigkeit einer neuern Bestimmung in Ansehung der Münzsorten eingetreten ist, so wird hiedurch festgesetzt, daß

1) die gerechte Conventions-Münze, das ist, alle solche Münze, auf welcher der Werth zu 20 fl. aus der Mark fein im Gepräge ausgedrückt ist, wie auch die Baierschen Speciesthaler und Brabantischen Kronen, auch Oesterreichschen und ähnlichen 20 und 10 Kreuzer- (oder 8 und 4 mgr.) Stücken, auf welchen dieses zwar nicht der Fall ist, die aber bekanntlich in vollem Werthe ausgeprägt sind, in öffentlichen Cassen, wie auch im gemeinen Handel und Wandel in dem Verhältnisse ihres Zahlwerthes, jedoch also gelten sollen, wie folgt:

1 Thaler in Conventionsmünze ist gleich 32 mgr. Cassenmünze,

3 ggr. Conventionsmünze sind gleich 4 mgr. Cassenmünze,

ein 2 ggr. oder 3 mgr. Stück Conventionsmünze ist gleich 2 mgr. $5\frac{1}{3}$ pf. Cassenmünze.

Kleinere Münzsorten Conventionsgeld sind überall nicht in Cassen zulässig: mit alleiniger Ausnahme der Bremer Grote und der Braunschweigischen 1 mgr. und 4 pf. Stücken, als welche jedoch blos zur Ausgleichung dienen dürfen, und alsdann gelten

1 mgr. Stück — 7 pf. Cassenmünze,

ein 4 pf. Stück — $3\frac{1}{2}$ pf. Cassenmünze.

2) Preussisches Geld betreffend, bleibt das Courant, das ist, von Thalerstücken an, herab, bis zu 2 ggr. Stücken inclusive, in folgendem Werthe:

1 Thaler Preussisch-Courant zu 30 mgr. 3 pf. Cassenmünze,

ein Zweidrittel- oder 16 ggr. Stück zu 20 mgr. 2 pf. Cassenmünze,

ein 8 ggr. Stück zu 10 mgr. 1 pf. Cassenmünze,

ein 2 ggr. Stück zu 2 mgr. 4 pf. Cassenmünze,

Kleinere Münzsorten sind ganz verboten.

3) Holländische Gulden gelten 11 ggr. 6 pf. Cassenmünze.
4) Französische Münzen:

5 Frankenstücke	gelten	1 Thlr.	3 ggr.	10 pf.	Cass. M.
2	—	—	11 ggr.	1 pf.	—
1	—	—	5 ggr.	7 pf.	—
½	—	—	2 ggr.	9 pf.	—

Hannover, den 26sten Nov. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 128) Verordnung, wegen der Aufsicht über die Gemeinde- und Stiftswaldungen, vom 26sten November 1813.

Den Besitzern der Gemeinde- oder Stiftswaldungen dient hiemit zur Nachricht, daß diese Waldungen unter Aufsicht Königl. Forstbedienten nach wie vor verbleiben, und werden die Eigenthümer solcher Waldungen angewiesen, keine eigenmächtigen Holzvertheilungen und Hauungen vorzunehmen, sondern den Anordnungen der über diese Waldungen angestellten Forstbedienten sich zu unterziehen.

Hildesheim, den 26sten Nov. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 129.) Reglement für die Bürgergarde der Stadt Hildesheim, vom 26. Nov. 1813.

Art. 1. Die Bürgerwache hat die allgemeine und auch jedes einzelnen Einwohners Sicherheit hiesiger Stadt zu ihrem Zweck; daher denn auch ein jeder Einwohner hiesiger Stadt, er sey Bürger oder Schutzverwandter, in so fern er Schutz und Sicherheit für seine Person und Vermögen verlangt, zum Dienst bei dieser Bürgerwache persönlich verpflichtet ist.

Art. 2. Jeder Bürger und Einwohner ist daher schuldig, so oft die Reihe ihn trifft, und er Tages vorher durch den Bürgerführer seines Districts dazu vorgeladen wird, den Wachtdienst in Person zu leisten. Auch Bürgerinnen und weibliche Schutzverwandte genießen den Schutz und die Sicherheit, welchen die Bürgerwache hauptsächlich bezweckt; daher sind sie gleichfalls schuldig, das Ihrige dazu beizutragen, und müssen, so oft die Reihe sie trifft, und ihnen der Wachtdienst Tages vorher angesagt worden ist, durch den Adjudanten einen diensttauglichen Mann an ihren Platz stellen lassen.

Art. 3. Vom persönlichen Wachtdienst sind befreiet:

1) alle Mitglieder des hiesigen Tribunals;
2) alle Geistlichen;
3) alle, welche von Adel sind und adliche Chargen bekleiden;
4) diejenigen, welche als Offiziere in Militairdiensten gestanden, und ihren Abschied erhalten haben;
5) alle graduirte Personen, als Räthe, Doctores u. dergl.
6) die Mitglieder des Magistrats, Secretaire, Registratoren und Rendanten;
7) die säcularisirten Geistlichen;
8) alle weibliche Personen;
9) alle Bürger und Einwohner, welche bereits über 60 Jahr alt sind;
10) welche bescheinigter körperlicher Gebrechen, oder schwachheitswegen den Wachtdienst in Person nicht verrichten können;
11) diejenigen, welche durch Krankheit oder nothwendige Abwesenheit am persönlichen Dienst verhindert werden;
12) alle die, welche von dem Magistrat durch eine besondere Verfügung, und aus bewegenden Ursachen vom persönlichen Wachtdienst dispensirt sind.

Alle die, so eben genannten, sind zwar vom persönlichen Wachtdienst befreiet, müssen aber, sobald die Reihe sie trifft, und ihnen der Dienst angesagt wird, durch den Adjudanten einen diensttauglichen Mann stellen lassen, wofür sie 6 Ggr. bezahlen.

Art. 4. Gänzlich befreiet von dem Wachtdienst sind nur folgende Personen:

a) ganz arme Personen, die bereits über 60 Jahr alt, zu schwächlich oder gebrechlich sind, um den Dienst in Person zu leisten, auch niemand armuthshalber für sich stellen können.

b) Solche Prediger oder Pastoren, die noch wirklich den Kirchendienst verrichten — Kirchendiener oder Opferleute, und alle öffentliche Schullehrer, ohne Unterschied, in sofern sie sämmtlich Schulunterricht ertheilen.

c) Alle Briefträger, Wagen- und Packmeister, auch

d) alle Consumtionssteuer-Officianten, welche Tag und Nacht ihre Posten nicht verlassen, und keine andre Officianten für sich substituiren, auch nicht so viel Gehalt haben, daß sie einen andern Mann für sich stellen können.

e) Der Stadtwachtmeister nebst den Polizeidienern, auch die Rathsdiener, indem diese täglich ihren Dienst verwalten müssen, und nicht so viel Gehalt haben, daß sie einen Stellvertreter bezahlen können.

f) Die Thurm- und Nachtwächter.

g) Alle Militairpersonen.

Art. 5. Alle Bürger und Einwohner der Stadt sind Haus für Haus mit Vor- und Zunamen, auch Benennung ihres Standes, in die allgemeine Wachtrolle eingetragen, in 8 Kompagnien abgetheilt, dergestalt, daß also der Wachtdienst in Ansehung des Herumkommens sehr erleichtert werden wird.

Art. 6. Der Burgemeister steht der ganzen Bürgerwache als Chef vor. — Unter ihm kommandirt dieselbe zunächst der mit diesem Geschäfte besonders beauftragte Senator Hartwig.

Art. 7. Dem Kommandeur der ganzen Bürgergarde, Senator Hartwig, liegt vorzüglich ob, dafür zu sorgen, daß der Adjudant die jedesmalige Wachtrolle seiner Kompagnie gewissenhaft anfertige, und ihm zur Genehmigung vorlege, daß er jeden wachthabenden Bürgerführer Tages vorher einen Extrakt für dessen Distrikt zufertige, und daß er die Wache gehörig, und ohne alle Partheilichkeit abtheile.

Art. 8. Die Offiziere kontrolliren den Adjudant bei seinen



nen Geschäften, dirigiren alle Wachen, und sehen darauf, daß die Ablösung der Posten mit Ordnung geschehe, auch daß die Patrouillen und Ronden zur gehörigen Zeit von der Hauptwache und den übrigen Wachen abgehen, und daß die Thore zur festgesetzten Zeit geschlossen und wieder geöffnet werden. Sie visitiren von Zeit zu Zeit die Posten und Wachen, und machen nach 10 Uhr die Hauptronde.

Die wachthabenden Officiere dürfen ihren Posten, so lange ihre Wache dauert, besonders bei Nachtzeit nicht verlassen; wenn aber wichtige, häusliche oder Dienstgeschäfte den einen Officier veranlassen sollten, die Wachtstube eine Zeitlang zu verlassen, so darf der zweite Officier sich durchaus vor dessen Zurückkunft nicht entfernen.

Die Officiere müssen gleichfalls insgesammt ihren Dienst allemal persönlich verrichten. Sollte indessen der eine oder der andere durch Krankheit, nothwendige Abwesenheit, oder aus einer andern erheblichen Ursache verhindert werden, seinen Dienst persönlich zu verrichten, so muß er solches Tages vorher dem Commandeur der Bürgergarde anzeigen.

Art. 9. Die Adjudanten führen die Wachtrollen, sie theilen die Wachen ab, stellen die wachthabenden Führer zum Dienst, und theilen selbigen die Wachtzettel Tages vorher mit, und finden sich am Versammlungsorte allemal persönlich ein.

Was im Dienst merkwürdiges vorfällt, wird von jedem Adjudanten dem Commandeur, Herrn Senator Hartwig, angezeigt.

Wird ein Adjudant an seinem Dienste durch Krankheit, nothwendige Abwesenheit, oder durch eine sonstige erhebliche Ursache verhindert, so muß er solches ebenfalls an den vorgedachten Commandeur anzeigen, und mit dessen Genehmigung einen andern Adjudanten für sich stellen.

Art. 10. Einem jeden Führer wird die Wachtrolle über seinen Distrikt von dem Adjudanten zugestellt, und ladet derselbe die ihm zugetheilte Mannschaft auf den folgenden Tag zum Wachtdienst persönlich ein.

Art. 11. Ein jeder Bürgerführer ist schuldig und verpflichtet, mit der ihm zugetheilten Mannschaft, welche ihm am

Versammlungsorte zugetheilt ist, die angewiesene Wache zu beziehen; er löset die daselbst befindliche Wache ab, theilt die Posten gehörig aus, und läßt die Patrouillen zu rechter Zeit abgehen.

Uebrigens haben wir das feste Zutrauen zu unsern guten hiesigen Bürgern, daß sie den Wachtdienst, um die gute Ordnung und Sicherheit der Stadt zu bewirken, persönlich verrichten werden; sollte sich aber ein oder anderer zum persönlichen Wachtdienst Verpflichteter, zur Wache nicht selbst stellen; so zahlt derselbe an seinen Adjudanten für jede ihn treffende Wache 16 Ggr., wofür ein guter Stellvertreter für denselben gestellt, und der Ueberschuß zu den allgemeinen Kosten, welche der Wachtdienst verursacht, verwendet werden wird.

Hildesheim, den 26sten Nov. 1813.

Bürgermeister und Rath.

Lohde.

(No. 150.) Landesherrl. Verordnung, die Errichtung einer Landwehr in den gesammten Chur-Braunschweig-Lüneburg. Landen betr., vom 27sten November 1813. (M. vergl. Ausschreiben vom 4ten März 1814.)

Georg, Prinz Regent, ꝛc. Wir haben die getreuen Unterthanen Unserer Deutschen Lande in Unserer Proclamation vom 5ten Oct. d. J. bereits aufgefordert, an dem heiligen Kampfe für Freiheit und Vaterland Antheil zu nehmen, und Wir dürfen von ihrem erprobten Muthe und ihrer Uns unter allen Verhältnissen bewiesenen Liebe und Treue zuversichtlich erwarten, daß sie diesem Rufe mit freudiger Bereitwilligkeit folgen werden. Damit indessen der hohe Zweck der Befreiung des Vaterlandes und der Erkämpfung eines ehrenvollen und dauerhaften Friedens um so sicherer und vollständiger erreicht werde; so haben Wir die Errichtung einer allgemeinen Landwehr in Unsern Deutschen Staaten beschlossen, und finden Uns bewogen, darüber Folgendes anzuordnen und festzusetzen:

§. 1.

Es soll in Unsern gesammten Deutschen Landen, zunächst zu deren Vertheidigung, eine allgemeine Landwehr unverzüglich errichtet und organisirt werden.

§. 2.

Diese Landwehr soll einstweilen aus 30 Bataillons, und jedes Bataillon aus 4 Compagn. bestehen, welche nach der Volksmenge auf die verschiedenen Landes-Provinzen vertheilt werden sollen.

§. 3.

In den einzelnen Provinzen sollen nach der Lokalität und nach der Bevölkerung gewisse Districte bestimmt werden, von welchen die Bataillons, und in diesen Districten gewisse Bezirke, aus welchen die einzelnen Compagnien zu stellen sind.

§. 4.

Diese Compagnien werden aus der Mitte der sämmtlichen Landwehrpflichtigen Bewohner des Bezirks gebildet.

§. 5.

Landwehrpflichtig ist ein jeder Einwohner ohne Unterschied des Standes und Vermögens, welcher das 18te Jahr zurückgelegt und das 30ste Jahr noch nicht vollendet hat, und dienstüchtig ist.

Sollte die erforderliche Mannszahl aus der Classe zwischen 18 bis 30 Jahren nicht vollzählig gemacht werden können; so treten die Einwohner von 30 bis 40 Jahren in die Landwehrpflichtigkeit ein.

§. 6.

Als Einwohner wird ein jeder angesehen, welcher in den Hannöverschen Landen gebohren ist und in denselben sich aufhält, oder, ohne auswärts einen Wohnsitz zu haben, abwesend ist, ingleichen derjenige, welcher, obschon im Auslande gebohren, im Hannöverschen seinen gesetzlichen Wohnsitz hat.

Diejenigen, welche in den hiesigen Landen zwar gebohren sind, ihren Wohnsitz in denselben aber gänzlich aufgegeben und auswärts sich etablirt haben, können nicht ferner als Einwohner betrachtet werden.

§. 7.

Alle zu dem Hannöverschen Militair gehörende Unterofficiere und Soldaten, welche bei der Auseinanderlassung des Corps

im Jahr 1803. noch nicht in Pension gestanden haben, sind, ohne Rücksicht des Alters und sonstiger Verhältnisse, verpflichtet, in die Landwehr des Amts, Gerichts oder der Stadt einzutreten, woselbst sie ihren Wohnsitz haben, in so fern sie nur dienstüchtig sind und nicht schon in activen Militairdiensten stehen.

§. 8.

Eine jede Obrigkeit hat sofort nach Empfang dieser Verordnung eine genaue namentliche Liste aller in dem Amts-, Stadt- oder Gerichts-Bezirke befindlichen Landwehrpflichtigen in duplo aufzustellen, und davon spätestens nach 6 Tagen ein Exemplar an die Regierungs-Commission der Provinz und ein zweites an die Special-Commission einzusenden, welche zu der weitern Leitung dieses Geschäfts für jeden District wird ernannt und den Obrigkeiten bekannt gemacht werden.

Die Listen sind nach dem Formulare zu formiren, welches den Obrigkeiten zugestellt werden wird *), und es ist die Eintragung stets an dem zeitigen Aufenthaltsorte, und nicht an dem Geburtsorte des Landwehrpflichtigen, vorzunehmen.

§. 9.

Die Obrigkeiten haben bei der Aufstellung dieser Listen mit der größten Sorgsamkeit und Genauigkeit zu verfahren; sie haben zu erwägen, daß die Vertheidigung des Vaterlandes in Frage kommt, und daher ihre ganze Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß kein Landwehrpflichtiger seiner Verbindlichkeit sich entziehe. Sie haben durch öffentlichen Anschlag und durch ein Ansagen in allen Häusern und Familien alle landwehrpflichtigen Bewohner ihres Gerichts-Bezirks aufzufordern, sich an einem festgesetzten Tage zu stellen und in die Listen einschreiben zu lassen.

Alle diejenigen, welche dahin gehören, und sich dem Dienste in der Landwehr auf irgend eine widerrechtliche Weise entziehen, sollen ihres sämmtlichen in Unsern Deutschen Landen habenden Vermögens und etwa noch zu hoffenden Erbtheils, nach vorhergegangener obrigkeitlicher Untersuchung, für verlustig erklärt werden, und laden die Schmach der Feigheit und der

---

*) Das hier angeführte Schema ist das nähmliche wie zu Nr. 47. — Eben so ist das bei Nr. 59. sich befindende mit jenen zu Nr. 61 und 221. völlig gleichlautend.

Undankbarkeit gegen das Vaterland auf sich. Ueberdieß werden sie, sobald man ihrer habhaft wird, ohne ihre etwanigen Einwendungen zu hören, sofort zum activen Dienste abgegeben, und müssen es sich gefallen lassen, zu jeder Art des Militair-Dienstes eingestellt zu werden; auch verlieren sie das Recht, nach beendigtem Kriege ihre Entlassung zu fordern.

§. 10.

Abwesende oder Kranke müssen durch ihre Eltern oder Vormünder angemeldet werden, und treten bei ihrer Rückkehr oder Genesung in die Landwehrpflichtigkeit ein. Wird die Anmeldung von den Eltern oder Vormündern versäumt, so werden diese deshalb nach Beschaffenheit der Umstände mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

§. 11.

Damit sich um so weniger irgend jemand dieser Verpflichtung entziehen könne, werden die Prediger angewiesen, vollständige Listen der, in den bestimmten Jahren Gebohrnen aus den Kirchenbüchern zu extrahiren und der Obrigkeit zuzustellen. Diese hat solche alsdann mit den von ihr aufgenommenen Listen zu vergleichen, um zu constatiren, ob irgend ein Landwehrpflichtiger sich nicht gemeldet hat, ein Verzeichniß darüber zu entwerfen, und an die Regierungs-Commission einzusenden. Es dient dieß jedoch nur zur Controlle, und ist darnach die Einsendung der Hauptliste (§. 8.) nicht aufzuhalten.

§. 12.

Außer der Liste derjenigen, welche 18 bis 30 Jahr alt sind, haben die Obrigkeiten auch noch

a) ein separirtes Verzeichniß der Einwohner von 30 bis 40 Jahren, welche nach den obigen Grundsätzen subsidiarisch in die Landwehrpflichtigkeit eintreten; und

b) ein Verzeichniß aller derjenigen Personen von resp. 18 bis 30 und von 30 bis 40 Jahren aufzunehmen, und an die Regierungs-Commission einzusenden, welche, ohne in den hiesigen Landen domicilirt zu seyn, in denselben ihren temporairen Aufenthalt haben. Es ist dabei außer den, bei den andern Listen auszufüllenden Rubriken noch

insbesondere die Dauer des Aufenthalts und der eigentliche Wohnort zu bemerken.

§. 13.

Bei der Aufnahme der Listen haben die Obrigkeiten die Reclamationen einzelner Landwehrpflichtigen zu bemerken, deren Grund oder Ungrund vorläufig zu prüfen, und darüber in der Liste das Behufige gewissenhaft zu notiren. Wo Beweise von Seiten der Reclamanten noch erforderlich sind, ist denselben deren sofortige Beibringung aufzugeben, damit von der Distrikts-Commission in dem Untersuchungs-Termine darüber definitiv entschieden werden kann.

§. 14.

Sobald die Listen den Distrikts-Commissarien mitgetheilt seyn werden, bestimmen diese ohne Zeitverlust einen Tag, um die Listen zu untersuchen, und aus der Zahl der dienstrüchtigen Landwehrpflichtigen des Bezirks diejenigen auszusetzen, welche die von demselben zu stellende Compagnie zu formiren haben.

In diesem Termine müssen alle Landwehrpflichtige, sie mögen Befreiungsgründe haben oder nicht, persönlich erscheinen. — Nur physische, gehörig bescheinigte Unmöglichkeit kann als Entschuldigung angenommen werden.

§. 15.

Die von einem jeden Bezirke zu stellende Compagnie wird gebildet:

1) aus denjenigen, welche sich diesem ehrenvollen Dienste für das Vaterland freiwillig widmen wollen, wozu alle dienstüchtige Personen ohne Unterschied des Alters zugelassen werden.

Es läßt sich von dem Patriotismus der Hannoveraner erwarten, daß die Zahl dieser Freiwilligen nicht geringe seyn werde. Ueberdieß aber wird denselben die Versicherung ertheilt, daß sie

a) im Dienste nach Maßgabe der Umstände vorzüglich begünstigt werden sollen,

b) daß auf deren demnächstige Anstellung und Versorgung im Civildienste, in so fern sie sich dazu qualificiren, vorzugsweise Rücksicht genommen werden soll, daß

c) diejenigen, welche von Meierhöfen abstammen, bei de-

ren Besetzung eine vorzügliche Begünstigung zu erwarten haben, und

d) diejenigen, welche sich als Häuslinge niederlassen, eine sechsjährige Befreiung vom Schutz- und Dienstgelde geniessen sollen.

2) aus den noch diensttüchtigen Hannoverschen Unterofficieren und Soldaten, welche noch nicht im activen Militair-Dienste sich befinden, und sich bei den Commissarien insgesammt zu melden haben. Die alsdann noch fehlende Zahl wird

3) aus den übrigen Landwehrpflichtigen eines jeden Amts, Gerichts oder Stadt, welche diensttüchtig und nicht befreiet oder in die Reserve gesetzt sind, durch das Loos completirt.

§. 16.

Gänzlich befreiet sind:

a) alle gebrechliche und solche Personen, welche mit dauernden Fehlern und Krankheiten behaftet sind. Zur Beurtheilung der Diensttüchtigkeit wird ein Arzt und ein Wundarzt bei der Untersuchung zugezogen; jedoch kann ihr Ausspruch der Dienstuntüchtigkeit einer nochmaligen Prüfung bei dem Staabe des Bataillons unterzogen werden, sobald solches nöthig befunden und eine besondere Commission dazu niedergesetzt werden sollte. Bei solchen Krankheiten, welche eine vorhergegangene fortgesetzte Beobachtung erfordern, werden auch schriftliche Zeugnisse anderer Aerzte angenommen, und wird es hiebei der Erinnerung nicht bedürfen, daß solche mit der größten Gewissenhaftigkeit ausgestellt werden müssen, da es den Dienst für das Vaterland gilt.

b) alle, welche im activen Dienste der Armee stehen,

c) alle in geistlichen Aemtern als Prediger und Schullehrer stehende junge Männer, und

d) alle sonstige im activen Staatsdienste stehende Officianten; sollten jedoch unter diesen einige geneigt seyn, freiwillig in den Dienst der Landwehr zu treten, so wird ihnen solches, in so fern es unbeschadet der Versehung ihres Dienstes geschehen kann, zwar gern verstattet, nur haben sie dazu die Erlaubniß der ihnen zunächst vorgesetzten Be-

hörde einzuholen. Zugleich wird denselben vorläufig die Zusicherung ertheilt, daß die habenden Besoldungen ihnen verbleiben, und selbige demnächst in ihren Dienst wieder eintreten sollen.

§. 17.

Es sollen noch zur Zeit zwar nicht gänzlich eximirt, aber vorläufig in die Reserve gesetzt werden:

a) alle Verheirathete, welche vor dem 1sten October d. J. sich verheirathet haben, und Witwer, in sofern als sie Kinder haben.

b) Diejenigen, welche keine Väter haben, und die Bewirthschaftung eines Bauerhofs oder einer größern Besitzung führen und Eigenthümer derselben sind.

c) Einzige Söhne von Witwen, welche zu deren Ernährung unumgänglich nöthig sind.

d) Alle diejenigen, welche notorisch und bewiesenermaßen die einzigen Ernährer ihrer ohne sie hülflosen Familien sind, oder wegen ihrer sonstigen häuslichen Verhältnisse nicht abkommen können, oder bei denen andere dringende Gründe eintreten, welche der pflichtmäßigen Beurtheilung der Commission überlassen werden.

Es ist hiebei jedoch die strengste Untersuchung erforderlich, und mit der größten Unpartheilichkeit, unter Berücksichtigung aller Umstände, zu verfahren.

Ueber die in die Reserve gesetzten Individuen ist ein Verzeichniß an die Regierungs-Commission einzusenden.

§. 18.

Die Distrikts-Commissarien entscheiden definitive über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der gemachten Reclamationen. Damit hiebei indessen um so mehr mit der größten Unpartheilichkeit und Berücksichtigung aller Local- und Personal-Verhältnisse verfahren werde, so sollen in jedem Bezirke 9 Obmänner ernannt und in 3 Schürzen vertheilt werden, welche in zweifelhaften Fällen über den Grund oder Ungrund der gemachten Reclamationen ihr Gutachten abzugeben haben. Diese Obmänner müssen in dem Bezirke ansässig, verständige und notorisch rechtliche und geachtete Männer seyn. Es werden zu de-

ren Bestimmung von den Local-Obrigkeiten der Distrikts-Commission 18 Personen vorgeschlagen, welche insgesammt in dem Untersuchungs-Termine gegenwärtig seyn müssen.

§. 19.

Wenn sämmtliche Reclamationen gehörig erledigt sind, und von den Commissarien bestimmt ist, welche

a) in die Classe der gänzlich Befreiten,

b) welche in die Reserve gehören, und

c) welche sofort zum Landwehrdienst sich qualificiren,

so wird unter den Letztern in Gegenwart der Commission zur Loosung geschritten, um die Ordnung zu bestimmen, in welcher sie zum Dienste aufgerufen werden müssen. Zugleich wird von den Districts-Commissarien einem jeden Amte, Gerichte und jeder Stadt die Zahl nahmhaft gemacht, welche aus dessen oder deren Mitte vorjetzt zur Landwehr gestellt werden muß. Sollte demnächst eine größere Zahl zu stellen seyn, wie solches zur Ersetzung derjenigen, welche aus den Landwehrmännern zu Officieren und Unterofficieren ernannt werden, und auf welche bei der ersten Repartition nicht Rücksicht genommen werden kann, zunächst nothwendig seyn wird; so dient dazu die ganze Zahl der übrigen Landwehrmänner, und es treten solche nach der Nummer des gezogenen Looses in den activen Dienst ein.

§. 20.

Aller Kauf von Stellvertretern wird gänzlich untersagt. Indessen wird nach beendigter Loosung ein Umtauschen des Looses unter Autorität der Orts-Obrigkeit gestattet, wodurch jedoch nur ein Tausch des Platzes, nicht eine Aufhebung der Landwehrpflichtigkeit bewirkt wird.

§. 21.

Die Landwehrpflichtigkeit beschränkt sich nur auf die Dauer des gegenwärtigen Kriegs. Nach Beendigung desselben steht es einem jeden frei, in seine vorigen bürgerlichen Verhältnisse zurückzutreten.

§. 22.

Die Landwehr-Bataillons erhalten gleiche Rechte und Ansprüche mit dem regulairen Militair.

Wer im Dienste seine Gesundheit aufopfert, hat ein Recht, als Invalide pensionirt zu werden.

Witwen und Waisen derjenigen, welche auf dem Bette der Ehre geblieben sind, sollen von Seiten des Staats möglichst unterstützt werden.

§. 23.

Die Officiere rangiren ebenfalls völlig gleich mit den Officieren der Armee nach dem Alter des Patents.

§. 24.

Die Officiere, Unterofficiere und Soldaten der Landwehr leisten den gewöhnlichen Militairdienst-Eid, sind der Disciplin der stehenden Armee unterworfen, und werden bei Vergehungen nach den Militairgesetzen gerichtet.

§. 25.

Die Landwehr-Bataillons sollen militairisch montirt und equipirt werden; sie tragen die Abzeichen der Provinzen, in denen sie formirt sind, auf den Aufschlägen und Kragen.

§. 26.

Ein jedes Amt, jede Stadt und jedes Gericht ist verpflichtet, die von demselben zu stellende Mannschaft auf eigne Kosten zu uniformiren. Es wird denselben von der provisorischen Regierungs-Commission bekannt gemacht werden, worin die Artikel bestehen, deren ein jeder Landwehrmann zu seiner Bekleidung und Equipirung nothwendig bedarf, und welche von den Aemtern, Städten und Gerichten angeschafft werden müssen. Auch werden denselben die nöthigen Modelle zugefertigt werden. — Um diese Kosten bestreiten zu können, werden die Obrigkeiten authorisirt, freiwillige Beiträge in ihren Amts-, Gerichts- oder Stadt-Bezirken einzufordern, und es läßt sich voraussetzen, daß die Einwohner gern geneigt seyn werden, reichlich zu geben, um ihre Söhne, Verwandte, Freunde und Bekannte, welche in den Kampf für das Vaterland gehen, angemessen bekleidet zu sehen. Wo diese Beiträge nicht zureichen, sind wegen Aufbringung des Fehlenden von den Obrigkeiten an die Regierungs-Commission Vorschläge einzureichen.

§. 27.

Waffen und Munition werden vom Staate geliefert.

§. 28.

Die Landwehr wird von dem Augenblicke an, da sie in activen Dienst tritt, vom Staate besoldet, die Officiere und Unterofficiere sollen dagegen sofort in den bestimmten Sold eintreten. Es soll den Bataillons der Besoldungs-Tarif nebst den übrigen Bestimmungen hierüber demnächst unverzüglich mitgetheilt werden.

§. 29.

Außerdem erhält sie, sobald sie sich im activen Dienste befindet, gleich andern Truppen freies Quartier und Verpflegung.

§. 30.

In Hinsicht auf die Bewaffnung und Uebung der Landwehr sollen den Commandeurs der Bataillone die weiteren Vorschriften demnächst zugefertigt werden.

Wir vertrauen nun zu allen obrigkeitlichen Behörden, daß sie, so viel an ihnen ist, die Ausführung aller obigen Vorschriften, nach der hohen Wichtigkeit derselben, thätig befördern, zu allen Jünglingen und Männern aber, daß sie freiwillig und zahlreich unter den Fahnen der Landwehr sich sammeln und an die Reihen der braven Vertheidiger des Vaterlandes sich anschließen werden. Denn es ist ein heiliger Kampf, zu dem Wir sie auffordern, ein Kampf für König und Vaterland, für Ehre und Freiheit, für Weib und Kind, für Haus und Hof, für alles, was ihrem Herzen das Theuerste ist.

Hannover, den 27sten Nov. 1813.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 131.) **Landesherrliche Verordnung über die Steuerverfassung der Landestheile, in welchen die westphälischen Steuergesetze eingeführt gewesen sind, insbesondere Consumtionssteuern, vom 29. November 1813. (M. vergleiche Declaration vom 2ten Jan. und 22. April 1814.)**

Georg, Prinz-Regent rc. Demnach die Bedürfnisse der Zeitumstände eine schleunige Benutzung der Kräfte des Landes zu dessen Besten erfordern, und desfalls für nöthig erachtet worden, in denen Theilen desselben, woselbst das sogenannte westphälische Steuersystem eingeführt gewesen, dasselbe einstweilen, jedoch nur bis dahin fortdauern zu lassen, da nach reiflicher Erwägung ein anderweiter Beschluß gefaßt werden kann; so versehen Wir Uns gnädigst dazu, daß alle und jede Unterthanen ihren Verpflichtungen in diesem wie in andern Stücken nachkommen, und die Steuern, welche Wir durch die harten Zeitläufte genöthigt werden von ihnen zu fordern, nach Kräften mit gutem Willen abführen werden, damit es Unsern Cassen nicht an den erforderlichen Mitteln fehle, die Bedürfnisse der Landesvertheidigung und Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten zu bestreiten. Als inzwischen die Gesetze über Consumtionssteuern, welche vor der Hand beibehalten werden müssen, um größere Nachtheile und Unordnungen zu verhindern, in manchen Stücken für die Steuerpflichtigen drückend und beschwerlich, auch zum Theil so abgefaßt sind, daß ihre Handhabung durchaus nicht gestattet werden darf, so erachten Wir einige Abänderungen für nothwendig, setzen und verordnen wie folgt:

Es sollen zwar die Consumtions-Steuern nach denen Verordnungen, welche unter dem 6ten März 1810, 18ten December 1811 und 15ten Januar 1812 zu Cassel erlassen und denen von feindlicher Gewalt diesen Gesetzen unterworfenen Landesantheilen aufgedrungen sind, im Ganzen und in den einzelnen hier nicht besonders berührten Artikeln bis dahin gehandhabt werden, da sie aufgehoben werden. Jedoch soll

1) das Schlachtvieh nicht ohne Unterschied des Gewichts, sondern vielmehr versteuert werden, wie nachsteht:

Kälber, und zwar magere, die auf dem Lande fallen und geschlachtet werden, mit 50 Cent. oder 2 ggr. 9½ pf. Cassenmünze;

gemästete, die in Städten zum Verkauf und Schlachten kommen, 1 Franken oder 5 ggr. 7 pf. C. M.

Ochsen, Kühe und Rinder, unter 150 Pfund schwer, 4 Franken oder 22 ggr. 3 pf. C. M.

über 150 Pfund bis 300 Pfund 6 Franken oder 1 Thlr. 9 ggr. 4 pf. C. M.

über 300 Pfund dagegen 12 Franken oder 2 Thlr. 18 ggr. 9 pf. C. M.

Schweine und Färken unter 50 Pfund 20 Centimen oder 1 ggr. 1 pf. C. M.

von 50 Pf. bis 100 Pf. 1 Fr. 50 Cent. oder 8 ggr. 4 pf. C. M.

über 100 Pfund 3 Franken, oder 16 ggr. 8 pf. C. M.

Hammel, Schaafe, Ziegen und Böcke, 60 Cent. oder 3 ggr. 4 pf. C. M.

Lämmer, 40 Cent. oder 2 ggr. 3 pf. C. M.

Ziegen-Lämmer 10 Cent. oder 7 pf. Cassenmünze.

Der Steuerpflichtige hat das Gewicht anzuzeigen, und wenn Streit mit den Steuerbedienten entsteht, so entscheidet die Waage. Wenn die Angabe des Steuerpflichtigen irrig befunden wird, so bezahlt er den Steuerbedienten für das Wägen 3 mgr.

2) In Ansehung des Mahlwerks bleibt es bei dem Bisherigen, mit Ausnahme des Biermalzes, als welches mit 4 ggr. Cassenmünze oder 72 Centimen vom Himten, und der Himten Essigmalz mit 2 ggr. 8 pf. oder 48 Cent., versteuert werden soll, wogegen die Biersteuer der hiernächst zu erwähnenden Abänderung unterworfen wird.

In Ansehung der Contracte von den Mahlfrüchten werden die vormaligen Zettelbüchsen auf den Mühlen wieder hergestellt, und sind alle Monate von den Aufsehern zu revidiren. Es fallen mithin die Artikel des Gesetzes vom 6ten März 1810 und

vom 15ten Januar 1812, namentlich die Artikel 35, 36, 40, 44, 48, 49, 50, 53, weg, so weit sie der gegenwärtigen Verordnung widersprechen.

Die Nummer des Zettels ist mit Kohlen an den Sack zu schreiben, bei Strafe von 3 gr. Die Register der Müller werden fortgesetzt.

3) In Ansehung des Biers und Essigs treten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen die Vorschriften der Calenbergischen Licent-Ordnung vom Jahre 1799 durchgehends wieder ein, ohne jedoch die unbedeutenden Freiheiten des §. 3 pag. 5 gedachter Ordnung herzustellen. Auch sind die §. XIII. Nro. 9 verstatteten Zahlungsfristen mit der gegenwärtigen Registerführung nicht zu vereinigen.

Für die Theile des Fürstenthums Celle oder Lüneburg, in welchen das westphälische Steuersystem eingeführt ist, und vor der Hand bestehen bleibt, behalten Wir Uns vor, in Ansehung der unter Nr. 2. gedachten Erhöhung der Mahlsteuer und Veränderung der Biersteuer, eine besondere Verfügung allernächstens zu treffen.

4) Der Branntweinblasen-Zins bleibt wie bisher. Jedoch sollen vier Zoll vom äussersten Rande der Blase an, frei gelassen werden. Jeder Brenner, der von dieser Vergünstigung Gebrauch machen will, läßt die Blase auf seine Kosten vermessen. Den Steuerbedienten soll für die Vermessung 8 Ggr. Cass. M. verabreicht werden.

In Ansehung der Distillirblasen bleibt alles bei dem Bisherigen.

5) Die in den Consumtions-Steuer-Gesetzen angeordnete Steuer von einheimischen Tabacksblättern wird aufgehoben.

6) In allen Fällen, wo denen, welche die vorgeschriebene Ordnung im Steuerwesen verletzen, verschiedene Strafen wegen einer oder andern Contravention angedrohet sind, dürfen solche Straf-Anträge bei einzelnen Handlungen nicht cumulirt werden, wo solches nicht besonders verordnet ist. Zum Beispiel ist der Müller, welcher defraudirt hat, nicht in Gemäßheit der Art. 39, 44 und 48 in 5, 10 und 3 Fr. Strafe zu nehmen, sondern der höhere Straf-Antrag schließt die geringern aus.

7) Der Art. 47 des Gesetzes vom 15ten Januar 1812, nach welchem bei Uebermaaßen, nicht bloß diese Uebermaaße, sondern die ganze zur Mühle gebrachte Quantität Korn verfallen ist, wird aufgehoben. Blos die Uebermaaße sollen verfallen seyn. Dagegen fällt die in der Instruction vom 23. März 1812 ertheilte Vergünstigung, daß $\frac{1}{16}$ der Früchte, die zur Mühle kommen, nicht als straffällige Uebermaaße anzusehen sey, hinweg. Alle und jede Uebermaaße ist verfallen.

8) Da die Friedensgerichte aufgehoben sind, so werden alle Contraventionsklagen an die gewöhnlichen Ortsobrigkeiten, jedoch in bisheriger Form, gebracht. Dieselben haben den Angeklagten vor sich zu laden, und anstatt der bislang üblich gewesenen Vergleiche eine obrigkeitliche Ermäßigung nach Umständen eintreten zu lassen. Die in den Consumtions-Steuer-Gesetzen vorgeschriebenen Sätze sind dabei als höchste Strafen anzusehen, die im vorkommenden Falle dictirt werden können. Die abgegebenen Erkenntnisse aber sind den Steuer-Directoren zuzusenden, so wie solches von den Friedensgerichten mit den sogenannten Vergleichs-Anträgen geschehen. Von den Steuer-Directionen soll es, unter Genehmigung der ihnen vorgesetzten Behörde, abhängen, sich bei diesen Erkenntnissen zu beruhigen, oder eine ordentliche gerichtliche Untersuchung und gesetzmäßige Bestrafung zu verlangen. Es versteht sich von selbst, daß die in dem Gesetze vom 6ten März 1810. Art. 64. vorgeschriebenen Vier Franken Vergleichskosten ganz wegfallen. Die obrigkeitliche Untersuchung und Erkenntnisse werden ex officio ohne Kosten und Gebühren geführt und abgegeben. Wenn ein oder andrer Fall ausserordentlich viele Bemühung erfordert hätte, oder durch Hartnäckigkeit des Angeklagten weitläuftig geworden wäre, so sollen die Obrigkeiten davon Anzeige thun, damit ihnen Kosten und Gebühren besonders bewilligt werden.

Hannover, den 29. Nov. 1813.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 132.) Landesherrliche Verordnung, die Eröffnung eines Anlehns von dreihundert tausend Reichsthaler betreffend, vom 30. November 1813.

Georg, Prinz-Regent 2c. Die gegenwärtigen Zeitverhältnisse, die Anwesenheit zahlreicher Armeecorps in den hiesigen Landen, für deren Verpflegung gesorgt werden muß, die Formirung mehrerer Linien-Bataillons, und endlich die Errichtung und Besoldung der Landwehr, machen sehr große Ausgaben erforderlich, welche aus den gewöhnlichen Landes-Einkünften nicht bestritten werden können.

Wir haben nun zwar in der Landesväterlichen Absicht, die Lasten Unserer getreuen Unterthanen möglichst zu erleichtern, gnädigst befohlen, daß alle Einkünfte Unserer Domainen in Unsern deutschen Landen zu diesen dringenden Ausgaben des Staats gegenwärtig verwandt werden sollen; allein auch diese sind nicht zureichend, um allen Bedürfnissen des Augenblicks damit abzuhelfen.

Diese durch eine neue, Unsern Unterthanen aufzulegende ausserordentliche Steuer herbeizuschaffen, können Wir bei dem Uns bekannten Nothstande eines großen Theils derselben gegenwärtig Uns nicht entschließen. Dagegen sind Wir aber überzeugt, daß die wohlhabenderen und reichern Einwohner Unserer deutschen Lande mit patriotischer Bereitwilligkeit Uns zu Hülfe kommen werden, um die Bedürfnisse des Staats zu befriedigen und eine glücklichere Zeit der Ruhe, des Wohlstandes und des Friedens um so sicherer herbeizuführen.

Wir finden Uns daher bewogen, auf den Credit der gesammten Landes- und Domanial-Einkünfte Unserer deutschen Lande ein Anlehn auf die Summe von Drei Hundert Tausend Thaler zu eröffnen, und fordern alle Unsere Unterthanen, welche sich dazu im Stande befinden, angelegentlichst hiemit auf, als einen sprechenden Beweis ihrer reinen Vaterlandsliebe durch Darleihungen die höchstnothwendige schnelle Zusammenbringung dieser Summe möglich zu machen.

Es sollen diese Gelder von Unserer Kriegs-Casse zu Hannover berechnet, und lediglich zu den Bedürfnissen Unserer Trup-

Truppen, mithin zur Vertheidigung und Sicherstellung des Landes verwandt werden, und geben Wir den Darleihern dabei Unsere Landesherrliche Versicherung, daß

1) die von ihnen hergeliehenen Summen mit fünf Procent regelmäßig verzinset, daß
2) selbige als eine zur Erhaltung des Staats contrahirte Schuld vor jeder andern Landesschuld demnächst zurückgezahlt, und
3) die Einwilligung Unserer Landstände, deren Zusammenberufung bei dem jetzigen Drange der Umstände noch nicht möglich gewesen, hinzugefügt werden solle.

Die Obligationen über diese Anleihe sollen von Unserm Cabinets-Ministerio ausgestellt, auch von demselben über deren Erhebung und Verwendung zum Besten des Landes das Weitere verfügt werden, und hegen Wir zu den patriotischen Gesinnungen Unserer deutschen Unterthanen das gerechte Vertrauen, daß der Erfolg dieser eröffneten Anleihe Unsern Erwartungen vollkommen entsprechen werde.

Hannover, den 30sten November 1813.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 133.) Ausschreiben des Cabinets-Ministerii an alle Obrigkeiten, wodurch eine Abhandlung des Directors Havemann, über Viehpest oder Löserdörre, mitgetheilt wird, vom 30. Nov. 1813.

Von der von dem Director der hiesigen Königl. Vieharzney-Schule, Havemann, abgefaßten Abhandlung über Viehpest oder Löserdörre, lassen Wir den Obrigkeiten eine Anzahl Ab-

drücke zur zweckmäßigen Vertheilung unter die Communen ihres Gerichts-Bezirks hieneben zugehen.

Hannover, den 30. Nov. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

Ueber Viehpest oder Löserdörre.

Die Viehpest, oder Löserdörre, ist eine höchst ansteckende Krankheit, die nicht nur auf eine unmittelbare, sondern auch auf eine mittelbare Weise von dem kranken auf das gesunde Vieh übergeht und solches ansteckt. So oft diese verheerende Krankheit in unserm Lande und überhaupt in den nördlichen Ländern grassirt, hat man kein Beispiel, daß sie je irgendwo von sich selbst entstanden, vielmehr hat man immer nachweisen können, daß sie von aussen her, entweder durch fremdes inficirtes Vieh, herbeigeführt, oder der ansteckende Stoff (miasma) dieser Krankheit von solchen Oertern, wo diese Krankheit grassirt, auf andere Weise herbeigeschleppt worden ist. Wenn hiernach als unbezweifelt gewiß angenommen werden kann, daß das pestkranke Vieh durch einen ansteckenden Stoff inficirt wird, welcher oft aus weiter Ferne herbeigeführt, von aussen auf dasselbe gewürkt hat, so geht daraus die große Nothwendigkeit der Sorgfalt hervor, die alle Viehbesitzer, denen die Erhaltung ihres Viehstapels am Herzen liegt, anzuwenden haben, denselben vor der Einwürkung dieses ansteckenden Stoffs zu hüten. Es kann daher nicht dringend genug empfohlen werden, die in folgenden angegebenen Vorsichts-Maaßregeln, die zu Erreichung dieses großen Zweckes beobachtet werden müssen, pünktlich und gewissenhaft zu befolgen.

Vorsichts-Maaßregeln zur Verhütung der Ansteckung.

Sobald sich die Viehpest der Gegend, oder dem Orte, nähert, muß jeder Viehbesitzer die möglichste Aufmerksamkeit

auf sein Vieh verwenden. Die Wartung desselben ist besondern und zuverlässigen Menschen anzuvertrauen, welche die im 95sten Stück der diesjährigen Hannöverschen Anzeigen bekannt gemachten Mittel, zur Vorbereitung des Viehes, um die Krankheit leichter zu überstehen, genau anwenden. Auf keine Weise darf fremdes Vieh bei dem gesunden, oder in der Nachbarschaft des gesunden, gestellt werden, es sey denn, daß man bestimmt weiß, daß es nicht nur aus einem gesunden Orte, sondern auch aus einer gesunden Gegend, ist. Die Wärter des gesunden Viehes dürfen überall in keine Oerter kommen, wo sich krankes Vieh befindet und der Sicherheit wegen sich keinem fremden Viehe nähern. Auch darf der Eigenthümer von Vieh niemand, der aus angesteckten Gegenden und Oertern kommt, verstatten, sich seinem Viehe zu nähern. Da auch die Verschleppung der Krankheit durch anderes Vieh, als Pferde, Schaafe, Schweine, Ziegen, Hunde rc., und selbst durch leblose Körper, besonders durch Wolle, wollene Zeuge, Heu, Stroh u. dgl. geschehen kann, vornehmlich wenn das Vieh, oder die leblosen Körper, eben aus einer angesteckten Gegend oder einem dergleichen Orte kommen und sich dem gesunden Viehe sehr nähern; so hat jeder Eigenthümer hierauf sorgfältig zu achten und eine auf solche Weise leicht mögliche Ansteckung zu verhindern.

Sobald die geringste Unpäßlichkeit an einem Stück Vieh gefunden wird, muß solches sofort von dem gesunden getrennt und in einen möglichst vom gesunden Viehe entfernten Stall gestellt, auch die Verpflegung und Behandlung desselben, die nach der unten gegebenen Vorschrift geschehen muß, jemandem übertragen werden, der sich alles Umgangs mit dem gesunden Viehe enthält. Hier muß es beobachtet werden, da es sich denn bald und in wenig Tagen ergeben wird, ob es mit der Viehpest befallen sey.

Das crepirte Vieh muß der Verordnung gemäß verscharrt werden. Die Geräthschaften, als Eimer, Mistgabeln u. s. w., die bei dem kranken Viehe nöthig sind, müssen ausschließlich nur für dasselbe gebraucht werden, und dürfen, falls sich die Pestkrankheit bestätiget, demnächst nicht eher wieder bei dem

gesunden Viehe gebraucht werden, bis sie nach Vorschrift auf das sorgfältigste gereiniget worden sind.

Endlich ist nicht zu verstatten, daß neugierige Menschen und Kinder sich dem kranken oder crepirten Viehe nähern; es ist daher erforderlich, daß der Stall immer verschlossen wird.

Zeichen der Krankheit.

Da viele Landbewohner und Eigenthümer von Vieh mit den Zeichen der Viehpest, oder Löserdörre, nicht hinreichend bekannt sind: es aber höchst wichtig ist, so früh als möglich mit Sicherheit zu wissen, ob das kranke Vieh von der Viehpest befallen sey, theils um dasselbe von dem gesunden schleunig zu trennen, theils um jenes wahrscheinlich mit größerm Glück zu behandeln; so will ich zuvörderst die Zeichen, so wie solche nach und nach bei dem pestkranken Viehe erscheinen, beschreiben.

Als Vorboten der bald erfolgenden Krankheit bemerkt man einige Zeit vor dem Ausbruche derselben einen kurzen hellklingenden sogenannten Kikhusten, auch Knirschen mit den Zähnen und Kopfschütteln. Diese Vorläufer der Krankheit werden aber gewöhnlich nur von guten und aufmerksamen Beobachtern wahrgenommen. Bei dem größten Theile der Eigenthümer des Viehes bleiben sie unbemerkt. Bei dem Husten und Schütteln des Kopfs, auch wohl des ganzen Körpers, vornehmlich nach dem Saufen, fängt das Vieh bald an, eine gewisse Unbehaglichkeit und Trägheit zu äussern; es läßt nähmlich den Kopf und die Ohren hängen, verliert den muntern freien Blick, bewegt Schwanz und Ohren weniger, als vorher, und die Haare, vornehmlich längs dem Rückgrathe, richten sich etwas aufwärts. Die Ohren, Hörner und Füße, bis an die Knie, sind mehrentheils kalt, auch wohl abwechselnd an der einen Seite warm und an der andern kalt. Der Appetit zum Futter und zum Wasser nimmt ab, und das Widerkäuen geht nicht recht mehr von statten. Am 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Tage der Krankheit hört der Appetit und das Widerkäuen ganz auf, jedoch pflegt das Vieh anfangs noch immer etwas zu fressen, obgleich es schon ganz aufgehört hat, zu widerkäuen. Bei Milchkühen ist gleich vom Anfange der Krankheit an, Verminderung der Milch zu spüren; bei einigen wird sie gelb und zähe,

und andere verlieren sie ganz. Die Augen, welche anfangs mehrentheils ein mattes Ansehen haben und voller Thränen sind, die über die Backen fließen, bekommen ein immer matteres und starreres Ansehen, und die Verbindungshaut, oder das sogenannte Weisse im Auge, wird nach und nach röther und entzündeter. Die Thränen, die aus den Augen laufen, werden zäher und schleimartig, und verwandeln sich etwa den 5ten und 6ten Tag in Eiter. Mit der Zunahme der Krankheit erscheinen die Augen immer eingefallen und tief in den Augenhöhlen liegend. Das Fließen aus der Nase hält mit den Thränen der Augen gleichen Schritt. Zuerst läuft dem Viehe ein helles Wasser aus der Nase, dieses wird nachmals zäher und schleimiger, und endlich erfolgt ein weißgelber Rotz, wobei ein zäher Schleim oder Geifer aus dem Maule fließt. Das Maul ist, wenn es mit der Krankheit weit gekommen ist, sehr heiß, die Zunge unrein, schmierig und weich. Die Oberhaut löset sich auch wohl ab, das Vieh riecht alsdann äusserst cadaverös aus dem Maule und hat einen stinkenden Athem. Den 4ten, 5ten und 6ten Tag stellt sich gemeinlich ein Laxiren ein, die Excremente sind wässerig, scharfstinkend, braun und zu Zeiten mit Blut vermischt. Das Laxiren ist anfangs zu Zeiten mit einem heftigen Drängen verbunden, so, daß das Abgehende mit großer Gewalt weggespritzt wird; nachmals fließt es auch wohl unvermerkt ab, und ohne daß das Vieh einmal den Schwanz aufhebt. Vor dem Laxiren geht nicht selten sehr trockener mit Schleim überzogener Mist ab und eine Art von Verstopfung vorher; auch hört man wohl bisweilen ein starkes Knurren im Bauche, bevor das Laxiren erfolgt. Bei der Diarrhee fällt das Vieh sehr stark zusammen, bekommt einen ganz platten Leib und wird äusserst entkräftet. Der Urin, der anfangs gehörig erfolgt und entweder natürlich, oder zu Zeiten etwas dunkel von Farbe ist, geht nachmals und vornehmlich beim heftigen Laxiren, oder wenn das Vieh fast immer liegt, selten ab. Der Athem ist im Anfange der Krankheit langsam und natürlich, wird aber nach Maaßgabe, als das Fieber zunimmt und das starke Laxiren erfolgt, kürzer, beschwerlicher und ist mit einem ängstlichen Stöhnen verbunden. Das kran-

ke Vieh liegt und steht abwechselnd. Hat es grossen Schmerz in der Brust, so legt es sich selten und steht bald wieder auf. Einige Stücke geben beim Druck und Streichen über dem Rükken eine grosse Empfindlichkeit dieses Theils zu erkennen. Einige setzen die Hinterfüße weit unters Leib und biegen die Knöchelgelenke hervor, was man sonst wohl überköthig zu nennen pflegt. Am Pulse ist ganz im Anfange der Krankheit eben kein Unterschied zu spüren, beim Fortgange derselben wird er stets geschwinder, und vorzüglich ist dies der Fall gegen Abend. Er pflegt klein und unterdrückt und wohl unordentlich zu seyn, und schlägt in einer Minute 80, 90, auch wohl mehrere Male.

Der Tod erfolgt mehrentheils zwischen dem 5ten und 10ten Tage, einiges Vieh crepirt indessen schon früher, auch anderes später.

Dies sind die Zeichen in dem gewöhnlichen Laufe der Krankheit; inzwischen finden auch Abweichungen dabei statt. Zu Zeiten werden die Zufälle bald heftig, und das Vieh crepirt schon in den ersten Tagen der Krankheit. Anderes bekommt, besonders wenn die grassirende Krankheit nicht von der schlimmsten Natur ist, eine so gelinde Seuche, daß es fast immer etwas beim Fressen bleibt.

Was von dem Befunde bei der Section des crepirten Viehes sich sagen ließe, übergehe ich hier, theils weil dieses mehr für Thierärzte gehört, theils weil das Obige für den Laien, für den gegenwärtiger Aufsatz bestimmt ist, völlig zureicht.

Aerztliche Mittel.

Was die von Aerzten und Nichtärzten gegen die Viehpest empfohlnen mannigfaltigen Arzneien und Curmethoden anlangt, so ist deren Anzahl eben so groß, als die Ansichten verschieden sind, die diese Männer von der Natur und Beschaffenheit dieser höchst verheerenden Krankheit gehabt haben. Ausgezeichnete Männer, im Fache der Arzneiwissenschaft, haben sich mit dem rühmlichsten und ausdauernstem Eifer auf die Untersuchung dieser Krankheit und Ausmittelung einer Curmethode, solche zu heilen, gelegt, allein ihre Bemühungen sind bislang von keinem glücklichen Erfolge gekrönt worden. Selbst Männer der ersten Größe, im Fache der Arzneiwissenschaft und Na-

turkunde, z. B. ein Peter Camper, haben, nach vielen vergeblich gemachten Versuchen, offenherzig bekannt, daß die Sterblichkeit bei der Viehpest dieselbe, oder wenigstens ungefähr dieselbe sey, das kranke Vieh möge den verschiedenen Indicationen gemäß kunstmäßig behandelt oder lediglich der Natur überlassen worden seyn. Immer ist von dem kranken Vieh nur etwa ein Drittel, und wenn die Seuche bösartig, von 100 Stück kaum 6 bis 10 Stück genesen.

Pessina, Doctor der Heilkunde und öffentlicher Professor am K. K. Thierarznei-Institut zu Wien, hat eine kleine Schrift, betitelt: Anleitung zur Heilung der Rindviehpest mit der eisenhaltigen Salzsäure, Wien 1802, öffentlich bekannt gemacht. Der Verfasser versichert in derselben, „daß in den angeführten Ortschaften von der mit besonderer Tödtlichkeit wüthenden Pest mehr als $\frac{4}{5}$ der ohne Unterschied übernommenen Kranken vom sichern Tode gerettet worden sind.“ Da ich keine Gelegenheit gehabt habe, die mit Eisen geschwängerte rauchende Kochsalzsäure bei der Viehpest anzuwenden; so vermag ich auch über deren Werth und Nutzen nicht abzusprechen. Ein Reisender, der freilich Laie im Fache der Vieharzneikunde war, hat mich zwar vor ein paar Jahren versichert, daß die Anwendung dieses Mittels gegen die Viehpest auf den Herrschaften des Fürsten Esterhazy in Ungarn der Erwartung nicht Genüge geleistet hätte. Ich glaube indessen doch das Publikum auf dieses Mittel in der jetzigen Zeit besonders aufmerksam machen zu müssen, und halte es für sehr wünschenswerth, daß besonders Thier- und Menschen-Aerzte, auch andere aufmerksame und thätige Männer bei vorkommender Gelegenheit, dasselbe versuchen mögen, da es keine große Kosten verursacht, auch der Gebrauch nicht schwierig und mühsam ist, das Mittel auch nach theoretischer Ansicht gut gewählt zu seyn scheint, und daher hoffen läßt, daß es auch mit Nutzen werde angewandt werden können. Nach des Verfassers Versicherung sind 15 bis 20 Eingüsse der eisenhaltigen rauchenden Salzsäure, deren alle Stunde einer gegeben wird, wenn man nemlich dies Mittel frühzeitig genug und gleich bei der ersten Aeusserung der Krankheit anwendet, gewöhnlich hinreichend, eine vollkommene Heilung zu bewirken.

Sollte die angeführte Pessinasche Schrift nicht gleich zur Hand seyn, so findet man im 4ten Stück des neuen Hannoverschen Magazins vom Jahre 1803. einen hinreichenden und genauen Auszug aus derselben, der die Urschrift entbehrlich macht.

Diätetische Mittel beim kranken Vieh.

So wenig man hiernach — wenn die Wirksamkeit des Pessinaschen Mittels nicht durch die Erfahrung bestätigt werden sollte — eine Heilung der Krankheit durch Arzneimittel bewirken kann, so läßt sich doch die Tödtlichkeit der Krankheit durch eine angemessene Diät vermindern.

Gleich bei Erscheinung der ersten Zeichen der Krankheit ist das Vieh auf eine ganz strenge Diät zu setzen, damit die Verdauungs-Werkzeuge nicht so sehr mit consistenten Futter angefüllt werden, was demselben bei dem Fortgange der Krankheit und der dabei unausbleiblich eintretenden Stockung der Verdauung nur zur Last fallen, und der Ueberwindung der Krankheit sehr hinderlich seyn würde. Man mag dem kranken Viehe Arzneien geben, oder es ganz der Natur überlassen, so ist es auf alle Weise rathsam und nothwendig, daß man demselben bei der ersten Aeusserung der Krankheit sofort alles Rauhfutter entziehe, und statt dessen blos leicht zu verdauende Nahrungsmittel gebe. Diese können z. B. in gekochten Kartoffeln, auch Wurzeln, Rüben, Aepfel, altem Brodte und dergleichen bestehen; jedoch sind alle diese Nahrungsmittel nur in ganz geringen Portionen zu geben. Zum gewöhnlichen Getränk dient ein ganz dünn gekochter Trank von Hafergrütze und etwas Leinsaamen, der mit gewöhnlichem Salze etwas gesalzen, dem Viehe lauwarm nach Appetit zu saufen gegeben werden kann. Sollte das Vieh dieses Gesöff, vielleicht aus Ungewohnheit, nicht saufen wollen, so kann ihm hiervon täglich zu verschiedenen Malen eine gute Portion eingegossen werden. Gersten- oder Rocken-Schroot, oder dergleichen Mehl ins lauwarme Saufwasser gerührt und mit gewöhnlichem Salz gesalzen, kann auch statt jenes Gesöffs genommen werden; indessen verdient doch ersteres, da es schleimiger ist, den Vorzug. Sobald sich das Vieh etwas bedeutend krank zeigt, muß demselben ein gutes warmes Bier mit

altem geriebenem Brodte und etwas frischem Leinöhl oder Butter täglich ein oder zweimal eingegeben werden. Das kranke Vieh muß übrigens reinlich und warm gehalten werden, und um dessen Ausdünstung möglich zu befördern, ist es nothwendig, daß es täglich ein paar Mal gut abgestriegelt und abgebürstet, oder doch wenigstens mit Strohwischen, besonders längs dem Rückgrathe, gerieben, und wo möglich mit einer wollenen Decke zugedeckt werde.

Zeichen der Wiedergenesung und Diät während derselben.

Die sichersten Zeichen, woraus man schliessen kann, daß das kranke Vieh werde wieder hergestellt werden, sind, wenn es munterer und das Athemholen freier wird, mehr steht als zuvor, auch Ohren und Schweif mehr bewegt, und die Lust zum Futter, vornehmlich aber das Widerkäuen, sich wieder einfindet. Ist zugleich ein Ausschlag der Haut da, so ist die Hoffnung der Genesung um so gegründeter.

Bei dem Viehe, wo sich Besserung zeigt und Appetit sich wieder einfindet, hat man Ursache, ferner noch eine sorgfältige Diät zu beobachten, indem die Erfahrung lehrt, daß dessen Verdauungswerkzeuge von der Krankheit gelitten haben und geschwächt worden sind, dergestalt, daß es leicht zuviel frißt, sich überladet und von einer tödtlichen Indigestion befallen wird. Solches eben genesende Vieh ist daher die erste Zeit nur mit leicht verdaulichem Futter, wie bei dem kranken Viehe vorgeschrieben worden, und etwas gutem süßen Heu, zu ernähren. Auch müssen diese Nahrungsmittel nur zur Zeit in kleinen Portionen und öfters gegeben werden, um das angegriffene und schwache Vieh nach und nach zu stärken und wieder zu seinen vorigen Kräften zurück zu bringen.

Reinigung der Ställe und Geräthschaften nach dem Aufhören der Viehpest.

Der Mist muß mit möglichster Vorsicht fortgeschafft und an einem Aborte vergraben werden. Die Krippen, Eimer und überhaupt das Holzwerk, das das kranke Vieh berührt hat, desgleichen die Mistgabeln, müssen mit kochend heißer Büchen-

Westphälische Gesetz vom 28sten März 1809 wegen Allodificazion der Lehne, für die Zukunft nicht weiter angewendet werden darf.

Hildesheim, den 1. December 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 138.) Bekanntmachung, die Bewirthschaftung der Forsten im Fürstenthum Hildesheim betreffend, vom 1. Dec. 1813.

Die unterzeichnete Regierungs-Commission sieht sich veranlaßt, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß die Bewirthschaftung sämmtlicher Forsten im Fürstenthum Hildesheim, ohne Unterschied, ob es herrschaftliche, oder Gemeinde-, oder zum Eigenthum einzelner Privatpersonen gehörige Waldungen und Holzungen sind, vorerst und bis auf anderweitige darunter zu treffende Verfügung ganz auf dieselbe Weise, wie bisher üblich gewesen, unter Aufsicht und Leitung des dazu beauftragten Herrn Forstmeisters von Plato fortgeführt werden soll.

Es werden daher alle und jede Forst-Interessenten, Eigenthümer und sonstige Holzberechtigte im Fürstenthume ernstlich erinnert, sich hiernach genau zu achten, mithin sich aller der bisherigen Ordnung im Forstwesen zuwiderlaufenden eigenmächtigen Anordnungen und Handlungen gänzlich zu enthalten, vielmehr sich den Anordnungen der dazu bestellten Forstbedienten ohnweigerlich zu fügen, oder ohnfehlbar zu gewärtigen, daß die für dergleichen Contraventionsfälle vorhandenen und noch bestehenden Strafgesetze mit aller Strenge gegen sie zur Anwendung gebracht werden.

Hildesheim, den 1. Dec. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 139.) Bekanntmachung, betreffend die Liquidation der Landesschulden des Fürstenthums Hildesheim, vom 1. Dec. 1813.

Nachdem von Seiten des Königl. Churf. Cabinets-Ministerii in Hannover verfügt worden, daß die Landesschulden des Fürstenthums Hildesheim in der Maaßen, wie solche vor dem 1. Nov. 1806 existirt haben, zur gehörigen Liquidation gebracht werden sollen; so haben alle diejenigen, welche rechtmäßige Forderungen vor der bestimmten Zeit an das gedachte Fürstenthum gehabt, die Forderung mag an die Contributions-, Exemten- oder Cammer-Casse seyn, sich mit den zum Beweise derselben erforderlichen Documenten bei dem zur Aufstellung des Landesschulden-Registers von Königl. Churfürstl. Regierungs-Commission committirten vormaligen Herrn Landrentmeister Blum, welcher desfalls das Weitere bekannt machen wird, zu melden, daselbst die in Händen habenden Documente zu produciren, und sich als wirkliche Gläubiger des hiesigen Fürstenthums zu legitimiren.

Nach Vollendung dieser Liquidation soll demnächst sowohl wegen der Verzinsung, als auch wegen Rückzahlung der solchergestalt liquidirten Capitalien, die weitere Verfügung erfolgen.

Hildesheim, den 1. Dec. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 140.) Bekanntmachung, die den Mitgliedern der im Fürstenthume Hildesheim aufgehobenen Klöster und Stifter zukommenden Pensionen betr., vom 1. Dec. 1813.

Von Seiten des Königl. Churfürstl. Ministeriums in Hannover ist die Verfügung bewilligt worden, daß den Mitgliedern der von der Westphälischen Regierung aufgehobenen Stifter und Klöster, die ihnen rechtmäßig zukommenden Pensionen,

und zwar vom 1. Nov. d. J. an, bezahlt und verabreicht werden sollen.

Da es nun, zu Erreichung dieses höchstgerechten Zweckes, vor allen Dingen erforderlich ist, über die vormalige Einnahme sämmtlicher Präbendirten und Dignitarien, die genauesten Notizen zu erhalten, um in Gemäßheit derselben die einem jeden rechtmäßig gebührenden Pensionen in der Folge zu bestimmen; so hat die Regierungs-Commission den Herrn Amtschreiber Süllow zu Marienrode beauftragt, eine genaue Untersuchung dieser vormaligen Einnahme der Stifter und der einzelnen Präbenden- und Dignitäten-Besitzer bei denselben vorzunehmen, sich zu dem Ende auch alle Nachrichten aus dem vormaligen Domainen-Archive vorlegen zu lassen. Es werden daher die sämmtlichen Interessenten, mit Einschluß derjenigen, deren Pensionen für Hildesheimische Präbenden bisher auf auswärtige Cassen angewiesen waren, hiemit aufgefordert, nach Maaßgabe der von dem Hrn. Amtschreiber Süllow desfalls zu treffenden Bestimmungen, demselben alle diejenigen Nachrichten, die derselbe zur Constatirung eines Liquidums der vormaligen Einkünfte eines jeden Einzelnen verlangen wird, vorzulegen, und dadurch diese neue, ihnen so höchst vortheilhafte Liquidation zu erleichtern, die Behörden aber, welche die zu dieser Liquidation erforderlichen Nachrichten in Händen haben, angewiesen, dem Herrn Amtschreiber Süllow die von ihm zu Beförderung dieses Auftrages etwa zu verlangenden Acten und Notizen, unbedenklich verabfolgen zu lassen.

Nach Vollendung dieses neuen, nach gerechten Grundsätzen zu formirenden Pensions-Etats, soll demnächst, wegen Auszahlung der neu bewilligten Pensions-Erhöhungen, das Weitere bekannt gemacht werden.

Hildesheim, den 1sten Dec. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 141.) Bekanntmachung, wegen Auszahlung der den Geistlichen und Civilisten im Fürstenthume Hildesheim ausgesetzten Pensionen, vom 1. December 1813.

Nachdem von Seiten des Königl. Churfürstl. Cabinets-Ministeriums in Hannover beliebt worden, daß denen von Seiten der Königl. Preußischen Regierung pensionirten Geistlichen und Civilisten im Fürstenthum Hildesheim, die ihnen von dieser Behörde vormals bestimmten Pensionen demnächst, und zwar vom 1sten November d. J. angerechnet, vollständig und nach dem ehemals festgesetzten Fuße ausbezahlt werden sollen, es jedoch nothwendig ist, zuvor einen neuen und genauen Etat aller dieser bewilligten Pensionen, mit Bemerkung der Verhältnisse jedes einzelnen Pensionairs, besonders in Hinsicht auf seinen Wohnort, Dürftigkeit oder geschehene Wiederanstellung im Staats-Dienste aufzustellen, und dieserhalb der Herr General-Einnehmer Schlieckmann allhier mit der Aufstellung eines solchen Etats beauftragt worden ist, so wird dieses hierdurch vorläufig bekannt gemacht, und werden sämmtliche Pensionairs des hiesigen Fürstenthums, denen Pensionen von der Preußischen Regierung vormals festgesetzt worden sind, hiedurch aufgefordert, bis zum 1sten März k. J. ihre Ansprüche auf Pensionen der Art durch Einsendung oder Vorzeigung der in Händen habenden Documente im Original und beglaubigter Abschrift darzuthun, auch ihrer übrigen Verhältnisse halber die erforderliche Auskunft zu geben, um danach beurtheilen zu können, in wiefern eine Pensions-Beziehung ferner Statt finden kann oder nicht.

Uebrigens soll wegen der Auszahlung selbst demnächst nach Vollendung dieses Etats das Weitere bekannt gemacht werden.

Hildesheim, den 1. Dec. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 142.) Consistorial-Ausschreiben, die Verlesung der Proclamation Seiner K. H. des Prinzen Regenten, und der Landwehrverordnung, von den Canzeln betreffend, vom 1. Dec. 1813.

Unsere ic.

Auf höhere Verfügung des Königl. Großbrittannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgschen Cabinets-Ministerii soll die hiebei gehende Proclamation Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten an Höchstdero Chur-Braunschweig-Lüneburgsche Unterthanen vom 5ten October d. J., so wie die anbei erfolgende Verordnung, die Errichtung einer Landwehr in den gesammten Chur-Braunschweig-Lüneburgschen Landen betreffend, vom 27sten vor. M., von allen Kanzeln am nächsten Sonntage nach Erhaltung dieses verlesen werden.

Es ist demnach sofort jedem Prediger ein Exemplar sowohl von der Allerhöchsten Proclamation, als von der hohen Verordnung mitzutheilen, und deren öffentliche Vorlesung am nächsten Sonntage zu injungiren. Wir sehen der Rücksendung des Duplicats dieses Ausschreibens, mit den Präsentatis der Prediger versehen, so wie der berichtlichen Anzeige von dessen pflichtmäßiger Befolgung, entgegen, und sind ic.

Hannover, den 1sten December 1813.

Königlich-Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburg. Consistorio verordnete Präsident, auch Consistorial- und Kirchen-Räthe.

v. Arnswaldt.

(No. 143.) Ausschreiben, die Aufsicht über Fremde und herumstreifende Bettler betreffend, vom 2. December 1813.

Zu jeder Zeit erfordert die allgemeine Sicherheit, daß auf alle im Lande sich aufhaltenden Fremden, besonders aber auf die in selbigem herumstreifenden Bettler genaue Acht gegeben werde.

Es

Es ist dieses aber unter gegenwärtigen Zeitumständen um so nöthiger, da bereits viele Vagabonden sich hier und da sehen lassen.

Die Ortsobrigkeiten werden daher hierdurch angewiesen, die Wirthshäuser, vorzüglich die geringeren, öfters visitiren zu lassen, und alle solche fremde Personen, die sich nicht gehörig legitimiren können, und dawider der gegründete Verdacht Statt findet, daß sie der öffentlichen Ruhe und Sicherheit schädlich werden könnten, anzuhalten, und an das Tribunal erster Instanz zu Neuenhaus zur weiteren Untersuchung und Bestimmung abzuliefern.

Sollte wider den Fremden der Verdacht eintreten, daß er ein feindlicher Spion sey, so ist selbiger an die nächste Militair-Behörde der alliirten Truppen abzugeben. Bei der Visirung der Reisepässe ist gleichfalls mit aller Vorsicht zu verfahren.

Bentheim, den 2ten December 1813.

Königl. Großbrittann. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Regierungs-Rath

v. Pestel.

(Nro. 144.) Landesherrliche Verordnung, die vorläufige Herstellung des Justizwesens in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, auch den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein betr., vom 2. Dec. 1813.

Georg, Prinz-Regent rc. Da das Ober-Appellationsgericht, die beiden Justizcanzleien zu Hannover und Celle, das Consistorium zu Hannover, und, bis auf wenige noch vom Feinde besetzte Ortschaften, auch die erforderlichen Untergerichte in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Lüneburg, so wie in den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein, nunmehr hergestellt sind; mithin die, sogleich

unentbehrliche Instanzenfolge verfassungsmäßiger Gerichte, für die gedachten Provinzen bereits vorhanden ist: so wird, um der einstweilen nicht zu vermeiden gewesenen Stockung der Rechtspflege, in so weit es jetzt schon möglich ist, ohne Verzug abzuhelfen, bis zur definitiven Einrichtung des Justizwesens Folgendes vorläufig verordnet.

§. 1.

Mit dem bevorstehenden 13ten December kommt die Jurisdiction aller vorbesagten oberen und unteren Gerichte, in so fern dieß nicht schon früher geschehen ist, wiederum zur vollständigen Ausübung; und zwar ganz nach den alten Regeln der Competenz, jedoch mit Ausdehnung auf die Militair-Personen, wie solche zuletzt, bis zur Westphälischen Besitznahme, Statt gefunden hat, und mit Beobachtung des den Beamten, wegen der adeligen Patrimonial-Gerichte, unter dem 9ten Nov. d. J. ertheilten einstweiligen Auftrages.

An demselben Tage hört dagegen die, bisher noch zugelassene, Wirksamkeit des Appellationshofes zu Celle, und der in den hiesigen Landen befindlichen Tribunale erster Instanz, oder Districts-Tribunale, und Friedensgerichte, eben so völlig auf, als es in Ansehung der Criminalhöfe schon vorhin verfügt worden ist.

Sollten von den im Auslande befindlichen Appellations- und Criminal-Höfen, Tribunalen und Friedensgerichten, in Sachen hiesiger, an deren Gerichtssprengel einstweilen gewiesener Unterthanen, seit dem 4ten November d. J. einschließlich — als am Tage, wo Unser Ministerium die Landesregierung in Unserm Namen wieder übernommen hat — noch Erkenntnisse erfolgt seyn: so sind dieselben für unkräftig zu achten.

§. 2.

Die bei den aufgehobenen Gerichten noch anhängigen Civilsachen müssen an diejenigen Landesgerichte gelangen, vor welche sie, nach der verfassungsmäßigen Competenz, gehörig sind. Um dabei den Zweifeln vorzubeugen, welche, im Fall schon abgegebener Erkenntnisse, über die Appellations-Instanz

erwachsen könnten, werden vor der Hand diese Regeln festgesetzt:

1) Alle Sachen, welche bei einem Appellationshofe bereits anhängig waren, bleiben bei dem Ober-Appellationsgerichte, ohne Rücksicht auf die Appellationssumme der Landesgesetze.

2) Von Erkenntnissen der Districts-Tribunale, welche in erster Instanz gesprochen sind, soll die Appellation zunächst an die Justiz-Canzleien, oder, in den dazu geeigneten Sachen, an das Consistorium gehen; und erst von diesen, wenn die Appellations-Erfordernisse der Landesrechte vorhanden sind, an das Ober-Appellationsgericht. Sind dieselben Erkenntnisse in zweiter Instanz abgegeben: so soll die Appellation, falls nur die Erfordernisse der fremden Gesetze anzutreffen sind, unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden.

3) Von Erkenntnissen der Friedensgerichte soll die Appellation, in den Fällen, wo die fremden Rechte sie zuließen, an die Justizcanzleien gelangen.

§. 3.

Nach denselben Grundsätzen sind die, bei den aufgehobenen Behörden vorhandenen gerichtlichen Acten, an die competenten Landesbehörden zu vertheilen.

§. 4.

Inzwischen haben die Partheien, welchen an unverweilter Fortsetzung schon anhängiger Sachen gelegen ist, solches der competenten Behörde anzuzeigen, und selbst, oder durch deren Requisition, die Beibringung der vor der feindlichen Verfassung instruirten gerichtlichen Acten zu bewirken. In Ansehung der nach den fremden Gesetzen instruirten, und nur in den Händen der Anwälde befindlichen, kürzeren Acten, soll es genügen, daß die Partei, welche die Sache betreiben will, die bei ihr vorhandenen Actenstücke einseitig einreiche, und den Gegentheil aufferdere, binnen kurzer Frist dasselbe zu thun; in dessen Ermangelung die producirten Actenstücke vorerst für anerkannt gelten, und dem gemäß weiter verfahren werden soll.

§. 5.

Da es nicht möglich ist, über alle durch die feindliche Occupation veranlaßten zweifelhaften Rechtsfragen jetzt schon endliche Bestimmungen zu treffen: so haben die Gerichte, in Behandlung der ihnen vorzulegenden Processe, folgende Vorschriften vorerst zur Richtschnur zu nehmen:

1) Rechtssachen, welche aus Geschäften und Verhältnissen entspringen, die schon vor Einführung der fremden Rechts- und Gerichtsverfassung Statt gefunden haben, sie mögen, übrigens, bereits vor, oder erst während dieses Zeitraums, anhängig gemacht seyn, oder jetzt erst anhängig werden, sind allein nach den sämmtlichen, vor der Occupation gültig gewesenen, und nur vom Feinde ausser Kraft gesetzten Rechts- und Prozeß-Normen, zu instruiren und zu entscheiden.

2) Eben so ist bei denjenigen Sachen zu verfahren, welche erst mit und seit dem 4ten November d. J. ihren Ursprung genommen haben, folglich nunmehr erst rechtshängig werden können.

3) Bei Sachen, welche aus der Zwischenzeit herrühren, während die gewaltsam aufgedrungenen fremden Rechte erzwungene Gültigkeit hatten, sie mögen bereits rechtshängig seyn, oder es nun erst werden, ist zu erwägen, ob sie

a) von der Beschaffenheit sind, daß über deren streitige Puncte die fremden Rechte entweder gar keine positiven Anordnungen enthalten, oder doch nur solche, welche mit den Vorschriften unserer Rechte vollkommen übereinstimmen. — Dann ist darin, auf die vorgedachte Art, nach unsern Gesetzen zu verfahren und zu erkennen.

b) In allen übrigen Fällen ist die Abgebung eines Definitiv-Urtheils oder hauptsächlichen Interlocutes vor der Hand noch auszusetzen, und es haben, nach Befinden der Umstände, nur conservatorische Maaßregeln Statt.

§. 6.

Die einstweilen verfügten Gerichts-Ferien, so wie die Zeit, während welcher, theils in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, theils wegen der Kriegesereignisse, ein unwillkührlicher Aufschub in den Proceßhandlungen ferner noch Statt finden möchte, sollen weder den Parteien bei den Fatalien der Rechtsmittel und anberaumter Beweisfristen, noch bei einer ihrer Erfüllung etwa nahen Verjährung, mit angerechnet werden.

§. 7.

Die schon in der Instruction begriffenen Straf-Sachen und Acten sind von den Justizcanzleien und Unterbehörden, zu fernerer Untersuchung und Entscheidung nach Vorschrift der Landesgesetze, von Amtswegen zu übernehmen und einzufordern.

§. 8.

Mit dem 13ten December hören die Einschreibungen auf den bisherigen Hypotheken-Büreaux auf; und es können, sowohl öffentliche als Privat-Pfandrechte, lediglich nach Verordnung der Landesgesetze fernerhin bestellt werden.

Die sorgfältigste Aufbewahrung der inzwischen geführten Bücher wird den Hypotheken-Aufsehern so lange zur Pflicht gemacht, bis über diesen Gegenstand schließlich verfügt werden kann.

§. 9.

Mit dem nähmlichen Tage hört auch das fremde Notariats-Institut, dessen Anwendung schon vom 4ten November d. J. an als unnöthig zu betrachten ist, gänzlich auf; und es treten die, von der rechtmäßigen Regierung autorisirten Notarien, in ihre ehemaligen Befugnisse wieder ein.

Vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres sind die sämmtlichen Register, Repertorien und Deposita, von den bisherigen Notarien zu Protokoll an die Landesbehörden, gegen darüber auszustellende unentgeldliche Empfangscheine, abzuliefern; und zwar von den Cantons-Notarien an die competenten Aemter und Untergerichte, von den Districts-Notarien

aber an die Justizcanzleien, zu deren Gerichtsbezirken sie gehören. Letzteres soll von den Districts-Notarien zu Hannover und Celle unmittelbar, von den an anderen Orten wohnhaften aber an die Commissarien geschehen, welche die Justizcanzleien zu dem Ende an jedem gewesenen Districts-Orte fordersamst zu bestellen und kund zu machen haben. Die Aufsicht über das Abgelieferte wird insonderheit den Directoren oder vorsitzenden Räthen in den Justizcanzleien, so wie den ersten Beamten und Gerichts-Personen, zur Pflicht gemacht.

Hannover, den 2ten Dec. 1813.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

Im Herzogthume Lauenburg ist die obige Verordnung auf folgende Weise publicirt: Vorstehende Verordnung wird, mit Vorwissen und Genehmigung des Königl. Churfürstl. Cabinets-Ministerii, auf das Herzogthum Lauenburg, in so weit sie auf dasselbe passend ist, in Ansehung der Lauenburgischen Regierung, des Hofgerichts und Consistorii, so wie in Ansehung der im Herzogthum Lauenburg befindlichen Untergerichte extendirt, jedoch wird

1) Statt der im 1. u. 6. §phen der Verordnung bestimmten Tage, der 18. December v. J., an welchem die Königl. Lauenburgische Regierung wieder in Thätigkeit getreten ist, als derjenige Tag festgesetzt, von welchem an die später noch im Auslande abgegebenen Erkenntnisse, als ungültig zu betrachten und die neu entstandenen Rechtsverhältnisse lediglich nach den einheimischen Gesetzen zu beurtheilen sind; So wie

2) Statt des, im 8. u. 9. §phen bemerkten Tags, der Tag der Publication der vorstehenden Verordnung, mithin der Tag, von welchem die gegenwärtige Erklärung datirt ist, zum schließlichen Uebergange von dem französischen Hypothe-

ken- und Notariat-Wesen in das Landesgesetzmäßige damit bestimmt, und zugleich den bisherigen Notarien damit aufgegeben wird, binnen zwei Monaten a dato die Notariats-Register, Repertorien und Deposita an die competenten Landesbehörden abzuliefern.

Ratzeburg, den 12ten März 1814.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Landdrost und Regierungs-Räthe.

Graf von Hardenberg.

(No. 145.) Landesherrliche Verordnung, das Verbot der Ein- und Durchfuhr des Salzes zwischen dem Fürstenthume Hildesheim und den übrigen Landesprovinzen betreffend, vom 2ten December 1813.

Georg, Prinz-Regent 2c. Da Wir Uns, nach geschehener Vereinigung des Fürstenthums Hildesheim mit den übrigen deutschen Ländern Seiner Königlichen Majestät, bewogen finden, die zwischen solchen Ländern vorhin bestandenen Verbote der Ein- und Durchfuhr des in selbigen gewonnenen Salzes, hiemit aufzuheben, mithin den Einwohnern besagter Länder wechselseitig den freien Einkauf, auch die Ein- und Durchfuhr des in solchen Ländern gewonnenen Salzes zu gestatten; so wird den sämmtlichen Obrigkeiten in Seiner Königlichen Majestät deutschen Ländern, auch den Zoll- und Steuer-Bedienten hiemit aufgegeben, dasjenige Salz, welches nach dem bei dessen Transport zu producirenden, bei den Salzwerken ertheilten Lade-Scheinen, in den hiesigen Churlanden und dem Fürstenthum Hildesheim producirt ist, ungehindert passiren zu lassen.

Hannover, den 2ten Dec. 1813.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 146.) Bekanntmachung, den Eintritt der Hildesheimschen Forst- und Jagd-Bedienten in das Hannöversche Feldjäger-Corps betr., vom 2. Dec. 1813.

Die unterzeichnete Regierungs-Commission findet sich durch ein derselben zugegangenes Schreiben des Königl. Großbrittannischen Herrn General-Majors Grafen von Kielmansegge, dato Hannover den 27sten November 1813, gern veranlaßt, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß bei dem, mit Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Prinz-Regenten von England errichteten, und unter dem Commando des Herrn Obersten, Grafen von Kielmansegge, stehenden Feldjäger-Corps, noch fortwährend gelernte Jäger zum Dienst für das Vaterland angenommen werden.

Wie nun dieser Bekanntmachung, nach Maaßgabe des vorangezogenen Schreibens, ganz insonderheit die Absicht zum Grunde liegt, auch denen Forst- und Jagdbedienten im Fürstenthume Hildesheim, welche davon Gebrauch machen wollen und können, Gelegenheit zu geben, an allen den Vortheilen, welche bei der ersten Errichtung jenes Corps den bei demselben sich eingefundenen Forst- oder Jagdbedienten aus den übrigen Hannöverischen Provinzen zugesagt sind, ebenfalls Theil zu nehmen, und solchergestalt eine vorzugsweise Berücksichtigung ihrer bei demnächstigen Beförderungen sich zuzuziehen; so werden alle und jede Forst- oder Jagdbediente im hiesigen Fürstenthume, deren gegenwärtige Lage eine zeitwierige Entfernung von ihren bisherigen Posten irgend gestattet, hiedurch aufgefordert, sich zum freiwilligen Dienste, im gedachten Feldjäger-Corps, baldigst zu stellen, und sich desfalls, entweder bei dem Herrn Obersten Grafen von Kielmansegge beim Corps Sr. Excellenz des Herrn Generallieutenants Grafen von Walmoden, oder bei dem, das Jäger-Detaschement zu Hannover commandirenden Herrn Lieutenant Scheller, zu melden.

Da man übrigens nicht zweifelt, daß jeder, welcher irgend im Stande ist, diesem Aufrufe zu folgen, die Gelegenheit nicht versäumen werde, sich dem ehrenvollen und heiligen

Dienste zur Vertheidigung des Vaterlandes zu widmen, und es daher leicht seyn könnte, daß es, bei der hiezu sich einfindenden Anzahl, dem Corps an einem hinreichenden Vorrathe an Büchsen fehlen möchte: so werden diejenigen, welche damit versehen sind, wohl thun, ihre eigenen Büchsen, woran sie gewöhnt sind, mitzubringen.

Hildesheim, den 2ten December 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 147.) Landesherrliche Verordnung, wegen der Patente und der Patentsteuer, vom 3ten December 1813.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Wir finden Uns bewogen, die von feindlicher Gewalt den Unterthanen Sr. Königl. Majestät deutschen Lande aufgedrungene Patentsteuer in solcher Maaße aufzuheben, daß die in Gefolg derselben ausgeübten Handthierungen, angefangenen Gewerbe und Professionen bis zu dem Ende des laufenden Monats fortdauern, alsdann aber, so wie auch die Entrichtung der sogenannten Patentsteuer aufhören, und keine neue Patente ausgegeben werden sollen. Diejenigen Gewerbetreibenden und Professionisten, welche in Gemäßheit der von der feindlichen Gewalt getroffenen Verfügungen einer Beschäftigung sich gewidmet, und Unternehmungen gemacht haben, die sie fortzusetzen wünschen, haben sich, um die dazu erforderlichen Concessionen zu bewirken, an die provisorischen Regierungs-Commissionen zu wenden, von welchen sodann, nach Befinden der Umstände, darüber verfügt werden soll. Uebrigens wird durch Aufhebung dieser Steuer demjenigen nicht vorgegriffen, was Wir etwa in Ansehung der Besteuerung des Gewerbes in andern Verordnungen bestimmen werden.

Hannover, den 3ten Dec. 1813.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 148.) Verordnung, eine allgemeine Naturallieferung zur Verpflegung der combinirten Nordarmee betr., vom 4ten Dec. 1813.

Um die Verpflegung der combinirten Nord-Armee zu sichern, befinden Wir Uns, wider Unsern Wunsch, in der Nothwendigkeit, eine abermalige allgemeine Naturalien-Lieferung auszuschreiben, welche vorzüglich dazu bestimmt ist, um den großen Bedürfnissen der an der Elbe versammelten Armee abzuhelfen. Wir haben nun das General-Kriegs-Commissariat autorisirt, dieserhalb das Weitere zu verfügen, und dabei solche Einrichtungen zu treffen, daß die Unterthanen überhaupt und insbesondere auch in Hinsicht des Transports so wenig als möglich belastet werden.

Es ist daher von Seiten der Obrigkeiten zwar dafür Sorge zu tragen, daß die Unterthanen auf die Zusammenbringung der Naturalien unverzüglich Bedacht nehmen, damit, sobald solche gefordert werden, die pünktliche Ablieferung derselben keinen Aufenthalt finde; jedoch ist mit der Ablieferung selbst nicht eher zu verfahren, als bis darüber von dem General-Kriegs-Commissariate die speciellen Bestimmungen erfolgen, indem es Unsere Absicht und Unser angelegentlichster Wunsch ist, daß hiebei eine jede Schonung eintrete, welche die Umstände nur irgend erlauben wollen, und daß von den Unterthanen nur diejenigen Vorräthe geliefert werden, welche zur Sicherung der Verpflegung der Truppen unumgänglich erforderlich sind.

Hannover, den 4ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 149.) Verordnung, die Bezahlung des Weggeldes von Reisenden und Fuhrleuten in den Weghäusern der Chausseen des Fürstenthums Hildesheim, vom 4ten Dec. 1813.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß die mehrsten Reisenden und Fuhrleute in den Weghäusern der Chausseen des Fürstenthums Hildesheim, theils das, nach dem bisher bestandenen Tarif verordnete Weggeld nicht bezahlen, theils die noch geltenden, auf Centimen eingerichteten Zettel, nicht als Quitung annehmen, oder weil Centimen darauf stehen, auch nur diese abgesetzten Münzsorten als Weggeld erlegen wollen. Alles dieses aber sind Handlungen gegen die allgemeine Ordnung, und sowohl die Zahlung des tarifmäßigen bisherigen Chausseegeldes in gangbaren geltenden Münzsorten, als die Annahme der blauen Zettel zu Quittungen darüber, müssen in allen Weghäusern des Fürstenthums Hildesheim so lange geschehen, bis der Churhannöverische Weggeld-Tarif, so wie die dazu gehörigen Zettel eingeführt, und die deshalb nöthigen neuen Verordnungen öffentlich bekannt gemacht seyn werden.

Die Reisenden und Fuhrleute werden daher hiedurch oberlich angewiesen, sich aller eigenmächtigen Neuerungen in den vorbezeichneten Weghäusern zu enthalten, und den genau instruirten Einnehmern unverweigerliche Folge zu leisten, widrigenfalls es sich jeder Dawiderhandelnde selbst beizumessen hat, wenn er zu Erlegung der, in dem bisher gültig gewesenen Tarif festgesetzten Strafen angehalten und gerichtlich in Anspruch genommen wird.

Hildesheim, den 4ten Dec. 1813.

Die Provisorische Regierungs-Commission des Fürstenthums Hildesheim.

Blum.

(No. 150.) Bekanntmachung, die Herstellung der provisorischen Regierungs-Commission, imgleichen der Beamten, Grafen, Richter, Magistrate und Gerichtshalter in den geschlossenen Gerichten, in den Herzogthümern Bremen und Verden, in ihre ehemaligen Dienstfunctionen betr., vom 5. Dec. 1813.

Das Königlich-Großbrittannische und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneb. Ministerium zu Hannover, hat auf die erhaltene Nachricht von der glücklichen Befreiung der Stadt Stade der im Monat März d. J. ernannten provisorischen Regierungs-Commission der Herzogthümer Bremen und Verden, die Anweisung ertheilt, unverzüglich die Geschäfte wieder anzufangen, welche durch des Feindes Anwesenheit in den hiesigen Provinzen unterbrochen worden, und deren fernere Leitung unter der Aufsicht des Königlichen Ministerii zu übernehmen.

Der Herr Präsident von Marschalck wird zu diesem Zweck in den nächsten Tagen aus Hannover hier wiederum eintreffen.

Die Königlichen Beamte, Grafen und Richter, die Magistrate in den Städten, und die in den geschlossenen Gerichten anwesende Gerichtsverwalter innerhalb der Herzogthümer Bremen und Verden, treten demnach in den ganzen Umfang ihrer ehemaligen Dienstfunctionen wieder ein.

Damit die Veränderung der Geschäftsführung mit der erforderlichen Ordnung vor sich gehen möge, und der öffentliche Dienst keine Unterbrechung leide, so ist von der Reorganisation des Amts oder Gerichts in jedem District und von dessen wirklich geschehenen Constituirung den bisherigen Maires und Friedensrichtern, deren Geschäftskreis sich auf das wieder retablirte Amt oder Gericht erstreckt, Kenntniß zu geben, und mit ihnen der in jedem District öffentlich bekannt zu machende Tag zu concertiren, von welchem an die Veränderung der Geschäftsführung eintritt. Auch ist dafür zu sorgen, daß die bisherigen Mairie-Beamten und Friedensrichter die bei ihnen ergangenen, den District betreffenden Acten gebührend ausliefern.

Bis zu dem auf solche Weise mit den bisherigen Autoritä-

ten zu concertirenden Tage, setzen die bisherigen Mairie-Beamten und Friedensrichter ihre Dienstfunctionen fort, welches mithin auch namentlich in denjenigen Districten, wo die vormaligen Beamten oder Obrigkeiten verstorben, oder noch nicht an Ort und Stelle wieder eingetroffen sind, einstweilen so lange zu beobachten ist, bis die erledigten obrigkeitlichen Stellen wiederum besetzt seyn werden.

Sofort nach erfolgter Reorganisation der Königl. Aemter und Gerichte ist eine deßfallsige berichtliche Anzeige an die hiesige Regierungs-Commission einzusenden.

Stade, den 5ten December 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

von Lütken.

(No. 151.) Verordnung, die Allodification der Lehne und die Ablösung der dazu gehörenden Zehnten, Zinsen, und sonstigen Grundabgaben betr., vom 6ten December 1813. (M. s. auch Verordnung vom 8ten Januar 1814.)

Es ist während der usurpirten westphälischen und französischen Regierung die Allodification der Lehne, und die Ablösung der zu denselben gehörenden Zehnten, Zinsen, und sonstigen Grundabgaben mit mehrerer oder minderer Beschränkung gesetzlich gestattet, und von dieser Erlaubniß von mehreren Vasallen, Zins- und Zentpflichtigen in Ansehung der von dem hiesigen Lehnhofe relevirenden Lehne Gebrauch gemacht worden. Obgleich sich nun von selbst versteht, daß alle diese Handlungen, da solche ohne die Einwilligung der rechtmäßigen Lehnsherrschaft vorgenommen sind, überall keine Rechtsgültigkeit haben, vielmehr vollkommen null und nichtig sind, so wird solches jedoch zum Ueberflusse hiemit noch ausdrücklich erklärt; und zugleich allen Vasallen, welche sich in dieser Lage befinden, und in Ansehung ihres Lehns irgend eine Veränderung vorgenommen haben sollten, wozu es nach der hiesigen Lehns-Verfassung der Lehnsherrlichen Einwilligung bedurfte, Namens der höchsten Lehnsherrschaft hiedurch aufgegeben, innerhalb der

nächsten vier Wochen davon zu weiterer Verfügung hieselbst Anzeige zu thun, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß wider dieselben nach der Strenge der Lehnrechte werde verfahren werden.

Hannover, den 6ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig = Lüneburgischen Cabinets = Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 152.) Verordnung, die nähern Bestimmungen über das freiwillige Anlehn von 300,000 Rthlr. betr., vom 6ten Dec. 1813.

In Beziehung auf die in dem 97sten Stücke der hiesigen Anzeigen enthaltene öffentliche Aufforderung, die Eröffnung eines Anlehns von 300,000 Rthlr. betreffend, wird hiemit Folgendes bekannt gemacht:

1) Die zu belegenden Gelder werden sowohl in Pistolen, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet, als in cassenmäßiger Hannoverscher Silbermünze, jedoch nicht unter $\frac{1}{12}$ Stücken, angenommen.

2) Die Zahlung geschieht an die hiesige Königliche Kriegs = Casse, gegen Quitung des Kriegs = Casse = Commissairs Soest.

Um indessen den entfernten Landeseinwohnern die Belegung ihrer Capitalien möglichst zu erleichtern, ist die Einrichtung getroffen, daß, außer bei der hiesigen Kriegs = Casse unmittelbar, auch an andern Orten die Auszahlung dieser, bei der Königlichen Kriegs = Casse zu belegenden Capitalien geschehen könne, und zwar:

zu Göttingen an den Gerichtsschulzen Zachariae,
zu Osterode an den Amtmann Kern,
zu Hoya an den Amtmann Isenbart,
zu Verden an den Amtmann Ostermeier,
zu Stade an den Regierungs = Secretair Haltermann,
zu Lüneburg an den Ober = Syndikus Kraut,
zu Uelzen an den Bürgermeister Kern,

zu Celle an den Commissair Hansing,
zu Hildesheim an den General-Einnehmer Schlieckmann,
zu Goslar an den Bürgermeister v. Bötticher.

An diese kann ein Jeder, welcher es seiner Convenienz angemessen finden sollte, über die bei der Königl. Kriegs-Casse zu belegenden Gelder nicht unmittelbar mit dem Kriegs-Casse-Commissair in Communication zu treten, sich wenden, die Zahlung des Capitals, ohne daß dadurch die geringsten Nebenkosten entstehen, gegen den Empfang einer von dem Kriegs-Casse-Commissair vollzogenen Interims-Quitung verrichten, und von demselben überhaupt wegen dieses Anlehns, und wegen Empfangs der Original-Obligation, weitere Aufschlüsse erhalten.

Uebrigens kann aber die Einsendung der Capitalien auch unmittelbar an die Kriegs-Casse, und zwar unfrankirt geschehen, und wird der Kriegs-Casse-Commissair darüber mit der umgehenden Post eine Interims-Quitung ertheilen, welche demnächst gegen die Original-Obligation ausgewechselt wird.

3) Die Original-Obligation soll innerhalb 4 Wochen nach Ausstellung der Interims-Quitung dem Darleiher behändigt, und muß dagegen die Interims-Quitung zurückgegeben werden.

Hannover, den 6ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 153.) Ausschreiben, die Einsendung der Verzeichnisse der in jedem Orte bequartierten Truppen betr., vom 6. December 1813.

Bei den gegenwärtigen militairischen Bewegungen in den hiesigen Landen finden Wir es unumgänglich erforderlich, darüber, in welcher Maaße jede Ortschaft hiesiger Lande mit Truppen belegt ist, eine fortdauernde genaue Kenntniß zu erhalten.

Sämmtliche obrigkeitliche Behörden haben daher von den in ihrem Bezirke jederzeit befindlichen Truppen, ohne Unterschied der Nation, zu welcher selbige gehören, nach Anleitung des angeschlossenen Formulars, wöchentlich ein zuverlässiges Verzeichniß, welches jedoch mit einem besondern Berichte nicht braucht begleitet zu werden, an Uns einzusenden, und in demselben sowohl die an jedem Tage und in der ganzen Woche überhaupt vorhanden gewesene Truppenzahl zu bemerken, als auch diejenige Anzahl am Schlusse hinzuzufügen, welche am Sonnabend, als dem letzten Tage einer jeden Woche, wirklich daselbst im Quartier geblieben ist.

Auf den Fall daß in dem Laufe einer Woche keine Einquartierung vorhanden gewesen seyn sollte, erwarten Wir eine desfallsige berichtliche Anzeige.

Stade, den 6ten December 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Lütcken.

(No. 154.) Cammer-Ausschreiben, wegen Wiedereinführung der alten Zollverfassung in den mit Frankreich vereinigt gewesenen Landestheilen, vom 6. December 1813.

In den seit dem 1sten Januar 1811 mit Frankreich vereinigt gewesenen Theilen hiesiger Lande ist bekanntlich auch die dort gleichförmig stattfindende Gränzverzollung eingeführt worden, und haben dagegen die alten Zölle aufgehört.

Seitdem aber diese Landestheile von den Französischen, auch andern feindlichen Truppen wieder befreiet sind, hat jene Gränzverzollung von selbst ihre Endschaft erreicht, und muß daher die vorige Zollverfassung um so mehr baldigst wieder eingeführt werden, damit der Staat nicht länger diesen wichtigen Zweig seiner Einkünfte entbehre.

Zu dem Ende fordern Wir euch auf, über die vortheilhafteste fernere Benutzung der Zölle, wie auch der von Uns ressortirenden Wege- und Brückengelder, pflichtmäßige Vorschläge

schläge fordersamst bei Uns einzubringen, auch vorläufig über die Verpachtung derjenigen Zölle, welche ihrer Geringfügigkeit wegen nicht füglich administrirt werden können, mit den Pachtlustigen unter Vorbehalt Unserer Genehmigung fürs nächste Kalenderjahr Handlung zuzulegen, für die zu administrirenden Zölle aber taugliche Subjecte auszumitteln, wobei es sich von selbst versteht, daß die vormaligen Administratoren, in sofern sie sich nichts Nachtheiliges haben zu Schulden kommen lassen, vor Andern den Vorzug verdienen.

Hannover, den 6ten December 1813.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

Decken.

(No. 155.) Bekanntmachung, über das Liquidations- und Rechnungswesen der Militair-Verpflegung, vom 6. Dec. 1813.

In dem gegenwärtigen Augenblicke, in welchem sich eine große Anzahl Truppen von verschiedenen Nationen im Lande befindet, muß es die angelegentlichste Sorge des General-Kriegs-Commissariats seyn, nicht nur die regelmäßige Verpflegung dieser Truppen zu beschaffen, sondern auch das Liquidations- und Rechnungswesen der Militair-Verpflegung in gehöriger Ordnung zu erhalten. Die Erfahrung hat bereits gelehrt, wie sehr leicht die Verschiedenheit der Composition der Rationen und Portionen und die fortwährende Bewegung der Truppen zu Unordnungen führt, und um solchen für die Zukunft möglichst vorzubeugen, finden wir nöthig, folgende Vorschriften zu ertheilen.

1.

Durch unsere Verfügung vom 24sten Nov. d. J. sind bereits die Bestandtheile der Rationen und Portionen für jede Gattung von Truppen bekannt gemacht, und es muß hiernach bei der Austheilung an die Truppen genau verfahren werden.

2.

Die gewöhnlichen Verpflegungsmittel für den Soldaten, welche aus den Magazinen verabreicht werden, bestehen in Brodt und Fleisch. Die übrigen Artikel der Mundportion, als: Gemüse, Branntwein und Salz, werden von den Quartierwirthen verabreicht und kommen nicht zur Liquidation. Nur auf ausdrückliche Requisition der obersten Militair-Behörden, oder in ausserordentlichen Fällen, z. B. wenn die Truppen bivouaquiren, werden diese Artikel aus den Magazinen oder durch besondere Lieferanten geliefert.

3.

Die gewöhnlichen Verpflegungsmittel an Fourage und Mundportionen werden alleythalben durch die angenommenen Verpflegungs-Lieferanten geliefert. Die Fourage-Rationen nehmen die Truppen selbst, in so fern es die Umstände gestatten, die Mundportionen hingegen die bequartierten Gemeinden in Empfang.

4.

Es ist dafür gesorgt, daß auf allen Etappen in den Aemtern, durch welche die gewöhnlichen Militair-Routen gehen, oder doch in deren Nachbarschaft, Magazine angelegt sind, aus denen die Truppen verpflegt werden. Dennoch aber können hin und wieder und insbesondere in den Aemtern, wo sich keine Magazine befinden, Fälle eintreten, in welchen die bequartierten Gemeinden in die Nothwendigkeit kommen, die zur Verpflegung der Truppen erforderlichen Rationen und Portionen vorzuschießen.

Wenn daher in solche Aemter schleunig, ohne vorherige Anzeige, Regimenter ganz oder Compagnieweise verlegt werden, oder plötzliche Durchmärsche vorfallen, für welche die Lieferanten keine Lebensmittel in Bereitschaft haben; so liefern die Einwohner des Amts die erforderlichen Rationen und Portionen, und lassen sich darüber Empfangs-Bescheinigungen von dem Militair ausstellen.

5.

Dergleichen unmittelbare Verabreichungen an die Truppen, werden den Gemeinden gegen Auslieferung der Bons aus dem Magazine erstattet, und zwar

a) entweder in Natur, oder

b) durch Anrechnung auf die Naturallieferung.

Jede Gemeinde ist berechtigt, dasjenige, was sie unmittelbar an die Truppen geliefert hat, auf die von ihr in das Magazin zu liefernden Naturalien in Anrechnung zu bringen, vorausgesetzt, daß gegen die Richtigkeit der dagegen den Lieferanten auszuliefernden Bons nichts zu erinnern ist, und daß letztere von der Obrigkeit gehörig beglaubigt sind. Bei den Mundportionen kann diese Anrechnung nur in Ansehung der Brodtportionen Statt finden, und zwar in der Maaße, daß für 48 Pfund Brodt 1 Himte oder 44 Pfund Rocken angerechnet wird.

Von der Wahl der Einwohner hängt es ab, ob sie die Nachlieferung des Fleisches in Natur, oder die Bezahlung des dafür bestimmten Contractspreises verlangen wollen. Auf gleiche Weise können auch die übrigen Vorschüsse an Fourage und Brodt in baarem Gelde vergütet werden, wenn etwa die Gemeinden keine Lieferungen in das Magazin mehr zu machen haben, oder wenn selbige die Geld-Vergütung vorziehen. Es sollen zu dem Ende die Contractspreise der Lieferanten den Obrigkeiten mitgetheilt werden.

6.

Die Gemeinden sind gehalten, die von den Truppen empfangenen Bons sofort der Obrigkeit zur Beglaubigung vorzulegen und solche, mit der obrigkeitlichen Beglaubigung versehen, binnen acht Tagen den Lieferanten auszuhändigen. Am 3ten eines jeden Monats müssen alle Bons über die in dem vorhergegangenen Monate unmittelbar von den Gemeinden geleisteten Lieferungen in den Händen der Lieferanten seyn. Alle Bons, welche nach dem 3ten des Monats annoch präsentirt werden, und aus dem vorhergehenden Monate herrühren, werden von den Lieferanten nicht mehr angenommen, und es kann darauf überall keine Vergütung geleistet werden, sie bleiben

vielmehr zur Last der Gemeinde oder desjenigen, der die frühere Einlieferung dieser Bons verabsäumt hat. Die Ordnung des Rechnungswesens erfordert, auf die Befolgung dieser Vorschrift strenge zu halten; es ist daher nothwendig, die Gemeinden hierauf besonders aufmerksam zu machen, damit der Nachtheil sie nicht treffe, welchen die verspätete Einlieferung der Bons zur Folge hat.

7.

Was die Gültigkeit der Bons anbetrifft, so können nur solche Bescheinigungen über gelieferte Fourage und Mundportionen in Rechnung aufgenommen werden, aus denen glaubhaft hervorgeht, wo, an welches Regiment, oder an welchen einzelnen zu einem Regimente nicht gehörigen Empfänger, auf wie viel Tage und in welcher Quantität die Verabreichung geschehen sey. Zu diesem Ende muß in den Bons

a) die quitirte Quantität der Rationen und Portionen mit Buchstaben geschrieben, auch müssen keine durchstrichene Zahlen darin befindlich und muß nichts radirt,
b) das Regiment und die Truppenart, der Ort und das Datum ausdrücklich bemerkt, und jeder Bon
c) entweder von dem Platz-Commandanten, wenn am Orte der Verabreichung ein solcher vorhanden ist, oder von der Obrigkeit visirt und beglaubigt seyn.

8.

Es ist so viel wie möglich darauf zu halten, daß die Truppen sich bei Ausstellung der Bons der vorgeschriebenen gedruckten Formulare bedienen. Zu diesem Ende kann den Obrigkeiten eine Anzahl dieser Formulare von den Lieferanten oder auch unmittelbar von hier aus mitgetheilt werden, um solche in die Gemeinden zu vertheilen.

9.

Bei denjenigen Bons, welche in unbekannten Sprachen ausgestellt sind, oder in denen die Quantität nur mit Zahlen ausgedrückt ist, muß in der Beglaubigung der Obrigkeit die Anzahl der Rationen und Portionen mit Buchstaben wiederholt

werden. Uebrigens muß jeder Beglaubigung von Seiten der Obrigkeit das obrigkeitliche Siegel beigesetzt werden.

10.

Es ist nachdrücklich darauf zu halten, daß das Militair beim jedesmaligen Empfang einen gültigen Bon ausstellt. Sollte inzwischen hin und wieder der Fall eintreten, daß von dem Militair kein Bon zu erhalten gewesen, so wird verstattet, daß der mangelnde Bon durch eine obrigkeitliche Bescheinigung ersetzt werde. Dergleichen Bescheinigungen der Obrigkeiten können in der früherhin bereits üblich gewesenen Form, nach Maaßgabe der anliegenden beiden Formulare, ausgestellt werden. Es bedarf keiner Erwähnung, daß die Obrigkeiten bei Ausstellung dieser Bescheinigungen mit Vorsicht zu Werke gehen müssen, damit dadurch kein Mißbrauch veranlaßt werde.

11.

Jeder Empfänger, welcher Fourage und Mundportionen empfängt, hat zwei Bons auszustellen, nemlich einen über Fourage und den andern über Brodt und Fleisch. Wenn für die Fleisch-Lieferung ein besonderer Lieferant angenommen ist, das heißt: wenn von dem Lieferanten, welcher die Brodtlieferung besorgt, nicht auch zugleich das Fleisch geliefert wird, so muß über jeden dieser beiden Artikel ein besonderer Bon ausgestellt werden.

Wenn die Bons nicht gehörig getrennt sind, sondern in denselben über Fourage, Brodt und Fleisch zugleich quitirt ist, welches jedoch soviel wie möglich zu verhüten gesucht werden muß, so müssen von diesen Bons Abschriften genommen und diese Abschriften von der Obrigkeit beglaubigt werden. Unter dem Original-Bon wird hiernächst von der Obrigkeit bemerkt, daß davon Abschrift genommen sey, um mittelst derselben die in dem gegenwärtigen Bon mitenthaltenen Brodt- oder Fleischportionen zu berechnen.

Es können auch dergleichen Bons cassirt und auf den Grund derselben von den Obrigkeiten Bescheinigungen in der oben vorgeschriebenen Form ausgestellt werden, in welchen die Rationen und Portionen gehörig getrennt sind. Diese Be-

scheinigungen müssen jedoch dahin abgeändert werden, daß es darin heißt: „über deren Verpflegung von dem Regimente keine brauchbare Quitung ausgestellt ist." Unter der Bescheinigung oder auf der Rückseite derselben muß dann noch die Bemerkung hinzugefügt werden:

„Gegenwärtige Bescheinigung ist auf den Grund des cas„sirten Original-Bon, in welchem über Fourage, Brodt „und Fleisch zugleich quitirt worden, ausgestellt."

12.

Alle Truppen, welche nicht einquartiert werden, sondern sich blos erfrischen lassen und dann ihren Marsch fortsetzen, erhalten nur eine halbe Ration und Portion.

Hannover, den 6ten Dec. 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 156.) Verordnung, wegen vorläufiger Herstellung des Justizwesens in den Herzogthümern Bremen und Verden, vom 6. Dec. 1813.

Georg, Prinz-Regent 2c. Da das Ober-Appellationsgericht, die Königliche Justiz-Canzlei, das Hofgericht und das Consistorium zu Stade, ferner die erforderlichen Untergerichte in den Herzogthümern Bremen und Verden, nunmehr hergestellt sind; mithin die, sogleich unentbehrliche Instanzenfolge verfassungsmäßiger Gerichte, für die gedachte Provinz bereits vorhanden ist; so wird, um der einstweilen nicht zu vermeiden gewesenen Stockung der Rechts-

pflege, in so weit es jetzt schon möglich ist, ohne Verzug abzuhelfen, bis zur definitiven Einrichtung des Justizwesens Folgendes vorläufig verordnet.

§. 1.

Mit dem bevorstehenden 20sten December kommt die Jurisdiction aller vorbesagten oberen und unteren Gerichte, in so fern dieß nicht schon früher geschehen ist, wiederum zur vollständigen Ausübung; und zwar ganz nach den alten Regeln der Competenz, jedoch mit Ausdehnung auf die Militair-Personen, wie solche zuletzt, bis zur Westphälischen Besitznahme, Statt gefunden hat, und mit Beobachtung des den Beamten, wegen der adeligen Patrimonial-Gerichte, unter dem 9ten Nov. d. J. ertheilten einstweiligen Auftrages.

An demselben Tage hört dagegen die Wirksamkeit aller bisher in dieser Provinz angeordnet gewesenen Tribunale erster Instanz, oder Districts-Tribunale, und Friedensgerichte, völlig auf.

Sollten von den im Auslande befindlichen Appellations- und Criminal-Höfen, Tribunalen und Friedensgerichten, in Sachen hiesiger, an deren Gerichtssprengel einstweilen gewiesener Unterthanen, seit dem 4ten November d. J. einschließlich — als am Tage, wo Unser Ministerium die Landesregierung in Unserm Namen wieder übernommen hat — noch Erkenntnisse erfolgt seyn: so sind dieselben für unkräftig zu achten.

§. 2.

Die bei den aufgehobenen Gerichten noch anhängigen Civilsachen müssen an diejenigen Landesgerichte gelangen, vor welche sie, nach der verfassungsmäßigen Competenz, gehörig sind. Um dabei den Zweifeln vorzubeugen, welche, im Fall schon abgegebener Erkenntnisse, über die Appellations-Instanz

erwachsen könnten, werden vor der Hand diese Regeln festgesetzt:

1) Alle Sachen, welche bei einem Appellationshofe bereits anhängig waren, bleiben bei dem Ober-Appellationsgerichte, ohne Rücksicht auf die Appellationssumme der Landesgesetze.

2) Von Erkenntnissen der Districts-Tribunale, welche in erster Instanz gesprochen sind, soll die Appellation zunächst an die Justiz-Canzlei, das Hofgericht, oder, in den dazu geeigneten Sachen, an das Consistorium gehen; und erst von diesen, wenn die Appellations-Erfördernisse der Landesrechte vorhanden sind, an das Ober-Appellationsgericht. Sind dieselben Erkenntnisse in zweiter Instanz abgegeben: so soll die Appellation, falls nur die Erforderniſſe der fremden Gesetze anzutreffen sind, unmittelbar an das Ober-Appellationsgericht gebracht werden.

3) Von Erkenntnissen der Friedensgerichte soll die Appellation, in den Fällen, wo die fremden Rechte sie zulieſsen, an das Hofgericht gelangen.

§. 3.

Nach denselben Grundsätzen sind die, bei den aufgehobenen Behörden vorhandenen gerichtlichen Acten, an die competenten Landesbehörden zu vertheilen.

§. 4.

Inzwischen haben die Parteien, welchen an unverweilter Fortsetzung schon anhängiger Sachen gelegen ist, solches der competenten Behörde anzuzeigen, und selbst, oder durch deren Requisition, die Beibringung der vor der feindlichen Verfassung instruirten gerichtlichen Acten zu bewirken. In Ansehung der nach den fremden Gesetzen instruirten, und nur in den Händen der Anwälde befindlichen, kürzeren Acten, soll es genügen, daß die Partei, welche die Sache betreiben will, die bei ihr vorhandenen Actenstücke einseitig einreiche, und den Gegentheil aufforderе, binnen kurzer Frist dasselbe zu thun; in dessen Ermangelung die producirten Actenstücke vorerst für anerkannt gelten, und dem gemäß weiter verfahren werden soll.

§. 5.

Da es nicht möglich ist, über alle durch die feindliche Occupation veranlaßten zweifelhaften Rechtsfragen jetzt schon endliche Bestimmungen zu treffen: so haben die Gerichte, in Behandlung der ihnen vorzulegenden Processe, folgende Vorschriften vorerst zur Richtschnur zu nehmen:

1) Rechtssachen, welche aus Geschäften und Verhältnissen entspringen, die schon vor Einführung der fremden Rechts- und Gerichtsverfassung Statt gefunden haben, sie mögen, übrigens, bereits vor, oder erst während dieses Zeitraums, anhängig gemacht seyn, oder jetzt erst anhängig werden, sind allein nach den sämmtlichen, vor der Occupation gültig gewesenen, und nur vom Feinde ausser Kraft gesetzten Rechts- und Prozeß-Normen, zu instruiren und zu entscheiden.

2) Eben so ist bei denjenigen Sachen zu verfahren, welche erst mit und seit dem 4ten November d. J. ihren Ursprung genommen haben, folglich nunmehr erst rechtshängig werden können.

3) Bei Sachen, welche aus der Zwischenzeit herrühren, während die gewaltsam aufgedrungenen fremden Rechte erzwungene Gültigkeit hatten, sie mögen bereits rechtshängig seyn, oder es nun erst werden, ist zu erwägen, ob sie

a) von der Beschaffenheit sind, daß über deren streitige Puncte die fremden Rechte entweder gar keine positiven Anordnungen enthalten, oder doch nur solche, welche mit den Vorschriften unserer Rechte vollkommen übereinstimmen. — Dann ist darin, auf die vorgedachte Art, nach unsern Gesetzen zu verfahren und zu erkennen.

b) In allen übrigen Fällen ist die Abgebung eines Definitiv-Urtheils oder hauptsächlichen Interlocutes vor der Hand noch auszusetzen, und es haben, nach Befinden der Umstände, nur conservatorische Maaßregeln Statt.

§. 6.

Die einstweilen verfügten Gerichts-Ferien, so wie die Zeit, während welcher, theils in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, theils wegen der Kriegesereignisse, ein unwillkührlicher Aufschub in den Proceßhandlungen ferner noch Statt finden möchte, sollen weder den Parteien bei den Fatalien der Rechtsmittel und anberaumter Beweisfristen, noch bei einer ihrer Erfüllung etwa nahen Verjährung, mit angerechnet werden.

§. 7.

Die schon in der Instruction begriffenen Straf-Sachen und Acten sind von der Justizcanzlei und den Unterbehörden, zu fernerer Untersuchung und Entscheidung nach Vorschrift der Landesgesetze, von Amtswegen zu übernehmen und einzufordern.

§. 8.

Mit dem 20sten December hören die Einschreibungen auf den bisherigen Hypotheken-Büreaux gänzlich auf; und es können, sowohl öffentliche als Privat-Pfandrechte, lediglich nach Verordnung der Landesgesetze fernerhin bestellt werden.

Die sorgfältigste Aufbewahrung der inzwischen geführten Bücher wird den Hypotheken-Aufsehern so lange zur Pflicht gemacht, bis über diesen Gegenstand schließlich verfügt werden kann.

§. 9.

Mit dem nähmlichen Tage hört auch das fremde Notariats-Institut, dessen Anwendung schon vom 4ten November d. J. an als unnöthig zu betrachten ist, gänzlich auf; und es treten die, von der rechtmäßigen Regierung autorisirten Notarien, in ihre ehemaligen Befugnisse wieder ein.

Vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres sind die sämmtlichen Register, Repertorien und Deposita, von den bisherigen Notarien zu Protokoll an die Landesbehörden, gegen darüber auszustellende unentgeldliche Empfangscheine, abzuliefern; und zwar von den Cantons-Notarien an die competenten Aemter und Untergerichte, von den Districts-Notarien

aber an die Justizcollegien, zu deren Gerichtsbezirken sie gehören. Letzteres soll von den Districts-Notarien zu Stade unmittelbar, von den an anderen Orten wohnhaften aber an die Commissarien geschehen, welche die Justizcanzlei zu dem Ende an jedem gewesenen Districts-Orte fordersamst zu bestellen und kund zu machen hat. Die Aufsicht über das Abgelieferte wird insonderheit dem Director oder vorsitzenden Rath in der Justizcanzlei, so wie den ersten Beamten und Gerichts-Personen, zur Pflicht gemacht.

Hannover, den 6ten Dec. 1813.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 157.) Bekanntmachung, über den Werth der Gold-Münzen, vom 8ten Dec. 1813.

Demnach in der unter dem 26sten vorigen Monats erlassenen höchsten Verordnung über den Werth der verschiedenen cursirenden Geldsorten des Goldes keine Erwähnung geschehen, selbigem auch bei den in gegenwärtigen Zeiten sehr schwankenden Handels-Verhältnissen kein feststehender gesetzlicher Werth beigelegt werden kann; so wird hiedurch verordnet und bekannt gemacht, daß in denen öffentlichen Cassen bis auf weitere Verfügung

Eine Pistole zu 4 Thlr. 19 ggr. 8 pf. Cassenmünze.
Eine halbe Pistole zu 2 Thlr. 9 ggr. 10 pf. Cass. M.
Ein Ducaten zu 2 Thlr. 16 ggr. 8 pf. Cassenmünze,
Ein sogenannter Napoleond'or oder 20 Franken-Stück zu 4 Thlr. 15 ggr. 2 pf. Cassenmünze,

angenommen und ausgegeben werden soll.

Hannover, den 8ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 158.) Instruction, das Kriegerfuhrwesen betr., vom 8ten December 1813.

Um den Beschwerden über Unregelmäßigkeiten bei dem Kriegerfuhrwesen abzuhelfen, macht das General-Kriegs-Commissariat, unter Autorisation des Königlichen Cabinets-Ministerii, Folgendes zu allgemeiner Nachachtung bekannt:

1.
Verpflichtung zur Kriegerfuhr.

Die Verpflichtung zu den Kriegerfuhren ist allgemein. Sie liegt allen Unterthanen ob, sowohl den pflichtigen, als den ehemals freien, wenn sie Pferde, Maulthiere oder Zugochsen (von welchen letzteren zwei für ein Pferd zu rechnen sind) zum Ackerbau halten, und zwar nach Verhältniß der Zahl derselben. Wo nach der Provinzial-Verfassung die Subrepartition der Kriegerfuhren bisher nach einer andern Grundlage geschehen ist, da behält es bei dieser so lange sein Verbleiben, bis eine Abänderung derselben verfügt seyn wird.

2.
Bestimmung der Fuhrdistricte und Ablösungs-Oerter.

Um den Dienst zu erleichtern, sind auf allen Militairstraßen Ablösungsörter bestimmt, und Fuhrdistricte angelegt. Durch das anliegende Verzeichniß werden die Districts-Fuhrcommissariate der Ablösungsörter, und die Fuhrdistricte nebst deren Umfange bis auf weitere Verfügung bestimmt und bekannt gemacht.

3.
Fuhr-Requisitionen.

Alle Requisitionen von Wagen oder Vorspannpferden sind bei den, in dem Verzeichniß genannten Behörden der Fuhrdistricte anzubringen. Vieles muß zwar hiebei dem Ermessen derselben überlassen bleiben; jedoch haben sie in der Regel nur schriftlichen und von den competenten Behörden an sie gelangenden Requisitionen Genüge zu leisten. Alle nicht gehörig autorisirte, schriftliche oder mündliche Fuhrrequisitionen sind be-

harrlich zu verweigern. Werden dennoch mit Gewalt Pferde erpreßt, so ist davon sofort Anzeige zu thun.

Bei den unvermeidlich zu erfüllenden Requisitionen ist die Zahl der requirirten Wagen möglichst zu beschränken.

4.

Bestand des fuhrpflichtigen Zugviehes.

Um zu übersehen, ob und in wie fern den Requisitionen genügt werden kann, und um die Vertheilung gleichmäßig einzurichten, haben die Districts-Fuhr-Commissariate sofort den Pferde- und Zugochsen-Bestand ihres Fuhrdistrictes in den einzelnen Ortschaften auszumitteln, und dem General-Kriegs-Commissariat davon Anzeige zu thun. Auch haben sie sich den Ab- und Zugang wöchentlich anzeigen zu lassen und davon in ihrem Verzeichniß von dem Bestande des Zugviehes Notiz zu nehmen.

5.

Vertheilung der Kriegerfuhren.

Die Districts-Fuhr-Commissariate vertheilen die requirirten Wagen und Pferde auf die Aemter oder Gerichte ihres Fuhrdistrictes, und diese nehmen wieder eine Subrepartition unter die Gemeinden vor. Dabei ist von beiden Seiten auf die möglichste Gleichheit zu sehen und sind die entfernt liegenden Bezirke zuerst heranzuziehen, weil die nahe gelegenen durch die eiligen Fuhren leicht prägravirt werden können.

Alle Aemter und Gerichte sind verpflichtet, und werden hiemit ausdrücklich angewiesen, den Requisitionen der Districts-Fuhr-Commissariate ungesäumt Genüge zu leisten.

Die dabei etwa vorfallenden Irrungen werden zur Entscheidung des General-Kriegs-Commissariats gebracht. In keinem Falle darf jedoch die Stellung der requirirten Pferde und Wagen danach aufgeschoben werden.

6.

Bestrafung der widerspenstigen Fuhrpflichtigen.

Um die nothwendige Ordnung zu erhalten, ist vor allem Gehorsam und Pünctlichkeit in Erfüllung der Requisitionen erforderlich.

Die requirirten Wagen und Pferde sind daher zur bestimmten Stunde auf der Fuhrstation, wohin sie beordert werden, zu stellen. Jedes vorsetzliche und ungehorsame Ausbleiben der Fuhrpflichtigen wird mit einer Strafe von Zwei Thaler belegt, welche von den Obrigkeiten sofort mit unerbittlicher Strenge beizutreiben ist. Außerdem hat der ausbleibende Fuhrpflichtige die Kosten der Lohnfuhr, oder wenn dergleichen nicht zu haben seyn sollten, der Extrapostpferde zu bezahlen, welche ebenfalls sofort von ihm beizutreiben sind.

7.
Reserve-Lohnfuhren.

Damit im Fall des Ausbleibens mehrerer Fuhrpflichtigen die Kriegerfuhren nicht aufgehalten und aller Druck der zunächst gelegenen Fuhrbezirke möglichst vermieden werde, so haben die Districts-Fuhr-Commissariate in den der Station zunächst gelegenen Dörfern stets eine gewisse Anzahl Lohnfuhren in Bereitschaft zu halten, welche verpflichtet sind, gegen eine zu bezahlende Vergütung für die ausgebliebenen Fuhrpflichtigen einzutreten.

Im Fall aber auch diese nicht zureichen sollten, so sind auf Kosten der ausgebliebenen Fuhrpflichtigen Postpferde zu nehmen.

8.
Fuhrdistricts-Casse.

Um die Lohnfuhren und Postpferde sogleich bezahlen zu können, ist bei jedem District-Fuhr-Commissariate eine Casse anzulegen, in welche die von den Ausbleibenden zu bezahlenden Lohnfuhr-Gelder fließen.

9.
Ablösung der Fuhren und Benachrichtigung an die nächsten Fuhrstationen.

Die gestellten Wagen und Pferde dürfen nicht weiter mit fortgeführt werden, als bis zur nächsten Station.

Auf alle mögliche Weise muß dafür gesorgt werden, daß auf der folgenden Station die Ablösung oder Umspannung gehörig vor sich gehe. Zu dem Ende ist erforderlich, und wird

festgesetzt, daß das District-Fuhr-Commissariat, bei dem zuerst ein Militair-Transport abgeht, das nächste Districts-Fuhr-Commissariat, und dieses wiederum das folgende, und so ferner, sofort und nöthigenfalls durch Absendung eines reitenden Boten, unter abschriftlicher Mittheilung der Marschroute, davon benachrichtigt und ihm zugleich bekannt macht:

a) die Anzahl der bewilligten Fuhren, Pferde und Boten,
b) die vorgeschriebenen Etappen- oder Umspannungsorte und
c) die Zeit der Ankunft an jedem Nachtquartier oder Umspannungsorte.

Die folgenden Districts-Fuhr-Commissariate haben alsdann bei persönlicher Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß auf ihrer Station die requirirten Pferde und Wagen zur bestimmten Stunde bereit gehalten werden, und wo nicht selbst, doch wenigstens durch zuverlässige Unterbediente darauf zu halten, daß die Ablösung der Fuhren regelmäßig vor sich gehe. Um diesen Zweck desto gewisser zu erreichen, wird es nützlich seyn, wenn bei jeder bedeutenden Fuhrrequisition von jeder Station ein zuverlässiger Amtsunterbedienter zur folgenden Station mitgegeben wird, welcher für die regelmäßige Ablösung zu sorgen, und sich mit Nachdruck dem Weiterfahren zu widersetzen; im Fall aber seine Fuhrpflichtigen dennoch zum Weiterfahren gezwungen werden sollten, dieselben zu begleiten und bei der nächsten Obrigkeit oder Station deren Loslassung zu erwirken hat. Alle Obrigkeiten sind verpflichtet, sich der weiter gepreßten Fuhren vorzüglich anzunehmen, und deren Loslassung zu betreiben.

Im Fall die vorausgegangene Benachrichtigung eine Abänderung erleiden sollte, so hat das erste Districts-Fuhr-Commissariat, welches Kenntniß davon erhält, die folgenden Stationen der ganzen Route ebenfalls sofort davon zu benachrichtigen.

10.

Hülfleistung durch den nächsten Fuhr-District.

Sollten die requirirten Wagen und Pferde die Kräfte eines ganzen Fuhrdistricts übersteigen, so kann das Fuhr-Commissariat das nächste Districts-Fuhrcommissariat um Hülfleistung ersuchen. — Die Districts-Fuhrcommissariate sind da-

her gehalten, mit einander in Communication zu treten und sich wechselseitig von der disponiblen Anzahl Wagen und Pferde ihres Districts zu unterrichten, auch in Nothfällen mit solchen zu unterstützen.

11.

Bestimmung der Ladung.

Die Wagen müssen zwar hinlänglich beladen, aber auch nicht überladen werden, weil letzteres vorzüglich bei schlechten Wegen den Ruin der Pferde zur Folge hat.

Für 1000 bis 1600 Pfund oder 6 bis 10 Mann soll ein vierspänniger Wagen, für ein Gewicht unter 1000 Pfund, oder für eine geringere Anzahl als 6 Mann, ein zweispänniger Wagen gegeben werden.

12.

Bedeckte Wagen.

Die zum Gebrauch der Armee zu stellenden bedeckten Wagen, dürfen nicht weiter als bis zum nächsten Fuhrdistricte mitgenommen werden.

Den Fuhrleuten ist vor der Abfahrt die Anweisung zu ertheilen, daß sie bei eigner Verantwortlichkeit die zum Transport bis zur nächsten Station gestellten bedeckten Wagen daselbst nicht aus den Händen lassen, sondern selbige unfehlbar zurückliefern, — im Fall aber die Passagiere sie mit Gewalt zwingen wollen, weiter zu fahren, oder den Wagen zu ihrer Disposition zu lassen, sofort bei dem Fuhrcommissariate oder bei der nächsten Obrigkeit Hülfe suchen. Die Obrigkeiten werden angewiesen, auf die bedeckten Wagen, in welchen Militairs mit Kriegerfuhren ankommen, besonders achten zu lassen, diejenigen, welche weiter mitgenommen seyn sollten, sofort anzuhalten und an die Fuhrstation, welcher sie gehören, mit Kriegerfuhren von Station zu Station zurückzusenden.

13.

Maaßregeln bei nicht erfolgter Ablösung der bedeckten Wagen.

In den Fällen, wo auf legale Requisitionen bedeckte Wagen auf mehrere Stationen hinausgestellt werden müssen, sind selbige

n		Datum der Fuhre und Pferd Stellung	...hl, ...uf die ...r ...ngen.	von sämtlichen Pferden zusammen gerechnet.	Bemerkungen.
...stellt					

haben

selbige jedesmahl vor dem Abgang zu taxiren, und den Empfängern nur gegen Ausstellung von Empfangsscheinen und unter dem Versprechen, sie binnen einer bestimmten Zeit zurückzuliefern, oder deren nahmhaft zu machenden Werth zu erstatten, mitzugeben. — Sollte dieses Versprechen nicht erfüllt werden, so haben die Fuhr-Commissariate und Obrigkeiten unverweilt die zu Reclamation des Wagens nöthigen Maaßregeln zu ergreifen. Zurückgelassene, oder stehen gebliebene Wagen dieser Art, deren Eigenthümer unbekannt, sind von dem Fuhrcommissariate oder Obrigkeiten in Verwahrung zu nehmen, und ist davon dem General-Fuhr-Commissariat Anzeige zu thun.

14.
Aufstellung der Fuhrverzeichnisse.

Um das Fuhrwesen eines jeden Districts sogleich übersehen und demnächst eine Ausgleichung der geleisteten Fuhren vornehmen zu können, ist erforderlich, daß jedes Districts-Fuhr-Commissariat darüber genaue Rechnung führe. Zu diesem Zweck wird festgesetzt:

a) jeder Fuhraufseher einer — oder mehrerer Communen hat am Schlusse jeden Monats nach dem Schema Nr. 1. ein Verzeichniß der im Laufe des Monats requirirten und wirklich gestellten Fuhren und Pferde an seine Obrigkeit einzureichen. In diese Verzeichnisse können nur solche Fuhren aufgenommen werden, welche mit den gehörigen Requisitionen der Obrigkeiten und Empfangscheinen der Empfänger belegt sind.

Erpreßte Fuhren können nur nach vorgängiger Untersuchung, und obrigkeitlicher Bescheinigung darin zugelassen werden.

b) Die Aemter und Gerichte haben diese Verzeichnisse zu revidiren, nach Berichtigung der darin entdeckten Irrthümer und Unrichtigkeiten daraus ein General-Verzeichniß nach denselben Rubriken anzufertigen und selbiges 8 Tage nach Ablauf des Monats an das Districts-Fuhr-Commissariat einzusenden. Diesem Verzeichniß ist zugleich eine nach dem Schema Nr. 2. einzurichtende Vergleichungs-Tabelle beizufügen.

c) Das Districts-Fuhr-Commissariat prüft diese von den Aemtern oder Gerichten eingesandten Verzeichnisse, berichtigt selbige und fertigt daraus ein General-Verzeichniß nach denselben Rubriken. Alle in diesem General-Verzeichnisse aufgeführten Fuhren müssen mit den schriftlichen Requisitionen der Militair-Behörde justificirt werden; dem Verzeichnisse selbst ist eine nach dem Schema Nr. 2. jedoch nur Aemter- und Gerichtsweise zugelegte Vergleichungstabelle beizufügen, und beides 14 Tage nach Ablauf des Monats an das General-Kriegs-Commissariat einzusenden.

Jedes Districts-Fuhr-Commissariat hat, um eine möglichst vollständige Controlle über die requirirten und geleisteten Fuhren zu erhalten, außerdem noch zwei Manuale zu halten, wovon eins dazu bestimmt ist, alle Requisitionen, welche gemacht werden und deren Vertheilung auf die Aemter oder Districte aufzunehmen; das zweite aber dazu dient, von einem auf der Station stets anwesenden Fuhraufseher die Zeit der Ankunft, und des Abgangs aller Wagen und Pferde, die sich zum Dienste einfinden, so wie auch deren Bestimmung darin mit der größten Pünctlichkeit aufzeichnen zu lassen.

15.

Quartier für die Fuhrpflichtigen.

Damit die zum Kriegerfuhrdienst gestellten Pferde nicht vor der Zeit und unnöthig entkräftet und den Fuhrpflichtigen kein Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben werde: auch die Stellung der Wagen und Pferde ohne Verzug geschehen kann, haben die Districts-Fuhr-Commissariate dafür zu sorgen, daß den zum Kriegerfuhr-Dienste eintreffenden Fuhrpflichtigen Stallung und Quartier in den Stationsorten angewiesen werde.

16.

Entlassung der Reservefuhren.

Die Fuhrpflichtigen müssen, wenn sie nach einem 24stündigen Aufenthalte im Stationsorte nicht gefahren haben, wieder entlassen werden.

Diejenigen Fuhrpflichtigen, welche sich vor Ablauf von 24 Stunden, ohne eine Fuhr geleistet zu haben und ohne vom dem Districts-Fuhr-Commissariate entlassen zu seyn, von der Fuhrstation mit ihrem Geschirr entfernt haben, werden in das Fuhrverzeichniß überall nicht aufgenommen, sind außerdem in eine Strafe von zwei Thlr. verfallen und verpflichtet, die Kosten der Lohnfuhr, welche für sie genommen werden mußte, zu bezahlen.

17.

Verpflegung mit Lebensmitteln und Fourage.

Jeder Fuhrpflichtige hat sich mit Lebensmitteln und Fourage auf 48 Stunden zu versehen. Bleiben sie länger im Dienst, so sind ihnen, wenn obige mitgenommenen Lebensmittel und Fourage nicht zureichen sollten, die nöthigen Rationen und Portionen zu ihrer Zurückkunft aus den Magazinen gegen Ausstellung eines obrigkeitlich zu bescheinigenden Bons zu verabreichen.

18.

Excesse.

Alle Excesse in Ansehung des Kriegerfuhrwesens, sind von den Obrigkeiten, bei denen sie zur Anzeige kommen, zu untersuchen, und auf möglichst kurze Weise zu schlichten.

Sollten Pferde und Wagen durch Ueberladung, Uebertreibung oder Weiterpressen, jenseits des zur Ablösung bestimmten Orts beschädigt, um- oder abhanden gekommen seyn, so haben die Obrigkeiten den dadurch erwachsenden Schaden durch Schätzung ordnungsmäßig festzusetzen, um darauf die Liquidation des Schadens gründen zu können.

19.

Loskaufung vom Kriegerfuhrdienst.

Allen Unterthanen wird bei willkührlicher, den Umständen nach zu erkennender Geld- oder Gefängnißstrafe verboten, sich von den Fuhr- und Pferdestellungen, wozu sie von ihrer Obrigkeit aufgeboten worden, loszukaufen. Die Obrigkeiten haben dieses in ihren Gerichtsbezirken bekannt zu machen, die ihnen zur Anzeige kommenden Fälle dieser Art sofort zu untersuchen, und Anzeige davon zu thun.

Ein vorzüglich wachsames Auge haben die Distrikts-Fuhr-Commissariate und Obrigkeiten auf die Fuhr-Aufseher zu richten, damit diese nicht etwa die Unterthanen gegen ein Lösegeld vor der Zeit aus dem Dienste lassen oder andere Partheilichkeiten sich erlauben. Ein sich ereignender Fall dieser Art ist sofort zur Kenntniß des General-Kriegs-Commissariats zu bringen.

20.

Botengänge.

Die bei den Fuhrstationen nothwendigen Botengänge sind von den sämmtlichen nicht bespannten Eingesessenen eines jeden Fuhrdistricts der Reihe nach zu verrichten, und müssen bei jeder Fuhrstation täglich Reserveboten, deren Zahl sich nach den Umständen richtet, in Bereitschaft gehalten werden.

21.

Extraordinaire Geldausgaben behuf des Fuhrwesens.

Um eine beständige Uebersicht von den Behuf des Fuhrwesens vorfallenden extraordinairen baaren Geld-Ausgaben zu haben, so ist davon bei Einsendung der Fuhr-Verzeichnisse monatlich Anzeige zu thun.

Die Kosten für Lohnfuhren und Postpferde gehören nicht zu diesen extraordinairen Ausgaben.

22.

Fuhren für die Lieferanten.

Außer den, den Truppen unmittelbar zu stellenden Fuhren sind auch noch den Lieferanten zum Transport der Lebensmittel und Fourage für die Armee Fuhren gegen Bezahlung bewilligt. Diese Fuhren sind den übrigen Krieger-Fuhren gleich, jedoch unter der gleich zu bemerkenden Einschränkung in die Krieger Fuhr-Verzeichnisse mit aufzunehmen.

Es wird deshalb noch Folgendes bemerkt:

a) in jedem einzelnen Falle, wo die Verabfolgung einer gewissen Anzahl Fuhren zu dem angegebenen Zwecke verlangt wird, müssen die Lieferanten solche schriftlich requiriren, dabei muß zugleich von dem General-Kriegs-Commissariat, von dem Marsch-Commissair oder der Orts-

Obrigkeit attestirt seyn, daß die requirirte Anzahl zu Transportirung der Armee-Bedürfnisse wirklich erforderlich sey;

b) für ein jedes zu diesem Behuf gestellte Pferd, auf welches das höchste Ladungs-Gewicht 400 Pfund beträgt, muß von den Lieferanten auf die Meile 9 Mgr. Cassenmünze bezahlt werden. Es sind desfalls von den Districts-Fuhr-Commissariaten Verzeichnisse darüber aufzustellen und mit den vorhin vorgeschriebenen schriftlichen Requisitionen belegt, dem General-Kriegs-Commissariat zu übersenden, welches sodann den Betrag den Lieferanten wieder abziehen und zu Ausgaben, welche den allgemeinen Nutzen sämmtlicher Fuhrpflichtigen bezielen, verwenden wird;

c) die obige Bezahlung kann indessen nur für die Entfernung vom Stationsort, zu Stationsort, da die zu stellenden Wagen wirklich beladen sind, von den Lieferanten geleistet werden, und ist daher bei Aufstellung der Verzeichnisse der Betrag der zu gebenden Vergütung hiernach allein zu berechnen, jede Meile des Weges von dem Wohnorte des Fuhrmanns nach dem Stationsorte hingegen in die §. 14. vorgeschriebenen Kriegerfuhr-Verzeichnisse, gleich andern Kriegerfuhren mit aufzunehmen.

Das General-Kriegs-Commissariat vertrauet zu dem Diensteifer sämmtlicher Districts-Fuhr-Commissariate und Obrigkeiten, daß sie sich die pünctliche Erfüllung der obigen Bestimmungen um so mehr werden angelegen seyn lassen, als dadurch allein den Unordnungen im Fuhrwesen und Bedrückungen einzelner Fuhrpflichtigen abgeholfen werden kann.

Hannover, den 8ten Dec. 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 159.) Landesherrlicher General-Pardon, vom 9. December 1813.

Georg, Prinz Regent rc. Fügen hiemit zu wissen: wasmaßen Wir Uns gnädigst bewogen finden, denenjenigen Leuten, welche in den letztern Jahren von den deutschen Truppen Seiner Majestät desertirt, falls ihnen ausser der eben bemerkten Vergehung keine sonstige Verbrechen zur Last fallen, und sie binnen den ersten drei Monaten des nächstkünftigen Jahres zu dem Militair-Dienst Höchstgedachter Seiner Majestät zurückkehren, eine gänzliche Befreiung von aller Strafe hiedurch Landesherrlich zu bewilligen.

Hingegen soll denenjenigen Deserteurs, welche von dieser ihnen angebotenen Begnadigung binnen der gesetzten Frist keinen Gebrauch machen, die von ihnen verwirkte Strafe auf den Fall, daß man ihrer habhaft werden sollte, nach aller Strenge der Kriegsrechte ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Uebrigens soll dieser General-Pardon in den sämmtlichen deutschen Landen Sr. Königlichen Majestät auf die in denselben gewöhnliche Art öffentlich bekannt gemacht, und an den öffentlichen Gerichts-Stätten angeschlagen werden.

Hannover, den 9. Dec. 1813.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 160.) Publicandum, die Einhebung der rückständigen directen Steuern betreffend, vom 9. December 1813.

Nachdem vom Königl. Ministerio zu Hannover verordnet worden, daß die Erhebung der rückständigen directen Steuern, welche während der französischen Occupationszeit aus den verschiedenen Districten der hiesigen Herzogthümer haben aufgebracht werden müssen, möglichst beschleunigt werde, um zu den erforderlichen vielfachen dringenden Staats-Ausgaben, und insbesondere zu den Verpflegungskosten der gegenwärtig im

Lande befindlichen alliirten Truppen Rath zu schaffen, so wird allen bisherigen Steuer=Einnehmern, welche zur einstweiligen Fortsetzung ihres Hebungsgeschäfts hiedurch ausdrücklich auctorisirt werden, hiemit zur Pflicht gemacht, die Einforderung und Beitreibung solcher Rückstände von den bisherigen ordinairen directen Steuern mit dem größten Nachdruck zu betreiben; alle Steuerpflichtigen aber werden hiemit aufgefordert, durch den unverzüglichen Abtrag jener Rückstände, ihre Anhänglichkeit an ihre rechtmäßige Landesobrigkeit, und ihre patriotische Bereitwilligkeit zu beweisen, die Sache des Vaterlandes nach ihrem äussersten Vermögen und mit der möglichsten Anstrengung zu unterstützen.

Nach der landesväterlichen Milde des Königlichen Ministerii sind die Abgaben, welche unter dem Namen der Droits réunis und des Enregistrements zur französischen Administrationszeit erhoben worden, nebst der französischen Douane=Abgaben sofort aufgehoben.

Die Regulirung der allgemeinen Steuerverfassung für die Zukunft wird nächstens erfolgen; bis dahin aber dauert die Grundsteuer und die Personen= und Mobilien=, auch Patent= Fenster= und Thürensteuer, einstweilen für den laufenden December fort, und ist nebst den vorhin angeführten Steuerrückständen von den bisherigen Steuer=Einnehmern zu erheben.

In denjenigen Districten, aus welchen die bisherigen Steuer=Einnehmer sich entfernt haben, werden unverzüglich andere Receptoren bestellt werden.

In Ansehung derjenigen Ortschaften und Einwohner, die zwar zum Umfang der hiesigen Herzogthümer gehören, die aber bisher Steuerbeiträge an einen ausserhalb des Herzogthums, z. B. in der Stadt Bremen, in Vegesack, Dedesdorf u. s. w. wohnhaften Steuer=Einnehmer haben bezahlen müssen, wird nächstens eine besondere Verfügung erlassen werden, und haben also diese Contribuenten mit Ablieferung ihrer rückständigen und currenten Steuerbeiträge bis zu weiterer Verordnung Anstand zu nehmen.

Stade, den 9ten December 1813.

Brem= und Verdensche Regierungs=Commission.

von Lütcken.

(No. 161.) Publicandum, das Verfahren der Obrigkeiten bei Ausführung der Landwehrverordnung betr., vom 9. Dec. 1813.

In Ansehung der Verordnung des Königl. Ministerii vom 27sten vor. M. die Errichtung einer Landwehr in den gesammten Churbraunschw. Lüneburgischen Landen betreffend, dient den Obrigkeiten hiesiger Herzogthümer noch Folgendes zur Direction:

1) Die Aufstellung der Listen geschieht nach Kirchen-Gemeinen, und nicht nach der Communal-Eintheilung, die während der französischen Administrationszeit Statt gefunden hat.

2) Obgleich die landwehrpflichtigen Einwohner nach dem §. 8. der Verordnung an ihrem Aufenthaltsort und nicht an deren Geburtsort in die Liste eingetragen werden sollen; so ist dennoch nöthig erachtet, daß auch in der Liste des Geburtsorts die Namen derer, welche hier im Lande ihren Aufenthalt in andern Gemeinden haben, am Schlusse oder auf einem separirten Verzeichniß mit Bemerkung ihres Aufenthaltsorts besonders aufgeführt werden, um zu verhüten, damit Niemand, der zufällig von seinem gesetzmäßigen Aufenthaltsort abwesend ist, oder gar vorsätzlich denselben verlassen hat, der Aufmerksamkeit der Obrigkeiten und seiner Unterthanenpflicht entgehe.

3) In Ansehung der kleineren geschlossenen Gerichte, welche keinen besonderen Landes-District ausmachen, sondern in der Circumvallationslinie der Königlichen Aemter belegen sind, besorgen die Königlichen Beamte vi huius specialis Commissionis die Aufstellung der Listen, ohne daß für die Mitglieder einer Dorfs-Gemeinde, welche verschiedenen Jurisdictionen unterworfen sind, die Aufstellung separirter Listen nach der Jurisdictionsverschiedenheit erforderlich ist.

Stade, den 9ten December 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

von Lütcken.

(No. 162.) Bekanntmachung, die Naturallieferung zur Verpflegung der Truppen an der Elbe betreffend, vom 9. Dec. 1813.

Von dem Königlichen Cabinets-Ministerio ist durch das Ausschreiben vom 4ten d. M. eine zweite Naturallieferung angeordnet worden, um durch solche die fernere Verpflegung der alliirten Truppen zu beschaffen und insbesondere den großen Bedürfnissen der an der Elbe versammelten Armee abzuhelfen. Das General-Kriegs-Commissariat ist durch jenes Ausschreiben autorisirt, dieserhalb das Weitere zu verfügen, und macht zu dem Ende Folgendes bekannt:

1.

Die gegenwärtige Lieferung erfolgt aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg und Hildesheim, auch aus den Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein.

2.

Die Lieferung besteht in einer ehemaligen gewöhnlichen dreimonatlichen Quote. Die einfache Tages-Ration beträgt demnach

8 Pfund reinen unvermischten Weißhafer,
10 Pfund Heu,
10 Pfund Stroh,

und ausserdem muß von 90 Rationen 1 Malter Rocken geliefert werden.

3.

Die Repartition geschieht nach demselben Fuße, nach welchem stets die Naturallieferungen aufgebracht sind.

4.

Die Naturalien werden wiederum von den Lieferanten Ehlermann, Helmcke et Comp. oder von deren Unterlieferanten angenommen, und es wird von denselben darüber quitirt.

5.

Der Himte Rocken wird zu 44 Pfund gerechnet, und nach diesem Gewichte ohne Rücksicht auf die Maaße angenommen.

Der Hafer wird ebenfalls nur nach dem Gewichte geliefert und nicht gemessen. Das Heu und Stroh muß in Bunden von 10 oder 20 Pfunden abgeliefert werden; beim Heu wird das Seil nicht mitgerechnet, die Bunde müssen daher mit dem Seile 11 oder 22 Pfund wiegen. Uebrigens ist das Heu sowohl als das Stroh fest zu binden, damit beim etwanigen weiten Transport die Bunde sich nicht lösen.

6.

Die Tage der Ablieferung und die Magazinplätze, wohin jedes Amt oder Gericht zu liefern hat, sollen durch eine besondere Verfügung bekannt gemacht werden. Da die Ablieferung in die Magazine wahrscheinlich auf die zu erlassende Aufforderung schleunig wird geschehen müssen, so ist in den Gemeinden dafür zu sorgen, daß die zu liefernden Naturalien stets zur Ablieferung in Bereitschaft gehalten werden.

7.

Es hängt von der Willkühr der Lieferungspflichtigen ab, ob sie die Naturalien in Natur liefern, oder ob sie solche in Gelde reluiren wollen. Zu diesem Ende werden sämmtliche Obrigkeiten ersucht, vor Ablauf dieses Monats bei dem General-Kriegs-Commissariate anzuzeigen, welche Dörfer oder Distriкte die auf sie fallenden Rationen in Natur liefern, oder welche mit Gelde bezahlen wollen.

Die Erklärung kann nicht von einzelnen Lieferungspflichtigen, sondern nur Dorfschaftsweise angenommen werden. Es steht jedoch den Gemeinden frei, einzelne Lieferungs-Artikel herauszuheben, welche sie mit Gelde bezahlen wollen, während sie die übrigen Artikel in Natur zu liefern sich erklären.

8.

Wenn am 1sten Januar k. J. darüber von den Obrigkeiten keine Erklärung eingegangen ist, wie die Lieferung beschafft werden soll; so wird von Seiten des General-Kriegs-Commissariats diese stillschweigende Erklärung dahin angenommen, daß die Rationen, so wie der Rocken, mit Gelde bezahlt werden sollen. Eben so sind auch diejenigen Gemeinden gehalten, ihre Quote mit Gelde zu bezahlen, welche die zu liefernden Naturalien an den demnächst bestimmt werdenden Tagen nicht abliefern.

9.

Die Naturalien können nur aus eigenen Producten in Natur geliefert, sie dürfen nie durch angenommene Unterlieferanten geliefert, oder den Hauptlieferanten mit Gelde bezahlt werden; vielmehr sind solche dem General-Kriegs-Commissariate und zwar zu nachstehenden Preisen in Cassen-Münze zu bezahlen, nemlich:

Acht Pfund Hafer zu Sieben mgr.
Zehn Pfund Heu zu Drei mgr. Vier pf.
Zehn Pfund Stroh zu Ein mgr. Vier pf.
Der Himte oder 44 Pfund Rocken zu Einen Rthlr.

10.

Die Reluitions-Gelder werden von den Aemtern und Gerichten aus den Gemeinden erhoben und an das General-Kriegs-Commissariat zur General-Verpflegungs-Casse abgeliefert.

Alle Quitungen und Empfangsscheine, welche beim General-Kriegs-Commissariate auszustellen sind, werden von den unterzeichneten Mitgliedern desselben unterschrieben. Die Briefe und Gelder werden unter der Adresse: an das General-Kriegs-Commissariat, eingeschickt und passiren unter dieser Adresse postgeldfrei.

11.

Die Zahlungstermine sollen durch eine besondere Verfügung bestimmt werden. Ueber die Aufstellung der Liquidation wird ebenfalls eine allgemeine Vorschrift ergehen.

12.

Die Gemeinden können dasjenige, was sie zur vorigen ersten Quote zuviel geliefert haben, so wie auch dasjenige, was von ihnen im Monat November d. J., bevor die Lieferanten die Verpflegung übernommen hatten, unmittelbar an die Truppen verabreicht ist, bei dieser Lieferung in Anrechnung bringen.

13.

Etwanige Remissions-Gesuche sind bei den Königlichen provisorischen Regierungs-Commissionen einzureichen.

14.

Im Falle, daß bei der Ablieferung Streitigkeiten über die Qualität der Naturalien entstehen sollten, haben sich die Abliefernden an die Ortsobrigkeit des Magazinplatzes, wo die Ablieferung geschieht, zu wenden, deren Entscheidung sowohl die Lieferanten als die Lieferungspflichtigen sich unterwerfen müssen.

Hannover, den 9ten December 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 163.) Ausschreiben an sämmtliche Landesobrigkeiten, die Herausgabe der der Hannoverschen Armee gehörenden Militair-Effecten betr., vom 10. Dec. 1813.

Da zur Bemerkung gekommen ist, daß noch verschiedene Militair-Effecten der Hannoverschen Armee, die entweder der Königlichen Kriegs-Canzlei, oder den einzelnen Regimentern zugehörig gewesen, im Lande vorhanden sind;

So erhalten die sämmtlichen Obrigkeiten hiedurch die Anweisung, die Einwohner ihres obrigkeitlichen Distrikts zu deren sofortigen Anzeige unter der Verwarnung aufzufordern, daß sie bei deren Unterlassung sich unangenehmen Verlegenheiten aussetzen werden.

Von den davon eingehenden Anzeigen haben sodann die Obrigkeiten zu weiterer Verfügung fordersamst an Uns Bericht zu erstatten.

Hannover, den 10ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 164.) Ausschreiben an sämmtliche Landesobrigkeiten, die Herausgabe der der französischen und westphälischen Armee gehörenden Militair-Effecten betr., vom 10. Dec. 1813.

Es wird hierdurch verordnet und festgesetzt, daß alle diejenigen, bei welchen von Französischen und Westphälischen Officieren und Soldaten, wie auch von den zu den Französischen und Westphälischen Truppen gehörigen Bedienten Militair- und sonstige Effecten in Verwahrung gegeben sind, solche bei der ihnen vorgesetzten nächsten Obrigkeit getreulich anmelden, und ohne deren ausdrückliche Erlaubniß niemanden verabfolgen lassen sollen.

Die bemeldeten Obrigkeiten haben dagegen von den in Gemäßheit der obigen Vorschrift bei ihnen geschehenen Anmeldungen zuverlässige Verzeichnisse zu verfertigen, und solche zu weiterer Verfügung an Uns einzusenden.

Hannover, den 10. Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 165.) Cammer-Ausschreiben, wegen möglichster Completirung und Schonung der Zinsfrüchte, vom 10. Dec. 1813.

Bei den fortwährenden Zeitumständen ist es vorauszusehen, daß sich im Laufe des nächsten Jahrs mancherlei plötzliche und dringende Fruchtbedürfnisse ereignen können; es erfordert daher die Klugheit, sich auf dergleichen Fälle möglichst gefaßt zu halten, und zwar um so mehr, als die vormals bestandenen, aber eingegangenen, herrschaftlichen Landes-Kornmagazine keine Hülfsmittel weiter gewähren. In diesem Betracht empfehlen Wir Euch also angelegentlichst, auf die Natural-Anlieferung der herrschaftlichen Zinsfrüchte zur Verfallzeit, so weit es ohne Bedruck der Unterthanen geschehen kann, nachdrücklich zu hal-

ten, und die Zugelbesetzungs- oder Erlassungs-Gesuche der Zinspflichtigen ohne dringende Gründe nicht zu unterstützen. Ueber diejenigen Fälle, welche sich zu einer Ausnahme von der Regel eignen, habt Ihr, dafern es nicht schon geschehen, zu Unserer Entschliessung besonders zu berichten, übrigens aber die auf dem dortigen herrschaftlichen Zinskornboden haftenden Deputate, derenwegen Wir Uns jedoch eine nähere Bestimmung vorbehalten, oder darauf ertheilten sonstigen Bewilligungen zu gehöriger Zeit zu verabfolgen.

Hannover, den 10ten Dec. 1813.

Königl. Churfürstl. Cammer-Collegium.

Decken.

(No. 166.) Publicandum, die Auflösung der provisorischen Regierungs-Commission des Fürstenthums Lüneburg betreffend, vom 10ten December 1813.

Nachdem das Königliche Churfürstliche Cabinets-Ministerium zu Hannover der bisher hieselbst bestandenen Provinzial-Regierung die Absicht zu erkennen gegeben, sämmtliche Regiminal-Angelegenheiten des Fürstenthums Lüneburg, so wie der Grafschaft Dannenberg, einer in Hannover zu vereinigenden gemeinschaftlichen Regierungs-Commission zu unterwerfen, und dem gemäß der hiesigen Regierungs-Commission den Auftrag ertheilt, sobald es der Gang der Geschäfte erlauben werde, sich aufzulösen, und davon sämmtlichen Obrigkeiten Kenntniß zu geben, so wird zu dem Ende hiemit von uns bekannt gemacht, daß wir am 20sten dieses Monats unsere Sitzungen aufheben werden, von der Zeit an mithin alle Berichte in die Regierungs-Commission nach Hannover werden zu richten seyn.

Uebrigens erwartet die Regierungs-Commission, daß

sämmtliche Obrigkeiten bemühet seyn werden, annoch die ihnen von hieraus übertragenen Geschäfte zuvor zu beendigen.

Lüneburg, den 10ten Dec. 1313.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. G. v. Meding. P. W. Jochmus.

(No. 167.) Bekanntmachung, General-Pardon für die vom Lauenburgischen Infanterie-Regiment desertirten Soldaten, vom 10ten Dec. 1813.

In Gemäßheit einer von Seiner Excellenz dem commandirenden Herrn General-Lieutenant, Grafen von Wallmoden-Gimborn, dazu ergangenen Aufforderung, wird, von Seiten der Lauenburgschen Regierung, denjenigen Soldaten des Lauenburgschen Infanterie-Regiments, welche zu der Zeit, da der Feind einen Theil des Lauenburgschen besetzt hatte, durch die damaligen Umstände zur Desertion verleitet sind, hiemit ein General-Pardon zugesichert, wenn sie sich binnen Acht Tagen, von Zeit der Bekanntmachung dieses, bei ihrem Regimente einfinden, oder, wenn ihnen das jetzige Standquartier des Lauenburgschen Regiments unbekannt seyn sollte, bei der nächsten Lauenburgschen Obrigkeit, zum Zweck ihrer Rückkehr zum Regimente, melden. — Dahingegen sollen diejenigen Deserteure, welche binnen der bestimmten Zeit nicht zu ihrer Pflicht zurückkehren, bei ihrer Habhaftwerdung, mit aller Strenge, welche die Gesetze vorschreiben, bestraft werden.

Gegeben Ratzeburg, den 10ten Dec. 1813.

Vi specialis commissionis.

Kaufmann. Schubert. Hantemann.

(No. 168.) Verordnungen, wegen Einsendung der Verzeichnisse der im Jahr 1813 Gebohrnen, Confirmirten u. s. w., vom 11ten Dec. 1813.

Alle geistliche und weltliche Behörden in den sämmtlichen deutschen Landen Seiner Königlichen Majestät, die es angehet,

werden an die zeitige Einsendung der nach den desfalls vorhin ertheilten Vorschriften aufgestellten Verzeichnissen der in dem gegenwärtigen Jahre Gebohrnen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen hiedurch erinnert.

Hannover, den 11ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 169.) Bekanntmachung, wegen einstweiliger Zulässigkeit kleiner Conventions-Münze in einigen Landestheilen, vom 11. Dec. 1813.

In der Königl. Verordnung vom 26sten v. M. ist aller Conventions-Scheide-Münze, mit Ausnahme der Fürstl. Braunschweigschen 1 mgr. und 4 pf. Stücke, wie auch der Bremer Grote, der Cours in den öffentlichen Cassen versagt. Da Uns vorgetragen worden, daß im Hildesheimschen und in den Göttingischen und Grubenhagischen Landestheilen, wegen Mangels an anderer Scheide-Münze, die einstweilige Annahme einiger kleinen Conventions-Münze nicht wohl zu vermeiden stehe, so wird bis auf weitere Verordnung verstattet, daß in denen Hildesheimischen Cassen, wie auch im Hamelnschen und Lauenauischen Quartiere, die Sächsischen, Braunschweigschen $\frac{1}{24}$ Stücken, auf welchen bezeichnet ist, daß 320 Stück aus der Mark fein geprägt sind, zur Bezahlung von Posten unter 2 ggr. Stücken, und zur Ausgleichung, zu vollem Werthe mit anderer gröberer Conventions-Münze, und im Göttingischen und Grubenhagenschen die Hessischen Gutegroschen und doppelten Albus-Stücke auf gleiche Art zulässig seyn sollen. Jedoch sollen, wegen des geringen innern Werthes, ein Hessischer Gutegroschen nur 11 pf. Conventions-Münze, und ein doppelter Albus

Albus nur 16 pf. Conventions = Münze gelten, die einfachen Albus aber ganz verboten bleiben.

Hannover, den 11ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig = Lüneburgischen Cabinets = Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 170.) Cammer = Ausschreiben, die Verabfolgung der Dienst = Frucht = Deputate betreffend, vom 11ten December 1813.

Da die Wiederherstellung der hiesigen Cammer = auch Aemter = Verfassung erst mit dem vorigen Monate ihren Anfang genommen hat, so kann auch für die fernere Verabfolgung der auf den Amtsregistern haftenden Fruchtdeputate der Amts = und Forst = auch sonstigen von dem Cammer = Collegio abhängigen Bedienten oder Pensionaire nur von demselben Zeitpuncte eingesorgt werden. Aus diesem Grunde sind dergleichen Deputate nur zur Hälfte des ganzjährigen Betrages: nehmlich für den halbjährigen Zeitraum vom 1sten November dieses, bis zum 1sten Mai des künftigen Jahrs, vom dortigen Zinskornboden zur Verfallzeit zu verabfolgen, welches Euch zur Nachachtung hiedurch eröffnet wird.

Hannover, den 11ten Dec. 1813.

Königlich Churfürstliches Cammer = Collegium.

C. von der Decken.

(No. 171.) Bekanntmachung, den Abtrag der Steuern in dem Landestheile der Provinz Lüneburg betr., welcher dem französischen Reiche einverleibt gewesen ist, vom 11. Dec. 1813.

Auch Ihr Bewohner desjenigen Theils der Provinz Lüneburg, welcher zuletzt dem französischen Reiche einverleibt wor=

den, und stets getreue Unterthanen des erhabenen Monarchen bliebet, der in einer langen Reihe von Jahren durch väterliche Regierung seine Unterthanen beglücket, und in aller Herzen eine solche Liebe und Anhänglichkeit hervorgebracht hat, welche auch unter den härtesten Prüfungen nicht gemindert, vielmehr gegen alle Anfechtungen treu befunden worden, auch Ihr seyd nunmehro, zwar am spätesten, doch endlich, von dem Euch so lange drückenden französischen Joche befreiet, mächtige Kriegesheere sind zu Eurer Befreiung herbei geeilet, und Ihr stehet wieder unter der milden Regierung Eures rechtmäßigen erhabenen und verehrten Landes-Fürsten.

Da jedoch die bisherigen Steuern nicht sogleich abgeändert werden können, und die Erhaltung der im Lande befindlichen großen Kriegesheere, große außerordentliche Ausgaben nothwendig macht, zu welchem Zwecke diese Steuern einzig verwendet werden; so erwarten wir von Eurer Bereitwilligkeit gegen Landesherrn und Vaterland, daß Ihr, nachdem man die lästigsten solcher Steuern, als Regie und Douane, aufgerufen, mit Willigkeit die bisherige Grund-, Mobiliar- und Personal-, auch Thür- und Fenster-Steuer, und Patent-Steuer, so weit solche von den verflossenen und laufenden Monaten noch nicht berichtiget, schleunigst bei den Recepturen abliefern, und durch diese schleunige Zahlung es bezeuget, wie sehr ihr die Wohlthat zu schätzen wisset, wieder unter den glorreichen Zepter der Georgen zurück zu kehren, und daß Anhänglichkeit für alte Verfassung und Freiheit in Eurem Herzen die Oberhand habe.

Lüneburg, den 11ten Dec. 1813.

Provisorische Provinzial-Regierung des Fürstenthums Lüneburg.

C. v. Lenthe. C. v. Meding. P. W. Jochmus.

(No. 172.) Bekanntmachung, wegen Liquidation der Natural-Lieferungen und Einzahlung der Reluitionsgelder, vom 12ten Dec. 1813.

In der Verfügung, welche wir unterm 6ten Nov. d. J. an die Canton-Beamten im Fürstenthume Calenberg und in den

Grafschaften Hoya und Diepholz, und unterm 18ten November an die Obrigkeiten der Fürstenthümer Göttingen, Grubenhagen und der Grafschaft Hohnstein in Betreff der ersten Naturallieferung erlassen haben, haben wir uns vorbehalten, über die Grundsätze der Liquidation, wie auch darüber, wohin die Reluitionsgelder abzuliefern sind, das Nähere zu bestimmen. Da bereits eine zweite naturallieferung ausgeschrieben worden, so ist unumgänglich Nothwendig, daß die erste Quote nunmehr gänzlich zum Abschluß gebracht werde, und machen wir demnach zu obigem Zweck, unter dazu ertheilter Autorisation des Königl. Cabinets-Ministerii, Folgendes bekannt:

1.

Die specielle Abrechnung mit den einzelnen Gemeinden, Gutsbesitzern und sonstigen einzelnen Lieferungspflichtigen, geschieht bei den verschiedenen obrigkeitlichen Behörden, welche sodann, wenn jene gehörig beschaffet ist, die erforderliche Liquidation in Ansehung ihrer obrigkeitlichen Bezirke bei dem General-Krieges-Commissariat vornehmen.

2.

Behuf Aufstellung der Liquidation der 1sten Quote ist demnach zuvörderst nothwendig, daß die Obrigkeiten mit den Lieferungspflichtigen Abrechnung zulegen und sich zu dem Ende die Magazin-Quitungen einliefern lassen, um danach auszumitteln, inwiefern die Beiträge in Natur berichtigt sind, oder noch mit Gelde bezahlt werden müssen.

3.

Es ist nicht zulässig, daß Rückstände von der ersten Quote in die Liquidation der zweiten übertragen werden, wenn nicht ganz besondere Gründe vorhanden sind, welche die Ablieferung in Natur verhindert haben. Alle solche Rückstände müssen demnach in Gelde berichtigt werden, und zwar zu folgenden Preisen:

in dem Fürstenthume Calenberg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz

12 Pfund Hafer zu 10 Mgr. 2 Pf.
10 " Heu zu 3 Mgr. 2 Pf.
10 " Stroh zu 1 Mgr. 4 Pf.

1 Himte oder 44 Pfund Rocken zu 1 Rthlr.
alles in Cassenmünze.

in den Fürstenthümern Göttingen, Grubenhagen und in den Grafschaft Hohnstein:

12 Pfund Hafer zu 11 Mgr. 5 Pf.
10 " Heu zu 3 Mgr. 5 Pf.
10 " Stroh zu 1 Mgr. 6 Pf.
der Himte oder 44 Pfund Rocken zu 1 Rthlr. 12 Mgr.
alles in Conventions-Münze.

Es wird hiebei bemerkt, daß der, in den oben angezogenen Verfügungen vom 6sten und 18ten Nov. angegebene Preis der Ration Stroh um einen Mgr. jetzt herabgesetzt ist.

4.

Die Reluitions-Gelder werden von den Obrigkeiten erhoben und an das General-Kriegs-Commissariat zur General-Verpflegungs-Casse abgeliefert, welches darüber quitirt. Bis zum 15ten künftigen Monats Januar müssen alle Reluitionsgelder an die Obrigkeiten eingezahlt und bis zum 20sten desselben Monats sämmtliche Liquidationen nebst den Geldbeträgen an das General-Kriegs-Commissariat eingesandt seyn.

5.

Was die Liquidation selbst anbetrifft, so kann solche in der vorhin üblich gewesenen Form, an welche die Rechnungsführer einmal gewöhnt sind, fernerhin aufgestellt werden. Jede Liquidation ist in dreifacher Ausfertigung einzusenden, wovon ein Exemplar quitirt und dechargirt zurückgeht, die übrigen beiden Exemplare aber beim General-Kriegs-Commissariate verbleiben. Der Gleichförmigkeit wegen und zur Erleichterung der Aufstellung der Liquidationen sollen den Obrigkeiten die nöthigen gedruckten Formulare zugefertigt werden.

6.

Das Percipiendum kann aus den frühern Liquidationen entnommen werden. Es ist demnach bei Aufstellung der gegenwärtigen Liquidation eine der letzten, von der vormaligen General-Verpflegungs-Commission für richtig anerkannten Liquidationen zum Grunde zu legen, und bei Einreichung dieser ersten Liquidation mit einzusenden. Das General-Kriegs-

Commissariat wird solche, nach genommener Einsicht, mit dem Duplicate der ersten Liquidation remittiren.

7.

In dieser ersten Liquidation müssen sämmtliche Gemeinden, sonstige Pflichtige, Unpflichtige, Geistliche und Domainen namentlich aufgeführt und die Domainen mit ihrem vollen Beitrage und nicht blos mit dem einen Drittheil, welches der Pächter aus seinem eigenen Vermögen zu entrichten hatte, angesetzt werden.

8.

Es versteht sich nach den ergangenen Verfügungen von selbst, daß bei dem Hafer der anderthalbfache Betrag in der Liquidation zum Ansatze kommt.

9.

Die Quitungen der Lieferanten über die in die Magazine abgelieferten Naturalien sind in ein Verzeichniß Dorfschaftsweise einzutragen, und nach diesem Verzeichnisse ist die Summe in die Liquidation aufzunehmen. Wenn aus einem Amte Lieferungen an verschiedene Magazinplätze geschehen sind, so muß von jedem Magazinplatze ein besonderes Verzeichniß aufgestellt und der Betrag der in jedes Magazin gelieferten Naturalien besonders in die Liquidation eingetragen werden.

10.

Remissionen können nur mittelst Beifügung ausdrücklicher schriftlicher Bewilligungen der Königlichen Regierungs-Commissionen zum Absatz gebracht werden.

Hannover, den 12ten December 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 173.) Verordnung, die Erlassung der Reste der durch feindliche Gewalt auferlegten Kriegssteuern, vom 13ten December 1813.

Demnach geschehener Anzeige zufolge hin und wieder Reste der von feindlicher Gewalt aufgelegten Kriegs-Steuern sich bei de-

nen Recepturen, welche von derselben angeordnet sind, notirt finden, so wird hiedurch erklärt, daß solche Reste, als von feindlicher Erpressung herrührend und auf keinem rechtmäßigen Grunde beruhend, durchgehends niederzuschlagen sind.

Hannover, den 13. Dec. 1813.

Königl. Großbritannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 174.) Bekanntmachung der Hannöverschen Justizcanzlei, die Civil- und Criminaljustizpflege betr., vom 13ten Dec. 1813.

Demnach sich auf ergangenen höchsten Befehl die für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, so wie für die Grafschaften Hoya, Diepholz und Hohnstein verordnete Königl. Churfürstl. Justiz-Canzlei hieselbst, in dem ganzen Umfange ihrer vorhin gehabten Competenz wiederum constituirt hat, nunmehr also, da die Amts- und übrigen Untergerichte, bereits früher hergestellt worden, die verfassungsmäßige Civil- und Criminal-Justizpflege nach Anleitung und Maaßgabe der Königlichen Verordnung vom 2ten December dieses Jahrs wiederum eingetreten ist, so wird solches sowohl denen der gedachten Justiz-Canzlei in den genannten Provinzen untergeordneten Aemtern und Gerichten, als auch allen Partheien, welche vor diesem Obergerichte ihr Recht zu suchen haben, hiedurch zur Kenntniß gebracht, und dabei verordnet:

1) Es sollen, um der Disposition des § 3 der angezogenen Königl. Verordnung vom 2ten Dec. d. J. Genüge zu leisten, die Acten in denjenigen Sachen, welche in erster Instanz bei dem vormaligen Civil-Tribunale hieselbst anhängig waren, jetzt aber nach der verfassungsmäßigen Competenz vor ein anderes Gericht, als die Justiz-Canzlei, gehören, ad instantiam der Partheien oder auf die Requisition der competenten Behörden aus der Registratur des genannten nunmehr aufgelöseten Civil-Tribunals verabfolgt werden.

Da jedoch eine sofortige allgemeine Absonderung dergleichen Sachen nicht wohl thunlich, auch bei solchen Anträgen allemal eine kurze vorgängige Prüfung der Competenz halber erforderlich ist, so wird vorausgesetzt, daß die auf eine Remission hinzielenden Requisitionen der Behörden nicht generaliter auf mehrere unter verschiedenen Partheien und über verschiedene Gegenstände ventilirte Acten gerichtet, sondern ad singulas causas eingebracht werden.

2) In Rücksicht der noch in der fremden Rechtsform anhängig gemachten, bis jetzt nicht beendigten, und gegenwärtig zur Competenz der Untergerichte gehörigen Sachen, deren unverweilte Fortsetzung von den Partheien begehrt wird, haben die Untergerichte nach Maaßgabe der §phen 4 und 6 der Königl. Verordnung vom 2ten Dec. d. J. auf den Grund der ihnen von den Partheien vorzulegenden Protocolle und Ausfertigungen der zuletzt darin verfahrnen vormaligen Gerichte zu erkennen; und im Fall der Berufung dagegen, die Partheien in den Weg der hergestellten verfassungsmäßigen Appellations-Instanz, in sofern dazu die rechtlichen Erfordernisse vorhanden sind, zu verweisen.

3) Haben die Aemter die Criminal-Acten und Protocolle, welche seit der Zeit ihrer Wiedereinsetzung vor ihnen aufgenommen worden, wenn der instructionsmäßige Proceß ganz darin bereits beendigt ist, ungesäumt ad docisum einzusenden, wie ebenfalls

4) bei Ablauf dieses Monats mit den jedesmaligen monatlichen Einsendungen der Designationen der in Haft sitzenden Delinquenten, nach Vorschrift der Criminal-Instruction vom 30sten April 1736 Cap. I. §. 6., den Anfang zu machen.

5) In Ansehung solcher Denunciationen und Official-Untersuchungen, welche etwa bei den vormaligen Friedens- oder sogenannten Municipal-Policei-Gerichten angefangen, jedoch an die Instructions-Commissionen bei den vormaligen Tribunälen noch nicht eingesandt, oder in Ansehung solcher, welche vor diesen noch nicht geschlossen waren, haben die Aemter die sofortige Aushändigung der ersteren zu bewirken, so wie die

Remission der letzteren von hieraus zu gewärtigen, und die Instructionen darin bis zum Schlusse zu beendigen.

Hannover, den 13ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Justiz-Canzlei verordnete Director und Räthe.

Hartmann.

Schröder.

(No. 175.) Bekanntmachung der Hannöverschen Justiz-Canzlei, die Einsendung der Acten und Depositen von den aufgehobenen Civil-Tribunalen betr., vom 13ten Dec. 1813.

Da durch eine Verfügung des Königl. Churfürstl. Cabinets-Ministerii vom 2ten December d. J. denen Magistraten zu Göttingen, Einbeck, so wie den Aemtern zu Osterode und Nienburg aufgegeben worden, die Acten und etwanigen Deposita der vormals daselbst bestandenen Civil-Tribunäle in Verwahrung zu nehmen, so wird dieses den interessirten Partheien in der Absicht hiedurch bekannt gemacht, damit dieselben daselbst, wenn sie ihre Rechtssachen in dem jetzt competenten foro fortzusetzen gemeint seyn sollten, deren Abforderung und Hinsendung an die Behörde bewirken.

Hannover, den 13ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Justiz-Canzlei verordnete Director und Räthe.

Hartmann.

Schröder.

(No. 176.) Landesherrl. Edict, die Einberufung der in feindlichen Kriegsdiensten befindlichen Hannöverschen Unterthanen betr., vom 13ten Dec. 1813.

Georg, Prinz-Regent, ꝛc. Wir können zwar ungezweifelt voraussetzen, daß bei jetzt veränderten Umständen alle Unsere getreuen Unterthanen, welche, durch Gewalt gezwungen, französische Kriegsdienste haben annehmen müssen, solche von selbst verlassen und zu den Fahnen herbeieilen werden, die für die Befreiung ihres Vaterlandes wehen. Wir halten es indessen nöthig, diesen öffentlichen Rückruf sowohl an sie, als an alle Solche ergehen zu lassen, welche etwa auch ungezwungen in die Dienste Frankreichs oder einer damit verbundenen Macht getreten seyn mögen, und gebieten ihnen allen, binnen einer Zeit von zwei Monaten nach der Publication dieses Edicts zurück zu kehren, und sich bei Unserer ihnen zunächst gelegenen Militair- oder Civil-Behörde zu melden, unter welcher Bedingung allein die freiwillig Dienenden (worunter Wir jedoch die in Staabs-Officier-Chargen stehende und vorhin in Unsern Hof-, Militair- oder Civil-Dienst angestellt gewesenen Personen, die gegen Uns oder Unsere Alliirte gefochten haben, ausschließen,) die Erlassung der verdienten schweren Strafe zu erwarten haben, welche Wir ihnen hiedurch im voraus zusichern. Dagegen wird jedem, der nach Verlauf gedachter zwei Monate mit den Waffen in der Hand gegen Uns und das Vaterland streitend, betroffen wird, die Strafe unabbittlich zu Theil werden, die das Gesetz dem Verräther bestimmt. Bei dem vorhin von diesem General-Pardon ausgenommenen Personen werden Wir in solchen Fällen Gnade für Recht ergehen lassen, wenn sie sich unter den jetzigen Umständen für die Sache des Vaterlandes und der Freiheit ein besonderes Verdienst erwerben sollten. Urkundlich ꝛc.

Carlton House, den 10ten Mai 1813.

GEORGE P. R.

Graf Münster.

Das vorstehende Edict Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten, wird, da es durch Zufälle erst jetzt allhier eingegangen ist, hiedurch sofort zur öffentlichen Publication gebracht.

Hannover, den 13ten Dec. 1813.

Aus Königl. Churfürstl. Cabinets-Ministerio.

(No. 177.) Cammer-Ausschreiben, die Abforderung der Acten und Papiere von den Kaiserl. und Königl. Domainen-Untererhebern betr., vom 13ten December 1813.

Da es von Wichtigkeit seyn kann, sich den Besitz und die Einsicht derjenigen, das Hannöversche angehenden, Dienst-Actenstücke und Papiere zu verschaffen, welche sich in den Händen der vormaligen Französischen und Westphälischen Domainen-Untererheber befinden; so habt ihr solche von den in eurem Amtsbezirke wohnenden Erhebern dieser Art fordersamst abzufordern und in so fern solche das dortige Amt betreffen, in dortiger Amtsregistratur verwahrlich niederzulegen, in so fern solche aber andere Aemter allein oder zugleich betreffen sollten, euch mit diesen solcherhalb zu vereinbaren.

Ueber den Erfolg erwarten Wir euren Bericht nebst Verzeichniß der Acten.

Zugleich wünschen Wir von euch die Nahmen derjenigen Untererheber zu vernehmen, welche die sogenannten Kaiserlichen oder Königlichen Domainen im dortigen Amts-Bezirke zuletzt erhoben haben.

Hannover, den 13ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

Decken.

(No. 178.) Bekanntmachung, die Herstellung der Gerichtsbarkeit des Hofmarschallamts betr., vom 13. Dec. 1813.

Demnach auf Eröffnung des Königl. Churfürstl. Cabinets-Ministerii, vom 6ten dieses Monats, die Gerichtsbarkeit des Oberhof-Marschall-Amts am heutigen Tage hergestellt ist, als wird dieser Wieder-Antritt der gerichtlichen Functionen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 13ten December 1813.

Aus Königl. Churfürstl. Oberhof-Marschall-Amte.

J. A. Hansing, Hoffecretair.

Vi specialis commissionis.

(No. 179.) Ausschreiben, verschiedene Bestimmungen über die Landwehr-Verordnung betr., vom 13ten December 1813.

Die Brem- und Verdensche Regierungs-Commission findet sich durch die Anfragen, welche von verschiedenen Obrigkeiten in Beziehung auf die Ministerial-Verordnung vom 27sten November d. J. wegen Errichtung einer Landwehr gemacht sind, veranlaßt, annoch folgende nähere Bestimmungen hiedurch bekannt zu machen.

1. (ad §. 5.) Das gesetzliche Alter von 18 bis 30 Jahren für die erste, und von 30 bis 40 Jahren für die zweite Classe der Landwehrpflichtigen wird vom 27sten November, als vom Tage der Verordnung an, berechnet.

2. (ad §. 6, 8 und 11.) Sofern die Extracte aus den Kirchenbüchern den Beamten noch nicht an allen Orten zugestellt sind, ist solches binnen 4 Tagen nach der Publication dieses unfehlbar zu beschaffen. Die Obrigkeiten müssen darnach diejenigen in ihren Listen nachführen; die noch nicht in der Liste des Aufenthaltsorts von ihnen aufgezeichnet sind.

Die Eltern und Vormünder von Minderjährigen sind verpflichtet, im Loosungstermine darzuthun, daß die nicht persönlich anwesenden Landwehrpflichtigen an andern Orten in die Listen aufgenommen, oder notorisch todt sind, oder einen wirklichen gesetzmäßigen Wohnsitz im Auslande haben. Alle Personen, von denen solches nicht auf eine völlig befriedigende Weise dargethan wird, sollen marschiren, und deshalb unverzüglich nachgesucht und militairisch verfolgt werden.

3. Die Listen werden Dorfschaftsweise, d. h. nach den Gemeinden, welche zu Hannoverscher Zeit eine Stadt, Flecken oder Dorfschaft ausmachten, formirt.

4. (ad §. 10.) Wenn Eltern, Verwandte oder Vormünder anzeigen, daß ihre Kinder, Verwandte oder Mündel abwesend oder krank sind, so müssen die Obrigkeiten solches in die Liste eintragen, den Comparenten aber andeuten, daß sie die Landwehrmänner entweder bis zum Loosungstermine, und spätestens binnen 14 Tagen zu stellen, oder aber die gehörigen Bescheinigungen über ihre Angabe beyzubringen haben. Diese Bescheinigungen müssen, soweit die Abwesenden betrifft, von den Local-Obrigkeiten des Wohnorts des Landwehrpflichtigen ausgestellt seyn; und entweder, wenn dieser Wohnort in den Churhannöverschen Staaten belegen ist, beweisen, daß der Pflichtige an seinem Wohnorte bereits zur Landwehr gezogen, oder gesetzlich davon befreiet ist; oder aber, wenn der Wohnort ausserhalb Landes belegen ist, daß der Pflichtige sich daselbst seit einer anzugebenden Zeit etablirt und seinen Wohnsitz hat. Wegen derer, die im hiesigen activen Dienste oder dem einer befreundeten Macht befindlich sind, wird entweder eine Bescheinigung des Regiments oder Bataillonschefs, oder aber eine vor Gericht aufgenommene Erklärung zweier angesessener anerkannt rechtlicher Männer, welche selbst Kinder oder Verwandte des ersten Grades zur Landwehr stellen müssen, daß der Landwehrpflichtige im activen Kriegsdienste befindlich sey, erfordert. Eine gleiche Erklärung vor Gericht muß für die beigebracht werden, welche entweder lange Jahre in entfernte Gegenden, namentlich in fremde Welttheile verreiset sind, oder sich in Gegenden bekanntermaaßen befinden, wohin die Communication durch den Krieg gehemmt ist. Für die, welche die

diese Bescheinigungen nicht beibringen, treten die ad §. §. 6, 8 et 11 gemachten Verfügungen ein.

5. (ad §. 16.) Die schriftlichen Zeugnisse der Aerzte über den Gesundheitszustand des Landwehrpflichtigen sollen nur von concessionirten Aerzten und Wundärzten angenommen werden, wenn sie obrigkeitlich legalisirt und in Ansehung ihres Inhalts bestätigt sind. Dies würde besonders auch in dem Fall zu beobachten seyn, wenn von auswärtigen Aerzten dergleichen Atteslate producirt werden sollten.

Stade, den 13ten December 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

von Marschalck. von Lücken.

(No. 180.) Ausschreiben, die Erstreckung der Brem- und Verdenschen Regierungs-Commission auf das Land Hadeln betr., vom 13. Dec. 1813.

Das Königl. Churfürstl. Cabinets-Ministerium zu Hannover hat sich bewogen gefunden, den der hiesigen provisorischen Regierungs-Commission ertheilten Auftrag unterm 6ten d. M. auf das Land Hadeln in der Maaße zu extendiren, daß selbige den Drosten von Goeben zur Verwaltung der laufenden Geschäfte dahin subdelegire, und selbigem für alle wichtigere Angelegenheiten auf dessen Berichts-Erstattungen die nöthige Anweisung ertheile, indem der Herr Gräfe des Landes Hadeln noch zur Zeit zu seiner Dienstfunction zurückzukehren verhindert ist. Der hiesigen Regierungs-Commission ist dieser Auftrag um so angenehmer, je ausgezeichnetere Beweise das Land Hadeln schon im März- und April-Monat dieses Jahrs von der treuen Anhänglichkeit an unsere rechtmäßige allergnädigste Landesherrschaft und von seinem patriotischen Eifer, zur Befreiung unsers geliebten Vaterlandes mitzuwürken, zu geben sich beeifert hat.

Der Aufruf, der jetzt von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Regenten im Namen unsers geliebten Landesvaters an alle seine getreue Unterthanen erlassen worden, und die darauf sich beziehenden Verfügungen des Königl. Ministerii machen uns der bereitwilligsten Theilnahme des Landes Hadeln an der schleunigst zu errichtenden Landwehr gewiß. Die Regierungs-Commission wird für die allgemeinste und baldigste Publication aller dieser Verfügungen sorgen.

Alle verfassungsmäßige Gerichte und öffentliche Behörden in dem Lande Hadeln treten unverzüglich wieder in Function, und haben sich mit den jetzt aufgelöseten Mairie- und Friedensgerichts-Beamten wegen Uebernahme der Geschäfte und Ablieferung der Registraturen — sofern dies noch nicht geschehen ist — näher zu vereinbaren, damit die Veränderung der Administration überall mit der Ordnung und Ruhe geschehe, die das allgemeine Wohl und die Sicherheit jedes Einzelnen fordert.

Nur die Steuer-Einnehmer bleiben für den Augenblick und bis zu weiterer Verfügung noch in Function. Der Herr Drost von Goeben wird zur Uebernahme seiner Geschäfte als Subdelegirter täglich erwartet.

Stade, den 13ten December 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Lütcken.

(No. 181.) Bekanntmachung, die Errichtung eines Corps freiwilliger berittener Landwehr betreffend, vom 13. December 1813.

Da nach der Autorisation des Königlich-Großbrittannischen Staats- und Cabinets-Ministerii von dem Kriegs-Commissair Heinichen ein Corps freiwilliger berittener Landwehr errichtet worden ist, welches sich zunächst dem Zwecke widmet, die innere Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten; so werden sämmtliche Behörden und Unterthanen dieses Fürstenthums angewiesen, den Requisitionen und respectiven Anordnungen des Commandanten dieses Corps Folge zu leisten, widrigenfalls

sich dieselben die unangenehmen Folgen ihrer Weigerung und ihres Ungehorsams selbst beizumessen haben.

Hildesheim, den 13ten Dec. 1813.

Die provisorische Regierungs-Commission des Fürstenthums Hildesheim.

Blum.

(No. 182.) Ausschreiben, Vorsichtsmaaßregeln gegen die Viehseuche betr., vom 14. Dec. 1813.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß auf wenigen Stunden Abstand von den Grenzen dieser Grafschaft, und zwar in der Gegend von Mesem in dem Münsterschen, bereits Spuren der schrecklichen Viehseuche sich gezeigt haben.

Da nun alle nur immer möglichen Vorsorgs-Maasregeln zu treffen sind, um zu verhüten, daß dieses, besonders für den Landmann so heillose Uebel nicht in dieser Grafschaft verbreitet werde; so wird es sämmtlichen Orts-Obrigkeiten hiermit zur gewissenhaftesten Pflicht gemacht, ihre ganze Aufmerksamkeit darauf zu richten.

Es sind deshalb unverzüglich in dem ganzen Umfange ihres Bezirks Untersuchungen anzustellen, ob auch etwa schon eine nur zweifelhafte Krankheit unter dem Hornvieh daselbst herrschet. Das kranke Vieh ist sodann von der an dem Orte befindlichen Policei-Behörde, mit Zuziehung des Hirten des Orts, zu besichtigen, und wenn die Krankheit nicht augenscheinlich und mit der größten Gewißheit für ganz gewöhnlich und unschädlich gehalten wird, muß selbiges aus dem Stalle weg und an einen solchen Abort geführt werden, wohin sonst kein Hornvieh kömmt, um den Verlauf der Krankheit abzuwarten.

Auf die der Districts-Obrigkeit geschehene Anmeldung hat selbige sofort eine nochmalige Besichtigung des kranken Viehes durch einen Kunstverständigen anstellen zu lassen, und wenn bei dieser wiederholten Besichtigung aus den sich äussernden

Merkmalen und Zeichen die geringste Besorgniß entstehen sollte, daß das Vieh mit der wirklichen Seuche befallen sey; so soll in Gemäßheit einer in den Churhannöverschen Staaten unterm 9. Februar 1797 erlassenen Königlichen Verordnung bei kleinern Viehstapeln, wo sich nicht mehr als höchstens 10 Stück Vieh auf einem Stalle befinden, sämmtliches, sowohl krankes, als dem Anscheine nach noch völlig gesundes Vieh, sofort an einen Abort gebracht, daselbst getödtet und 8 Fuß tief verscharret werden.

Falls aber der Viehstapel in einem Stalle mehr als 10 Stück betrüge, oder die Krankheit in mehrern Ställen zugleich sich äussern sollte, so soll das kranke Vieh von dem gesunden sogleich separirt, jenes an einem Aborte sämmtlich getödtet, dieses aber sämmtlich unter obrigkeitlicher Anweisung und verordneter Aufsicht, auf öffentliche Kosten, an einen entlegenen abgesonderten Ort gebracht und daselbst auf das strengste gesperret werden. Ueber den Ersatz des von der Obrigkeit zu tödten für nöthig befundenen Viehes, wird nach einer geschehenen gerichtlichen Taxation; in der Voraussetzung, daß der Eigenthümer des Viehes die sofortige Anmeldung nicht versäumt, oder die Krankheit seines Viehes wohl nicht gar absichtlich verhehlet, welches scharf wird geahndet werden, das desfalls Nöthige weiter von hoher Obrigkeitswegen verfügt werden.

Von dem Erfolg der anzustellenden Untersuchungen wird der pflichtmäßige Bericht ehestens erwartet.

Bentheim, den 14ten December 1813.

Königl. Großbrittann. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Regierungs-Rath

v. Pestel.

(No. 183.) Ausschreiben, die Abstellung der Jagd-Excesse und Herstellung der rechtmäßigen Jagdgesetze und Jagdrechte betreffend, vom 14. Dec. 1813.

Es ist von Seiten der provisorisch angeordneten Forst-Inspection sowohl, als auch von mehreren zur Jagd berechtigten Privat-

Privatpersonen wiederholt zur Anzeige gekommen, daß die Jagd-Excesse täglich mehr überhand nehmen, daß zur Jagd auf keine Weise berechtigte Menschen aus allen Ständen sich ungescheuet die Ausübung derselben erlauben und sogar bisweilen dadurch entschuldigt zu seyn behaupten, daß die französischen Jagdgesetze noch nicht namentlich für aufgehoben erklärt worden, und mithin noch in Bestand seyen.

Durch diesen Mißbrauch wird aber nicht nur das Landesherrliche Interesse, und das Interesse der sonst zur Jagd Berechtigten gefährdet, sondern es hat auch die unbefugte Ausübung der Jagd für viele Menschen, die sich solche erlauben, die nachtheiligsten Folgen.

Dieser Mißbrauch kann jedoch ferner nicht mehr geduldet werden, und es versteht sich von selbst, daß mit dem Aufhören der feindlichen Occupation dieses Fürstenthums, die in demselben in Ausübung gekommenen französischen Jagdgesetze ihre Kraft verlohren haben, und daß einstweilen und bis zu weiterer Verfügung im Fürstenthum Osnabrück diejenigen Jagdgesetze und Jagdrechte wieder eintreten, welche unter der rechtmäßigen Regierung in Kraft gesetzt und geltend waren; wornach sich ein Jeder zu richten hat.

Osnabrück, den 14ten December 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 184.) Ausschreiben, die Ausgleichung in den Communen, wegen ausgehobener Pferde, Lieferungen und gemachter Requisitionen betr., vom 14ten December 1813. (M. s. Ausschreiben vom 14ten Januar 1814.)

Da, zufolge eingegangener Berichte, mehrere Communen annoch bedeutende Rückstände für ausgehobene Pferde, Lieferungen nach Wittenberg und sonstigen den ganzen Communen auferlegten Forderungen theils an Entrepreneurs, theils unter

sich selbst zu berichtigen haben — Gerechtigkeit und Billigkeit aber gleich dringend erheischen, daß diejenigen, die auf den guten Glauben diese Lieferungen beschafft haben, oder deren Pferde ausgenommen worden sind, gehörig entschädiget werden, und somit vor der Hand eine Ausgleichung der Einwohner jeder Commüne unter sich Statt finde: so wird den Commünebeamten hiemit aufgegeben, die sämmtlichen Rückstände der vorhin bereits zu dem Ende ausgeschriebenen Commünalsteuern oder Vertheilungen beifordern zu lassen, und zu diesem Zwecke zu verwenden. In den Gemeinden, wo selbige nicht hinreichen — oder überhaupt eine Vertheilung der rückständigen Gelder noch nicht festgesetzt worden ist, haben die Commünebeamten, unter Zuziehung von 6 ihrer Mitbürger aus der Gemeinde, die sich durch ihre Lokalkenntnisse, durch Redlichkeit und Vertrauen der übrigen Mitglieder vorzüglich dazu qualificiren, über die ihnen am angemessensten scheinende Art der Aufbringung zu berathen und ihre Vorschläge, mit Beifügung des Vertheilungsregisters zur Genehmigung oder sonstiger Verfügung forbersamst an uns einzusenden, — wobei bemerklich gemacht wird, daß die Landesherrlichen Domainen von der Repartition auszuschließen sind, indem aus deren Cassen ohnehin ansehnliche Verwendungen zu allgemeinen Zwecken vorschußweise bereits gemacht worden sind, und ferner zu machen seyn werden.

Was die von den alliirten Truppen gemachten Requisitionen an Kleidungsstücken, Pferdebeschlag und sonstigen Militairbedürfnissen betrifft: so sind selbige zwar — in sofern sie, der ministeriellen Verordnung vom 7ten November d. J. gemäß, mit den gehörigen Bescheinigungen versehen und quitirt sind — bei uns zu liquidiren, und werden wir uns bei dem Königlich Churfürstl. Staats- und Cabinets-Ministerio für deren Bezahlung möglichst verwenden; es sind aber die desfalsigen Kosten ebenfalls von den sämmtlichen Einwohnern der Commüne vorerst aufzubringen, und solchemnach in die vorgedachte Ausgleichung der Einwohner unter sich aufzunehmen, damit die einzelnen Gläubiger ihre Befriedigung erhalten, und nicht das Opfer des Ganzen werden. Die Commünalbeamten werden aber

dahin sehen, daß die desfalsigen Rechnungen billig angesetzt und in zweifelhaften Fällen einer gehörigen Moderation unterworfen werden.

Die Berechnungen über die eingehobenen und verwendeten Gelder sind demnächst nebst den Belägen bei uns vorzulegen, und soll sodann über deren Revision das Nöthige verfügt werden.

Da wir immittelst nicht verkennen, daß die Aufbringung der zur Berichtigung aller dieser Rückstände erforderlichen Summen verschiedenen Communen in dem gegenwärtigen Zeitpuncte schwer fallen wird — und wir wünschen, die Lasten derselben möglichst zu erleichtern: so fordern wir die Communebeamten zugleich auf, vor der Vertheilung den Versuch zu machen, durch Aufleihung von Capitalien auf den Credit der Commune oder durch Befristung der Forderungen gegen übliche Zinsen die aufzubringenden Summen zu vermindern, und erwarten wir darüber den Bericht derselben zur weitern Verfügung, im Fall ihnen solches gelingen sollte.

Osnabrück, den 14ten Dec. 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

(No. 185.) Publicandum, die stempel- und kostenfreie Ertheilung der den Landwehrpflichtigen nöthigen Atteste betr., vom 14ten Dec. 1813.

Den Landwehrpflichtigen Einwohnern, welche bei den Districts-Commissionen Atteste beizubringen haben, wird hiedurch, um ihnen eine Erleichterung zu verschaffen, erlaubt, selbige auf ungestempeltem Papier einzugeben, von dem patriotischen Eifer der Beamten und Obrigkeiten erwarten wir aber, daß sie die den Supplicanten nöthigen Atteste, bei welchen jedoch die äusserste Vorsicht und Einschränkung pflichtmäßig zu beobachten ist, in sofern sich dieselben auf die Landwehr beziehen, gratis ertheilen werden.

Soviel die Bescheinigungen der concessionirten Aerzte und Wundärzte betrifft, so wollen wir zwar nicht deren unentgeld-

liche Ertheilung denselben anbefehlen; wir haben aber zu deren patriotischen Gesinnungen das Vertrauen, daß sie den Landwehrpflichtigen die Beibringung der nöthigen Atteste soviel möglich durch mäßige Ansätze erleichtern, hauptsächlich aber bei deren Ausfertigung der größten Gewissenhaftigkeit sich befleißigen, und dabei wohl bedenken werden, daß die Ertheilung nichtiger Atteste ein Verbrechen am Staate ist, welches die Aufhebung der Concession zur Folge haben wird.

Stade, den 14ten Dec. 1813.

Bremen- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Lütcken. Haltermann.

(No. 186.) Verfügung, den Zustand der Deiche, Schleusen und Schleusenfleethe in den Herzogthümern Bremen und Verden betreffend, vom 15ten December 1813.

Nach den von der Brem- und Verdenschen Regierungs-Commission über den Zustand der Deiche, Schleusen und Schleusenfleethe in den hiesigen Herzogthümern eingezogenen Erkundigungen, befinden selbige sich in vielen Marschgegenden in einem so mangelhaften und vernachlässigten Zustande, daß deshalb nicht ohne Grund Besorgnisse für die Sicherheit und Wohlfahrt der Marschdistricte in der gegenwärtigen Jahrszeit veranlaßt worden.

Die Brem- und Verdensche Regierungs-Commission hält sich demnach verpflichtet, an alle Obrigkeiten, Deichgräfen, Richter und Geschworne, so wie überhaupt alle Deich-Interessenten und Bewohner der Marschdistricte hiedurch die allgemeine Aufforderung zu erlassen, auf die möglichste Sicherstellung des Landes durch unverzügliche bestmöglichste Besserung aller schadhaften Deiche und Schleusen, so weit die Jahrszeit solches irgend gestattet, ernstlichst Bedacht zu nehmen, und mit vereinten Kräften zu diesem Zweck nach äusserstem Vermögen, jeder in seinem Verhältniß sorgfältigst mitzuwürken.

Insbesondere sind in dieser Hinsicht die nachstehenden Verfügungen nöthig erachtet:

1) Da die verfassungsmäßigen Schauungen der Oberdeichgräfen in dem Herbste dieses Jahres überall muthmaßlich unterblieben seyn werden; so haben die Deichrichter oder Gräfen und Geschworne in jedem District und zwar, wo es irgend thunlich ist, mit Zuziehung der Obrigkeit, eine allgemeine ausserordentliche Deichschauung in jedem Districte zu veranstalten, und die Interessenten zur Besserung der befundenen Mängel mit dem größten Nachdruck anzuhalten; auch das aufzunehmende Deichschauprotocoll anhero einzusenden, und bei der Deichschauung besonders auf die Beschaffung der Durchfahrten, ob solche überall gegen den Eindrang des Wassers bei hohen Fluthen genugsam verwahret sind, und auf Schleusen und Schleusenfleehte eine vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

2) Da die sämmtlichen in den hiesigen Herzogthümern zur Hannöverschen Dienstzeit zuletzt angestellt gewesenen Oberdeichgräfen theils verstorben, theils wenigstens auf ihren Posten dermalen, so viel der Regierungs-Commission bekannt ist, nicht wieder in Thätigkeit sind; so haben wir uns veranlaßt gefunden, auf den Fall, daß wider Verhoffen ausserordentliche Unglücksfälle sich im einen oder andern Marschdistricte ereignen, oder daß an den Deichen, Schleusen oder Schleusenfleethen Arbeiten irgend einer Art sollten bewerkstelligt werden müssen, welche die Zuziehung eines Kunstverständigen erfordern, die vorläufige Einrichtung zu treffen, daß

1) Die Obrigkeiten und Deichofficianten im Altenlande sich in solchen Fällen an den Obristlieutenant und Schiffs-Capitain Müller hieselbst zu wenden haben.

2) Die Eingesessenen des Landes Kehdingen und des Amts Neuhauß in Hinsicht ihrer sämmtlichen Elb-Deiche, Schleusen und Wettern bedürfenden Falls den Conducteur Dreffein in Wischhafen zu requiriren haben.

3) In Ansehung der diesseitigen und jenseitigen Oste-Deiche bei allen Vorfällen, wo ein Kunstverständiger zugezogen werden muß, der Ingenieur-Capitain Seehausen hieselbst von den Deichofficianten zu requiriren ist.

4) In Ansehung der Weser-Deiche unterhalb Bremen und der Geeste-Deiche auf ähnliche Weise von den Obrigkeiten und Deichofficianten der Bau-Conducteur Benckhausen in Bremervörde zu Hülfe gerufen werden soll, sobald die Umstände die Zuziehung eines Kunstverständigen erfordern.

Der Hauptmann Seehausen und die genannten beiden Conducteurs sind übrigens dahin instruirt, daß sie nach Beschaffenheit der Umstände und Wichtigkeit des in Frage kommenden Gegenstandes, oder sofern die Interessenten es wünschen, mit dem Obristlieutenant Müller wegen der eingetretenen Deichschäden und der nöthig erachteten Reparationen oder sonstiger Deich-, Schleusen- oder Ufer-Baue in Communication treten und unter dessen Direction und Oberaufsicht die Ausführung der Arbeiten besorgen.

Sämmtliche zu requirirende Kunstverständige haben in solchen Fällen die üblichen Diäten und Reisekosten von dem Deich- oder Schleusen-Band zu beziehen, der ihre Hülfe in Anspruch nimmt.

In Hinsicht des Zustandes der diesseitigen Weser-Deiche oberhalb Bremen ist zuförderst der Bericht der Beamte zu Verden und Achim erfordert, und wird sodann für diese Districte eine specielle Verfügung erlassen werden.

Stade, den 15ten Dec. 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 187.) Ausschreiben des Consistorii in Stade, über die den Landwehrpflichtigen aus den Kirchenbüchern gratis zu ertheilenden Atteste, vom 15ten December 1813.

Sämmtlichen Superintendenten, Pröbsten und Predigern in den Herzogthümern Bremen und Verden, wird es hiedurch zur Pflicht gemacht, wenn es sich gleich von ihrem Patriotismus erwarten lässet, daß sie hierunter denen Supplicanten

ohnedin unentgeldlich gerne dienen werden, den landwehrpflichtigen Einwohnern, die Extracte und Atteste aus den Kirchenbüchern verlangen, selbige gratis zu ertheilen.

Stade, den 15ten December 1813.

Königlich-Großbrittannische Churfürstl. Braunschw. Lüneburg. zum Consistorio der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director und Räthe.

von Schlütter.

(No. 188.) Verordnung, die Befreiung der Gesuche, Behuf Einforderung oder Absendung der Acten an die competenten Behörden, von Stempel- und Gerichts-Taxen betreffend, vom 16ten December 1813.

Wir finden Uns bewogen, hiedurch festzusetzen und zu verordnen:

daß die Gesuche und Ausfertigungen, welche behuf Einforderung und Absendung der bei den Districts-Tribunalen ergangenen Acten an die competenten Behörden veranlaßt werden, der Stempel-Gebühr und der Gerichts-Taxe nicht unterzogen werden sollen.

Hannover, den 16ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 189.) Ausschreiben, an die Stadt-Magistrate, Königlichen Aemter, auch geschlossenen Gerichte, über die Rechnungs-Ablage der Commüne-Mairen und den Zustand der Commüne-Cassen, vom 16. Dec. 1813.

Da Wir nöthig finden, daß von den während der französischen und westphälischen Occupation hiesiger Lande angestellt

gewesenen Commüne-Mairen, über die von ihnen, während der Zeit ihres Mairie-Dienstes geführte Administration der Commüne-Cassen, in sofern solches bei den vormaligen Präfecturen noch nicht geschehen ist, Rechnungen abgelegt und gehörig justificirt werden; So werden die in ihre vormaligen Dienst-Functionen wieder eingetretenen Magistrate der nicht Amtssässigen Städte, in Ansehung der in solchen Städten, die Königlichen Beamte, in Ansehung der in den Amtssässigen Städten und Flecken, und übrigen in ihren Amtsbezirken belegenen Commünen, und die geschlossenen Gerichte, wegen der in den in ihren Gerichts-Districten befindlichen Commünen angestellt gewesenen Mairen, hiemit angewiesen, gedachten Mairen aufzugeben und selbige ernstlich dazu anzuhalten, binnen einer ihnen zu bestimmenden angemessenen Frist, die von ihnen noch nicht abgelegten und justificirten Rechnungen über die von ihnen administrirten Commüne-Cassen, bei den resp. Stadt-Magistraten, Königlichen Aemtern und geschlossenen Gerichten einzureichen und solche Rechnungen gehörig zu justificiren.

Nach geschehener Einlieferung der Rechnungen, haben ermeldete Behörden, sothane Rechnungen, unter Zuziehung der Bürger-Deputirten oder der Vorsteher derjenigen Commüne, über deren Cassen die Rechnungen geführt sind, zu revidiren, und die Städtschen und Fleckens-Rechnungen, mit den dabei vorgekommenen Bemerkungen an Uns einzusenden, die Rechnungen der übrigen Commünen aber, in sofern etwas nicht dabei zu erinnern ist, selbst abzunehmen, für die Beitreibung der etwa zu restituirenden Pöste und fehlenden Gelder Sorge zu tragen, und Uns nur den Zustand der Commüne-Cassen berichtlich anzuzeigen.

Hannover, den 16ten Dec. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Rieper. Rehberg. Dommes.

(No. 190.) Publicandum, die Brandversicherungsanstalt in den Herzogth. Bremen und Verden, wie auch im Lande Hadeln betreffend, vom 16ten December 1813.

Nachdem die Dienstfunction der bisherigen Maires nunmehro in dem ganzen Umfang der hiesigen Herzogthümer und des Landes Hadeln aufgelöset seyn wird, gleichwohl aber nöthig ist, daß die von selbigen bisher besorgte und angefangene Hebung der Brandcassengelder, welche nach der französischen Communal-Einrichtung bereits ausgeschrieben worden, von ihnen beendigt und der Betrag unverzüglich an den Brandcassen-Receptor Lünsmann eingesandt werde, um denjenigen, welche Brandschäden erlitten haben, baldmöglichst die ihnen gebührenden Brand-Entschädigungs-Gelder auszahlen zu können, und die Nothwendigkeit eines abermaligen Ausschreibens jener Gelder über die verschiedenen Districte nach der alten nunmehro hergestellten Verfassung zu vermeiden; so wird den gewesenen Maires oder Adjoints hiemit der specielle Auftrag ertheilt, jenes Hebungs-Geschäft baldmöglichst zu beendigen, und zu dem Ende die etwa noch ausstehenden Brandentschädigungs-Rückstände von den säumigen Bezahlern unter Bestimmung einer kurzen Frist unverzüglich einzufordern, und wenn die Bezahlung nicht erfolgt, deren executorische Beitreibung bei der Obrigkeit jedes Orts ohne fernere Nachsicht zu betreiben; alle Brandcassen-Interessenten aber, welche mit den bereits ausgeschriebenen Beiträgen noch in Rückstand sind, erhalten hiedurch die allgemeine Anweisung jene Rückstände, unverzüglich und bei Vermeidung der executorischen Beitreibung an den bisherigen Maire zu weiterer Ablieferung einzusenden.

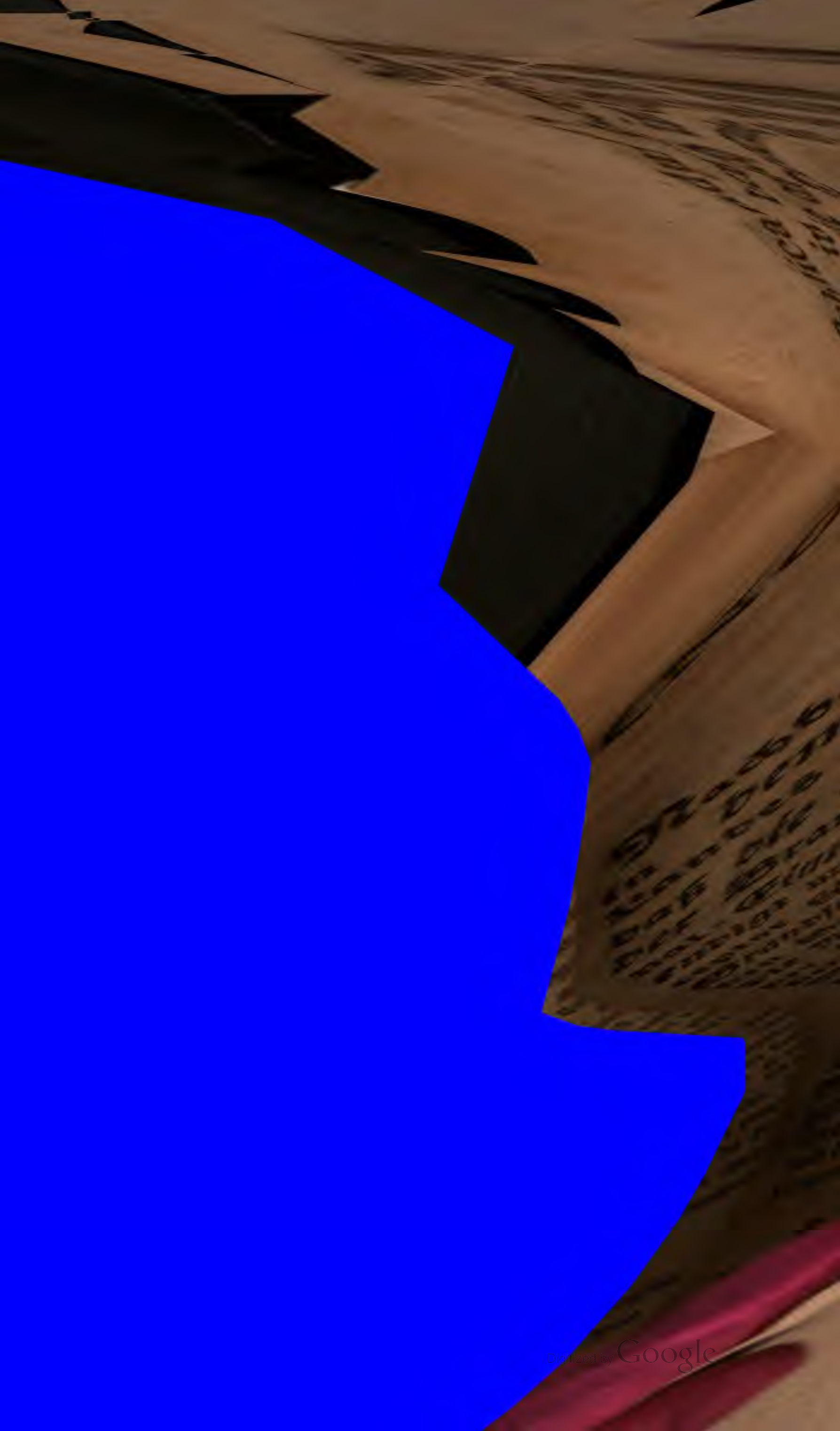
Sofern am einen oder anderen Orte der bisherige Maire wegen Veränderung seines Aufenthalts oder sonstigen Ursachen, nicht im Stande seyn sollte, jenes Hebungs-Geschäft selber zum gänzlichen Abschluß zu bringen, hat derselbe desfalls unverzüglich anhero Bericht zu erstatten, und statt seiner andere zu diesem

gewesenen Commüne=Mairen, über die von der Zeit ihres Mairie=Dienstes geführte A Commüne=Cassen, in sofern solches bei den fecturen noch nicht geschehen ist, Rechnungen hörig justificirt werden; So werden die in Dienst=Functionen wieder eingetretenen M Amtssässigen Städte, in Ansehung der in so Königlichen Beamte, in Ansehung der in Städten und Flecken, und übrigen in ihren legenen Commünen, und die geschlossenen G in den in ihren Gerichts=Districten befin angestellt gewesenen Mairen, hiemit ang Mairen aufzugeben und selbige ernstlich daz nen einer ihnen zu bestimmenden angemess ihnen noch nicht abgelegten und justificirt die von ihnen administrirten Commüne=C Stadt=Magistraten, Königlichen Aemt Gerichten einzureichen und solche Rechnun ficiren.

Nach geschehener Einlieferung der meldete Behörden, sothane Rechnunge Bürger=Deputirten oder der Vorsteh über deren Cassen die Rechnungen ge und die Städtischen und Fleckens=R vorgekommenen Bemerkungen an U nungen der übrigen Commünen ab bei zu erinnern ist, selbst abzun der etwa zu restituirenden Pöste zu tragen, und Uns nur den B richtlich anzuzeigen.

Hannover, den 16te

Provis



Hebungs-Geschäft brauchbare und sichere Männer in Vorschlag zu bringen.

Stade, den 16ten Dec. 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 191.) Bekanntmachung, wegen Einsendung der Verzeichnisse der gestellten und nicht zurückgelieferten Wagen und Pferde, vom 16ten December 1813.

Um die Ablösung der bei der Armee noch befindlichen Kriegerfuhren zu bewirken, ist ein genaues Verzeichniß aller aus den verschiedenen Aemtern und Gerichten gestellten und bislang nicht zurückgekommenen Pferde und Wagen erforderlich. Die Obrigkeiten werden demnach ersucht, dieses Verzeichniß so schleunig als möglich einzusenden, und in einer besondern Columne die Art der Truppen, und in soweit es geschehen kann, auch das Regiment zu bemerken, von welchem die Pferde und Wagen requirirt, oder dem sie, den eingezogenen Erkundigungen zufolge, von Seiten des Fuhr-Commissariats gestellt worden sind.

Das General-Kriegs-Commissariat schmeichelt sich mit der Hoffnung, daß nach Maaßgabe dieser Verzeichnisse die Ablösung der Kriegerfuhren sofort erfolgen werde, und will man daher auf die möglichste Beschleunigung der Einsendung der Verzeichnisse rechnen.

Hannover, den 16ten Dec. 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 192.) Bekanntmachung, wegen der von den russischen Truppen geforderten stärkern Rationen, vom 16ten Dec. 1813.

Von mehreren Seiten sind Beschwerden darüber eingegangen, daß die Kaiserlich-Russischen Truppen gewöhnlich stärkere Rationen verlangen, als denselben nach dem Tarif zukommen, welchen wir den Obrigkeiten durch unsere Verfügung vom 24sten v. M. mitgetheilt haben.

Wir haben hievon Veranlassung genommen, dem Kaiserlich-Russischen Herrn General en Chef, Grafen von Bennigsen, diesen Tarif vorzulegen, und um eine erneuerte Bestimmung zu bitten.

Seine Excellenz haben gedachten Tarif genehmigt und bestätigt, auch sämmtliche unter Ihren Befehlen stehende Officiere und Militair-Individuen anweisen lassen, sich genau nach demselben zu achten.

Demnach wird mit möglichstem Nachdruck darauf zu halten seyn, daß bei Verabreichung der Fourage an die Kaiserlich-Russischen Truppen dem mehrerwähnten Tarif genau nachgegangen werde.

Hannover, den 16ten Dec. 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 193.) Verordnung, die Aufhebung der aufgedrungenen, und Herstellung der rechtmäßigen Gesetze und Justizverfassung betreffend, vom 17. Dec. 1813.

Im Namen und von wegen Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten des vereinigten Reichs Großbrittannien und Irland ꝛc. unsers allergnädigsten Herrn, wird hiedurch jedermann Folgendes bekannt gemacht:

1.

Vom 24sten November dieses Jahrs an, an welchem Tage die Grafschaft Bentheim im Namen Sr. Königlichen

Hoheit wieder in Besitz genommen ist, sind alle seit dem Jahre 1804 unter feindlicher Autorität eingeführte Gesetze als ungültig zu betrachten und die sämmtlichen vorher bestandenen Rechts-Normen treten wiederum in volle Wirksamkeit.

2.

Für unkräftig sind zu achten diejenigen Erkenntnisse, welche etwa von den im Auslande befindlichen Appellations- und Criminal-Höfen, Tribunalen und Friedensgerichten, in Sachen hiesiger, an deren Gerichtssprengel gewiesener Unterthanen, seit dem 24sten November d. J. erfolgt seyn mögten.

3.

Diejenigen Partheien, welchen an unverweilter Fortsezzung schon anhängiger Sachen gelegen ist, haben solches der competenten Behörde anzuzeigen, zu deren Instruction und Nachachtung ehestens eine ausführlichere Verordnung im Druck erscheinen soll.

4.

Mit dem bevorstehenden 1sten Januar hört das fremde Notariats-Institut, dessen Anwendung schon vom 24sten November d. J. an, als unnöthig zu betrachten ist, gänzlich auf und es treten die von der rechtmäßigen Regierung autorisirten Notarien in ihre ehemaligen Befugnisse wieder ein.

Die bisherigen Notarien aber haben um die nämliche Zeit ihre sämmtlichen Register, Repertorien und Deposita an hiesige Regierung gegen unentgeldliche Empfangscheine abzuliefern.

Bentheim, den 17ten December 1813.

Der Königl. Großbrittannische Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Regierungs-Rath

v. Pestel.

Dunker.

(No. 194) Ausschreiben, die ausgebrochene Rindviehseuche betr., vom 17. Dec. 1813.

Wegen der in mehreren Gegenden, und sogar schon in hiesiger Nachbarschaft ausgebrochenen Rindviehseuche oder sogenannten Löserdörre, werden von der Regierung dieser Grafschaft folgende Verfügungen für nöthig erachtet:

1) Wird die Einführung von Hornvieh in diese Grafschaft, bis auf anderweite Verordnung, durchaus verboten;

2) desgleichen auch die Einbringung nicht bereiteter Thierhäute oder Felle vorerst gänzlich untersagt;

3) dürfen von jetzt an im Lande keine Viehmärkte gehalten und von hiesigen Eingesessenen auch kein Vieh auf auswärtige Märkte gebracht werden;

4) alle Gemeinweide ist verboten; auch darf

5) kein Rindvieh aus einer Gemeine in eine andere übergeführt werden;

6) aus den der Landesgrenze, besonders dem Münsterlande am nächsten liegenden, und soweit es etwa nöthig ist, auch aus den entfernteren Bauerschaften, sind unter der Aufsicht der Schulzen Grenzwachen auszustellen, welche die Einführung fremden Rindviehes und nicht bereiteter Felle möglichst zu verhindern suchen müssen;

7) die Aerzte und Wundärzte, nämlich die Herren Ruhfus, Schütte und Füchten für die Obergrafschaft, die Herren Müller, Mignel und Künen aber für die Niedergrafschaft werden beauftragt, gemeinschaftlich alle fernern Maaßregeln zu bestimmen, wodurch die Verbreitung der Seuche verhütet und das angesteckte Vieh geheilt werden kann;

8) Sobald sich Spuren der Ansteckung bemerken lassen, hat der Eigenthümer des Thieres binnen zwei Stunden einem der genannten Männer es anzuzeigen, und wer solches unterläßt, verfällt in eine Strafe von 10 bis 50 Rthlr. Holl.

9) Die sogenannte Medicinal-Commission wird dafür sorgen, daß in jeder Gemeine, wo Vieh zum Verkauf geschlachtet wird, ein kündiger Viehbeschauer angestellt werde,

ohne dessen vorgängige Untersuchung kein Stück Vieh geschlachtet werden darf, bei 20 Rthlr. Strafe für jedes Stück.

Bentheim, den 17ten December 1813.

Königl. Großbrittannischer Churf. Braunschw. Lüneb. Regierungs-Rath

v. Pestel.

Dunker.

(No. 195.) Landesherrliche Verordnung, wegen der Consumtionssteuer von Malz, Biere und Essig in den Landestheilen des Fürstenthums Lüneburg, in welchem die bisherige Consumtionssteuer-Verfassung fortdauert, vom 17. Dec. 1813.

Georg, Prinz-Regent rc. Es ist in Unserer Verordnung vom 29sten vorigen Monats vorbehalten, in Ansehung der darin angeordneten Modificationen der Consumtionssteuer vom Malze, Bier und Essig und deren Ausdehnung auf den Theil des Fürstenthums Lüneburg, welcher den westphälischen Gesetzen unterworfen gewesen, und in welchen dieselben beibehalten werden, eine nähere Bestimmung zu erlassen, welche hiedurch dahin ertheilt wird, daß die Vorschriften der Calenbergischen Licent-Ordnung vom Jahre 1797 auch in den gedachten Districten eintreten sollen, so wie in den Calenbergschen Ortschaften bereits durch Eingangs gedachte Verordnung befohlen worden.

Hannover, den 17ten Dec. 1813.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.



(No. 196.) Verordnung, wegen Beitreibung der Steuern durch Landreuter, vom 17ten December 1813.

Da die provisorisch verordnete Beibehaltung des vormaligen Steuerwesens nothwendig erfordert, daß besondere Officianten zu Beitreibung der Steuern vorhanden sind, denen Wir die Benennung von Landreutern hiedurch beilegen; so wird solches zu allgemeiner Nachachtung hiemit bekannt gemacht, dabei jedoch zugleich Nachfolgendes verfügt und vorgeschrieben:

1) Es sollen zwar die gedachten Landreuter die den vormaligen Zwangsbefehlsträgern aufgetragen gewesenen Geschäfte in demjenigen Umfange verrichten, welchen die bisherigen Steuergesetze bestimmen;

Sie sollen jedoch

2) verbunden seyn, jeden von den Einnehmern ausgefertigten Executions-Befehl den Beamten oder Orts-Obrigkeiten, in dem Hildesheimschen aber den provisorisch bestätigten Cantonbeamten zur Visirung und Genehmigung vorzulegen. Diese Genehmigung soll sodann

3) von den Beamten oder Orts-Obrigkeiten, denen Wir, in Absicht der canzleisässigen Personen, hiedurch specielle Commission ertheilen, ohne allen Aufschub in den Fällen, wo nicht erhebliche Bedenklichkeiten gegen die Rechtmäßigkeit eines solchen Befehls eintreten, unentgeldlich ertheilet werden.

4) In Fällen jedoch, wo der Beamte nach seiner Meinung glaubt, die Genehmigung des Executions-Befehls aus rechtmäßigen Gründen verweigern zu können, hat ersterer sofort die von ihm geschehene Weigerung der provisorischen Regierungs-Commission nebst den Gründen, welche eine solche Weigerung seiner Seits veranlassen, berichtlich anzuzeigen, und die fernere Instruction derselben zu erwarten.

5) Die Unterthanen, welche es wagen sollten, sich den Executionen der Landreuter auf irgend eine Weise zu widersezzen, oder gar thätlich an ihren Personen sich zu vergreifen, sollen als Stöhrer der öffentlichen Ruhe eingezogen, und den Gesetzen gemäß, und zwar nach Befinden mit harter Leibes-Strafe bestraft werden.

Wir hegen inmittelst die Zuversicht, daß die getreuen hiesigen Landes-Unterthanen, weit entfernt, sich dergleichen Widersetzlichkeiten zu Schulden kommen zu lassen, vielmehr von selbst einsehen werden, daß eine prompte Zahlung der noch rückständigen, so wie der laufenden Steuern das einzige Mittel ist, wodurch die Landes-Regierung in den Stand gesetzt wird, ihr eigenes individuelles Wohl sicher zu befördern.

Hannover, den 17. Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 197.) Bekanntmachung, die Aufhebung der Magazinverwaltung bei den Salinen im Fürstenthum Hildesheim, vom 17ten Dec. 1813.

Mit Genehmigung des Königl. Churfürstlichen Ministeriums wird von der provisorischen Regierungs-Commission die Aufhebung der Magazin-Verwaltung bei den Salinen im Fürstenthum Hildesheim hiemit verfügt, auch den Eigenthümern und Interessenten derselben der freie Debit des gewonnenen Salzes, so wie derselbe vor dem Jahre 1802 ihnen erlaubt war, von neuen gestattet.

Hannover, den 17. Dec. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Nieper. Rehberg. Dommes.

(No. 198.) Ausschreiben, die Einzahlung der beibehaltenen laufenden, und den Abtrag der rückständigen Steuern betr., vom 17ten Dec. 1813.

Wenn gleich durch die von dem Königl. Churfürstl. Staats- und Cabinets-Ministerio verfügte Aufhebung mehrerer während

rend der französischen Occupation eingeführten drückenden Abgaben, den Landesunterthanen bereits eine bedeutende Erleichterung verschafft worden ist, so müssen wir dennoch mit nicht geringem Mißvergnügen erfahren, daß die Einzahlung der vorerst beibehaltenen laufenden Steuern sowohl, als der davon aus früheren Monaten noch unbezahlten Rückstände, sehr langsam von Statten geht, und selbst von solchen Communen zurückbleibt, wo der Drang der Zeitumstände dieses am wenigsten nothwendig macht.

Wir sehen uns daher veranlasset, die Einwohner des Fürstenthums Osnabrück abermals nicht nur auf die hohe Wichtigkeit der richtigen Steuer-Einzahlungen aufmerksam zu machen, als woraus die Bezahlung der für die Truppen und sonst erforderlichen Bedürfnisse bestritten werden muß; imgleichen auch sie vor den übeln Folgen zu warnen, welche das Zurückbleiben der Zahlungen für die Einwohner unausbleiblich haben muß; sondern auch dieselben auf das ernstlichste zur Erfüllung ihrer desfallsigen Pflichten wiederholt hiedurch aufzufordern.

Wenn wir nun bei jeder Gelegenheit gerne, und so viel es die Umstände nur irgend verstatten wollen, die Erleichterung der Landesunterthanen zu bewirken trachten werden, auch zu denselben das feste Vertrauen hegen, daß sie ihr eigenes und des Landes Beste nicht verkennen, und durch prompte Erfüllung ihrer Pflichten, das Fortschreiten zu strengern Maaßregeln nicht zu veranlassen suchen werden; so finden wir es dennoch nöthig, über die gegen die Säumigen anzuwendenden Zwangsmittel, und über dasjenige, was bei Erhebung der Steuern sonst zu beachten seyn wird, Folgendes provisorisch zu verfügen.

§. 1.

Die vorerst beibehaltenen Steuern, und die davon noch unbezahlten Rückstände, werden nach der bisher bestandenen Ordnung, an die bisherigen provisorisch bestätigten und beeideten Steuer-Einnehmer bezahlt. Bei der Bezahlung werden diejenigen Geldsorten, und zwar nach demjenigen Tarif angenommen, welcher von dem Königl. Churfürstlichen Staats- und Cabinets-Ministerio unterm 26sten November d. J. vor-

geschrieben, und im 101sten Stücke der hiesigen öffentlichen Anzeigen bekannt gemacht ist.

§. 2.

Die Einforderung derjenigen Rückstände, welche von den seit dem Monate März d. J. französischer Seits ausgeschriebenen Extrasteuern und Natural-Lieferungen — in sofern diese Zahlungen in die General-Casse nach Osnabrück geleistet werden sollten — annoch unbezahlt sind, bleibt vor der Hand und bis zu weiterer Verfügung ausgestellt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diejenigen Gemeinden, welche über die Leistung der ihnen aufgelegten Natural-Lieferungen Contracte geschlossen haben, oder in welchen sonstige zur Last einzelner Einwohner gereichende Bestimmungen eingetreten sind, verpflichtet bleiben, dasjenige zu entrichten, was sie, in Gefolge dieser Contracte oder sonstiger Verfügungen, den Lieferanten, oder Einzelnen annoch schuldig seyn möchten; worüber und wie solches aufzubringen seyn wird, in unserem unter dem 14ten d. M. an die Commüne-Beamte erlassenen Circularschreiben das Nähere gesagt worden ist.

§. 3.

Jeder Steuerpflichtige hat seine Steuerquote für den abgelaufenen Monat November, so wie die aus den vorigen Monaten noch vorhandenen Rückstände, unfehlbar binnen sechs Tagen nach Publication dieser Verfügung in der Gemeinde, worin derselbe wohnt, an den Steuer-Einnehmer zu entrichten; eben sowohl muß die Steuer für den laufenden Monat December in den ersteren fünf Tagen des kommenden Monats Januar berichtigt werden.

§. 4.

Die Beitreibung der Rückstände wird nicht mehr auf die bisherige Weise und eben so wenig durch die bisherigen Zwangsbefehlsträger, sondern durch die in den Commünen befindlichen, des Zutrauens würdigen und beeideten Polizei-Diener verrichtet. Der Steuer-Einnehmer, mit Zuziehung des Bürgermeisters oder Commüne-Beamten, wählt dazu fordersamst ei-

nen, oder falls solches nöthig scheinen möchte, zwei Polizei-Bedienten aus, so daß dieselben in ihren sonstigen Verrichtungen, durch dieses neue Geschäft nicht gehindert werden. Es bleibt jedoch den Bürgermeistern und Commüne-Beamten unbenommen, damit auch einen der bisherigen Zwangsbefehlsträger, unter dem Namen eines Steuer-Dieners zu beauftragen, falls sie solches für den schnellen Fortgang der Steuer-Erhebung zuträglich, und den sonstigen Umständen angemessen erachten sollten.

§. 5.

Der Steuer-Einnehmer bestimmt den verschiedenen Einwohnern in dem Bezirke seines Steuer-Empfanges einen der im §. 3. besagten Tage zur Einzahlung ihrer Steuer, und macht denselben diesen Tag gehörig bekannt.

§. 6.

Wenn sich vier Tage nach dem Ablaufe des besagten Zahlungs-Termins, annoch einige Steuerpflichtige in Rückstand befinden, so zeigt der Steuer-Einnehmer nicht nur dem General-Empfänger die Rückstände summarisch an, sondern er übergiebt auch dem Steuer-Diener ein Verzeichniß der Restanten, welches die Namen derselben, und die Summe des Rückstandes eines jeden enthält. Der Steuer-Diener hat dies Verzeichniß sogleich dem Commüne-Beamten vorzulegen, welcher die etwa ganz unbeibringlichen Posten in der Liste notirt, und durch seine Unterschrift bezeugt: daß die in Rückstand befindlichen Steuerpflichtigen innerhalb der obenbestimmten Tage ihren Rückstand bei Vermeidung der Pfandung an den Steuer-Einnehmer zu entrichten haben; worauf dann der Steuer-Diener ohne Aufschub den Restanten die Mahnung insinuiren muß, jedoch vorerst mit Abschluß derjenigen, welche von dem Commüne-Beamten als insolvent notirt sind.

§. 7.

Für diese Mahnung soll der Restant dem Steuer-Diener sogleich einen Gutengroschen baar auszahlen, wenn der Rück-

stand unter 20 Franken beträgt; zwei Gutegroschen a
derselbe 20 Franken und darüber beträgt.

§. 8.

Nach Ablauf der oben in §. 3. und 6. bestimmten
übergiebt der Steuer-Empfänger das ihm vom Steuer-Dien
zurückgelieferte Verzeichniß derjenigen, die sich jetzt annoch im
Rückstande befinden möchten, an den Bürgermeister oder Commüne-Beamten, welcher nun die Pfandung der Restanten —
mit Ausnahme der für insolvent erklärten — zu verfügen hat.

§. 9.

Der Bürgermeister oder Commüne-Beamte trägt dem
Steuer-Diener die Ausführung der Pfandung auf, und hat
demselben nöthigen Falls dazu die erforderliche Hülfe anzuweisen. Der Steuer-Diener zieht sodann ein, der Größe des
Rückstandes angemessenes Pfand auf, besorgt dessen Transport zum Commüne-Beamten, macht den Verkauf durch Anschlagzettel öffentlich bekannt, und vollzieht ihn beim Mehrstgebot, wenn der Restant innerhalb acht Tagen nach Aufziehung des Pfandes noch nicht bezahlt haben sollte.

Pfandbar sind alle bewegliche Sachen, mit Ausnahme der
folgenden:

1) der Kleidungsstücke und Betten, insofern solche zum Gebrauche des Steuerschuldners und seiner Familie unentbehrlich sind;
2) der Handwerksgeräthschaften bei Handwerkern;
3) der Pferde, Wagen und Ackergeräthe bei Ackersleuten und Fuhrleuten, in so ferne solche zur Betreibung ihres Geschäfts unentbehrlich sind;
4) einer milchgebenden Kuh, oder in deren Ermangelung einer Ziege, auch des bis zur nächsten Erndte nöthigen Brodtkorns.

Wenn der Steuerschuldner ausser Landes wohnt, so
sollen die Einkünfte seiner Immobilien behuf Abtrags der
Steuer mit Arrest belegt werden.

§. 10.

Für die Pfandung erhält der Steuer-Diener sechs Gutegroschen, wenn der Rückstand unter 30 Franken beträgt; neun Gutegroschen, wenn er zwischen 30 und 50 Franken, und zwölf Gutegroschen, wenn derselbe über 50 Franken beträgt. Eben so viel, und eben so berechnet, erhält derselbe für den Verkauf der Pfänder. Beides, so wie auch die etwanigen Transportkosten der Pfänder, imgleichen die wegen der Pfandung und des Verkaufs der Pfänder von dem Commüne-Beamten etwa gemachten baaren Auslagen, werden von dem Verkaufsgelde der Pfänder, oder falls der Steuerschuldner vor dem Verkaufe derselben noch bezahlen sollte, von demselben bezahlt. Die rückständige Steuer wird dem Steuer-Einnehmer, und der etwanige Ueberschuß vom Kaufgelde dem Eigenthümer des Pfandes zurückbezahlt.

§. 11.

Finden sich unbeibringliche Steuerposten von einzelnen verarmten oder sonst nicht zahlungsfähigen Steuerpflichtigen, welche bis jetzt noch nicht angezeigt sind, so muß die Richtigkeit der desfallsigen Angaben durch das Zeugniß des Commüne-Beamten und des Pfarrers, mit Bemerkung der Gründe dafür constatirt, und solches dem Herrn Drosten von Schrader hieselbst zugestellt werden, welcher die desfallsigen Verhandlungen mit seinem gutachtlichen Berichte an uns zur weitern Verfügung einsenden wird.

Osnabrück, den 17ten December 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 199.) Bekanntmachung, die Herausgabe der zum Königl. Hofhaushalt gehörenden Meublen und Utensilien betreffend, vom 17ten December 1813.

Verschiedene zum hiesigen Königlichen Hofhaushalte gehörige Möbeln und Küchengeräthe sind während der feindlichen Occupation in Privathäusern zur Logirung und Defrayrung französischer oder westphälischer Officiers benutzt und von einem Hause zum andern transportirt worden, so daß die genaueste Nachfrage nöthig ist, um solche aufzufinden. Es werden daher diejenigen hiesigen Einwohner, welche dergleichen Sachen in Verwahrung haben, hiedurch aufgefordert, die bei ihnen sich befindenden herrschaftlichen Möbeln an den Hof-Tapezier Goerz, Hof-Küchengeräthe von Kupfer, Eisen und Zinn aber an den Kupferwärter und Holzvogt Rotermund sofort abzuliefern, bei unausbleiblicher Ahndung, wenn etwas sollte verheimlicht werden.

Hannover, den 17ten Dec. 1813.

Aus dem Königl. Churfürstl. Ober-Hofmarschall-Amte.

(No. 200.) Verordnung, die Erneuerung des Censur-Edicts vom 31. Mai 1731 betreffend, vom 18. Dec. 1813.

Das unterm 31sten Mai 1731 erlassene Censur-Edict nachfolgenden Inhalts:

„Wir Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Großbrittannien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc.

Fügen hiemit jedermänniglich zu wissen: Wasgestallt Unsers in Gott ruhenden Herrn Vatern Königl. Majestät aus tragender Landes-Väterlicher Vorsorge, gegen den Mißbrauch der Buchdruckerey, und damit die Edirung bedencklicher und unge-

reimter Scriptorum verhütet bleiben möge, Dero gnädigstes Edictum unterm dato Hannover den 6. May 1705. nachfolgenden Inhalts haben ergehen und publiciren lassen:

Von Gottes Gnaden Wir Georg Ludewig, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürst rc.

Fügen hiemit zu wissen: Demnach angemercket worden, daß ein- und andere theils ungereimte- theils sonst bedenckliche Scripta in Unsern Landen zum Druck gekommen, oder auch wohl von jemanden Unserer Landes Eingesessenen anderwerts zum Druck gebracht worden, solches aber nicht zu gestatten; Als verordnen Wir hiemit und wollen, daß bey Fünffzig Thaler Straffe niemand von Unsern Unterthanen oder Landes-eingesessenen, er sey wer er wolle, ichtwas, es sey so wenig und geringe als es wolle, in- oder ausserhalb Unserer Lande drucken lassen, auch kein Buchdrucker in Unsern Landen von Fremden so wenig als von Einheimischen das geringste zu drucken übernehmen solle, es sey dann zuvor zur Censur gehörigen Orts eingeschicket und daselbst approbiret worden, und zwar soll solche Einschickung, wann dasjenige was zu drucken verlanget wird, Publica und Staats- auch Policey-Sachen betrifft, an Unsere Geheimte Raht-Stube, wann es Juridica betrifft, an Unsere Justitz-Cantzeley, wann es aber Theologica, Philosophica oder Philologica betrifft, wie auch die Leich-Predigten, Carmina und dergleichen, an Unser Consistorium geschehen. Wornach sich männiglich zu achten und für Schaden zu hüten. Zu desto besserer Kundmachung soll dieses aller gewöhnlicher Orten in Unsern Fürstenthümern und Landen öffentlich angeschlagen werden. Signatum Hannover den 6. May 1705.

(L. S.) Georg Ludewig, Chur-Fürst.

Wenn Wir nun eine geraume Zeit her höchst-mißfällig vernehmen müssen, wie daß dieser so heylsamen Verordnung gar nicht nachgelebet, sondern dieselbe auf alle Wege fast täglich übertreten werde, Wir aber solchem Unwesen keinesweges länger nachsehen können, so lassen Wir es daher nicht allein

bey sothanem allhier von Wort zu Wort einverleibeten Edicto, seines Inhalts allerdings bewenden, sondern wollen solches auch hiemit renoviret, und die jedes Orts bestellete Obrigkeiten darauf fleißig Acht zu geben, angewiesen werden; Gestalt sich denn jedermänniglich hiernach gehorsamst zu achten.

Signatum Hannover den 31. May 1731.

Ad Mandatum Regis et Electoris proprium.

(L. S.) C. A. v. Hardenberg."

wird hiedurch in Erinnerung gebracht, und werden alle Obrigkeiten angewiesen, auf dessen genaueste Befolgung zu achten.

Hannover, den 18ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 201.) Landesherrliche Verordnung, die Verhütung einer weitern Verbreitung der Hornvieh-Pest betr., vom 18. December 1813.

Georg, Prinz-Regent 2c. Bei der sich leider in Sr. Königl. Majestät deutschen Ländern immer mehr verbreitenden Hornvieh-Pest, und da, nach dem Gutachten der Aerzte, der Entwickelung und Verbreitung des ansteckenden Gifts, welches die Rindviehpest mit sich führt, auf keine sicherere Art entgegen gearbeitet werden kann, als wenn das inficirte Vieh, bei der allerersten Aeusserung der Krankheit, sofort getödtet und fortgeschafft wird, finden Wir nöthig, ausser den, wegen der zu Verhütung einer weitern Verbreitung zu nehmenden Maaßregeln, bereits ertheilten Vorschriften, Folgendes annoch hiemit zu verordnen:

A. Wegen des Tödtens des kranken und Schlachtens des verdächtigen Viehes.

I. Wenn in einem nicht an der Militair-Straße belegenen Orte, in dessen Nachbarschaft, bis auf die Entfernung von zwei Meilen, keine Viehpest ist,

a) die Vieh-Seuche sich zeigt, so ist

1) alles pestkranke Vieh, die Anzahl desselben an einem Orte mag auch noch so groß seyn, nach vorher aufgenommener gerichtlichen Taxation desselben, und nachdem es an den Verscharrungsort gebracht worden, unter Aufsicht eines Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, sofort zu tödten, und zwar mit einer Axt oder einem Beile todt zu schlagen, nicht aber todt zu schießen oder zu erstechen, und muß das solchergestalt getödtete Vieh mit der Haut und dem Mist, worauf es gestanden hat, ungesäumt 8 Fuß tief vergraben werden, und bleibt es bei harter Leibesstrafe verboten, todtes Vieh in einen Bach, oder Fluß zu werfen. Mit dem Miste ist auch die nächste darunter befindliche, von der Feuchtigkeit durchdrungene Erde mit wegzunehmen und zu verscharren. Sollte der Stall, worin das kranke Vieh befindlich, eine solche Lage haben, daß das Vieh nicht an den Abort geführt werden kann, ohne andere Hornviehställe in der Nähe zu passiren, so ist es im Stalle selbst todt zu schlagen und erst, wenn es erst völlig erkaltet ist, auf einer Schleife an den Abort zu bringen und zu vergraben. In dem gedachten Falle ist auch das an der Krankheit krepirte Vieh nicht eher wegzuschaffen, als bis es völlig erkaltet ist.

Damit auch alle Entschuldigung benommen werde, als ob niemand, zu Tödtung des Viehes, in Abwesenheit des von dem Orte etwa entfernten Abdeckers, sich gebrauchen lassen wolle, so soll das Tödten des Viehes so wenig, als die Wegschleppung und Einscharrung des todten Viehes selbst, jemanden zu einigem Vorwurfe gereichen, noch sonst an seiner Ehre und gutem Namen im geringsten nachtheilig seyn.

2) Das vorhandene anscheinend gesunde Vieh, welches mit dem pestkranken in Einem Stalle gestanden, soll ebenfalls nicht am Leben gelassen werden. Dem Eigenthümer ist indeß

erlaubt, solches Vieh, nach vorgängiger gerichtlichen Abschätzung, unter Aufsicht eines Amts- oder Gerichts-Unterbedienten, schlachten, das Fleisch einsalzen zu lassen und solches in seiner Wirthschaft zu benutzen, indem durch sichere Erfahrungen ausgemacht ist, daß das Fleisch von anscheinend gesundem Viehe, auch wenn solches bereits inficirt seyn sollte, ohne Nachtheil für die Gesundheit des Menschen genossen werden kann. Das Schlachten des anscheinend gesunden Viehes und das Einsalzen des Fleisches kann unbedenklich in dem Hause des Eigenthümers geschehen. Die Häute von diesem geschlachteten Viehe können ebenfalls gebraucht werden, wenn sie unter der Aufsicht eines Gärbers, welcher während der Arbeit die Kleider zu wechseln hat, an Ort und Stelle eingekalket und in dem Kalke nach dem Alter und Stärke desselben, die der Gärber ermäßigen wird, etwa sechs Tage gelassen werden; wenn aber kein Gärber zu haben ist, so sollen die Häute mit vergraben werden. Die Eingeweide des geschlachteten Viehes, als die Lunge, das Herz, die Leber, die Magen, die Gedärme u. s. w. sind zu vergraben und der Talg ist an Ort und Stelle einzuschmelzen.

Es darf hiernach also nicht weiter gestattet werden, das in einem Stalle mit pestkrankem Vieh gestandene anscheinend gesunde Vieh an einen entfernt abgesonderten Ort aufstallen zu lassen. Sollte indeß bei großen Oekonomien sehr vieles Hornvieh in einem Stalle sich befinden, so ist, falls vorhandene Umstände es nicht bedenklich machen, zu verstatten, nur diejenigen Stücke, welche einem kranken Stücke zur Seite oder gegenüber in der Nähe von 18 Fuß gestanden, in der oben vorgeschriebenen Maaße zu schlachten, das übrige anscheinend gesunde Vieh aber, unter obrigkeitlicher Anweisung und verordneter Aufsicht, an einen ganz entlegenen abgesonderten und auf das strengste gesperrten Ort zu bringen. Jedoch ist eine solche abgesonderte Aufstallung des anscheinend gesunden Viehes nur dann zu gestatten, wenn die Anzahl des abzusondernden Viehes 30 oder mehr Stücke beträgt. Bei einer geringeren Anzahl ist alles Vieh zu schlachten. Sollte aber unter jenem abgesonderten Vieh die Pest sich zeigen, so ist nicht nur das er-

kranke Vieh zu tödten und zu verscharren, sondern auch das anscheinend gesunde Vieh sogleich zu schlachten.

b) Wenn ein oder anderes Stück Vieh unpäßlich wird, ohne daß noch zur Zeit bestimmte Zeichen der Viehpest vorhanden sind, so ist dasselbe sofort von dem übrigen Vieh gänzlich abzusondern, sein Verhalten genau zu beobachten und, sobald als möglich, ein Kunstverständiger herbeizuziehen. Erklärt dieser das Vieh auch nur für die Pest verdächtig, oder ergeben sich vor Ankunft des Thierarztes solche Zeichen, die auf die Viehpest schließen lassen, was man aus der unterm 30sten v. M. zur Vertheilung unter die Communen ins Land gesandten Abhandlung des Directors Havemann wird ermäßigen können, so ist das kranke oder verdächtige Vieh zu tödten und mit der Haut zu vergraben, alles andere in dem Stalle befindlich gewesene anscheinend gesunde Vieh aber zu schlachten.

c) Die sub litt. b. erlaubte Absonderung des unpäßlichen Viehes ist alsdann nicht zu verstatten, wenn irgend eine Vermuthung da ist, daß durch das durchpassirte Vieh oder sonst auf andere Art, die Krankheit dahin verschlept sey, sondern, im Falle solcher Vermuthung, nach der Vorschrift sub litt. a. sofort zu verfahren; wobei sich von selbst versteht, daß auch in diesem Falle, wenn bei großen Oekonomien 30 und mehr anscheinend gesunde Stücke separirt werden können, solches auf gleiche Art, wie oben vorgeschrieben worden, zulässig ist.

II. Wenn in einem Orte, in dessen Nachbarschaft bis auf die Entfernung von 2 Meilen die Viehpest vorhanden ist, oder in den 6 vorhergehenden Wochen vorhanden gewesen ist, und es äussert an einem solchen Orte ein oder anderes Stück Vieh die geringsten Zeichen von Unpäßlichkeit, welche nicht mit Gewißheit für ganz gewöhnlich und unschädlich erkannt werden, so muß dasselbe ohne Zeitverlust und ohne abzuwarten, bis bestimmte Zeichen der Pestkrankheit davon erscheinen, sogleich an einem Aborte getödtet und vergraben werden; kömmt in demselben Stalle der Fall binnen den nächsten 3 Wochen zum zweiten Male vor, so ist nicht nur das anscheinend kranke Vieh

zu tödten, sondern auch alles übrige in demselben Stalle befindliche anscheinend gesunde Vieh zu schlachten. Bei großen Oekonomien, wo 30 oder mehrere Stücke Hornvieh in der obgedachten Maaße separirt werden können, tritt jedoch hier dieselbe Ausnahme ein, welche sub Nro. I. a. 2. erlaubt ist.

III. Jeder an einer Militair-Straße gelegene Ort ist der Ansteckung besonders ausgesetzt und deshalb als verdächtig zu betrachten. Wenn also an einem solchen Orte ein oder anderes Stück Vieh die geringsten Zeichen von Unpäßlichkeit, die nicht mit Gewißheit für ganz gewöhnlich und unschädlich erkannt werden, äussert, so muß, wenn auch an solchem Orte oder in dessen Nachbarschaft die Viehpest nicht vorhanden seyn sollte, nach der vorhergehenden Vorschrift sub Nr. II. verfahren werden, und

IV. wenn die Krankheit wider Verhoffen sich so allgemein verbreiten sollte, daß die Hoffnung, einiges von dem abgesonderten Viehe werde gesund bleiben oder durchseuchen, mit der Gefahr der weitern Verbreitung im Verhältniß steht, so wird wegen der in früheren Verordnungen gestatteten und in der gegenwärtigen zurückgenommenen Erlaubniß, das anscheinend gesunde Vieh an einem entfernten Orte aufzustallen, weitere Verordnung ergehen.

B. Wegen des Ersatzes des von der Obrigkeit zu tödten oder zu schlachten für nöthig befunden werdenden Viehes.

Da bei obigen Vorschriften die Zahl der Vergütungsfälle sich vergrößern wird, auch der Eigenthümer des getödteten Viehes, in Hinsicht dessen, daß von dem einmal angesteckten oder wirklich kranken Viehe doch nur weniges genesét, und dieses, wenn es trächtiges Vieh ist, verkalbet, das Milchvieh aber an der Milch so herunterkömmt, daß es gegen ein Jahr doch nur wenig Nutzen gewährt, durch das Tödten des Viehes keinen beträchtlichen Schaden erleidet, der Eigenthümer des geschlachteten Viehes aber das Fleisch und die Haut benutzen kann, und diese Benutzung mehr Werth haben wird, als das wenige Vieh, was von der Viehpest frei geblieben wäre, wenn

man es nicht geschlachtet hätte; so kann dem Eigenthümer der ganze taxirte Werth des solchergestalt getödteten oder geschlachteten Viehes zwar nicht erstattet werden; um jedoch die Einwohner mehr zu ermuntern, die in der Verordnung vom 9ten Februar 1797 wegen frühzeitiger obrigkeitlicher Anzeige der von ihnen bemerkten Spuren einer Krankheit an ihrem Viehe nicht zu versäumen, wird demjenigen, der sich in frühzeitiger Anzeige und sonst nichts hat zu Schulden kommen lassen, für das auf obrigkeitliche Verfügung getödtete und geschlachtete Vieh folgende Vergütung zugesichert:

a) für das pestkranke getödtete Vieh ein Drittheil des gerichlich taxirten Werths;
b) für das unpäßliche als verdächtig getödtete Vieh zwei Drittheile und
c) für das anscheinend gesunde Vieh, welches dem Eigenthümer schlachten zu lassen erlaubt worden, wenn er das Fleisch benutzen, also nicht mit vergraben lassen will, die Hälfte des taxirten Werthes.

Die zu solcher Erstattung erforderlichen Gelder sollen, demnächst, auf sämmtliche Hornvieh haltende Einwohner, nach Stückzahl des wirklich vorhandenen Hornviehes der Provinz, repartirt und von ihnen aufgebracht werden.

Jede Vergütung soll indeß wegfallen, wenn der Eigenthümer in frühzeitiger Anzeige der Krankheit oder sonst in Herbeischleppung derselben sich etwas hat zu Schulden kommen lassen. Vielmehr wird in solchem Falle die ausserdem erwirkte Strafe von 50 Thaler für jedes gefallene oder getödtete Stück vorbehalten.

C. Wegen der zur Verhütung einer weitern Ansteckung zu nehmenden Vorsichts-Maaßregeln.

1) Ist, ausser den in den frühern Verordnungen enthaltenen Vorschriften, so viel die Vorsichts-Maaßregeln zur Verhütung der Ansteckung und die Reinigung der Ställe und Geräthschaften, nach dem Aufhören der Viehpest anlangt, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung, dasjenige, was in der schon angeführten, den Communen zugegangenen Abhandlung des

Directors Havemann enthalten ist, zu befolgen; besonders ist, wie auch schon in früheren Verordnungen vorgeschrieben worden, wo die Beschaffenheit der Wände es nur irgend erlaubt, nach Anwendung der übrigen Reinigungsmittel, der Stall auszuweissen, bevor gesundes Vieh wieder hineingebracht wird.

2) Den Unterthanen wird der Besuch aller ausländischen Viehmärkte, so wie auch der Ankauf des Viehes in auswärtigen Ländern zum ungewissen Vertriebe, bis auf weitere Verfügung, untersagt; die einländischen Viehmärkte sind von den Obrigkeiten derjenigen Oerter, in deren Nachbarschaft und Gegend die Viehseuche herrscht, bis auf weitere Verfügung zu verbieten.

3) Das Ein- und Durchtreiben fremden Viehes, nicht bloß des Hornviehes, sondern alles andern Viehes, mit Ausnahme der Pferde, desgleichen das Ein- und Durchführen aller Artikel, durch welche die Seuche fortgepflanzt werden kann, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, ist gänzlich verboten, und sind deshalb alle Pässe an den Gränzen inficirter Gegenden, von jeder Obrigkeit, sofern ihr Gerichts-Bezirk dadurch betroffen wird, sofort mit den nöthigen Wachen zu besetzen, welche alles sich daselbst einfindende erwähnte Vieh und verdächtige Artikel anhalten, und vor eingegangener obrigkeitlichen Erlaubniß nicht durchlassen. Den Krügern und andern Unterthanen wird die Aufnahme und Beherbergung fremden Viehes, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, bei 20 Thaler Strafe untersagt.

4) Der einländische Handel mit Hornvieh wird dergestalt unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt, daß in inficirten Gegenden und deren Nachbarschaft kein Stück Hornvieh, ohne obrigkeitliche Bewilligung, gekauft oder verkauft werden darf, und ist von den Obrigkeiten pflichtmäßig darauf zu sehen und zu halten, daß kein der Viehseuche verdächtiges Vieh in den Handel komme, und überhaupt aller Handels-Communication mit den der Infection verdächtigen Oertern und dergleichen Viehe vorgebeugt werde.

5) Wird der Ankauf des etwa nach im Lande befindlichen lebendigen der Armee nachgeführt werdenden Hornviehes, den

Unterthanen, bei Vermeidung der Confiscation, und einer Geldbuße von 20 Thaler für jedes angekaufte Stück, verboten.

6) Kein Stück Hornvieh soll, ohne polizeiliche Erlaubniß und Aufsicht, zum feilen Verkauf oder eigenem Gebrauche des Fleisches geschlachtet, und die Erlaubniß nur alsdann ertheilt werden, wenn das zu schlachtende Vieh gesund befunden ist.

7) Dürfen alle Fuhren, die aus einem der Pest verdächtigen Orte, oder nach solchem aus einem gesunden Orte zu machen sind, nur mit Pferden geschehen, und die auf Kriegerreise befindlichen Pferde, so wie die Pferde fremder Fuhrleute, nicht in Kuhställe gestallet werden.

8) Bei 50 Thaler Strafe soll unter keinerlei Vorwand ein Rind aus inficirten Gemeinden entfernt werden.

9) Alle Hunde in der ganzen Gemeinde und in deren Nähe von 2 Stunden, wo die Viehpest sich äussert, sollen angebunden, alle Katzen in dem Orte selbst, eingesperrt und alles Federvieh in den Häusern und auf den Höfen, wo die Viehpest ist, entweder geschlachtet oder in von den Hornvieh-Ställen entfernten Aufbewahrungs-Oerter gebracht werden. Mit diesen Vorsichts-Maaßregeln ist noch 14 Tage, nachdem das Vieh getödtet worden, fortzufahren. Endlich

10) die in dem Orte, wo die Pest sich äussert, befindliche obrigkeitliche Person ist verbunden, den Ausbruch der Viehseuche in der möglichst kürzesten Zeit den nahebelegenen Orten anzuzeigen.

Sämmtliche Obrigkeiten haben obige Vorschriften auf das genaueste zu befolgen, selbige den ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Eingesessenen gehörig bekannt zu machen und darauf zu halten, daß solchen Vorschriften auf das pünktlichste nachgegangen werde.

Hannover, den 18. Dec. 1813.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 202.) Cammer-Ausschreiben, die monatliche Untersuchung und Bestrafung der Forstwrogen betreffend, vom 18ten December 1813.

Zu Verminderung der Forst-Frevel und Holz-Entwendungen aus den seit Jahren so sehr angegriffenen Forsten, welche ohnehin in der gegenwärtigen Zeit, wo mehrere Forst-Bediente zur Vertheidigung des Vaterlandes abwesend sind, minder bewacht werden können, führen Wir die monatliche Untersuchung und Bestrafung der Forst-Wrogen vom 1sten Januar k. J. an, ein, und lassen solche bis auf abändernde Verfügung bestehen.

Alle Aemter haben die Forst-Wrogen-Verzeichnisse mit dem Videtur versehen, was in der Regel auf den vollen Ansatz der verwürkten Geld- oder den Umständen nach in Gefängniß zu verwandelnden Strafe, und nur bei erheblichen Mitigations-Gründen auf eine Verminderung der Strafe zu richten ist, am Schlusse eines jeden Monats zur Entscheidung in linea judicati, bei Uns einzureichen, und nach erfolgter Remittirung sothaner Verzeichnisse sogleich zur Beitreibung und Vollziehung der Strafen zu schreiten. Wir überlassen daneben den Aemtern in besonderen Fällen, wo es ihnen angemessen scheint, die Strafen an den Wrogenfälligen in continenti vollziehen zu lassen, und daß es geschehen, in den Verzeichnissen zu bemerken.

Die Unterthanen sind durch öffentlichen Anschlag dieses, vor Forstvergehen zu warnen.

Hannover, den 18ten December 1813.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. von der Decken.

(No. 203.) Cammer-Ausschreiben, die Reorganisation der Aemter im Lüneburgschen betreffend, vom 18. December 1813.

Die Provisorische Regierungs-Commission des Fürstenthums Lüneburg hat Uns die von selbiger zur Reorganisirung der Königlichen

niglichen Aemter provisorisch getroffenen Verfügungen mitgetheilet, nach welchen seit der glücklich eingetretenen Befreiung des Landes vom Feinde bei den Aemtern der Geschäftsgang wiederum seinen Anfang genommen hat.

Da die Amtsgeschäfte nunmehro von den Beamten rücksichtlich der Justiz-, Cameral- und Hoheits-, auch aller übrigen Verhältnisse in ihrem ganzen vormaligen Umfange wahrzunehmen sind, so vertrauen Wir, indem Wir euch zur Fortsetzung eurer Dienst-Obliegenheiten besonders auffordern, daß ihr euch den vorkommenden Geschäften mit allem Eifer unterziehen werdet, je mehr die thätige Einwürkung aller einzelnen Behörden erforderlich ist, um für das Land die Vortheile, welche durch die Wiedereinführung der so lange durch feindliche Gewalt unterbrochen gewesenen vorigen glücklichen Verfassung zu erwarten sind, zu erwürken und zu befördern.

Hannover, den 18ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. von der Decken.

(No. 204.) Publicandum, betreffend die Reconstitution der Regierung des Herzogthums Lauenburg, vom 18. Dec. 1813.

Nachdem nunmehr, nach gänzlicher Befreiung des Herzogthums Lauenburg von den feindlichen Truppen, die Lauenburgische Regierung wieder in Activität getreten ist, so wird dieses den sämmtlichen Landes-Collegien, Gerichten und Unterthanen hierdurch bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 18. Decbr. 1813.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Regierungs-Räthe.

J. G. Böhmer.

(No. 205.) Bekanntmachung, die Herstellung des Postenlaufs von und nach England betreffend, vom 19ten December 1813.

Die sämmtlichen Postämter und Expeditionen werden hiemit benachrichtigt, daß der Postenlauf von und nach England wiederum eröffnet worden ist, und daß, vom Donnerstag, den 23sten laufenden Monats an, vorläufig von hier über Bremen eine reitende Post Montag und Donnerstag Abend 6 Uhr abgehen wird.

Da die Ankunft der Posten aus England vom Wind und Wetter abhängt, so kann selbige nicht vorher bestimmt werden.

Es werden daher sämmtliche Postbeamte hiemit angewiesen, die bei ihnen aufgegeben werdenden Briefe nach England, vor der Hand bis zur Seeküste frankiren zu lassen, indem kein Brief unfrankirt dahin abgehen kann.

Bei der für diese Correspondenz anzuwendenden Taxe dient zur Nachricht, daß, mit Beibehaltung der bis jetzt eingeführten Gewichts-Progression, zu dem gewöhnlichen Franko-Betrage vom Orte der Absendung bis Bremen, einstweilen noch 8 ggr. Cassengeld hinzugesetzt und erhoben werden müssen. Demnach wird das zu erhebende Franko, inclusive der 8 ggr. bis zur Seeküste, auf die gewöhnliche Weise im Aviso-Zettel und im Register berechnet.

Die an den jetzigen Landesgränzen belegenen Postämter werden daher überdem noch angewiesen, den ausländischen Gränz-Postämtern bekannt zu machen, daß Briefe für England nur gegen baare Vergütung, nach Maasgabe der angezeigten Taxe, zur Durch-Spedition angenommen werden können. Hieraus, und weil die Briefe aus England alle mit Porto von der Küste ab, durchs Hannöversche ins Ausland gehen, welches Porto den diesseitigen Gränz-Postämtern in der Art zutaxirt werden muß, als ob sie die englischen Briefe in ihrem Orte zu distribuiren hätten, folgt nun nothwendig, daß die bisherige Weise, mit den ausländischen Postämtern abseiten der General-Post-Direction abzurechnen, bei diesem Gegenstande nicht statt finden kann, sondern daß vielmehr die auswärtigen Büreaux den Betrag für den Durchgangs-Trans-

port der englischen Correspondenz baar an die Hannöverschen Grenz-Postämter vergüten müssen.

Eben daher werden die Gränz-Postämter alles Franko, was das Ausland für englische Briefe zu vergüten hat, in eben der Art, wie die bei ihrem Büreau selbst aufgegebenen Briefe, in den Avisozetteln in Einnahme berechnen.

Die Hannöverschen Gränz-Postämter haben daher den jenseitigen, zugleich mit obiger Notification, zu eröffnen, daß wegen der hieraus entstehenden Forderung über Franko à Conto oder Auslagen, monatlich besonders abgerechnet und der Gesammt-Betrag baar bezahlt werden müsse.

Hannover, den 19ten Dec. 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 206.) Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, die Ernennung des Herrn Herzogs von Cambridge K. H. zum Feldmarschall und General-Militair-Gouverneur der hiesigen Lande betr., vom 20sten Dec. 1813.

Seine Königliche Hoheit, der Prinz Regent, haben den getreuen deutschen Staaten Seiner Königlichen Majestät einen unverkennbaren, nie genug zu verehrenden Beweis Ihrer höchsten Zuneigung und Vorsorge dadurch zu geben geruhet, daß Sie die huldreichste Entschließung gefaßt, Ihres vielgeliebten Bruders, des Herrn Herzogs von Cambridge Königliche Hoheit, zum Feldmarschall und General-Militair-Gouverneur der hiesigen Königlichen Lande zu ernennen, und Höchstgedachte Seine Königliche Hoheit dadurch in den Stand zu sezzen, Ihre für die hiesigen Königlichen Lande und Unterthanen stets gehegte Vorliebe und geneigte Gesinnungen durch die in dieser Ihnen beigelegten und von Höchstdenenselben mit größter Bereitwilligkeit übernommenen Eigenschaft zu treffenden Besorgungen und Verfügungen aufs kräftigste zu bethätigen.

Das Königliche Cabinets-Ministerium erfüllt mit dem lebhaftesten Vergnügen die ihm obliegende Pflicht, diese von

(No. 205.) Bekanntmachung, die Herstellung des Postenlaufs von und nach England betreffend, vom 19ten December 1813.

Die sämmtlichen Postämter und Expeditionen werden hiemit benachrichtigt, daß der Postenlauf von und nach England wiederum eröffnet worden ist, und daß, vom Donnerstag, den 23sten laufenden Monats an, vorläufig von hier über Bremen eine reitende Post Montag und Donnerstag Abend 6 Uhr abgehen wird.

Da die Ankunft der Posten aus England vom Wind und Wetter abhängt, so kann selbige nicht vorher bestimmt werden.

Es werden daher sämmtliche Postbeamte hiemit angewiesen, die bei ihnen aufgegeben werdenden Briefe nach England, vor der Hand bis zur Seeküste frankiren zu lassen, indem kein Brief unfrankirt dahin abgehen kann.

Bei der für diese Correspondenz anzuwendenden Taxe dient zur Nachricht, daß, mit Beibehaltung der bis jetzt eingeführten Gewichts-Progression, zu dem gewöhnlichen Franko-Betrage vom Orte der Absendung bis Bremen, einstweilen noch 8 ggr. Cassengeld hinzugesetzt und erhoben werden müssen. Demnach wird das zu erhebende Franko, inclusive der 8 ggr. bis zur Seeküste, auf die gewöhnliche Weise im Aviso-Zettel und im Register berechnet.

Die an den jetzigen Landesgränzen belegenen Postämter werden daher überdem noch angewiesen, den ausländischen Gränz-Postämtern bekannt zu machen, daß Briefe für England nur gegen baare Vergütung, nach Maasgabe der angezeigten Taxe, zur Durch-Spedition angenommen werden können. Hieraus, und weil die Briefe aus England alle mit Porto von der Küste ab, durchs Hannöversche ins Ausland gehen, welches Porto den diesseitigen Gränz-Postämtern in der Art zutaxirt werden muß, als ob sie die englischen Briefe in ihrem Orte zu distribuiren hätten, folgt nun nothwendig, daß die bisherige Weise, mit den ausländischen Postämtern abseiten der General-Post-Direction abzurechnen, bei diesem Gegenstande nicht statt finden kann, sondern daß vielmehr die auswärtigen Büreaux den Betrag für den Durchgangs-Trans-

port der englischen Correspondenz baar an die Hannöverschen Grenz-Postämter vergüten müssen.

Eben daher werden die Gränz-Postämter alles Franko, was das Ausland für englische Briefe zu vergüten hat, in eben der Art, wie die bei ihrem Büreau selbst aufgegebenen Briefe, in den Avisozetteln in Einnahme berechnen.

Die Hannöverschen Gränz-Postämter haben daher den jenseitigen, zugleich mit obiger Notification, zu eröffnen, daß wegen der hieraus entstehenden Forderung über Franko à Conto oder Auslagen, monatlich besonders abgerechnet und der Gesammt-Betrag baar bezahlt werden müsse.

Hannover, den 19ten Dec. 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 206.) Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, die Ernennung des Herrn Herzogs von Cambridge K. H. zum Feldmarschall und General-Militair-Gouverneur der hiesigen Lande betr., vom 20sten Dec. 1813.

Seine Königliche Hoheit, der Prinz Regent, haben den getreuen deutschen Staaten Seiner Königlichen Majestät einen unverkennbaren, nie genug zu verehrenden Beweis Ihrer höchsten Zuneigung und Vorsorge dadurch zu geben geruhet, daß Sie die huldreichste Entschließung gefaßt, Ihres vielgeliebten Bruders, des Herrn Herzogs von Cambridge Königliche Hoheit, zum Feldmarschall und General-Militair-Gouverneur der hiesigen Königlichen Lande zu ernennen, und Höchstgedachte Seine Königliche Hoheit dadurch in den Stand zu setzen, Ihre für die hiesigen Königlichen Lande und Unterthanen stets gehegte Vorliebe und geneigte Gesinnungen durch die in dieser Ihnen beigelegten und von Höchstdenenselben mit größter Bereitwilligkeit übernommenen Eigenschaft zu treffenden Besorgungen und Verfügungen aufs kräftigste zu bethätigen.

Das Königliche Cabinets-Ministerium erfüllt mit dem lebhaftesten Vergnügen die ihm obliegende Pflicht, diese von

Directors Havemann enthalten ist, zu befolgen; besonders ist, wie auch schon in früheren Verordnungen vorgeschrieben worden, wo die Beschaffenheit der Wände es nur irgend erlaubt, nach Anwendung der übrigen Reinigungsmittel, der Stall auszuweissen, bevor gesundes Vieh wieder hineingebracht wird.

2) Den Unterthanen wird der Besuch aller ausländischen Viehmärkte, so wie auch der Ankauf des Viehes in auswärtigen Ländern zum ungewissen Vertriebe, bis auf weitere Verfügung, untersagt; die einländischen Viehmärkte sind von den Obrigkeiten derjenigen Oerter, in deren Nachbarschaft und Gegend die Viehseuche herrscht, bis auf weitere Verfügung zu verbieten.

3) Das Ein- und Durchtreiben fremden Viehes, nicht bloß des Hornviehes, sondern alles andern Viehes, mit Ausnahme der Pferde, desgleichen das Ein- und Durchführen aller Artikel, durch welche die Seuche fortgepflanzt werden kann, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, ist gänzlich verboten, und sind deshalb alle Pässe an den Gränzen inficirter Gegenden, von jeder Obrigkeit, sofern ihr Gerichts-Bezirk dadurch betroffen wird, sofort mit den nöthigen Wachen zu besetzen, welche alles sich daselbst einfindende erwähnte Vieh und verdächtige Artikel anhalten, und vor eingegangener obrigkeitlichen Erlaubniß nicht durchlassen. Den Krügern und andern Unterthanen wird die Aufnahme und Beherbergung fremden Viehes, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, bei 20 Thaler Strafe untersagt.

4) Der einländische Handel mit Hornvieh wird dergestalt unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt, daß in inficirten Gegenden und deren Nachbarschaft kein Stück Hornvieh, ohne obrigkeitliche Bewilligung, gekauft oder verkauft werden darf, und ist von den Obrigkeiten pflichtmäßig darauf zu sehen und zu halten, daß kein der Viehseuche verdächtiges Vieh in den Handel komme, und überhaupt aller Handels-Communication mit den der Infection verdächtigen Oertern und dergleichen Viehe vorgebeugt werde.

5) Wird der Ankauf des etwa noch im Lande befindlichen lebendigen der Armee nachgeführt werdenden Hornviehes, den

Unterthanen, bei Vermeidung der Confiscation, und einer Geldbuße von 20 Thaler für jedes angekaufte Stück, verboten.

6) Kein Stück Hornvieh soll, ohne polizeiliche Erlaubniß und Aufsicht, zum feilen Verkauf oder eigenem Gebrauche des Fleisches geschlachtet, und die Erlaubniß nur alsdann ertheilt werden, wenn das zu schlachtende Vieh gesund befunden ist.

7) Dürfen alle Fuhren, die aus einem der Pest verdächtigen Orte, oder nach solchem aus einem gesunden Orte zu machen sind, nur mit Pferden geschehen, und die auf Kriegerreise befindlichen Pferde, so wie die Pferde fremder Fuhrleute, nicht in Kuhställe gestallet werden.

8) Bei 50 Thaler Strafe soll unter keinerlei Vorwand ein Rind aus inficirten Gemeinden entfernt werden.

9) Alle Hunde in der ganzen Gemeinde und in deren Nähe von 2 Stunden, wo die Viehpest sich äussert, sollen angebunden, alle Katzen in dem Orte selbst, eingesperrt und alles Federvieh in den Häusern und auf den Höfen, wo die Viehpest ist, entweder geschlachtet oder in von den Hornvieh-Ställen entfernten Aufbewahrungs-Oerter gebracht werden. Mit diesen Vorsichts-Maaßregeln ist noch 14 Tage, nachdem das Vieh getödtet worden, fortzufahren. Endlich

10) die in dem Orte, wo die Pest sich äussert, befindliche obrigkeitliche Person ist verbunden, den Ausbruch der Viehseuche in der möglichst kürzesten Zeit den nahebelegenen Orten anzuzeigen.

Sämmtliche Obrigkeiten haben obige Vorschriften auf das genaueste zu befolgen, selbige den ihrer Gerichtsbarkeit untergebenen Eingesessenen gehörig bekannt zu machen und darauf zu halten, daß solchen Vorschriften auf das pünktlichste nachgegangen werde.

Hannover, den 18. Dec. 1813.

Auf Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Decken. Bremer.

(No. 202.) Cammer-Ausschreiben, die monatliche Untersuchung und Bestrafung der Forstwrogen betreffend, vom 18ten December 1813.

Zu Verminderung der Forst-Frevel und Holz-Entwendungen aus den seit Jahren so sehr angegriffenen Forsten, welche ohnehin in der gegenwärtigen Zeit, wo mehrere Forst-Bediente zur Vertheidigung des Vaterlandes abwesend sind, minder bewacht werden können, führen Wir die monatliche Untersuchung und Bestrafung der Forst-Wrogen vom 1sten Januar k. J. an, ein, und lassen solche bis auf abändernde Verfügung bestehen.

Alle Aemter haben die Forst-Wrogen-Verzeichnisse mit dem Videtur versehen, was in der Regel auf den vollen Ansatz der verwürkten Geld- oder den Umständen nach in Gefängniß zu verwandelnden Strafe, und nur bei erheblichen Mitigations-Gründen auf eine Verminderung der Strafe zu richten ist, am Schlusse eines jeden Monats zur Entscheidung in linea judicati, bei Uns einzureichen, und nach erfolgter Remittirung sothaner Verzeichnisse sogleich zur Beitreibung und Vollziehung der Strafen zu schreiten. Wir überlassen daneben den Aemtern in besonderen Fällen, wo es ihnen angemessen scheint, die Strafen an den Wrogenfälligen in continenti vollziehen zu lassen, und daß es geschehen, in den Verzeichnissen zu bemerken.

Die Unterthanen sind durch öffentlichen Anschlag dieses, vor Forstvergehen zu warnen.

Hannover, den 18ten December 1813.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. von der Decken.

(No. 203.) Cammer-Ausschreiben, die Reorganisation der Aemter im Lüneburgschen betreffend, vom 18. December 1813.

Die Provisorische Regierungs-Commission des Fürstenthums Lüneburg hat Uns die von selbiger zur Reorganisirung der Königlichen

niglichen Aemter provisorisch getroffenen Verfügungen mitgetheilet, nach welchen seit der glücklich eingetretenen Befreiung des Landes vom Feinde bei den Aemtern der Geschäftsgang wiederum seinen Anfang genommen hat.

Da die Amtsgeschäfte nunmehro von den Beamten rücksichtlich der Justiz-, Cameral- und Hoheits-, auch aller übrigen Verhältnisse in ihrem ganzen vormaligen Umfange wahrzunehmen sind, so vertrauen Wir, indem Wir euch zur Fortsetzung eurer Dienst-Obliegenheiten besonders auffordern, daß ihr euch den vorkommenden Geschäften mit allem Eifer unterziehen werdet, je mehr die thätige Einwürkung aller einzelnen Behörden erforderlich ist, um für das Land die Vortheile, welche durch die Wiedereinführung der so lange durch feindliche Gewalt unterbrochen gewesenen vorigen glücklichen Verfassung zu erwarten sind, zu erwürken und zu befördern.

Hannover, den 18ten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannisches und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgisches Cammer-Collegium.

C. von der Decken.

(No. 204.) Publicandum, betreffend die Reconstitution der Regierung des Herzogthums Lauenburg, vom 18. Dec. 1813.

Nachdem nunmehr, nach gänzlicher Befreiung des Herzogthums Lauenburg von den feindlichen Truppen, die Lauenburgische Regierung wieder in Activität getreten ist, so wird dieses den sämmtlichen Landes-Collegien, Gerichten und Unterthanen hierdurch bekannt gemacht.

Ratzeburg, den 18. Decbr. 1813.

Königl. Großbrittannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung des Herzogthums Lauenburg verordnete Regierungs-Räthe.

J. G. Böhmer.

(No. 205.) Bekanntmachung, die Herstellung des Postenlaufs von und nach England betreffend, vom 19ten December 1813.

Die sämmtlichen Postämter und Expeditionen werden hiemit benachrichtigt, daß der Postenlauf von und nach England wiederum eröffnet worden ist, und daß, vom Donnerstag, den 23sten laufenden Monats an, vorläufig von hier über Bremen eine reitende Post Montag und Donnerstag Abend 6 Uhr abgehen wird.

Da die Ankunft der Posten aus England vom Wind und Wetter abhängt, so kann selbige nicht vorher bestimmt werden.

Es werden daher sämmtliche Postbeamte hiemit angewiesen, die bei ihnen aufgegeben werdenden Briefe nach England, vor der Hand bis zur Seeküste frankiren zu lassen, indem kein Brief unfrankirt dahin abgehen kann.

Bei der für diese Correspondenz anzuwendenden Taxe dient zur Nachricht, daß, mit Beibehaltung der bis jetzt eingeführten Gewichts-Progression, zu dem gewöhnlichen Franko-Betrage vom Orte der Absendung bis Bremen, einstweilen noch 8 ggr. Cassengeld hinzugesetzt und erhoben werden müssen. Demnach wird das zu erhebende Franko, inclusive der 8 ggr. bis zur Seeküste, auf die gewöhnliche Weise im Aviso-Zettel und im Register berechnet.

Die an den jetzigen Landesgränzen belegenen Postämter werden daher überdem noch angewiesen, den ausländischen Gränz-Postämtern bekannt zu machen, daß Briefe für England nur gegen baare Vergütung, nach Maasgabe der angezeigten Taxe, zur Durch-Spedition angenommen werden können. Hieraus, und weil die Briefe aus England alle mit Porto von der Küste ab, durchs Hannöversche ins Ausland gehen, welches Porto den diesseitigen Gränz-Postämtern in der Art zutaxirt werden muß, als ob sie die englischen Briefe in ihrem Orte zu distribuiren hätten, folgt nun nothwendig, daß die bisherige Weise, mit den ausländischen Postämtern abseiten der General-Post-Direction abzurechnen, bei diesem Gegenstande nicht statt finden kann, sondern daß vielmehr die auswärtigen Büreaux den Betrag für den Durchgangs-Trans-

port der englischen Correspondenz baar an die Hannöverschen Grenz-Postämter vergüten müssen.

Eben daher werden die Gränz-Postämter alles Franko, was das Ausland für englische Briefe zu vergüten hat, in eben der Art, wie die bei ihrem Büreau selbst aufgegebenen Briefe, in den Avisozetteln in Einnahme berechnen.

Die Hannöverschen Gränz-Postämter haben daher den jenseitigen, zugleich mit obiger Notification, zu eröffnen, daß wegen der hieraus entstehenden Forderung über Franko à Conto oder Auslagen, monatlich besonders abgerechnet und der Gesammt-Betrag baar bezahlt werden müsse.

Hannover, den 19ten Dec. 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 206.) Ausschreiben des K. Cabinets-Ministerii, die Ernennung des Herrn Herzogs von Cambridge K. H. zum Feldmarschall und General-Militair-Gouverneur der hiesigen Lande betr., vom 20sten Dec. 1813.

Seine Königliche Hoheit, der Prinz Regent, haben den getreuen deutschen Staaten Seiner Königlichen Majestät einen unverkennbaren, nie genug zu verehrenden Beweis Ihrer höchsten Zuneigung und Vorsorge dadurch zu geben geruhet, daß Sie die huldreichste Entschließung gefaßt, Ihres vielgeliebten Bruders, des Herrn Herzogs von Cambridge Königliche Hoheit, zum Feldmarschall und General-Militair-Gouverneur der hiesigen Königlichen Lande zu ernennen, und Höchstgedachte Seine Königliche Hoheit dadurch in den Stand zu setzen, Ihre für die hiesigen Königlichen Lande und Unterthanen stets gehegte Vorliebe und geneigte Gesinnungen durch die in dieser Ihnen beigelegten und von Höchstdenenselben mit größter Bereitwilligkeit übernommenen Eigenschaft zu treffenden Besorgungen und Verfügungen aufs kräftigste zu bethätigen.

Das Königliche Cabinets-Ministerium erfüllt mit dem lebhaftesten Vergnügen die ihm obliegende Pflicht, diese von

Seiner Königlichen Hoheit, dem Prinzen-Regenten, zum Besten des Landes getroffene Höchste Anordnung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Hannover, den 20sten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 207.) Bekanntmachung, die Vereinigung der Hildesheimischen provisorischen Regierungs-Commission, mit der Regierungs-Commission zu Hannover, vom 20. Dec. 1813.

Nachdem das Königliche Cabinets-Ministerium zu Hannover sich bewogen gefunden, zu möglichster Simplificirung der sich sehr anhäufenden Administrations-Geschäfte und zu deren Behandlung nach gleichförmigen Grundsätzen, mithin zum Besten des öffentlichen Dienstes, die bisher hieselbst bestandene provisorische Regierungs-Commission mit der provisorischen Regierungs-Commission zu Hannover dergestalt zu verbinden, daß dem unterzeichneten Hofrath Blum in der letztern Sitz und Stimme beigelegt worden ist; so wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden die angeordneten Districts-Commissarien zu Hildesheim und Goslar, so wie alle Behörden und Private, welche Anträge in wirklichen Regierungs-Angelegenheiten zu machen haben, hiemit angewiesen, ihre Berichte an die Königl. provisorische Regierungs-Commission zu Hannover zu richten und dahin abgehen zu lassen. Jedoch dient zugleich zur Nachricht, daß dergleichen Depeschen auch hiesigen Orts in der Wohnung des Unterzeichneten abgegeben werden können.

Hildesheim, den 20sten Dec. 1813.

Zur provisorischen Regierung zu Hannover verordneter Commissarius.

Blum.

(No. 208.) Bekanntmachung, die den russischen Truppen vom General von Winzingerode untersagten Requisitionen betr.; vom 21sten December 1813.

Da dem Vernehmen nach die Unterthanen dieser Grafschaft im Districte Emblichheim und der umliegenden Gegend durch Requisitionen aller Art von den daselbst stationirten allirten Truppen gedrückt werden; so wird, um dergleichen unstatthaften Forderungen künftig zu begegnen, nachstehende Ordre Sr. Excellenz des Herrn commandirenden Generals und Ritters Barons von Winzingerode hiemit öffentlich bekannt gemacht:

„Allen Truppen der mir untergebenen Kaiserlich-Russischen Armee wird es hiermit von mir untersagt, irgend eine Art von Requisition an Gelde, Tuch, oder sonstigen Bedürfnissen in der Grafschaft Bentheim zu machen, und die Regierung dieses Landes ist befugt, keiner Requisition zu willfahren, die nicht eigenhändig von mir unterschrieben und mit meinem Wappen-Petschaft besiegelt ist.

Hauptquartier Bremen, den $\frac{\text{30sten Nov.}}{\text{12ten Dec.}}$ 1813.

Der General der Cavallerie, General-Adjudant Sr. Majestät des Kaisers, commandirender General und Ritter 2c.

Winzingerode." (L.S.)

Es wird also den Orts-Obrigkeiten zur Pflicht gemacht, keinen Requisitionen Folge zu leisten, welche nicht obiger Ordre zufolge mit den darin vermeldeten Förmlichkeiten versehen sind. Ueberhaupt aber ist von allen ausserordentlichen Forderungen behuf der allirten Truppen sofort die Anzeige an die zu Neuenhaus niedergesetzte Verpflegungs-Commission zu thun, von welcher alsdann das Nöthige wird veranstaltet werden.

Für die ordnungsmäßige Verpflegung der allirten Truppen ist übrigens vor wie nach gehörig zu sorgen, zugleich aber

darauf zu achten, daß über die geschehenen Lieferungen die Bons von der Militair-Behörde jedesmal abgegeben werden.

Bentheim, den 21sten December 1813.

v. Pestel.

Dunker.

(No. 209.) Publicandum, die executivische Beitreibung der rückständigen directen Steuern betr., vom 21sten December 1813.

Der erschöpfte Zustand der öffentlichen Cassen macht es unmöglich, den dringenden Staatsbedürfnissen abzuhelfen, und besonders den Zweck zu erreichen, durch anzunehmende und zu bezahlende Lieferanten den drückenden Requisitionen ein Ende zu machen. Damit die Brem- und Verdensche Regierungs-Commission hiezu in Stand gesetzt werde, ist es durchaus nothwendig, daß ohne Zeitverlust die in Stockung gerathene Hebung der directen Steuern in allen den Gemeinden, deren Hauptort zu den Herzogthümern Bremen und Verden gehört, wieder anfange, und daß die Einnehmer die an die Cassen schuldigen Summen mit größter Schnelligkeit eintreiben und abliefern.

Um den Einnehmern hiezu die nöthigen Mittel zu verschaffen, wird hiedurch die Verfügung getroffen, daß ihnen alle die Executions-Mittel zu Gebote gestellt werden, welche den ehemaligen Hebern der alten Contribution gestattet waren; diese Executions-Mittel sind auch in den Ortschaften auf gleiche Weise anzuwenden, welche ehemals contributionsfrei waren, und daher keine Contributions-Einnehmer kannten. Was diejenigen Restanten anlangt, welche ehemals exemt und canzleisässig waren, so sollen die Quartals-Verschlags-Commissarien, und in deren Ermangelung die Aemter und Gerichte hiedurch autorisirt seyn, gegen selbige auf Anhalten der Einnehmer auf gleiche Weise mit der Beitreibung der Rückstände zu verfahren, wie solches bei den Contributionspflichtigen der Fall war.

Sollten einzelne Ortschaften sich gänzlich widerspenstig in Bezahlung ihrer Rückstände bezeigen, so haben die Einnehmer ungesäumt davon anhero zu berichten, damit ihnen nöthigenfalls die erforderliche militairische Hülfe gesandt werden könne.

Die Einnehmer haben bei persönlicher Verantwortung spätestens bis zum 31sten December sämmtliche bis ult. November fällig gewesene und rückständige directen Steuern bei hiesiger General-Receptur abzuführen. Sie haben die einzuliefernden Gelder unter der Adresse „an die General-Receptur in Stade" mit den Posten, oder wo diese noch nicht eingerichtet sind, bis an die nächsten Posten durch eigene sichere Boten zur Weiterbeförderung abzuliefern und einzusenden.

Stade, den 21sten December 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

Marschalck.

(No. 210.) Bekanntmachung, die Beförderung der mit Extrapost Reisenden betr., vom 21sten December 1813.

Es sind seither verschiedene Klagen von Reisenden eingegangen, daß sie, bei ihrer Beförderung mit Extrapost, über die Gebühr auf den Stationen aufgehalten sind. Von der andern Seite haben auch einige Stationen vorgestellt, daß wenn die bestellten Pferde zur Extrapost sich auch pünktlich eingestellt haben, sie öfters, zum großen Nachtheil der Posthalter, haben längere Zeit warten müssen, ehe die Reisenden zur Abfahrt bereit gewesen sind.

Es ist daher erforderlich, die ältern Bestimmungen über solche Fälle aus der Königlichen Postordnung vom Jahre 1755 §. 1. Art. 18 hiemit wieder in Anwendung und Erinnerung zu bringen. Sie lauten folgendermaaßen:

„Betreffend die extraordinairen Posten, sollen die Passagiers und Couriers, welche sich derselben bedienen, an sämmtlichen Stationen von der Zeit an, da sie sich angemeldet oder von andern Orten bei der Post dahin gekommen, zu Pferde

innerhalb einer halben Stunde, zu Wagen aber in einer Stunde resp. fort- und weiter gebracht, und länger nicht aufgehalten werden. Wenn nun die verlangten Pferde verschaffet worden, so ist derselbe nicht befugt, dieselben 2, 3 und mehr Stunden vor seinem Quartier aufzuhalten, sondern den Postbedienten erlaubt, längstens nach einer Stunde wieder ausspannen zu lassen, der Reisende aber des bezahlten Postgeldes zur Hälfte verlustig, und wenn er sodann noch fortgebracht seyn will, die andere Hälfte nachzuschießen verbunden. Dahingegen soll auch der Postbediente, wenn die bestellten Pferde bis 2 3 Stunden über bestimmte Zeit ausbleiben, ebenfalls die Hälfte des Postgeldes einbüßen, und für halbe Taxe die Statio zu fahren schuldig seyn. Jedoch mit Ausnahme des seltenen Vorfalls, wenn solches wegen Fortbringung eines starken Reisezugs und zahlreichen Gefolges, wozu die eigenen auch gewöhnlichen Hülfspferde sämmtlich vergriffen, unmöglich gemacht wird".

Die Verfügung obiger Verordnung findet noch immer ihre volle Anwendung, und wird deren Befolgung hiemit wiederholt allen Posthaltern zur dringenden Pflicht gemacht, und ihnen aufgegeben, für die schleunige Fortschaffung der Reisenden zu sorgen; wenn aber bei ausserordentlichen Fällen, die eigenen Pferde alle im Dienste, und bei den seitherigen häufigen Kriegerfuhren die Pferde der Fuhrleute nicht zu haben wären, den Reisenden diese Ursache der Versäumniß zu erklären, zu ihrer Fortbringung anderweitig aber Anstalten mit der größten Sorgfalt zu treffen.

Hannover, den 21sten Dec. 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

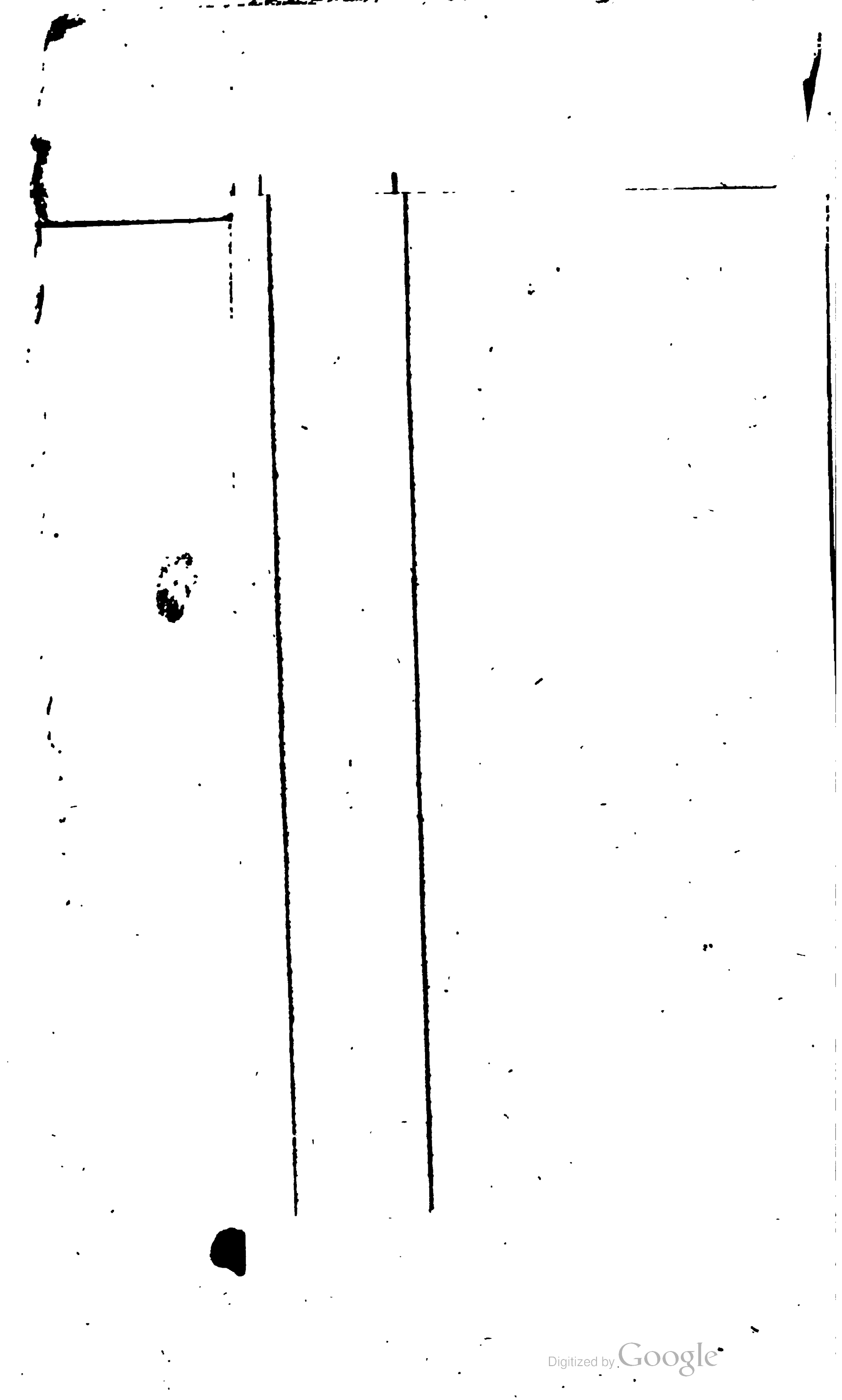
(No. 211.) Bekanntmachung, die Entrichtung des Chausseegeldes von Extraposten betreffend, vom 21sten Dec. 1813.

Seit kurzem haben mehrere Postillons, welche Extraposten fahren, sich beigehen lassen, das Chausseegeld an den Barrieren zu defraudiren, indem sie die Weghäuser rasch vorbeifuhren,

jenem zu Nro. 130 gehörigen gleichlautend.)

l

ommen werden.
ers geschehen.



ohne auf das Rufen der Einnehmer zu achten, und solche erst auf dem Rückwege mit der nicht mehr zu untersuchenden Antwort abfertigten, daß sie Kriegerfuhren verrichtet hätten.

Nun hat zwar die Königl. Wegbau-Intendance den Wegelds-Einnehmern aufgegeben, sich um Ausmittelung der Namen der durchfahrenden Postillons zu bemühen, damit solche hier angezeigt und die schuldigen zur gebührenden Strafe gezogen werden mögen.

Da es aber zugleich erforderlich ist, daß diesem Unwesen unverzüglich gesteuert werde; so wird sämmtlichen Postämtern und Stationen hiemit, nach der Verordnung vom 19ten April 1772, wiederholt in Erinnerung gebracht, daß alle ordinaire Posten, ohne Ausnahme, so wie die Extraposten, das Wegeld unweigerlich zu entrichten schuldig sind, daß sie solches ihren Postillons bekannt zu machen, und sie für Schaden zu warnen haben.

Hannover, den 21sten Dec. 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 212.) Ausschreiben, wegen Entfernung der Landwehrpflichtigen aus dem Lande, vom 22sten December 1813.

Es ist uns zur Anzeige gekommen, daß mehrere Landwehrpflichtige sich auf eine strafbare Weise ihrer Verbindlichkeit zu entziehen streben, indem sie sich heimlich aus dem hiesigen Fürstenthum entfernen.

Es versteht sich nun von selbst, daß allen in diese Cathegorie gehörenden Individuen unter keinerlei Vorwand Pässe ins Ausland oder auf eine weitere Entfernung selbst im Lande zu ertheilen sind, weil der Zeitpunct der Zusammenberufung sämmtlicher Landwehrpflichtiger vor die bereits ernannten Special-Commissionen, wahrscheinlich in kürzester Frist eintreten wird.

Die Bürgermeister, Cantons- und Gemeindebeamte werden aber auch anderer Seits alle dortige Einwohner nicht allein auf die große Pflichtvergessenheit eines solchen Beginnens gegen

König und Vaterland, sondern auch darauf aufmerksam machen, welche empfindliche Zurücksetzungen, Strafen und Verluste diejenigen unfehlbar treffen werden, die auf eine ehrvergessende Weise ihres Vaterlandes sich unwürdig bezeigen.

Ein jeder derselben hat ferner die Geistlichen der ihm anvertrauten Kirchspiele ebenfalls aufzufordern, zu der Vorbeugung ähnlicher Vergehen, nach dem diesen durch ihr ehrwürdiges Amt zu Gebote stehenden Einflusse, thätig einzuwirken, indem mit aller Strenge auf die genaueste Befolgung der landesherrlichen Verordnung vom 27sten November 1813 gehalten werden wird.

Osnabrück, den 22sten November 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Oßmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 213.) Befehl des Generals Grafen von Bennigsen, gegen das Weiterpressen der Kriegerfuhren, vom 22sten Dec. 1813.

Bei meiner Reise durch die Stadt Hannover sind an mich Klagen, sowohl von den Militairischen als Civil-Obrigkeiten vorgebracht worden, daß etliche der durchmarschierenden Commandos die von hier erhaltene Vorspann weiter als bis an die nächsten Etappen-Oerter beibehalten, und dadurch die Behörden der Mittel berauben, solche an andere durchgehende Commandos beizustellen. Um die Einwohner vor dieser äusserst schweren Last ferner zu sichern, und die daraus entstehenden Unordnungen zu verhüten, wiederhole ich die von Seiner Kaiserlichen Majestät erlassene Allerhöchsten Befehle, daß alle marschirenden Truppen die erhaltene Vorspann auf dem nächsten Etappen-Ort verwechseln, und unter keinem Vorwande sie weiter zu fahren zwingen. Wer aber wider diese Allerhöchsten Befehle und Verfügungen zu handeln sich erkühnen sollte,

wird gewiß erfragt, und dann zur strengsten Verantwortung gezogen werden.

Stadt Hannover, den 17 December, 1813.

Oberbefehlshaber der Pohlnischen Armee,
General der Kavallerie,

Bennigsen.

Vorstehender, von Seiner Excellenz, dem Oberbefehlshaber der Kaiserlich-Russischen Pohlnischen Armee und General der Kavallerie, Herrn Grafen von Bennigsen, allhier erlassene Befehl wegen des ordnungswidrigen Weiterpressens der Kriegerfuhren, wird hierdurch öffentlich zu dem Zweck bekannt gemacht, damit die deshalb anzubringenden Beschwerden, unter Beziehung auf den obigen Befehl, bei den Commandeurs der marschirenden Truppen vorgetragen, und mit Nachdruck unterstützt werden können.

Hannover, den 22sten Dec. 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 214.) Declaration und Verordnung, die Landwehr betr., vom 24sten Dec. 1813.

Georg, Prinz-Regent, ꝛc. In Unserer Verordnung vom 27sten vorigen Monats §. 21. haben Wir die Landwehrpflichtigkeit auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges bestimmt. Da solche aber ungewiß ist und zugleich sich voraussehen läßt, daß selbst in dem erwünschten Falle, da durch einen baldigen Frieden die allgemeine Ruhe wieder hergestellt werden sollte, eine sofortige Auseinanderlassung der gesammten Landesbewaffnung mit der Sicherheit des Staates nicht verträglich seyn würde, Wir aber den Landes-Unterthanen im Voraus hierüber eine völlige Gewißheit zu geben und zugleich eine solche Einrichtung zu treffen wünschen, wodurch dieselben von ihren übrigen bürgerlichen Verhältnissen so wenig als möglich abgezogen werden;

so haben Wir Uns bewogen gefunden, jene Bestimmung dahin zu modificiren, daß Wir die Landwehrpflichtigkeit auf sechs Jahre, falls aber alsdann wider Verhoffen der allgemeine Friede nicht wieder hergestellt seyn sollte, bis zu der Beendigung des Krieges hiemit festsetzen, dabei aber verordnen, daß alle Jahre ein Sechstheil der, von den verschiedenen Districten gestellten Mannschaft wieder entlassen und durch andere Landwehrpflichtige nach der Ordnung des Looses ersetzt, damit auch nach Ablauf des ersten Jahres in Hinsicht derjenigen Bataillone der Anfang schon gemacht werden soll, welche sich alsdann nicht im activen Feldbienste befinden, indem bei den, im Felde befindlichen Bataillonen eine Entlassung überhaupt nicht Statt finden kann.

Da auch die in dem §. 26. der obgedachten Verordnung den Städten, Aemtern und Gerichten aufgelegte Verpflichtung, die Landwehrmannschaft auf eigene Kosten zu uniformiren, bei dem bedrängten Zustande, worin der größte Theil des Landes durch die vielen Durchmärsche der alliirten Truppen sich befindet, in der Ausführung unmöglich gefunden worden, es Uns auch geglückt ist, zu diesem Ende andere Mittel herbeizuschaffen, so wird obige Verpflichtung den Unterthanen hiemit erlassen. Da jedoch einige kleinere, für den Feldbienst aber unentbehrliche Stücke von den Landwehrmännern selbst anzuschaffen seyn werden; so hegen Wir das Vertrauen, daß für deren Anschaffung in Hinsicht derjenigen, welche dazu nicht des Vermögens sind, von dem Amte, der Stadt, dem Gerichte oder dem ganzen Districte, aus welchem sie gestellt sind, durch freiwillige Beiträge der patriotisch gesinnten, wohlhabendern Einwohner werde gesorgt werden, und behalten Uns vor, die Obrigkeiten darüber mit näherer Anweisung versehen zu lassen.

Wir befehlen nun den ernannten Landwehr-Commissarien und allen Obrigkeiten, diese Declaration und Verordnung forbersamst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und zweifeln nicht, daß die getreuen deutschen Unterthanen Sr. Königlichen Majestät darin einen neuen Beweis Unserer, für ihr

Wohl stets beschäftigten landesväterlichen Vorsorge erkennen werden.

Hannover, den 24sten Dec. 1813.

Aus Königl. Churfürstl. Cabinets-Ministerio.

Kraft Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Adolphus Frederick.

G. Hoppenstedt.

(No. 216.) Aufruf an alle mit Gewehren versehene Jagdliebhaber, zur Vertheidigung ihrer Mitbürger zu erscheinen, vom 24. December 1813.

Die große Gefahr, in welcher die Eingesessenen des Gerichts Emblichheim bei den öfteren Ausfällen der feindlichen Besazzung zu Coevorden täglich und stündlich schweben, macht die möglichsten Anstrengungen zur Gegenwehr dringend nothwendig.

Es werden demnach alle Jagdliebhaber, welche zugleich mit guten Gewehren versehen sind, so wie alle diejenigen, welche mit Schießgewehr umzugehen wissen, hierdurch aufgefordert, zur Vertheidigung ihrer bedrängten Mitbürger in den ersten drei Tagen nach der Publication dieses herbei zu eilen, und sich in dieser Absicht bei dem Bürgermeister Meyer zu Emblichheim zu melden, welcher von der Königl. Regierung beauftragt ist, das Geschäft der Grenz-Vertheidigung zu leiten.

Je ehrenvoller diese Aufforderung zur Abwendung feindlicher Ausfälle für Jedermann ist, der dazu beitragen kann, seine Mitbürger vor Sengen und Brennen, Plündern und Morden zu sichern; desto weniger zweifelt die Regierung an dem besten Willen Aller, welche sich zu diesem Zweck vereinigen, und darum ist es auch nicht wahrscheinlich, daß irgend Jemand ehrvergessen und feige genug seyn werde, sich ohne die

gültigsten Ursachen den getroffenen Maaßregeln zu entziehen. Widrigenfalls würde die Regierung, wiewohl ungern, sich veranlaßt finden, die Widerspenstigen durch geeignete Zwangsmittel herbeizurufen.

Für die Bewaffnung derjenigen, welche keine Schießgewehre besitzen, so wie für die nöthige Munition, wird schleunigst gesorgt werden, bis dahin hat ein Jeder seinen eigenen Vorrath mitzubringen.

Emblichheim, den 24sten December 1813.

Der Königl. Großbrittannische Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische Regierungs-Rath

v. Pestel.

Dunker.

(No. 216.) Bekanntmachung, wegen Erleichterung der Natural-Lieferungen, vom 24sten Dec. 1813.

Da bei der Dislocation und bei den Bewegungen der im Lande befindlichen Truppen die von den Unterthanen zur 2ten Quote zu liefernden Naturalien großentheils in entfernte Magazine abgeliefert werden müssen; so sind wir darauf bedacht gewesen, den Lieferungspflichtigen den Transport der rauhen Fourage zu erleichtern. Wir haben zu dem Ende die Einrichtung getroffen, daß die Lieferanten statt der rauhen Fourage eine verhältnißmäßige Quantität an Hafer und Rocken annehmen, und zwar

für 10 Pfund Heu
4 Pfund Hafer oder 4¼ Pfund Rocken,
für 10 Pfund Stroh
1¾ Pfund Hafer oder 1⅞ Pfund Rocken.

Es können demnach die Lieferungspflichtigen, wenn sie es ihrer Convenienz angemessen finden, nach diesem Verhältniß das zu liefernde Heu und Stroh in Körnern entrichten, und

werden die Obrigkeiten ersucht, solches den Gemeinden bekannt zu machen.

Hannover, den 24sten Dec. 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 217.) Bekanntmachung, die Portofreiheit der Packete und Briefe in Landwehrangelegenheiten betr., vom 24. Dec. 1813.

Bei den sehr häufigen Communicationen der Königl. Aemter und Stadt-Obrigkeiten mit den Landwehr-Commissionen wird, zu Beförderung des Dienstes, unter höherem Vorwissen und Genehmigung, allen Briefen und Packeten, welche die Landwehr betreffen, und auf dem äusseren Umschlage mit den Worten: „Landwehr-Angelegenheiten" und dem Namen des Absenders bezeichnet sind, auf den hiesigen Königl. Posten die Portofreiheit hin und zurück bewilligt.

Hannover, den 24sten December 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 218.) Verordnung, die Zurückberufung der jungen Leute, welche sich ins Holsteinsche begeben haben, betr., vom 24. Dec. 1813.

Bekanntlich haben viele junge Leute aus dieser Provinz in den letztern Jahren, um der Französischen Conscription zu entgehen, sich ins Holsteinsche begeben, und dort als Dienstknechte sich engagirt.

Wir zweifeln nicht, daß ein großer Theil derselben nach der glücklich erfolgten Befreiung unsers Vaterlandes von dem französischen Joche bereits in dasselbe zurückgekehrt sey und sich den Unterthanenpflichten nicht entziehen wird, welche das Vaterland und Sr. Königl. Hoheit der Prinz-Regent Namens

unseres allergnädigsten Königs und rechtmäßigen Landesherrn von uns fordert.

Sollten jedoch noch einige Landwehrpflichtige Einwohner aus der hiesigen Provinz sich noch fortdauernd im Holsteinschen aufhalten, oder gar in dieser Zeit wider Erwarten sich dorthin begeben haben, um sich auf pflichtwidrige Art dem Dienst des Vaterlandes zu entziehen; so werden deren Eltern, Vormünder oder nächste Angehörige hiedurch aufgefordert, bei persönlicher Verantwortlichkeit selbige aufzusuchen, sie mit der Landesverordnung vom 27sten November d. J. wegen der Landwehr-Errichtung, und besonders mit deren §. 9. bekannt zu machen, der wörtlich so lautet:

„Alle diejenigen, welche sich dem Dienste in der Land-„wehr auf irgend eine widerrechtliche Weise entziehen, sol-„len ihres sämmtlichen in Unsern Deutschen Landen haben-„den Vermögens und etwa noch zu hoffenden Erbtheils nach „vorhergegangener obrigkeitlicher Untersuchung für verlustig „erklärt werden und laden die Schmach der Feigheit und der „Undankbarkeit gegen ihr Vaterland auf sich. Ueberdieß „werden sie, sobald man ihrer habhaft wird, ohne ihre et-„waigen Einwendungen zu hören, sofort zum activen Dien-„ste abgegeben, und müssen es sich gefallen lassen, zu jeder „Art des Militairdienstes eingestellt zu werden; auch ver-„lieren sie das Recht, nach beendigtem Kriege ihre Entlas-„sung zu fordern."

und sie durch dienliche Vorstellungen zur sofortigen Rückkehr in ihre Heimath zu veranlassen; wobei denselben zugleich bekannt zu machen ist, daß auf die strengsten obrigkeitlichen und militairischen Verfügungen, behuf Arretirung aller landwehrpflichtigen Personen aus hiesigem Lande, welche nach Ablauf dieses Monats im Holsteinschen noch betroffen werden und nicht nachzuweisen im Stande sind, daß sie den Verordnungen wegen der Landwehr-Errichtung genüget haben, bei der Behörde bereits angetragen ist.

Allen Obrigkeiten und Predigern in hiesigen Herzogthümern und im Lande Hadeln wird hiedurch zur Pflicht gemacht, nicht nur die gegenwärtige Verfügung, welche von allen Canzeln

zeln zu verlesen ist, zur allgemeinsten Publicität zu bringen und nach ihren Kräften dazu beizutragen, daß die Rückkehr der im Holsteinschen etwa noch aus ihrem District befindlichen landwehrpflichtigen Mannschaft auf das ernstlichste betrieben und möglichst beschleunigt, noch weniger aber zugegeben werde, daß Personen, die in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, in der gegenwärtigen Zeit sich aus dem Lande entfernen.

Stade, den 24sten Dec. 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 219.) Publicandum, das Verbot der Ausfuhr von Korn, Schlachtvieh und Lebensmitteln aller Art betr., vom 24. Dec. 1813.

Die Zeitumstände machen es nothwendig, in Hinsicht der Ausfuhr von Korn, Schlachtvieh und Lebensmitteln aller Art, hiedurch zu verordnen:

Daß bei Strafe der Confiscation überall kein Korn, kein Schlachtvieh, kein Heu und Stroh und keine Lebensmittel irgend einer Art zu Wasser auf der Elbe und Weser ohne specielle Pässe der hiesigen Regierungs-Commission, des General-Kriegs-Commissariats, oder der hiesigen Verpflegungs-Commission soll ausgeführt werden dürfen.

Nach Glückstadt und Hamburg können überall keine Pässe ertheilt werden, so lange der jetzige Blokadezustand jener Städte fortdauert; nach andern Orten nur in Hinsicht solcher Artikel, deren Conservation im Lande nicht behuf der eignen Subsistenz der hiesigen Gegend, und der hieselbst befindlichen alliirten Truppen, dringend erforderlich ist.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen Grenz-Districten gewöhnlichermaaßen zu publiciren, besonders in allen Häfen, Zollstätten und Ausfuhrplätzen, und haben alle Obrigkeiten

und Zollbeamte auf deren genaue Beobachtung sorgfältig zu achten.

Stade, den 24sten Dec. 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Lütcken.

(No. 220.) Bekanntmachung, wegen der Beförderung der Correspondenz zwischen England und dem festen Lande, vom 25sten Dec. 1813.

Bei den bereits getroffenen Anstalten, wegen der Beförderung der Correspondenz von und nach England, ist man möglichst bemühet gewesen, den Wünschen des Publicums auch darin zuvor zu kommen, damit eine wohlfeilere Taxe für diese Correspondenz bestimmt werde, als gleich beim ersten Anfange thunlich war. Man freuet sich, nunmehr dem Publicum anzeigen zu können, daß man hiedurch in den Stand sich versetzt sieht, schon jetzt anzuzeigen, daß das anfänglich angesetzte Porto auf die Hälfte herabgesetzt ist, und vom 1sten Januar 1814 an, für einen einfachen Brief von Bremen bis zur Seeküste nicht mehr als 4 ggr. Cassenmünze über das bis Bremen zu bezahlende gewöhnliche Franco erhoben werden, mithin auch von Hannover ein Brief nach England künftig überhaupt nur 6 ggr. 3 pf. Cassenmünze kosten solle.

Indem diese Verfügung zur Kenntniß des Publicums gebracht wird, werden die Postbeamten zugleich hiemit angewiesen, sich aufs genaueste darnach zu richten, übrigens aber dasjenige bei der Berechnung gedachter Correspondenz zu beobachten, was ihnen durch das an selbige dieserhalb gerichtete Circulare vom 19ten December 1813 vorgeschrieben worden.

Hannover, den 25sten Dec. 1813.

Aus dem General-Post-Directorio.

(No. 221.) Ausschreiben, wegen Einsendung der wöchentlichen Einquartierungs-Listen, vom 27sten December 1813.

Bei den gegenwärtigen militairischen Bewegungen in den hiesigen Landen, finden Wir es unumgänglich erforderlich, darüber, in welcher Maaße jede Ortschaft hiesiger Lande mit Truppen belegt ist, eine fortdauernde genaue Kenntniß zu erhalten.

Die Obrigkeiten haben daher von den in ihrem Gerichts-Bezirke jederzeit befindlichen Truppen, ohne Unterschied der Nation, zu welcher selbige gehören, nach Anleitung des angeschlossenen Formulars, wöchentlich, ein zuverlässiges Verzeichniß, welches jedoch mit einem besondern Berichte nicht braucht begleitet zu werden, an Uns einzusenden und in demselben, sowohl die an jedem Tage und in der ganzen Woche überhaupt vorhanden gewesene Truppenzahl zu bemerken, als auch diejenige Anzahl am Schlusse hinzuzufügen, welche am Sonnabend, als dem letzten Tage einer jeden Woche, wirklich daselbst im Quartier geblieben ist.

Auf den Fall, daß in dem Laufe einer Woche keine Einquartierung vorhanden gewesen seyn sollte, erwarten Wir eine desfallsige berichtliche Anzeige.

Hannover, den 27sten Dec. 1813.

Interimistische Regierungs-Commission.

Rieper. Rehberg. Dommes.

(No. 222.) Landesherrl. Verordnung, die Errichtung einer freiwilligen Cavallerie betr., vom 27sten December 1813.

Georg, Prinz-Regent, rc. Durch Unsere Verordnung vom 27sten v. M., die Errichtung einer Landwehr betreffend, ist allen denen, welche in der Infanterie zur Vertheidigung des Vaterlandes mitwirken wollen, dazu eine ehrenvolle Aussicht eröffnet.

Da Uns aber bekannt ist, daß viele Landes-Einwohner den Cavalleriedienst vorziehen, und sich schon viele derselben erboten haben, sich dazu auf eigene Kosten zu equipiren, die

7.

Der allgemein anerkannte Patriotismus der Hannoveraner und die Bereitwilligkeit, mit welcher die der Stadt Hannover zunächst liegenden und verschiedene andere Ortschaften auf die Aufforderung Sr. Königlichen Hoheit und Liebden des Herzogs von Cumberland bereits freiwillige Cavalleristen gestellt haben, mit welcher ferner solches schon früher im Bremenschen geschehen ist, und gegenwärtig im Göttingschen und Grubenhagenschen geschiehet, läßt zwar hoffen, daß eine bedeutende Anzahl freiwilliger Cavalleristen diesem ehrenvollen Dienste des Vaterlandes sich widmen werde. Da indessen die Zeit derselben noch ungewiß ist, so wird vorläufig festgesetzt, daß höchstens drei Regimenter freiwilliger Cavallerie formirt werden sollen. Ein jedes Regiment soll bestehen aus einem Major, einem Adjudanten und vier Compagnien; jede Compagnie aus einem Capitain, zwei Lieutenants, einem Cornet, zwei Wachtmeisters, einem Quartiermeister und 100 Gemeinen.

8.

Das erste freiwillige Cavallerie-Regiment soll aus denjenigen formirt werden, welche aus den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und Hildesheim, ingleichen der Grafschaft Hohnstein, sich dazu melden werden;

das zweite aus den Freiwilligen der Herzogthümer Bremen, Verden und Lauenburg, und des Fürstenthums Lüneburg;

das dritte aber aus denen des Fürstenthums Osnabrück, ingleichen der Grafschaften Hoya, Diepholz und Bentheim.

9.

Die freiwillige Cavallerie, welche sich in Gefolge der Aufforderung des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit und Liebden formirt hat, so wie diejenige, welche die Capitains Borheck, von Rheden und Backhaus formirt haben, sollen, falls sie unter dieser freiwilligen Cavallerie zu dienen wünschen, die Wahl haben, welchem Regimente sie zugetheilt seyn wollen.

Da inzwischen die in dem §. 2. dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen der Aufnahme in diese freiwillige Ca-

vallerie in einigen Stücken von denjenigen abweichen, unter welchen die eben benannten Corps formirt worden sind, so steht es den bei denselben bereits angestellten Officieren frei, die Anstellung bei den freiwilligen Cavallerie-Regimentern abzulehnen, und statt dessen, wenn sie solches wünschen, eine Anstellung bei der Landwehr zu wählen.

Den bei gedachten Corps bereits angestellten Unterofficieren und Gemeinen, die sich den in dem §. 2. bestimmten Vorschriften nicht unterwerfen wollen oder können, wird die freie Wahl gelassen, ob solche dem Bremenschen oder Lüneburgschen Husaren-Regimente zugetheilt werden wollen, und haben selbige darüber ihre Erklärung ihrem commandirenden Officier einzureichen.

10.

Diejenigen, welche in dieser freiwilligen Cavallerie Officier-Stellen zu erhalten wünschen, haben sich schriftlich bei dem Chef des Generalstabs, dem General-Major von der Decken, zu melden, und in den Gesuchen den Wohnort, das Alter, und falls dieselben in Militairdiensten gestanden haben, die Dienstjahre, nebst der Gattung von Truppen, bei welchen sie gedient haben, zu bemerken.

Keiner kann als Officier in der freiwilligen Cavallerie angestellt werden, der nicht völlig fähig zum Feldbienste ist und nicht hinreichendes Vermögen besitzt, um seine Equipage anzuschaffen und sich und seine Pferde aus eigenen Mitteln zu erhalten.

11.

Diejenigen, welche als Unterofficiere und Reiter in die freiwillige Cavallerie aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bei ihrer Obrigkeit zu melden. Diese wird dem, von dem General-Commando dazu committirten Officier davon Nachricht geben, und hat sodann mit demselben gemeinschaftlich zu untersuchen:

1) ob der sich angebotene Freiwillige zum Cavalleriedienste im Felde fähig ist? und
2) ob er hinreichendes Vermögen besitzt, ein Pferd anzu-

schaffen, sich und sein Pferd auf eigene Kosten zu unterhalten und letzteres zu ersetzen, wenn es erforderlich seyn sollte.

12.

Sobald derselbe angenommen ist, muß er in einer ihm zu bestimmenden Zeit sein Pferd präsentiren, welches dann von einem Cavallerie-Officiere oder Pferdearzt untersucht werden muß. Kein Pferd darf zugelassen werden, welches nicht zum Cavalleriedienst im Felde völlig brauchbar befunden wird, und ein solches einmal zugelassenes Pferd darf ohne Erlaubniß des Compagnie-Chefs nicht verkauft werden.

Wir befehlen nun allen Unsern Obrigkeiten, diese Verordnung in ihren Gerichts-Bezirken sofort zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch zu der Einzeichnung der sich meldenden Freiwilligen eine Liste nach dem ihnen mitzutheilenden Formulare unverzüglich zu eröffnen, und vertrauen zu der wohlhabendern Classe Unserer Unterthanen, daß sie diese ihnen dargebotene Gelegenheit, Uns und dem Vaterlande nützliche Dienste zu leisten, gern ergreifen werden.

Hannover, den 27sten Dec. 1813.

Aus Königl. Churfürstl. Cabinets-Ministerio.

Kraft Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

Adolphus Frederick.

G. Hoppenstedt.

(No. 223.) Ausschreiben, wegen Aufstellung der Verzeichnisse von den zum Militair gehörenden Unterofficiere und Soldaten, vom 27sten December 1813.

In einer Verordnung des Königlich-Churfürstlichen Staats- und Cabinets-Ministerii vom 12ten November ist den sämmtlichen Ortsobrigkeiten aufgegeben worden, ein Verzeichniß der

in ihrem Bezirke sich aufhaltenden zum Hannöverschen Militair gehörenden Unterofficiere und Soldaten aufzustellen, welches an den Major Schuster zu Hannover hat eingesandt werden sollen.

Da es indeß erforderlich fällt, daß auch die zur Organisation der Landwehr-Bataillone ernannten Special-Commissionen von dem Bestande des gedachten zum Hannöverschen Militair gehörenden Personals unterrichtet werden; so haben sämmtliche Bürgermeister, Canton- und Gemeinde-Beamte eine getreue Abschrift des vorgedachten Verzeichnisses ungesäumt, und spätestens innerhalb 3 Tagen nach Empfang dieses an diejenige Special-Commission einzusenden, zu deren Wirkungskreise in Gefolg unserer früheren ihnen gemachten Eröffnungen, diejenigen Kirchspiele gehören, worin die gedachten Militair-Personen sich dermalen aufhalten.

Osnabrück, den 27sten December 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 224.) Publicandum, die Suspendirung der von den französischen Behörden eingeführten extraordinairen Kriegssteuern betr., vom 27. December 1813.

Allen Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden wird hiedurch aufgetragen, den Einnehmern der directen Steuern in den gedachten Herzogthümern sofort bekannt zu machen, daß die Erhebung der im abgewichenen Sommer von den französischen Behörden eingeführten extraordinairen Kriegssteuern, wohin:

1) die erste große Kriegssteuer von etwa 89 — 97 pro Cent der ordentlichen Grundsteuer,

2) die zweite Kriegssteuer zum Ankauf von 500 Pferden, bestehend in 10 pro Cent von der Grund-, Personal- und Mobiliar-Steuer, und

3) die Steuer zur Ausbesserung von Departements-Wegen, bestehend in circa $1\frac{1}{2}$ pro Cent von der Grund-, Personal- und Mobiliar-Steuer gerechnet werden, bis auf weitere Verfügung suspendirt werden soll.

Stade, den 27sten Dec. 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck.

(No. 225.) Bekanntmachung der Stadeschen Justiz-Canzlei, die Ablieferung der Register, Repertorien und Depositen der Notarien betr., vom 27sten Dec. 1813.

Inhalts der Verordnung vom 6ten December 1813 §. IX. hört das fremde Notariats-Institut gänzlich auf, und es treten die von der rechtmäßigen Regierung autorisirten Notarien in ihre ehemalige Befugnisse wieder ein; dem gemäß sind die bisherigen Notarien angewiesen, vor Ablauf des gegenwärtigen Jahrs sämmtliche Register, Repertorien und Deposita gegen darüber auszustellende unentgeltliche Empfangscheine an die competenten Landesbehörden abzuliefern, wörtlich wird aber den Districts-Notarien es zur Pflicht gemacht, diese Ablieferung an die Justiz-Collegien, zu deren Gerichts-Bezirken sie gehören, und zwar die Notarien zu Stade unmittelbar, die an andern Districts-Orten wohnhaften aber durch die von der Justiz-Canzlei zu ernennenden Commissarien zu befördern. Es haben solchemnach die hiesigen Notarien der erwähnten Vorschrift in Ablieferung sämmtlicher Register, Repertorien, und der depositorum ohne Anstand zu genügen, widrigenfalls sie sich die zur Erreichung des Zwecks zu treffenden Verfügungen selbst beizumessen haben. In Ansehung der an andern Orten wohnhafter Districts-Notarien ist Commissorium auf den Amt-

schreiber Haltermann zu Lehe zur Beförderung dieser Angelegenheit erlassen.

Stade, den 27sten December 1813.

Königl. Großbrit. und Churfürstl. Braunschw. Füneb. zur Justiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director und Justiz-Räthe.

von Schlütter.

(No. 226.) Verordnung über die sogenannten Zulags-Centimen in den Theilen des Landes, welcher der angemaßten französischen Herrschaft unterworfen gewesen, vom 28. Dec. 1813.

Es ist in der Verordnung vom 10ten November d. J. vorbehalten, über die sogenannten Zulage-Centimen der Grundsteuer, welche neben den aufgelegten ordinairen Contributionen erhoben werden, besonders zu verfügen. Da nun dieses Prästandum in dem Theile des Landes, welcher der französischen Herrschaft unmittelbar unterworfen gewesen, nicht so wie in den von der westphälischen Regierung occupirten, zu besondern Bedürfnissen bestimmt gewesen, sondern als ein Theil der allgemeinen Landeslasten anzusehen ist, so verordnen Wir hiemit, daß sie eben so wie die ordinaire Contribution, davon sie einen Theil ausmachen, bis zum Ablaufe dieses Jahres, als mit welchem Termine die ganze französische Auflage-Ordnung aufhört, fortbezahlt werden sollen: und wird solches um so weniger zum Bedrucke der Unterthanen gereichen können, als bei der Ermäßigung der einzelnen Gegenden, Dorfschaften oder Einwohnern, wegen eingetretener besondrer Umstände zu bewilligenden Erleichterungen darauf Rücksicht genommen werden wird.

Hannover, den 28sten Dec. 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

(No. 227.) Ausschreiben, die Aufhebung der Register des Personenstandes und Herstellung der Kirchenbücher betr., vom 28. Dec. 1813.

Es wird hiermit allen Unterthanen dieser Grafschaft einer höchsten Vorschrift zufolge bekannt gemacht, daß mit Eintritt des neuen Jahrs, die Eintragung der Geburts- und Sterbefälle so wie der Heirathen, in die Kirchenbücher nach deutscher Sitte wieder hergestellt werden, mithin die Ortsobrigkeiten mit Ende des Jahrs 1813 die Register des Personen-Standes zu führen aufhören, bis dahin aber zu sorgen haben, daß, wenn etwa seit dem 24sten Nov. d. J. durch einen Misverstand die Angaben der Geburts- und Sterbefälle einzeln unterblieben seyn sollten, diese Fälle in die Register noch nachgetragen werden, damit selbige vollständig seyn.

Das Duplum dieser Register ist, wie bisher die Vorschrift gewesen, an das Tribunal erster Instanz zu Neuenhaus einzusenden.

Da ferner allgemein sehr viel daran gelegen ist, daß künftig die Eintragungen in die Kirchenbücher mit möglicher Sorgfalt und überall gleichförmig geschehen; so werden zweckmässig eingerichtete gedruckte Tabellen, für alle Kirchen dieser Grafschaft ehestens abgeliefert werden, bis dahin aber haben die Prediger die Geburts- und Sterbefälle, so wie die vollzogenen Ehen, auf lose Blätter zu verzeichnen, um solche demnächst gehörig in die Tabellen übertragen zu können.

Bentheim, den 28sten December 1813.

Königl. Großbrittann. Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Regierungs-Rath

v. Pestel.

Dunker.

(No. 228.) Landesherrl. Verordnung, über das Steuerwesen in dem Theile des Fürstenthums Lüneburg, welches zu dem französischen Reiche gezogen worden, vom 29. Dec. 1813.

Georg, Prinz Regent, ꝛc. Demnach die Nothwendigkeit erfordert, eine provisorische Anordnung des Steuerwesens in denen Landestheilen, welche der angemaßten französischen Herrschaft unmittelbar unterworfen gewesen sind, zu treffen, und statt der nach willkührlichen und drückenden Grundsätzen daselbst eingeführten Grundsteuer, eine andere, den Umständen und Kräften der Contribuenten angemessenere Besteurungsart eintreten zu lassen: die Anordnung derselben aber eine gründliche Untersuchung und verfassungsmäßige Berathung erfordert, welche des Dranges der Umstände und nothwendigen Eile wegen, vor der Hand nicht Statt findet; so setzen Wir hiemit fest: daß einstweilen, vom 1sten künftigen Monats und Jahres an, in dem Theile des Fürstenthums Lüneburg, welcher zum französischen Reiche anmaßlich geschlagen gewesen,

1) die vormalige Lüneburgische Contribution von Länderei, Vieh und Nahrung, wie auch der alte Viehschatz, wieder erhoben werden sollen.

2) Haben die Freien ihre Grundstücke an Wiesen und Aeckern in Quantität richtig anzugeben, und sollen davon einen Beitrag monatlich zahlen, der im Verhältnisse zu dem Quanto, welches an Contribution von Länderei, Vieh und Nahrung, auch altem Viehschatze, von der Dorfschaft, worin das Gut oder anderes freies Pertinenz liegt, oder in Ansehung deren isolirten, nach einem Durchschnitte von beiden zunächst gelegenen contribuablen Ortschaften, ausgemittelt wird. Diese Bestimmung soll von den Beamten, unter Zuziehung der Land-Commissarien und eines in Feldbesichtigungen erfahrnen Achtmannes aus dem pflichtigen Stande, gemacht werden.

3) Die Städte Lüneburg, Harburg, Walsrode, Rethem, Soltau, Winsen an der Luhe, welche zu der alten Contribution nicht mit herbeigezogen werden können, sollen eben wie auch vormals, statt derselben einen Licent, nach dem alten Cellischen Licent-Tarif entrichten, und wird in Ansehung der

in den Monaten Februar und September, und in den Monaten Juni und Juli von den Pflichtigen behuf Aufbringung des Magazin-Korns und der Legationskosten, und zur Unterhaltung deß Tribunals aufzubringen gewesen sind.

2) Der fünfte Theil des Matricular-Ertrages von den adelichen und freien Gütern und Pertinenzien, jedoch mit Erlassung eines Beitrages von denen in dem zweiten Theile der ritterschaftlichen Matricul der Grafschaft Hoya beschriebenen Gütern der Geistlichen.

3) Der von den Pflichtigen vor der französischen Occupation aufgebrachte Viehschatz.

4) Die zu solcher Zeit von den Pflichtigen und Freien entrichteten Tabacks-Gelder.

5) Die von sämmtlichen Einwohnern der Grafschaft erhobene Thür- und Fenster-Taxe, wie solche für das Jahr 1813 bestimmt worden ist.

§. III. Die Erhebung der Steuern soll geschehen wie folgt:

1) Die ordinaire und extraordinaire Contribution der Pflichtigen, der Matricular-Beitrag von den Gütern und freien Besitzungen, und die zu erhebende Thür- und Fenster-Taxe, wird von den Contributions-Einnehmern innerhalb deren Contributions-Districte, erhoben, nemlich: in den Aemtern Syke und Ehrenburg, von dem Contributions-Einnehmer Feuerheerd zu Syke; in den Aemtern Stolzenau, Diepenau, Harpstedt, Barenburg, Steyerberg und Siedenburg, von dem Contributions-Einnehmer und Drosten von Bothmer zu Stolzenau; in den Aemtern Nienburg und Liebenau von dem Contributions-Einnehmer Stelling zu Nienburg, welchem auch die Erhebung der, von denen in der Stadt Nienburg belegenen adelichen Besitzungen zu erlegenden Steuer übertragen wird; in den Aemtern Hoya, Thedinghausen, Westen und Bruchhausen, von dem Contributions-Einnehmer Gropp zu Hoya, und in der Stadt Nienburg von dem Contributions-Einnehmer Meierrose daselbst.

2) Die

2) Die Umsetzung der Nahrungs-Contribution wird von denen in der Grafschaft Hoya angesetzten obrigkeitlichen Personen innerhalb deren Jurisdictions-Bezirks allein vorgenommen. Im übrigen aber, wird bei Erhebung der ordinairen und extraordinairen Contributionen, nach den bekannten, vor der französischen Occupation Statt gefundenen Grundsätzen, verfahren.

3) Die von den Adelichen und Freien zu entrichtende Steuer wird in vierteljährigen Ratis von denselben bezahlt, jedoch sind davon diejenigen ausgenommen, deren jährlicher Beitrag nicht einen Thaler ausmacht, indem diese ihren Beitrag gleich in dem ersten Quartale auf einmal zu erlegen haben; zu welchem Ende die Contributions-Einnehmer von diesen Contribuenten besondere Steuer-Rollen zu verfertigen haben. Uebrigens wird dem vormaligen Erheber des Matricular-Ertrags von adelichen Gütern hiedurch auferlegt, den Orts-Obrigkeiten die zur Besteurung der, in deren Jurisdictions-Bezirke belegenen adelichen Güter erforderlichen Steuer-Verzeichnisse einzuhändigen.

4) Der Vieh-Schatz in der Obern und Niedern Grafschaft wird auf hergebrachte Weise in Zukunft von dem Landrentmeister Marheineke zu Nienburg erhoben.

5) Die Obrigkeiten werden hiedurch angewiesen, in den Tabacks-Gelder-Erhebungs-Listen alle in deren Gerichts-Bezirke vorhandenen Personen, ohne Unterschied des Standes zu verzeichnen, und der Einnehmer der Tabacks-Gelder, Meineke zu Steierberg, hat sich den Inhalt solcher Verzeichnisse bei dessen Erhebungs-Geschäfte zur Vorschrift dienen zu lassen.

6) Die bei Erhebung der Thür- und Fenster-Steuer obwaltenden Grundsätze, sind wieder in Anwendung zu bringen.

7) Die Rückstände sämmtlicher Steuern werden, nach geschehener Anzeige der, mit deren Erhebung beauftragten Personen, von den Restanten ohne Unterschied des Standes, durch die, von einem jeden Einnehmer sich zu er-

wählende und von der Orts-Obrigkeit zu beeidigende Landreuter beigetrieben, der jedoch bei der Ausrichtung, jedesmal die Anmahnung der Obrigkeit zur Genehmigung der Execution, vorzulegen hat, welche, im Falle sie dieselbe verweigern zu müssen glaubt, an die Regierungs-Commission zu berichten hat. Mit der executorischen Beitreibung der, von denen in der Stadt Nienburg, in den Flecken Hoya und Bücken belegenen adelichen Besitzungen zu erlegenden, in Rückstand gebliebenen Steuern, wird das Amt Nienburg und das Amt Hoya auf gleiche Weise beauftragt.

8) Die von sämmtlichen vorbenannten Steuer-Erhebern aufgenommenen Gelder werden in die General-Casse, welcher der General-Erheber Thiele zu Nienburg vorsteht, abgeliefert.

§. IV. In der Grafschaft Diepholz werden, mit Beibehaltung der im Jahre 1813 entrichteten Thür- und Fenster-Steuer, die vor der französischen Occupation erhobenen Steuern wiederhergestellt. Jedoch sind die Besitzer adelicher Güter und Pertinenzien, in sofern solche nicht loco salari von der Landes-Geistlichkeit besessen werden, zu diesen Steuern, gleich den Pflichtigen mit herbei zu ziehen. Zu diesem Ende wird unter Direction der Beamten zu Diepholz und Lemförde eine Taxation der adelichen Güter und Pertinenzien, von zwei beeidigten Taxatoren, von welchen der eine aus den Mitteln der Gutsbesitzer, der andere aus den Mitteln der Pflichtigen durch vorbenannte Beamte zu erwählen ist, unter Zugrundelegung des Ertrages der zunächst liegenden pflichtigen Güter, vorgenommen, und einem jeden Gutsbesitzer auferlegt, denen Beamten, in dessen Jurisdictions-Bezirke dessen Gut belegen ist, innerhalb einer hiezu von letztern zu bestimmenden Frist, ein auf Erfordern eidlich zu bekräftigendes Verzeichniß der zum Gute gehörigen Meyer- und Zehntgefälle und deren Ertrags einzureichen.

Die sämmtlichen in der Grafschaft Diepholz von den Beamten zu erhebenden Steuern, werden in die Casse des General-Einnehmers Thiele zu Nienburg abgeliefert.

In Ansehung der entstandenen und entstehenden Reste

wird es in der Grafschaft Diepholz gehalten, wie für die Grafschaft Hoya verordnet ist.

§. V. Wegen des dringenden Bedürfnisses, zu welchen die Rückstände der in der Grafschaft Hoya angeordnet gewesenen französischen directen Steuern verwandt werden müssen, ist die Einforderung und Erhebung derselben unumgänglich erforderlich; es wird daher zu dem Ende verordnet:

1) Daß sämmtliche, mit dem Schlusse dieses Jahrs abgehenden Commüne-Receptoren den 2ten des kommenden Monats die über die directen Steuern geführten Steuer-Rollen, nebst einem Verzeichniß der Restanten und der von solchen zu entrichtenden Summen, unter Beifügung der erhobenen Gelder, an den General-Einnehmer Thiele zu Nienburg, gegen von solchem zu ertheilende Quittungen, einliefern.

2) Daß der General-Einnehmer Thiele die angesetzten Contributions-Einnehmer, behuf Erhebung der in deren Contributions-Districten vorhandenen Rückstände, von welchen, in so fern sie eingehen, denen Erhebern die bisherigen Erhebungs-Gebühren zugesichert werden, mit denen hiezu erforderlichen Steuer-Rollen und Restanten-Registern versehe.

§. VI. Alle, die Rückstände der vormaligen französischen ordinairen Steuer betreffende Reclamations- und Remissions-Gesuche und alle Anfragen und Gesuche, welche die gegenwärtig angeordneten Steuern betreffen, sind dem Landsyndico von Reiche zu Nienburg einzureichen, welcher darüber, nach geforderten Gutachten der Orts-Obrigkeiten, an die Königl. Regierungs-Commission in Hannover zu berichten hat.

Hannover, den 29sten Dec. 1813.

Kraft Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

Decken. Münster. Bremer.

(No. 230.) Landesherrl. Verordnung, wegen der provisorisch beizubehaltenden Personen-Steuer in den Landestheilen, welche der angemaßten westphäl. Herrschaft unterworfen gewesen sind, vom 29sten December 1813. (M. s. a. Verordnung vom 10ten Januar 1814.)

Georg, Prinz-Regent, rc. Wir haben bereits durch die Verordnung vom 10ten des vorigen Monats festgesetzt: daß in den Theilen des Landes, woselbst das sogenannte westphälische Steuersystem eingeführt gewesen, dasselbe, mit Vorbehalt der Modificationen, die Wir für nöthig und zweckmäßig erachten möchten, einstweilen und bis zu weiterer Verfügung beibehalten werden solle.

Demnach haben Wir auch beschlossen, die Personen- oder Classensteuer, welche durch die zu Cassel am 22sten December 1811 während der feindlichen Occupation des Landes publicirte Verordnung auferlegt ist, vor der Hand, jedoch unter erleichternden Abänderungen, bis dahin fortdauern zu lassen, daß demnächst in Rücksicht der Aufhebung oder Veränderung jener Verordnung von Uns verfügt werden wird.

Wir setzen und ordnen daher hiemit, wie folgt:

1.

Es soll vom 1sten Januar 1814 angerechnet, in denjenigen Landestheilen, in welchen das sogenannte westphälische Steuer-System eingeführt gewesen ist, von allen darin befindlichen Unterthanen und allen darin länger als sechs Monate wohnenden, Fremden, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, und nicht ausdrücklich durch diese Verordnung davon ausgenommen sind, eine Personensteuer entrichtet werden, welche

2.

nach Zehn Classen entrichtet und erhoben werden soll.

Die in die erste Classe gesetzten Personen sollen monatlich und nach Köpfen für sich, ihre Frauen und ihre Kinder, welche das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, zahlen 10 Franken,

die in der zweiten Classe	—	—	7	Frank.	50	Ct.
= = = dritten	=	—	—	5	=	—	=
= = = vierten	=	—	—	3	=	—	=
= = = fünften	=	—	—	2	=	—	=
= = = sechsten	=	—	—	1	=	—	=
= = = siebenten	=	—	—	=	=	50	=
= = = achten	=	—	—	=	=	42	=
= = = neunten	=	—	—	=	=	34	=
= = = zehnten	=	—	—	=	=	25	=

3.

In die erste Classe sollen gehören:

Staats= und Cabinets=Minister,
wirkliche Geheime Räthe,
Generale,
General=Lieutenants,
Ober=Cammerherr,
Ober=Hofmarschall,
Ober=Jägermeister,
Ober=Stallmeister;
die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grund=Eigenthume 3000 und mehr Franken an jährlicher Grundsteuer bezahlen.

4.

In die zweite Classe sollen gehören:

der Präsident des Oberappellationsgerichts,
der Präsident des Consistorii,
die Vice=Präsidenten des Oberappellationsgerichts,
Berghauptmann,
Cammerherren,
Cammermeister,
General=Majors,
Geheime Cammer= und Geheime Kriegsräthe,
Geheime Cabinets=Räthe,
wirkliche Geheime Legations=Räthe,
Landdrosten,

Schloß-Hauptmann;

die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grund-Eigenthume 2000 bis 3000 Fr. an jährlicher Grundsteuer zahlen.

5.

In die dritte Classe sollen gehören:

Cammerräthe und Cammerjunker,

Aebte und Aebtissinnen, Dechanten, Dechantinnen, Pröbste, Domherren und Chanoinessen der hohen Stifter,

die Directoren oder Präsidenten der Justizcanzleien,

die Directoren der Steuern,

Groß-Vicarien,

Geheime Justizräthe,

General-Einnehmer und General-Zahlmeister der Domainen- und Kriegscassen,

wirkliche Kriegs- und Legations-Räthe,

Obersten,

Oberschenk,

Oberappellationsgerichts-Räthe,

Ober-Hauptmänner,

die Ober-Postmeister, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von 2000 Thaler und darüber haben;

die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grund-Eigenthume 1000 bis 2000 Fr. an jährlicher Grundsteuer zahlen.

Ferner — und zwar in soferne sie bisher in der dritten Classe der Personalsteuer beigetragen haben: —

General-Lieferanten, Banquiers, Großhändler, Besitzer großer Fabriken.

6.

In die vierte Classe sollen gehören:

Aebte und Aebtissinnen, Pröbste, Dechanten und Dechantinnen der niedern Stifter,

Amtmänner und Ober-Amtmänner, auch Amtsverwalter; die Amtschreiber, die Bürgermeister der Städte, die Hofräthe, die Justizcanzlei- und Justizräthe, die Secretarien bei den Königl. Collegiis, die Zoll-Inspectoren, die ein

jährliches Dienst-Einkommen von 1000 Thaler und darüber haben.

Die obern Berg- und Hüttenwerks-Bediente, in sofern sie bisher in dieser Classe zur Personalsteuer beigetragen haben.

Drosten, Gerichts-Directoren und Gerichtsschulzen, Münz-Directoren, Polizei-Directoren, General-Auditeur, Hofjunker und Forstjunker, die Inspectoren der Steuern, Landräthe, Landsyndici, wirklich in Besoldung stehende Leibmedici, Landrentmeister, Ober-Forstmeister, Oberstlieutenants und Majors, Ober-Zollinspectoren, Ober-Deichgräfen, Ober-Landbaumeister, die Ober-Postmeister und Postmeister, die ein jährliches Dienst-Einkommen von 1000 bis 2000 Thaler haben.

Die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grund-Eigenthume 600 bis 1000 Franken an jährlicher Grundsteuer zahlen.

Ferner folgende Handel und Gewerbe treibende Personen:

1) Banquiers, Wechsel-Agenten und Waaren-Commissionaire,
2) Unternehmer und Lieferanten für den Staat,
3) Schiffer,
4) Großhändler,
5) Fabrikanten,
6) Besitzer von Schmelz- und Hüttenwerken, von Salzwerken, Glashütten und ähnlichen Etablissements,
7) Apotheker,
8) Müller,

in soferne diese bisher in der vierten Classe zur Personalsteuer beigetragen haben.

7.

In die fünfte Classe sollen gehören:

Die Amtschreiber, die Bürgermeister in den Städten, die Commissaire und Ober-Commissaire, die Cassirer, die Hofräthe, die Justizcanzlei- und Justizräthe, die Postmeister, die Secretarien bei den Königl. Collegiis, die Archiv-, Jagd- und Forst-Secretaire, die Zoll- und Deich-Inspectoren, auch Zollverwalter, die ein jähr-

liches Dienst-Einkommen von 700 Thlr. bis 1000 Thlr. excl. haben.

Die obern Berg- und Hüttenwerks-Bediente, in soferne sie in dieser Classe zur Personalsteuer bisher beigetragen haben.

Die Cammer- und Amts-Consulenten, die ein jährliches Dienst-Einkommen von 700 Thlr. und darüber haben.

Consistorialräthe, Distrikts-Controlleure, Forstmeister, General- und Ober-Hospital-Chirurgi, Gestütmeister, Kreis-Einnehmer, Ober-Bereuter, die Professoren der Universität Göttingen, die Syndici bei den Gerichten, und Stadt-Secretarien, auch Camerarien, deren jährliches Dienst-Einkommen 700 Thlr. und darüber beträgt.

Die General- und Special-Superintendenten, und die Prediger, die ein jährliches Dienst-Einkommen von 1000 Thlr. und darüber haben.

Königl. Stallmeister, die Einnehmer und Cassen-Revisoren, die ein jährliches Dienst-Einkommen von 700 Thlr. und darüber haben.

Die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grund-Eigenthume 400 bis 600 Franken an Grundsteuer bezahlen.

Ferner folgende Handel- und Gewerbetreibende:

1) diejenigen, welche in der vierten Classe unter Nr. 3., 4., 5., 6., 7. und 8. aufgeführt sind,

2) Waaren- und Frachtgut-Spediteurs,

3) Unternehmer von Frachtwagen,

4) die Papiermüller, welche jährlich 6000 Ries und darüber verfertigen,

5) Schornsteinfeger,

6) Goldjuwelirer, Steinschneider und Juwelirer,

7) die Buchdrucker, welche mehr als sieben Pressen haben,

in soferne diese bisher in der fünften Classe zur Personalsteuer beigetragen haben.

Ausserdem folgende, und zwar in den Gemeinden von 9000 bis 18000 Seelen:

8) die Detailhändler mit Tuchwaaren, Seidenzeugen,

Baumwollenzeugen, Mousslinen, Linons, Garn und Leinewand, mit Stahl, Eisen und andern Metallen, desgleichen die Mode- und Meublenhändler, und die, welche mit Klingelkram handeln,

9) die Buchhändler,

10) die Gold- und Silberarbeiter und Uhrmacher, welche drei bis sechs Gesellen und darüber halten.

11) die Restaurateure, Zuckerbäcker und Conditors, und die ersten Gasthöfe, in welche gewöhnlich die meisten und vorzüglichsten Reisenden einkehren,

12) die Destillirer, Branntweinbrenner und Bierbrauer,

13) die Sticker, Schneider, Schuster, Stiefelmacher, Sattler, Büchsenmacher und Schäfter, welche mehr als sechs Gesellen halten,

14) die Maurer- und Zimmermeister, die den Bau grösserer Gebäude in Entreprise übernehmen und dreißig und mehr Gesellen halten.

8.

In die sechste Classe sollen gehören:

Die Amtschreiber und Cammer-Consulenten, deren jährliches Dienst-Einkommen sich nicht auf 700 Thlr. beläuft.

die obern Berg- und Hüttenwerks-Bediente, in soferne sie bisher in dieser Classe zur Personalsteuer beigetragen haben;

die Bürgermeister in den Städten und Stadtvoigte, die Commissarien und Ober-Commissarien, die Cassirer, die (wirklichen) Secretaire bei den Königl. Collegiis, die Archiv-, Jagd- und Forst-Secretaire, die Syndici bei den Gerichten, die Stadt-Secretaire und Camerarien, die Zollverwalter, in soferne sie ein jährliches Dienst-Einkommen von 500 Thlr. bis 700 Thlr. excl. haben;

die Domainen- und Steuer-Einnehmer, auch Cassen-Revisoren, die Geheimen Canzlisten, die Canzlisten, die Cammerschreiber, die Cassenschreiber, in soferne sie ein jährliches Dienst-Einkommen von 500 Thlr. bis 700 Thlr. und darüber haben;

Supernumerar- und Titular-Drosten, Hofmedici, Hofchirurgi, Leibchirurgi, Landphysici, Stadtphysici, Hofbaumeister, Landbaumeister, Kloster- und Festungs-Baumeister, Münzmeister und Münzwardein, Ober-Auditeur, Ober-Castellan, die Pfarrer und Prediger, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von 600 bis 1000 Thlr. haben;

Postverwalter, Post-Controleure, die Polizei-Commissarien in den Städten Hannover, Göttingen und Celle, die Procuratoren bei den Obergerichten, die Registratoren bei den Königl. Collegiis, Stiftsfräulein, die Directoren der Lyceen, Schatz-Secretaire, Stadt-Controleure, Wegbau-Intendanten,

die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grund-Eigenthume 200 bis 400 Franken an jährlicher Grundsteuer bezahlen.

Ferner folgende Handel- und Gewerbetreibende:

1) die, welche in der vierten Classe unter Nr. 3. 4., 5., 7. und 8., so wie diejenigen, welche in der fünften Classe unter Nr. 2., 3., 4., 5. und 6. aufgeführt sind,

2) die Bleicher, welche ganze Stücken Leinewand bleichen, in soferne diese in der sechsten Classe der Personalsteuer bisher herbeigezogen sind,

3) die Buchdrucker, welche fünf bis sieben Pressen haben.

Ausserdem — und zwar in den Gemeinden von 4000 bis 9000 Seelen — die in der fünften Classe unter Nr. 8. bis 14. einschließlich aufgeführten Handel- und Gewerbetreibenden.

9.

In die siebente Classe sollen gehören:

die Amtschreiber, die Bürgermeister in den Städten und die Stadtvoigte, die Commissarien und Ober-Commissarien, die Syndici bei den Gerichten, die Stadt-Secretarien und Camerarien, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von 500 Thlr. und darunter haben;

die Auditoren bei den Obergerichten, Auditeurs, Aerzte, (Doctoren der Arzneikunde), Advocaten, Actuarien, Bereiter, Berghandlungs-Buchhalter, Bibliothek-

Secretarien und Bibliothek=Schreiber, Bau=, Proviant= und Zeughaus=Verwalter, die Canzlisten, die Cammerschreiber, die Cassirer, die Cassenschreiber, die Domainen= und Steuer=Einnehmer, die Revisoren, die Posthalter und Postspediteure, die Zollverwalter und Zoll=Controlleure, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von 300 Thlr. bis 500 Thlr. incl. haben.

die Canonici und Conventualen, so wie Chanoinessen und Conventualinnen der Stifter, die Chanoinessen und Conventualinnen der niedern Stifter, Gartenmeister, Gestütverwalter, Gerichtsschreiber in den großen Städten, Hof=Jäger, Hof=Bauschreiber, Hof=Fourier, Hof=Maler, Hof=Kupferstecher, Justitiarii, Gerichtshalter und Gerichtsverwalter, Oberförster, Windhetzer, reitende Förster, Oberfactoren, die Pfarrer und Prediger, welche ein jährliches Dienst=Einkommen von 400 bis 600 Thlr. haben;

Plantagemeister, Postschreiber, die Rectoren und Conrectoren der Lyceen und der Schulen in großen Städten, Regiments=Chirurgi, die keine Besoldung genießenden Titular=Secretaire bei den Königl. Collegiis,

die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grund=Eigenthume 100 bis 200 Franken jährlich an Grundsteuer zahlen.

Ferner folgende Handel= und Gewerbetreibende:

1) diejenigen, welche in der vierten Classe unter Nr. 3., 4., 5., 7. und 8., so wie die, welche in der fünften Classe unter Nr. 2., 3., 4., 5. und 6. und die, welche in der sechsten Classe unter Nr. 2. aufgeführt sind,

2) Eigenthümer von Fähren,

3) die Papiermüller, welche unter 6000 Ries jährlich verfertigen,

4) Eigenthümer und Meister von Ziegeleien, Kalköfen und Steinbrüchen,

5) Haupt=Collecteure,

6) obrigkeitlich privilegirte Pfandleiher,

7) Siebmacher,
8) Wolle- und Wollendecken-Fabrikanten,
9) Hopfenhändler,

in soferne diese in der siebenten Classe der Personalsteuer bisher beigetragen haben;

10) die Buchdrucker, welche vier Pressen haben,
11) die Musici in den Städten, welche Gesellen oder Lehrlinge halten.

Ausserdem — und zwar

a) in den Gemeinden unter 4000 Seelen: die in der fünften Classe unter Nr. 8. bis 14. einschließlich aufgeführten Handel- und Gewerbetreibenden,
b) desgleichen folgende, und zwar in den Gemeinden von 2000 bis 18000 Seelen:

12) Kleinhändler mit kurzen Kramwaaren, Gewürzen, Wein, geistigen Getränken, Essig, Band; desgleichen mit Knöpfen, Bildern, Gemälden, Kupferstichen, Regen- und Sonnenschirmenhändler, die Curiositäten-Händler, welche Boutiquen haben,
13) Glas- und Glaswaaren-, Porzelain-, Fayance-, Krystall- und künstliche Blumenhändler, und die, welche mit Krapp- und Färbekräutern handeln,
14) Pelzhändler und Kürschner,
15) die, welche mit Baumrinde oder Borke, Lohe, Torf, Leder (letzteres in kleinen Quantitäten) handeln,
16) die Holzhändler, welche keine Schläge kaufen, und keine große Magazine halten, die Dielen- und Lattenhändler,
17) die Stärke- und Wachs-Fabrikanten, die Seifensieder und Lichtzieher, welche drei und mehr Gesellen halten,
18) die Tuchwalker und Zeugappreteurs, welche drei und mehr Gesellen halten,
19) die Kaffeewirthe und Billardeurs, welche drei Billards und Ballspiele halten,
20) Damenfriseurs und Parfümirer,
21) die Fecht-, Tanz- und Stallmeister, in sofern sie nicht vom Gouvernement bei öffentlichen Lehranstalten angestellt sind,

22) Pferdeverleiher, und die, welche Stadt-Miethwagen halten,
23) die Ebenisten, Büchsenmacher und Sattler, welche von drei bis sechs Gesellen halten;
24) die Bäcker und Schlächter, welche drei und mehr Gesellen halten,
25) die Maurer- und Zimmermeister, welche von funfzehn bis dreißig Gesellen halten;

Endlich

c) folgende, und zwar in den Gemeinden von 4000 bis 18000 Seelen:

26) Gewürzhändler, Salzseller, die, welche mit gehecheltem oder rohem Hanf, mit Flachs, Harz- und Seiler-Arbeiten handeln,
27) Musik-, Landkarten- und Barometer-Händler,
28) die, welche physikalische, astronomische, mathematische, musikalische und optische Instrumente verfertigen.

Ferner: die Brillenmacher, die Goldschmiede und Uhrmacher, welche weniger als drei Gesellen halten,

29) Ziegelbrenner, Backstein-, Ziegelstein-, Schiefer-, Gyps- und Kalkhändler,
30) Goldschläger und Goldzieher, Metall-Drechsler, Kunsttischler, Schachtel-, Spiegel- und Fächermacher, Lakkirer, Graveurs und Medailleurs, Kupferstichdrucker,
31) Bandagisten,
32) die, welche Schiffe und Kähne bauen,
33) die Unternehmer des Straßenpflasters,
34) die Billardeurs, welche weniger als drei Billards halten, die ordinairen Gasthäuser, die Wirthshäuser und Speisewirthe oder Gahrköche,
35) die kleinen Kornhändler, welche nur kleine Quantitäten en detail verkaufen, und die Oelhändler,
36) Antiquare und Bücherverleiher, Auktionatoren,
37) Schneider, Schuster, Stiefelmacher, Hosenmacher, Tischler, Wagener oder Stellmacher, Messerschmiede, Sporenmacher, Gürtler und Nadler, Schlosser, Riemer und Blechschmiede,

38) die Schwerdtfeger, Roth- und Weißgerber, die Hutmacher und Hutstaffirer, welche über drei bis sechs Gesellen halten,
39) die Sticker, welche weniger als sechs Gesellen halten,
40) die Posamentirer und Tapezirer, die mehr als vier Gesellen halten,
41) die Maurer-, Steinhauer- und Zimmermeister, die von fünf bis funfzehn Gesellen halten,
42) die Handschuhmacher, welche fünf und mehr Gesellen halten.

10.

In die achte Classe sollen gehören:

Titular- oder supernumeraire Amtschreiber, die Auditoren bei den Aemtern und Untergerichten, die Bürgermeister in den Flecken, die Canzlisten, die Cammerschreiber, die Cassirer, die Cassenschreiber, die Cassenschreiber-Gehülfen, die Bauschreiber, die Domainen- und Steuer-Einnehmer, die Revisoren, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von 200 Thaler bis 300 Thaler incl. haben;

Bau-Conducteurs, Chaussee-Inspectoren, Chirurgen, in sofern sie nicht bisher in einer geringeren Classe beigetragen haben;

Escadrons- und Bataillons-Chirurgi, Fouragemeister, Futtermarschall, Hof- und Cammer-Musici, Hof-Küchenmeister, Hof-Küchschreiber, Hof-Kornschreiber, Hof-Mundschenk, Hof-Silberdiener, Hof-Tafeldecker, Inspectoren des Seminarii, Kreisaufseher, die Kloster- und andere Kornschreiber, die nicht zu einem Haushalts-Personale gehören, Leggemeister und Legge-Inspectoren, die Musici in den Flecken und auf dem Lande, welche Gesellen oder Lehrlinge halten;

die Pfarrer und Prediger, welche ein jährliches Dienst-Einkommen unter 400 Thaler haben;

Sub-Conrectoren der Lyceen, Schloß-Castellane, Zollverwalter, welche ein jährliches Dienst-Einkommen von 300 Thlr. und darunter haben:

Ziegelei-Verwalter,

die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grund-Eigenthume 50 bis 100 Franken an jährlicher Grundsteuer zahlen.

Ferner folgende Handel- und Gewerbetreibende:

1) diejenigen, welche in der vierten Classe unter Nr. 3. und 8., ferner in der fünften Classe unter Nr. 3., desgleichen in der sechsten Classe unter Nr 2., und in der siebenten Classe unter Nr. 2., 3., 4., 5., 6., 7. und 9. aufgeführt sind,

in soferne diese in der achten Classe zur Personalsteuer bisher beigetragen haben;

2) die Buchdrucker, welche drei Pressen haben.

Ausserdem, und zwar

a) in den Gemeinden unter 2000 Seelen:
diejenigen, welche in der siebenten Classe unter Nr. 12. bis 25. incl., desgleichen

b) in den Gemeinden von 2000 bis 4000 Seelen:
die, welche in der eben gedachten siebenten Classe unter Nr. 26. bis 42. incl. aufgeführt sind, so wie

c) und zwar in den Gemeinden von 4000 bis 18000 Seelen, folgende:

3) die Fabrikanten (Stuhlarbeiter), welche für eigene Rechnung drei oder vier Stühle beschäftigen,

4) die Kaufleute, welche mit Steingut, Potasche, mineralischen Wassern, Taback, Fourage und Salzwaaren handeln, desgleichen die Milchrahm- und Milchseller, die, welche mit rohen Häuten und Fellen, mit Saamen in Boutiquen und mit frischen und gesalzenen Fischen handeln,

5) die Siegellack- und Leim-Fabrikanten und Händler, die Seifensieder, Stärke-Fabrikanten und Lichtzieher, welche weniger als drei Gesellen halten,

6) die Horn- und Holzdrechsler, die Kammmacher; welche drei Gesellen und darüber halten,

7) die Barbiere und Peruquiers, welche Gesellen halten,

8) Lohnkutscher,

9) die Tuchscheerer und Tuchkrändler, die Klingenmacher und Feilenhauer, die Kunsthändler, welche weder Magazine noch Laden halten,

10) die Bäcker und Schlächter, welche einen oder zwei Gesellen halten,

11) die Färber, Pergamentmacher, Kesselschmiede, Zinngießer, Töpfer, Faßbinder, Scheffel- und Hechelmacher, Koffermacher, Seiler, Gießer, Vergolder, Bürstenbinder, Ofenmacher, Gypser, Hufschmiede, Wagner oder Stellmacher, Schlosser, Blechschmiede, Riemer, Messerschmiede, Sporenmacher, Gürtler, Nadler, Schwerdtfeger, Büchsenmacher und Schäffter, Hutmacher und Hutstaffirer, Knopfmacher, Schneider, Schuster, Stiefelmacher, Tischler, welche einen oder zwei Gesellen halten, die Essigbrauer, Papierhändler und Wachsbleichen.

II.

In die neunte Classe sollen gehören:

Die Bürgermeister in den Flecken, deren jährliches Dienst-Einkommen 200 Thaler und darüber beträgt;

Candidaten, Cantoren, Küster und Organisten; Canzlisten, Cammerschreiber, Cassenschreiber, Cassenschreiber-Gehülfen, Domainen- und Steuer-Einnehmer, die ein jährliches Dienst-Einkommen von 100 bis 200 Thaler incl. haben.;

Förster zu Fuß und Unterförster, Gerichts- oder Stadtschreiber in kleinen Städten, Gohgräfen, Hausvoigte, Obervoigte, Gerichtsvoigte, Königl. Gartengesellen, Hoflakaien, Hofkutscher, Königl. Lehrköche, Köche (ohne Amt), Musiklehrer, Notarien, adjungirte Prediger, Gehülfs-Prediger, Rectoren der Schulen in kleinen Städten oder Flecken, Pedellen, Steueraufseher, Schul-Collaboratoren, Schullehrer in den Städten, Schreibmeister, Rechenmeister, Zeichenmeister, Briefbesteller, Wagenmeister und Postschaffner;

die

die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grund-Eigenthume 25 bis 50 Franken jährlich an Grundsteuer bezahlen.

Ferner folgende Handel- und Gewerbetreibende:

1) diejenigen, welche in der vierten Classe unter Nr. 3. und 8., so wie in der siebenten Classe unter Nr. 2., 3., 6., 7. und 9 aufgeführt sind, in sofern diese bisher in der neunten Classe der Personalsteuer beigetragen haben,

2) die Buchdrucker, welche zwei Pressen haben.

Imgleichen, und zwar

a) in den Gemeinden unter 2000 Seelen:
die, welche in der siebenten Classe unter Nr. 26. bis incl. 42., so wie

b) in den Gemeinden von 2000 bis 4000 Seelen:
die, welche in der achten Classe unter Nr. 3. bis 11. einschließlich aufgeführt sind.

Sodann

c) in den Gemeinden von 9000 bis 18000 Seelen folgende:

3) die Salzseller, Asche-, Federn-, Graupenhändler und alle Kleinhändler, welche mit Gegenständen der Art handeln,

4) die Viehhändler im Kleinen, welche mit Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen und Hammeln handeln, ohne die Viehmärkte zu beziehen, und ohne eine größere Anzahl zum Handel aufzustellen,

5) die Raschmacher, die Tuchwalker und die Zeugappreteurs, die Mattenmacher, welche ohne Gesellen arbeiten,

6) die Bier- und Branntweinwirthe,

7) Höker und Trödler aller Art,

8) Pumpen- und Röhrenbrunnen-Meister,

9) Schiffer und Kahnführer,

10) Buchbinder, Galloschen- (Ueberschuh-) macher, Kohlen- und Theerhändler, Pfeifenmacher und Pfeifenhändler, Bouteillen- und Grünglas-Händler,

11) Barbierer und Perückenmacher ohne Gesellen,

12) Holz- und Horndrechsler und Kammmacher ohne Gesellen,
13) die Schneider, Hosenmacher, Schuster, Stiefelmacher, Knopfmacher, Tischler, Schlosser, Handschuhmacher, Glaser, Scheffel- und Hechelmacher, Steinhauer und Zimmerleute, Kesselschmiede, und überhaupt alle Handwerke der Art, welche nach Maaßgabe der Anzahl ihrer Gesellen in den vorstehenden Classen veranlagt sind, und ohne Gesellen arbeiten,
14) die Dachdecker, Nagelschmiede, die mit altem Eisen handeln, Näherinnen, Scheerenschleifer.

12.

In die zehnte Classe sollen gehören:

Boten bei den Collegien, Copisten, die Domainen- und Steuer-Einnehmer, die ein jährliches Dienst-Einkommen von 100 Thaler und darunter haben;

Musici, Lohnbediente, Marqueure, Seminaristen, Schullehrer auf dem Lande, Polizei- und Gerichtsdiener, Königl. Stallbediente;

die Eigenthümer, welche von ihrem gesammten Grund-Eigenthume weniger als 25 Franken an Grundsteuer jährlich bezahlen;

die Köthner, Brinksitzer, Beibauer oder Anbauer.

Ferner aus der Classe der Handel- und Gewerbtreibenden:

1) die, welche in der siebenten Classe unter Nr. 2. und 7. aufgeführt sind, in sofern dieselben bisher in der zehnten Classe zur Personalsteuer gezahlt haben,
2) die Buchdrucker, welche nicht mehr als eine Presse besitzen.

Desgleichen, und zwar:

a) in den Gemeinden unter 2000 Seelen:
   die in der achten Classe unter Nr. 3. bis 11 einschließlich, so wie
b) in den Gemeinden von 9000 Seelen und darunter:
   die in der neunten Classe unter Nr. 3. bis 14 einschließlich aufgeführten Handel und Gewerbe treibenden Personen,

und überhaupt und ohne Unterschied alle diejenigen Unterthanen, welche nicht durch die gegenwärtige Verordnung ausgenommen oder in eine höhere Classe gesetzt worden sind, oder gesetzt werden könnten.

13.

Sollten sich unter solchen in den vorstehenden Classen angeführten Handel und Gewerbe treibenden Personen, welche nach dem Verhältniß der Seelenzahl der Gemeinden classificirt sind, einzelne Individuen finden, welche bislang in Gemäßheit einer speciellen Verfügung in einer geringern Classe, als ihnen nach dem eben erwähnten Verhältniß zukommen würde, zur Personalsteuer concurrirt haben, so soll es dabei sein Verbleiben behalten.

14.

Da im Fürstenthume Hildesheim die Staats-Dienerschaft noch in der Verfassung besteht, wie sie vor der Vereinigung desselben mit Unsern übrigen deutschen Staaten war, so ist in Ansehung derselben die bisherige, in Gemäßheit der erwähnten Personalsteuer-Verordnung vom 22sten December 1811 geschehene, Classification beizubehalten.

Es sollen jedoch auch Unsere Unterthanen im Fürstenthum Hildesheim des Genusses der Milderungen theilhaftig seyn, welche sich aus der gegenwärtigen Verordnung in Bezug auf das erwähnte Personalsteuer-Gesetz ergeben. Zu dem Ende sollen namentlich die Präsidenten der Tribunäle zu Hildesheim und Goslar, wie auch der Procureur zu Hildesheim, zur vierten; der Procureur des Tribunals zu Goslar aber, so wie die Tribunalrichter zu Hildesheim und die beiden ersten Tribunalrichter zu Goslar, zur fünften, die jüngern Tribunalrichter am letzteren Orte aber zur sechsten Classe der vorstehenden Classification gerechnet werden.

Die Greffiers der Tribunäle sind den Secretairen der Königl. Collegien gleich zu setzen, und nach Verhältniß ihres Dienst-Einkommens zu classificiren. Die Friedensrichter und Cantonbeamten endlich sollen in die siebente oder in die achte Classe, nach Maaßgabe ihres Dienst-Einkommens, gesetzt

werden, in sofern sie nicht als Eigenthümer von Privat-Gütern zu einer höheren Classe sich etwa eignen.

15.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche in Hinsicht ihrer Qualitäten, Functionen, Gewerbe oder Besitzungen mehren Eigenschaften in sich vereinigen, wegen welcher sie in verschiedene Classen gesetzt werden könnten, sollen nur in Eine Classe, und zwar in die höchste, gesetzt werden, die ihnen in Ansehung ihres höchsten Standes, Qualität, Functionen, Gewerbe und Besitzungen zukommt.

16.

Die Steuerpflichtigen, welche in den §§. 3. bis 12. nicht besonders genannt sind, sollen in diejenige der zehn Classen gesetzt werden, die ihrem Stande, Qualität, Gewerbe oder Vermögensumständen am angemessensten ist. Auch ist bei Classificirung solcher Personen analogisch auf die in den §§. 3. bis 12. aufgeführten Individuen, die mit ihnen in ähnlichen Verhältnissen sich etwa befinden, Rücksicht zu nehmen.

17.

Der vorige Rang und Stand der vormaligen Staatsdiener, so wie auch von auswärtigen oder fremden Fürsten verliehene Titel und Prädicate, kommen bei Classificirung solcher der Personalsteuer unterworfenen Personen nicht in Betracht; vielmehr sind bei ihnen in dieser Hinsicht ihre dermalige Qualität, Stand und Function, welche sie hier im Lande bekleiden, so wie ihr Erwerb-Einkommen und etwanige Besitzungen, zur Norm zu nehmen.

18.

Diejenigen in den §§. 3. bis 12. genannten Individuen, in Rücksicht welcher die Classification zur Personalsteuer nach dem Verhältniß des Betrages ihres jährlichen Dienst-Einkommens Statt findet, haben nach Pflicht und Gewissen selbst die Classe anzugeben, in welche sie, in Gemäßheit dieser Norm, zur Personalsteuer beizutragen haben, um sie darnach in den betreffenden Classen in den Steuer-Rollen aufführen zu können.

19.

Familien, welche aus mehr als drei Personen bestehen, mit Einschluß der Kinder, die über sechszehn Jahr alt sind, in soferne diese von ihnen unterhalten werden, und ohne Unterschied, ob diese im elterlichen Hause sind oder nicht, bezahlen nur für drei Personen die Taxe, welche in den vorhergehenden §§. für die Classe, zu welcher sie gehören, geordnet ist.

20.

Die Verpflichtung zur Bezahlung der Personalsteuer für die Kinder fängt vom 1sten desjenigen Monats an, welcher auf den Tag folgt, an welchem sie das 16te Jahr zurückgelegt haben. Sie fällt hinweg in Ansehung solcher Kinder, die, ob sie gleich 16 Jahr und darüber alt sind, sich ausserhalb des Landes befinden.

21.

Brüder und Schwestern, und überhaupt alle andere Verwandte des Hausherrn, sollen nicht unter der Zahl der im §. 19. bezeichneten drei Personen mit begriffen seyn, vielmehr haben solche für ihre eigene Rechnung die Personalsteuer zu bezahlen, und sind zu derselben nach ihrer Qualität, Stande, Gewerbe, Besitzungen u. s. w. zu classificiren.

22.

Die Personalsteuer, welche für Hauslehrer, Hauslehrerinnen, Privat-Secretaire, Verwalter und andere in diese Categorie gehörige Personen zu bezahlen ist, soll ein Drittheil der Taxe betragen, welche der Hausherr für seine Person entrichtet, und soll dieser für deren Zahlung einstehen.

23.

Die Hausherren sollen die Personalsteuer für jeden ihrer Domestiken, und zwar nach folgender Classification, zahlen:

die Hausherren der 1sten und 2ten Classe monatlich	68	Cent.
die der 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Classe monatlich	50	=
die der 7ten und 8ten Classe monatlich —	34	=
die der 9ten und 10ten Classe monatlich —	25	=

Für das zum Landbau dienende Gesinde werden nur 25 Ct. monatlich für die Person bezahlt, in welcher Classe der Steuer auch der Hausherr gesetzt seyn möge. Es sollen jedoch für Gesinde dieser Gattung nur diejenigen gehalten werden, deren hauptsächlichste und beständige Beschäftigung in dem Landbau besteht, und welche im Dienste des Hausherrn vermöge jährlichen Lohns, es sey an Gelde oder in Naturalien, sich befinden.

Die Söhne, welche bei ihren Eltern als Domestiken dienen, sollen in der Berechnung der drei Glieder der Familie, deren der §. 19. erwähnt, nicht mitgezählt, sondern blos als Domestiken in der letzten Classe angesetzt werden. Eben dieses soll bei Töchtern, die sich im gleichen Falle befinden, eintreten, und zwar mit der Modification, daß von mehreren solchen bei den Eltern als Domestiken dienenden Töchtern nur für Eine an monatlicher Personalsteuer 25 Ct. bezahlt werden, die übrigen Töchter hingegen davon frei bleiben sollen.

Auch für Gesellen und Lehrjungen wird nicht mehr, als der geringste Classensatz, nähmlich 25 Ct. für die Person, bezahlt, in welche Classe auch die Handwerksmeister oder Hausherren gestellt seyn mögen. Es haben übrigens diese die Personalsteuer für ihre Gesellen und Lehrjungen zu bezahlen, mit Vorbehalt dessen, was sie mit denselben wegen der Wiedererstattung etwa bedingen.

24.

Die Pächter sollen in Hinsicht ihrer Pacht nur die Hälfte derjenigen Taxe bezahlen, welche sie zahlen müßten, wenn sie Eigenthümer ihrer Pachtung wären.

Was aber die Pächter solcher Grundstücke und Pertinenzien betrifft, wovon der Betrag der Grundsteuer bislang nicht ausgemittelt worden, so ist provisorisch deren Beitrags-Quote zur Personalsteuer nach dem Betrage des Pachtgeldes, welches sie entrichten, dergestalt zu bestimmen, daß von solchem Pachtgelde 18 Procent als supponirte Grundsteuer angenommen werden, wonach sodann die Hälfte der in Gemäßheit der obigen Bestimmung von ihnen zu zahlenden Taxe zu reguliren ist.

25.

Von der Personalsteuer sind die Militairpersonen, vom Grade des Capitains an, und diesen mit einbegriffen, für sich und für ihre Frauen, so wie für ihre Kinder und Domestiken, und zweitens die Militairpersonen, die einen höhern Grad haben, als den des Capitains, bis einschließlich die Generale, in so weit dieselben in Dienstthätigkeit sind, und nach der Natur ihres Dienstes keinen festen Aufenthaltsort, auch keinen andern Wohnort, als den ihrer Garnison haben, für sich, für ihre Frauen, ihre Kinder und Domestiken gänzlich befreiet. Die Frauen derselben, so wie überhaupt die Frauen der übrigen Officiere, sind jedoch von dieser Steuer nicht frei, wenn sie auf ihrem oder ihrer Männer Eigenthume wohnen, oder ein steuerbares Gewerbe treiben. Auch versteht es sich von selbst, daß diejenigen Militairpersonen, vom Capitain aufwärts bis einschließlich die Generale, welche sich nicht in den zuvor erwähnten Verhältnissen befinden, nebst deren Frauen, Kindern und Domestiken, der Personalsteuer unterworfen bleiben.

26.

Ausserdem sind befreiet:

1) die Invaliden, welchen vom Staate eine Pension verwilliget ist;
2) die Witwen der Unterofficiere und Soldaten, welche im wirklichen Dienst verstorben sind;
3) diejenigen, welche auf Universitäten und auf den Lyceen studiren;
4) die Bergleute und Arbeiter, welche in Unsern und für Unsere Rechnung betriebenen Berg- und Hüttenwerken angestellt sind;
5) die Arbeiter, welche bei Unsern Salinen und bei der Gewehrfabrik zu Herzberg angestellt sind;
6) die Personen, welche in Armenhäusern und Hospitälern unterhalten werden, so wie überhaupt diejenigen, bei welchen ein gänzliches Unvermögen, diese Steuer zu entrichten, Statt findet.

27.

Die in Pension stehenden Officiere und alle andere Pensionirte sollen, für sich, ihre Frauen und ihre Kinder, nur schuldig seyn, die Hälfte von der Personalsteuer-Quote zu zahlen, die sie nach der Classe, zu welcher sie gehören, bezahlen müssen, vorausgesetzt, daß sie den Genuß der Pension vom Staate und nicht von privatis oder aus Privatfonds haben, und daß die Pension ihr Hauptunterhalt ist.

28.

Deßgleichen sollen Witwen, welche keine Pension genießen, für sich und für ihre bei ihnen sich aufhaltende Kinder und Domestiken, — für die letztern jedoch nur in dem Falle, wenn sie in ihrem Dienste keine Gesellen, noch männliche Domestiken, und nicht mehr als Eine Dienstmagd halten, — nur die Hälfte von dem zahlen, was sie nach der Classe, zu welcher sie gehören, entrichten müßten, wenn gleich dadurch ihr Beitrag zur Personalsteuer unter den niedrigsten Classensatz zu stehen kommen sollte.

29.

Die Personalsteuer ist allein an dem Wohnorte des Steuerpflichtigen zu bezahlen.

30.

Den Ansatz der Personalsteuer und die Entwerfung der Mutations-Etats haben die betreffenden Orts-Erheber in den Bezirken der Amts-Gerichte gemeinschaftlich mit den Voigten oder Gohgräfen, so wie in den geschlossenen Patrimonial-Gerichten in Gemeinschaft mit einem Mitgliede oder Beamten des betreffenden Patrimonial-Gerichts, im Hildesheimischen aber diejenigen Beamten zu besorgen, denen diese Besorgung nach der bisher bestandenen Einrichtung oblag; und wird denselben in Ansehung aller solcher Personen, welche der Jurisdiction der ordinairen Obrigkeit des Orts, wo sie sich aufhalten, nicht unterworfen sind, zur Beschreibung und Classificirung Kraft dieses commissio specialis ertheilt.

31.

Die Steuer-Rollen und Etats sind nach Empfang der von der Steuer-Direction mitgetheilten Formulare sofort zu verfertigen, und von denen, welche sie aufstellen, zu unterzeichnen und zu beglaubigen, demnächst aber und binnen 14 Tagen durch die resp. Amts- und Orts-Obrigkeiten an den Steuer-Director einzusenden, welcher dieselben einer genauen durch die Steuer-Controlleure vorzunehmenden Revision und, wo es erforderlich, Rectificirung zu unterwerfen hat. Sodann sind dieselben Unserer Landes-Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welche sie hiernächst dem Steuer-Director wieder zustellen lassen wird, um sie den Einnehmern zur Hebung zuzufertigen.

Die Mutations-Etats sind alle zwei Monate an den Steuer-Director einzusenden.

Ueber die Nonvalenten sind besondere Etats zu formiren, und nebst den Bescheinigungen des gänzlichen Unvermögens solcher Individuen, die angesetzte Steuer zu bezahlen, an Unsere Landes-Regierung zur Genehmigung des Absatzes einzuschicken. Uebrigens müssen solche Bescheinigungen von dem Prediger der Gemeinde sowohl, als auch von der betreffenden Obrigkeit, pflichtmäßig und glaubhaft ausgestellt seyn.

Für die Anfertigung der Rollen und Etats und die dabei vorfallenden Kosten soll den dabei concurrirenden Beamten und Voigten, welchen die Redaction und Mundirung der Rollen und Etats obliegt, Ein Procent, und den Orts-Erhebern ein halbes Procent als Entschädigung zugebilliget seyn.

32.

Jeder Hausherr soll für die Richtigkeit seiner den mit Entwerfung der Verzeichnisse und Etats beauftragten Officialen gemachten Angaben, so wie für die Richtigkeit der Angabe derer, die in seinem Hause als Miethsleute wohnen, einstehen; er ist ferner schuldig, sowohl die in seiner Familie und Dienerschaft, als auch in Rücksicht seiner Miethsleute, eintretenden Veränderungen, in dem zunächst auf solche Veränderung folgenden Zahlungs-Termine, dem Orts-Erheber seiner Gemeinde anzuzeigen.

Diejenigen, welche eine falsche Angabe ihres Standes, Qualität, Gewerbes, Einkommens oder der von ihnen zu entrichtenden Grundsteuer, imgleichen der zu declarirenden Personenzahl gemacht haben, sollen das Doppelte der ihnen obliegenden Steuer-Quote, und zwar für die ganze bis zur Entdeckung der Falschheit ihrer Angabe verflossene Zeit erlegen. Die Cognition in diesen Fällen steht der ordinairen Obrigkeit zu, unter Zuziehung der Steuer-Controlleure.

33.

Die etwanigen Reclamationen solcher Steuerpflichtigen, welche sich durch die geschehene Classificirung beschwert halten, sind bei Unserer Landes-Regierung schriftlich vorzubringen, welche darüber entscheiden wird. Es müssen aber solche Reclamationen bei dem gedachten Collegio binnen Monatsfrist, von Zeit der dem Steuerpflichtigen geschehenen Bekanntmachung seines Beitrages angerechnet, angebracht werden, widrigenfalls der Reclamant damit nicht gehört werden soll *).

34.

Die Steuer soll zu Anfang eines jeden Monats an die Orts-Erheber in den Gemeinden bezahlt und der Betrag der Einnahme von diesen an die Casse der Kreis-Einnehmer abgeliefert werden.

35.

Die Eintreibung der etwa entstehenden Reste soll auf die Art geschehen, als vermittelst der unter dem 17ten dieses Monats erlassenen Verordnung näher bestimmt ist.

Hannover, den 29sten Dec. 1813.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Münster. Bremer.

---

*) M. s. Reglement, wie in Remissions-Fällen zu verfahren, vom 15ten März 1814.

(No. 231.) Ausschreiben, die Anwendbarkeit des Hannöverschen Weggelds-Tarifs auf das Fürstenthum Hildesheim betr., vom 29sten December 1813.

Die provisorische Regierungs-Commission findet sich bewogen, hiedurch öffentlich bekannt zu machen, daß von der Mitte des künftigen Monats Januar 1814 an, auch im Hildesheimischen der Hannoversche Weggelds-Tarif eingeführt werden soll. Bis dahin haben jedoch die Reisenden die bisher festgesetzten Taxen ferner zu erlegen, und sind die Barrieren-Einnehmer verbunden, nach dieser Verfügung bis dahin zu verfahren, auch dieselbe den Reisenden bekannt zu machen.

Hannover, den 29. Dec. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Nieper. Rehberg. Dommes.
Blum. Jochmus.

(No. 232.) Publicandum, die Ausstellung der Ausfuhr-Pässe von Lebensmitteln und Fourage betr., vom 30sten December 1813.

Damit durch unsere Verordnung vom 24sten huj., die Ausfuhr von Lebensmitteln und Fourage jeder Art betreffend, der Verkehr aus einem Hafen dieses Landes in den andern nicht gehemmt, dennoch aber die Contraventionen abgewandt werden mögen, so autorisiren wir hiedurch die Obrigkeiten in den Herzogthümern Bremen und Verden, so wie in dem Lande Hadeln, zur Ausstellung der etwa nöthigen Ausfuhrpässe, und bestimmen dabei Folgendes:

1) der Ausfuhrpässe sollen bedürfen: Korn jeder Art, Mehl, Grütze, Graupen, Hülsenfrüchte, Malz, Bier, Wein, Branntwein, lebendiges Schlachtvieh, gesalzenes und ungesalzenes oder geräuchertes Fleisch, Heu, Stroh, Butter, gebackenes Brodt.

2) Die Schiffer oder Versender von Lebensmitteln und Fourage, welche selbige aus einem Hafen hiesiger Herzogthümer

oder des Landes Hadeln in den andern zu versenden gesonnen sind, sollen bei der Obrigkeit des Orts, wo die Absendung geschieht, die nöthigen Pässe nachsuchen.

3) Diese Pässe sollen den Namen des Schiffers oder des besondern Versenders, nebst deren Wohnorte, den Ort der Absendung, den Ort der Bestimmung, und die Zeit enthalten, binnen welcher der Schiffer die Reise zu vollenden gedenkt.

4) Die Pässe sollen auf gestempeltem Papier à 4 ßl. ausgefertigt werden.

5) Damit der Schiffer seiner Verpflichtung nachkomme, an den bestimmten Ausladungs-Platz oder wenigstens in einen Hafen hiesiger Herzogthümer sich zu verfügen, und daselbst zu löschen, soll derselbe gehalten seyn, durch sichere Bürgen, bei der Obrigkeit, die den Paß ausfertigt, Caution zu stellen, welche dem Werthe der auszuführenden Waare gleich kommt. Ehe diese Caution nicht bestellt ist, soll kein Paß ausgetheilt werden. Dem Schiffer soll in dem Passe die Zeit vorgeschrieben werden, binnen welcher er den ausgefertigten Paß mit den gehörigen Bescheinigungen von dem Zollbeamten, oder Orts-Obrigkeiten versehen, daß die Ausladung wirklich daselbst geschehen sey, an die ausstellende Obrigkeit zurückliefern soll. Nur gegen Ablieferung dieses Rückattestes soll die Caution zurück gegeben werden; im Entstehungs-Fall aber die Caution verlohren, und der Schiffer und seine Bürgen zu deren Bezahlung verpflichtet seyn. Damit bei Ausstellung der Ausladungsscheine kein Unterschleif passire, so haben die Obrigkeiten durch einen sichern Amts-Unterbedienten die gehörige Versicherung sich desfalls zu verschaffen.

Stade, den 30. December 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann.

(No. 233.) Ausschreiben, wegen der den Landwehrpflichtigen gratis auszustellenden Atteste, vom 30sten Dec. 1813.

Da es zur Anzeige gekommen ist, daß sich hin und wieder Beamte und andere Personen für die Ausstellung der bei der Errichtung der Landwehr einzelnen Personen zu ertheilenden Attesten Gebühren entrichten lassen, so wird hiermit verordnet: daß alle zum Behuf der Landwehr erforderlichen Atteste ohne allen Unterschied völlig umsonst ausgestellt werden müssen, indem man von den patriotischen Gesinnungen der Aussteller billig erwarten darf, daß sie gern dieses geringe Opfer der guten Sache bringen werden.

Osnabrück, den 30sten December 1813.

Die für das Fürstenthum Osnabrück provisorisch angeordnete Regierungs-Commission.

C. W. A. Freiherr v. Stralenheim, Fl. Ostmann v. d. Leye, Struckmann.

(No. 234.) Bekanntmachung, die Einzahlung der Reluitionsgelder wegen der Naturallieferung, vom 30sten December 1813.

Die Kosten, behuf Verpflegung der im Lande befindlichen großen Anzahl von Truppen sind an sich schon so bedeutend, daß sie aus den öffentlichen Cassen allein nicht bestritten werden können; besonders aber sind solche auch dadurch sehr vermehrt worden, daß ein großer Theil der von den Unterthanen in die Magazine zu liefernden Naturalien nicht geliefert worden ist.

Wir sind daher angewiesen, auf die pünctliche Einzahlung der Reluitionsgelder mit Nachdruck zu halten, und fordern wir demnach sämmtliche Obrigkeiten hiedurch auf, dahin ihre Maaßregeln zu treffen, daß die Beiträge zur 1sten Quote ohnfehlbar bis zum 15. k. M., so wie die Reluitionsgelder zur 2ten Quote, insofern solche nach den ergangenen Verfügungen

bereits fällig sind, oder die Gemeinden sich für die Reluition in Gelde erklärt haben, sofort allhier eingeliefert werden.

Hannover, den 30sten Dec. 1813.

General-Kriegs-Commissariat.

C. v. Bock, Major. Arenhold.

(No. 235.) Landesherrl. Verordnung, über die provisorische Beibehaltung einer Stempelsteuer in den sämmtlichen Hannöverschen Landen, vom 31sten December 1813. (Mit Ausnahme der Herzogth. Bremen und Verden und des Landes Hadeln. M. s. Publicandum der Brem- und Verdenschen Regierungs-Commission vom 15ten Febr. 1814. Desgl. Declaration vom 20. Mai, Cammer-Ausschreiben vom 26sten Mai, und Bekanntmachung vom 3ten Junii 1814.)

Georg, Prinz-Regent, rc. Demnach die Umstände erfordern, eine Abgabe vermittelst gestempelten Papiers, wie auch von einigen damit verwandten Gegenständen beizubehalten und ferner zu erheben, und zu solchem Ende die während der feindlichen Besetzung des Landes eingeführte Erhebungs- und Berechnungsart, bis zu einer demnächstigen nach reiflicher Ueberlegung und verfassungsmäßigen Berathung zu beschließenden Abänderung des gesammten Steuerwesens beizubehalten, darunter aber solche Abänderungen der Sätze und des Verfahrens eintreten zu lassen, welche denen Umständen angemessen sind, und den Unterthanen Erleichterung geben; so werden hiemit alle und jede Stempel-Gesetze und Ordnungen, welche bisher befolgt worden, ganz ausser Kraft gesetzt, und sollen allein die nachfolgenden gelten:

Von dieser Verfügung ist allein das Fürstenthum Hildesheim in der Maaße ausgenommen, daß in demselben, so lange die daselbst gegenwärtig bestehende Gerichts-Verfassung und

Proceß-Ordnung bleiben wird, auch in Ansehung der gerichtlichen Notariats- und Hypothekenbewahrer-Verhandlungen der Tarif und Vorschriften vom 28sten Junius 1812, und in Ansehung der Contraventions-Strafen zwar die in gegenwärtiger Ordnung enthaltenen Sätze angewandt werden, in Ansehung der Verfolgung der Contraventionen aber, die mit der im Hildesheimschen annoch bestehenden Gerichts- und Proceß-Ordnung übereinstimmende Procedur angewandt werden soll.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1.

Der der gegenwärtigen Verordnung angehängte Tarif soll befolgt werden, und zwar soll

Art. 2.

der Stempel von doppelter Art seyn, und in dem ordentlichen und besondern Stempel bestehen.

Art. 3.

Der ordentliche Stempel beträgt 30 Centimen für jeden Bogen von vier Seiten, für alle demselben unterworfene Gegenstände. Wir befehlen jedoch Unsern Landes-Gerichten, der Vervielfachung der Bogenzahl zum Nachtheil der processführenden Theile durch zweckmäßige Verfügungen vorzubeugen, und die Sachwalter und Advocaten, welche durch Weitschweifigkeit ihren Partheien überflüssige Kosten verursachen würden, zu verurtheilen, daß sie die unnützer Weise verbrauchten Stempelbogen selbst aus eigenen Mitteln bezahlen *).

Art. 4.

Die besondere Stempelsteuer ist diejenige, welche in den in der gegenwärtigen Verordnung bestimmten Fällen noch ausser dem ordentlichen Stempel entrichtet werden muß, in sofern

---

*) M. s. Declaration vom 21sten Februar 1814.

nicht wegen des letztern besondere Ausnahme ausdrücklich gemacht worden.

Dieselbe betrifft jedoch nur den ersten Bogen.

Wenn der Betrag der besondern Stempelsteuer durch den Werth des ersten Stempelbogens nicht vollständig berichtigt ist, so müssen so viel Stempelbogen, als zur Ergänzung des Betrages gedachter Stempelsteuer erforderlich sind, hinzugefügt werden.

Zweiter Titel.

Gegenstände, welche der Stempelsteuer unterworfen sind.

§. 1. Ordentlicher Stempel.

Art. 5.

Der ordentlichen Stempelsteuer sind, ausser dem besondern Stempel, wo solcher erforderlich ist, unterworfen

1) alle Schriften und deren Anlagen, welche vor gerichtlichen oder Verwaltungs-Behörden, sey es in Original oder in Abschrift, producirt werden, in Rechts- und Prozeßsachen jedoch nur in so weit, als der Gegenstand des Streites mehr als 20 Thaler Cassengeld beträgt;
2) alle Verhandlungen der Criminal-Justiz, in sofern die Inquisiten in die Untersuchungskosten schuldig verurtheilt werden:
3) alle gerichtliche Protocolle, welche den Partheien mitgetheilt werden;
4) die Inventarien, deren Gegenstände sich bis zu dem Werth von 250 Thlr. belaufen;
5) alle von den Regierungs-Behörden ertheilte Concessionen;
6) gerichtliche und andere Bescheinigungen;
7) die Reisepässe;
8) alle schriftliche Contracte und Verträge, mit Vorbehalt des für bestimmte Arten derselben in dieser Verordnung vorgeschriebenen besondern Stempels;
9) überhaupt alle öffentliche und Privat-Verhandlungen, Schriften, Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche als Urkunden gelten oder producirt werden sollen,

zur

zur Begründung oder Entledigung von Verbindlichkeiten, Rechtfertigungen, Klagen oder Vertheidigungen, selbst dann, wenn sie nicht namentlich in der gegenwärtigen Verordnung oder in dem derselben angehängten Tarif aufgeführt seyn sollten.

§. 2. Besondere Stempel.

Art. 6.

Die folgenden und die in dem nebengehenden Tarif verzeichneten Gegenstände sollen, ausser dem ordentlichen, noch einem besondern Stempel, entweder nach festen oder nach verhältnißmäßigen Sätzen, unterworfen seyn, nämlich:

1) alle definitive gerichtliche Erkenntnisse und Bescheide, ohne Unterschied der summae litis, oder ob sie bei einem Ober- oder Untergerichte abgegeben sind, jedoch unter der Art. 5. Nr. 1. gesetzten Einschränkung, 1 Frank.
2) Vollmachten zu Processen und andern Verhandlungen vor den Gerichten oder öffentlichen Autoritäten jeder Art, 1 Fr.
3) General-Vollmachten zu Geschäftsführungen — 4 Fr.
(Die beglaubigten Abschriften dieser Vollmachten, so wie die der Vollmachten zu Processen, sind nur dem ordentlichen Stempel unterworfen.)
4) Bestellungen zu Vormündern und Curatoren — 1 Fr.
6) Dispensationen der Consistorien zur Ehe in verbotenen Graden — — — 1 Fr.
6) Die Logirbücher der Gastwirthe — 1 Fr.
7) Die Bescheinigungen der Universitäten, welche unter der Unterschrift des Prorectors, des Syndicus oder des Decans einer Facultät ausgestellt sind, — 1 Fr.
8) Jedes Exemplar politischer Zeitungen, vierteljährig 50 Ct.
9) Die im Lande gedruckten, und aus dem Auslande eingeführten Kalender und Almanache, wenn der Preis derselben ist:

1 mgr. und darunter	—	—	5 Ct.
über 1 mgr. bis 3 mgr.	—	—	9 =
über 3 mgr. bis 9 mgr.	—	—	15 =
über 9 mgr. bis 1 Thlr.	—	—	60 =

über 1 Thlr. — — — 1 Frank.

Die unter Nr. 8. und 9. aufgeführten Gegenstände sind nur dem besondern Stempel unterworfen.

10) Die Spielkarten. Die darauf gelegte Abgabe soll zugleich mit dem Fabrikations-Preise erhoben werden; und soll der auf jedem Spiele Karten befindliche Stempel den Fabrikations-Preis und den Stempelsatz zusammen genommen anzeigen.

11) Alle Kauf-Contracte und öffentliche Versteigerungen von Landgütern, Häusern, Gärten, Mühlen oder andern liegenden Gründen, so wie auch von Prästationen, welche auf Grundstücken haften, ohne Unterschied, ob selbige freiwillig oder in Folge eines gerichlichen Erkenntnisses vorgenommen werden;

wenn das Kaufgeld über	200 bis 500 Thlr.	1 Fr.	
über	500 bis 1000 Thlr.	2 „	
über	1000 bis 1500 Thlr.	3 „	
über	1500 bis 2000 Thlr.	3 „	50 Ct.
über	2000 Thlr. —	4 „	

Wenn durch einen und denselben Kauf-Contract mehrere Grundstücke, Prästationen und Gerechtigkeiten veräussert werden, so soll der Kaufpreis von allen diesen Gegenständen zusammen genommen, und der Betrag der Stempel-Abgabe von der durch diese Zusammenrechnung gebildeten Total-Summe berechnet und entrichtet werden.

12) Alle Arten von Leibrenten-Contracte, so wie alle sonstigen Renten-Verträge, sollen demselben Stempel als die Kauf-Contracte unterworfen seyn.

Bei dem Stempel zu den Leibrenten-Contracten soll die ausgesetzte jährliche Leibrente mit acht Procent zu Capital gerechnet, und darnach der Stempelsatz bestimmt werden. Bei Contracten, durch welche Renten constituirt werden, soll der Betrag der Steuer dadurch ausgemittelt werden, daß der jährliche Ertrag der Prästation mit vier Procent zu Capital gerechnet wird.

13) Tausch-Contracte sollen demselben Stempelsatze als Kauf-Contracte unterworfen seyn.

In dem Falle, daß Grundstücke oder dingliche Rechte vertauscht werden, soll der letzte Preis der Erwerbung derselben in eine Summe zusammen gezogen, und der zu entrichtende Stempelsatz nach der Hälfte der sich daraus ergebenden Total-Summe bestimmt werden. Waren diese Gegenstände binnen 50 Jahren nicht veräussert, so soll der ohngefähre Werth, und zwar der Werth der Grundstücke, nach dem Verhältnisse ihres Beitrags zu der Grundsteuer so bestimmt werden, daß das jährliche Einkommen mit fünf Procent, der von Real-Nutzungen und Gefällen aber mit vier Procent zu Capital angeschlagen werden.

14) Alle Pacht- oder Mieths-Contracte über Grundstücke oder dingliche Rechte sollen entrichten, wenn das Pachtgeld jährlich

von 50 bis 100 Thlr.	—	1	Frank.	
von 100 bis 200 Thlr.	—	2	=	
von 200 bis 300 Thlr.	—	3	=	
von 300 bis 400 Thlr.	—	3	=	50 Ct.
über 400 Thlr. — —	—	4	=	

15) Testamente, Codicille, so wie Verfügungen zum Besten des überlebenden Ehegatten in Heiraths-Contracten, wenn der Betrag solcher Dispositionen sich beläuft

unter 250 Thlr.	—	—	1	Frank.
250 bis 1250 Thlr.		—	2	=
1250 bis 2500 Thlr.		—	3	=
2500 bis 5000 Thlr.		—	4	=
über 5000 Thlr.	—	—	8	=

Dieser Stempel ist bei eigentlichen Testamenten oder Codicillen gleich nach Eröffnung derselben von den Erben zu entrichten.

16) Bei Erbschafts-Inventarien, wenn der Gegenstand die Summe von 250 Thlr. übersteigt, soll dieselbe Stempel-Abgabe, welche bei Testamenten verordnet ist, geleistet werden.

17) Von allen Allodial-Erbschaften und Anfällen, so wie von Legaten, welche aus dem Vermögen eines verstorbe-

nen Einländers herrühren, sie mögen an Einländer oder aber ganz oder zum Theil an Fremde fallen, soll, jedoch mit Ausnahme einer Summe von 500 Thlr., welche von dieser Abgabe frei zu lassen, in allen Fällen, wo die Erben oder Legatarien weder Ascendenten noch Descendenten des Verstorbenen sind, und mit Berücksichtigung der im Art. 9. gemachten übrigen Ausnahmen eine Stempel-Abgabe von fünf Procent des Betrages der Erbschaft oder des Legats nach Abzug der Schulden erhoben werden.

Bei Collateral-, Lehns- oder Fideikommiß-Anfällen sind zehn Procent von erstjährigem Ertrage des Anfalles als Stempelabgabe zu entrichten.

Unter die Verwandten in auf- und absteigender Linie sind die Kinder aus einer andern Ehe so wenig als die Stiefväter und Stiefmütter zu rechnen.

Von einer Erbschaft oder einem Vermächtnisse, welches dem überlebenden Ehegatten zufällt, soll nur ein Procent abgegeben werden.

Die vorstehenden Erbschafts-Abgaben werden von einem vermachten lebenslänglichen Niesbrauch, oder von Renten auf Lebenszeit nur zur Hälfte, und von einem Niesbrauche oder Rente auf bestimmte Zeit nur zum Viertheil entrichtet.

Art. 7.

Die verschiedenen Arten der bei den Regierungs- und gerichtlichen Behörden vorkommenden Ausfertigungen und Decrete sind denen in dem angehängten Tarif bestimmten Stempelsätzen unterworfen.

Art. 8.

Der in dem Art. 6. für einige Arten der Contracte vorgeschriebene besondere Stempel ist nur bei den Original-Instrumenten erforderlich; zu den Copeien und Auszügen ist der ordentliche Stempel genügend.

Dritter Titel.

Gegenstände, welche der Stempel-Abgabe nicht unterworfen sind.

Art. 9.

Von der Stempel-Abgabe sind befreiet:

1) Die Verhandlungen der Regierungs-Behörden.

2) Die Verhandlungen, Berichte, Correspondenzen und Schriften, welche den öffentlichen Dienst betreffen.

3) Die Verhandlungen in Sachen der Domainen-Cammer.

4) Alle Bescheinigungen und Insinuations-Documente, welche unter eine auf Stempelpapier geschriebene Verhandlung gesetzt sind.

5) Alle processualische Verhandlungen, deren Gegenstand 20 Thlr. und darunter beträgt.

6) Alle Angelegenheiten solcher Individuen, deren Unvermögen durch glaubhafte Bescheinigungen nachgewiesen ist.

7) Die Bescheinigungen und Pässe für notorisch Arme.

8) Die Pässe der reisenden Handwerksgesellen.

9) Vermächtnisse und Legate an Descendenten und Ascendenten, in so fern nicht der Fall einer Retorsion gegen die Unterthanen anderer Staaten eintritt, in welchen hiesige Unterthanen einer Abgabe von den Vermächtnissen ihrer Ascendenten oder Descendenten, welche daselbst gewohnt haben und verstorben sind, unterworfen werden.

10) Das Vermögen, welches aus dem Auslande an einen hiesigen Unterthan übergehet, so wie auch das Vermögen eines auf der Durchreise durch hiesige Lande verstorbenen Fremden, mit Ausnahme der Retorsion gegen Unterthanen solcher Staaten, in welchen hiesige Landes-Unterthanen in ähnlichen Fällen irgend einer Abgabe unterworfen sind.

Die hier im Lande gelegenen unbeweglichen Güter der Ausländer sind der Stempel-Abgabe, nach Maaßgabe des sechsten Artikels dieser Verordnung, unterworfen.

11) Das Immobiliar-Vermögen eines hiesigen Unterthan, welches in fremden Staaten gelegen ist.

Das Mobiliar-Vermögen hiesiger Unterthanen bleibt dem Erbschafts-Stempel auch in dem Falle unterworfen, wenn sich selbiges auch zur Zeit des Todesfalles in einem fremden Lande befand.

12) Der Niesbrauch und sonstige Vortheile zum Behuf des Unterhalts des überlebenden Ehegatten, in dem Falle, wenn die Erbschaft an Ascendenten oder Descendenten heimfällt.

13) Die Tratten oder Wechsel, auch Frachtbriefe.

14) Die blos litterarischen Journale und gelehrte Zeitungen.

15) Alle Rechnungen und simpeln Quittungen ohne Rücksicht der Summe und der Personen, welche sie ausstellen, wenn solche nicht vor Gericht producirt werden.

16) Die Scheine, Passir-Zettel und Schriften, welche von den Consumtions-Steuer- und Zoll-Büreaux ausgestellt werden, so wie auch die Declarationen, welche die Steuerpflichtigen auf den genannten Büreaux zu machen haben.

17) Die simpeln Zeugnisse der Professoren auf Universitäten und Gymnasien, im Fall sie nicht vor Gericht producirt werden sollen.

18) Die Bescheinigungen der Prorectoren der Universitäten für solche Personen, welche um Freitische oder Stipendien nachsuchen.

19) Alle in Brandassecuranz-Sachen auszustellende Bescheinigungen.

20) Anzeigen an die Gerichte in Criminalsachen.

21) Die Concepte der gerichtlichen Protocolle in Civilsachen, welche Theile der gerichtlichen Original-Acten ausmachen.

Vierter Titel.

Von den Maaßregeln zur Sicherstellung der Stempel-Steuer-Revenüen.

Art. 10.

Jede der Stempelabgabe unterworfene Verhandlung muß auf den Stempelbogen selbst geschrieben seyn, und zwar so,

daß der auf der ersten Seite befindliche Stempel offen und unbeschrieben bleibt.

Wenn jemand in dem Augenblick, wo er eine der Stempel-Abgabe unterworfene Verhandlung aufnehmen will, ausser Stande ist, sich den gesetzlich bestimmten Stempelbogen zu verschaffen, so soll es ihm nachgelassen seyn, sich ungestempelten Papiers zu bedienen; indeß ist er verbunden, den erforderlichen Stempelbogen umzuschlagen. Zu Verhütung von Mißbräuchen muß derselbe durchstrichen, und darauf bemerkt werden, daß er zu der Verhandlung gehört, welcher er beiliegt.

Der Stempelbogen muß ferner ganz bleiben, und ist es bei Strafe der Stempel-Contravention verboten, ihn abzuschneiden, um nur denjenigen Theil, worauf der Stempel befindlich, anzufügen.

Art. 11.

Diese Bestimmung soll auch in dem Falle zur Anwendung kommen, wo in Gemäßheit des Art. 4. dem ersten Bogen ein oder mehrere andere Stempelbogen beigefügt werden müssen. Diese sind ebenfalls durchstrichen und gehörig bezeichnet, beizufügen.

Art. 12.

Alle Gerichte und Obrigkeiten, auch Notarien, sind gehalten, darüber zu wachen, daß die Stempel-Abgaben gehörig von den Partheien entrichtet werden.

Art. 13.

Ebenmäßig wird allen Gerichten und andern öffentlichen Beamten aufgegeben, genau darüber zu wachen, daß alle Contracte, Verschreibungen, Testamente und andere letztwillige Verfügungen, Heiraths-Contracte, Anfälle und Theilungen von Erbschaften, und überhaupt alle andere der Stempel-Abgabe unterworfene Verhandlungen, mit dem gesetzlich bestimmten Stempel versehen sind, und den Mängeln, welche sie entdecken, abhelfen zu lassen.

Kein Gericht oder öffentlicher Beamter darf ein der Stempel-Abgabe unterworfenes Register eher cotiren und paraphiren, als solches mit dem gesetzlichen Stempel versehen ist.

Art. 14.

Ebenmäßig ist auf den fernern Ausfertigungen derjenigen Contracte, welche von Privat-Personen allein unterzeichnet sind, derjenigen Ausfertigung, zu welcher das die Entrichtung der Steuer bekundende Stempelpapier gebraucht worden, Erwähnung zu thun.

Art. 15.

Wenn in einem Civil-Processe die Regierungsbehörde, eine öffentliche Verwaltung oder sonst irgend eine von der Stempelsteuer befreiete Partei als streitender Theil auftritt, so können die von ihr als Kläger oder Beklagte eingereichten Verhandlungen und Schriften auf ungestempeltes Papier geschrieben werden; der Secretarius soll jedoch ein genaues Verzeichniß von den Stempel-Gefällen, welche für diese Schriften zu bezahlen sind, führen, und der Gegentheil, im Fall er in die Kosten verurtheilt wird, hat solche zu berichtigen.

Art. 16.

Der Stempel zu den Verhandlungen und Schriften zum Behuf der Instruction des peinlichen Verfahrens soll ebenfalls reservirt werden. Im Fall der Verurtheilung des Angeklagten, soll der Stempel auf dessen Kosten supplirt werden.

Art. 17.

Die Erben sind verpflichtet, innerhalb dreier Monate, vom Todestage des Erblassers angerechnet, dem Controleur der indirecten Steuern in dem Districte, in welchem die Erbschaft eröffnet ist, da wo solche Behörde existirt, sonst aber dem nächsten Erheber der Contribution eine Declaration über deren Betrag einzureichen, und zu diesem Ende demselben ein in gehöriger Form aufgestelltes Inventarium, oder einen beglaubigten Extract desselben zu übergeben.

Dieses Inventarium soll ausser dem Todestage des Erblassers, ein genaues und in Capitel eingetheiltes Verzeichniß von den Grundstücken, dinglichen Rechten, ausstehenden Capitalien, dem baaren Geldvorrathe, den Kostbarkeiten und übrigen beweglichen Gütern des Verstorbenen, so wie eine genaue

ngabe ihres Werths, und endlich die Schulden, welche der Erbschaft zur Last fallen, enthalten.

In dem Falle, daß die Erben ein förmliches Inventar nicht errichtet hätten, soll es ihnen erlaubt seyn, eine bloße Declaration abzugeben, welches aber ebenfalls die obenangeführten Details genau enthalten muß.

Diese Declaration muß von den Erben unterschrieben und von der Ortsobrigkeit, so wie von zwei Gliedern der Gemeine dahin bescheinigt seyn, daß sie mit dem bekannten oder vermutheten Werthe der Erbschaft übereinstimme.

Art. 18.

Die Immobilien und dinglichen Rechte sollen nach den Vorschriften des Art. 6. abgeschätzt werden.

Der Werth der Staatspapiere soll nach dem Cours, welchen sie am Todestage des Erblassers gehabt haben, angenommen werden.

Die ausstehenden Forderungen der Kaufleute sollen für voll gerechnet werden, wenn die Erben nicht durch ein Attest von zweien Kaufleuten der Gemeine, welche weder verwandt noch dabei interessirt sind, beweisen, daß deren Werth die von ihnen angegebene Summe nicht übersteigt.

Art. 19.

Von dem Betrage der Erbschaft dürfen die wirklichen Schulden des Erblassers und die Begräbnißkosten abgesetzt werden. Die Begräbniß- auch Kosten der Anfertigung des Inventars, der Theilung und Erhaltung der Erbschaft, nach dem Tode des Erblassers, in Absatz gebracht werden.

Art. 20.

Der Controleur hat das Inventar oder die Declaration dem Director des Departements einzusenden, dieser aber, nach vorgängiger Prüfung, den Betrag der Stempelsteuer auszumitteln, und darüber mit Beifügung seines Gutachtens und der Declaration an die vorgesetzte Behörde zu berichten, von welcher die zu entrichtende Stempelsteuer definitiv festgesetzt werden soll. Da, wo kein Steuerdirector existirt, hat der

Contributions-Einnehmer, welchem die Declaration, zufolge des Art. 17 zugesandt worden, dieselbe der Regierungs-Commission vorzulegen. Diese kann bei entstehendem Verdacht gegen die Richtigkeit der Declaration, die Anfertigung eines Inventarii verlangen, wenn sich die Erben nicht mit ihr über eine Aversional-Summe vereinigen können.

Art. 21.

Die Erben sollen für die richtige Bezahlung der Erbschafts-steuer solidarisch haften, jedoch ermächtigt seyn, bei Auszahlung der Legate den Legatarien den auf sie fallenden Theil der Abgabe abzuziehen. Eben dieses gilt auch von Testaments-Executoren.

Die Zahlung selbst soll innerhalb Monatsfrist, von dem Tage angerechnet, wo die Stempelabgabe festgestellt ist, geschehen. Den Erben wird darüber eine, die Entrichtung der Stempelabgabe bescheinigende Quittung ertheilt, und soll kein Stempelpapier mehr für den Betrag der Erbschaftssteuer ausgegeben werden.

Art. 22.

Im Fall die Erben oder die Testaments-Executoren mit Bezahlung der Stempelabgabe im Rückstand bleiben, sollen gegen sie die gewöhnlichen Zwangsmittel angewandt werden. Der Beneficial-Erbe, wenn er das Inventarium gehörig überreicht, und die Vorladung der Gläubiger veranlaßt hat, soll erst dann zur Bezahlung der Stempelabgabe verpflichtet seyn, wenn nachgewiesen ist, daß das Activ-Vermögen das Passivvermögen übersteigt.

Art. 23.

Die Stempel-Abgabe vom legirten Nießbrauche, soll vom Legatar, und diejenige, welcher das geerbte Eigenthum unterworfen ist, von den Erben alsdann sofort bezahlt werden, wenn der Nießbrauch seine Endschaft erreicht hat.

Art. 24.

Die Prediger sollen fortfahren, alle Monate eine Nachweisung der im verflossenen Monate in ihrer Gemeine statt ge-

ibten Todesfälle, mit Angabe der vermuthlichen Erben der Verstorbenen, anzufertigen.

Art. 25.

Die Districts-Controleurs, und da wo keine sind, die Contributions-Einnehmer, sind unter den Befehlen der Directoren besonders beauftragt, über den richtigen Eingang der Erbschaftssteuer zu wachen. Sie haben dem Director am Ende eines jeden Quartals die Nachweisungen, welche ihnen von den Beamten des Civilstandes zugegangen sind, einzusenden, und dieselben mit ihrem Berichte über die Maaßregeln, welche sie zur Sicherung und Beförderung des Eingangs der gedachten Steuer ergriffen haben, zu begleiten.

Zugleich haben sie den Director von den Erbschaften zu unterrichten, von welchen weder Anzeige gemacht, noch Zahlung geleistet worden, damit dieser sie zur Verfolgung der säumigen Erben autorisire.

Art. 26.

Es soll eine Tantieme von drei und ein halb Procent von den eingehenden Erbschafts-Stempel-Gefällen bewilligt seyn, nämlich:

ein halb Procent für den Prediger der Commüne, in welcher die Erbschaft eröffnet ist, zur Vergütung der Schreibmaterialien;

zwei Procent für den Districts-Controleur (oder Contributions-Einnehmer) und

ein Procent für den Rechts-Consulenten der Verwaltung der indirecten Steuern (oder andern Anwald öffentlicher Behörden), welcher auf Verlangen des Districts-Controlleurs (oder Regierungs-Commission) verbunden seyn soll, sein Gutachten über alles, was den Eingang und die Controlle der Erbschafts-Stempel-Gefälle betrifft, abzugeben.

Art. 27.

Es soll eine Tantieme von drei und ein halb Procent für die Erhebung der Stempelgefälle überhaupt bewilligt seyn, nämlich:

zwei und ein halbes Procent für den Stempel-Distribu-
teur, und
ein Procent für den Steuer-Director.
Alle Auslagen für Porto und dergleichen sollen erstattet werden.

Fünfter Titel.

Von den Stempel-Contraventionen und dem gerichtlichen Verfahren.

Art. 28.

Der Nichtgebrauch des Stempels bei Verhandlungen, welche demselben unterworfen sind, soll zwar die Nichtigkeit derselben nicht nach sich ziehen, doch soll darauf nicht eher rechtlich verfügt werden können, als bis dieser Mangel ergänzt, und in sofern nicht die Unmöglichkeit, Stempelpapier zu erhalten, nachgewiesen werden kann, die Strafe bezahlt worden ist.

Diese Strafe soll im Falle des Nichtgebrauchs in dem vierfachen Werthe desselben bestehen.

Ist zwar Stempelpapier gebraucht, aber von einem geringeren Werthe, als derjenige, welcher für dergleichen Verhandlungen vorgeschrieben ist, so soll die Strafe in dem vierfachen Betrage der Differenz zwischen dem angewandten Stempel und demjenigen bestehen, welcher hätte angewandt werden müssen.

Art. 29.

Die Erben, welche nicht innerhalb der im Artikel 17. dieses Decrets vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist ihre Declaration abgegeben haben, verfallen in eine Geldbuße, gleich dem doppelten Betrage der Gefälle.

Art. 30.

Alle Staatsdiener und öffentlichen Beamten, welche den Gebrauch des Stempelpapiers bei ihren Ausfertigungen unterlassen, oder statt des besondern sich nur des ordentlichen Stempels bedient haben, sollen für jeden Contraventionsfall ebenfalls den vierfachen Stempel erlegen.

Ist zwar Stempelpapier gebraucht, aber von einem ge-

ngeren Werthe, als derjenige, welcher zu dergleichen Ver-
andlungen vorgeschrieben ist, so soll die Geldbuße in dem vier-
chen Betrage des Unterschiedes zwischen dem wirklich ange-
andten und dem vorgeschriebenen Stempel bestehen.

Die Strafe soll beim zweiten Contraventionsfalle ver-
ppelt werden.

Art. 31.

Der Buchdrucker, welcher mehr Exemplare von Zeit-
hriften, als wofür er die Stempelsteuer entrichtet hat, druckt
der drucken läßt, soll mit einer Geldbuße von zwanzig Thaler
assenmünze bestraft werden. Die Strafe soll im zweiten Fal-
verdoppelt werden, im ferneren Wiederholungsfalle aber
er Buchdrucker die Erlaubniß zum Drucke der besagten Zeit-
hriften und Zeitungen verlieren.

Art. 32.

Der Verkäufer von ungestempelten Kalendern soll mit ei-
er Geldbuße von zwanzig Thaler Cassenmünze bestraft werden.

Art. 33.*)

Der Debit der Spielkarten im Lande bleibt ausschließlich
er General-Stempel-Administration vorbehalten.

Es ist bei Strafe der Confiscation und einer Geldbuße
on fünf Thaler Cassenmünze für jedes Spiel Karten verboten,

1) fremde Karten jeder Art, gestempelt oder ungestempelt, einzuführen,
2) sich zum Spielen fremder Karten zu bedienen,
3) Handel mit Spielkarten zu treiben, selbst wenn dieselben mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen sind.

Im Falle die Zwangsmittel fruchtlos seyn sollten, soll die
Geldstrafe in eine Gefängnißstrafe von Einem Tage für einen
Thaler verwandelt werden.

Wenn der Angeklagte für zahlungsunfähig erklärt ist, so
sollen die Proceßkosten und Stempelgefälle für die Verhand-
lungen niedergeschlagen werden.

---

*) M. s. Publicandum der Brem- und Verdenschen Regierungs-Commission vom 26sten Februar 1814.

Art. 34.

Die Mitschuldigen einer Contravention sind solidarisch die gegen sie erkannte Strafe zu haften verbunden.

Hannover, den 31sten Dec. 1813.

Kraft Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

Provisorischer Tarif der Stempel-Abgaben

zur Verordnung vom 31sten Dec. 1813.

Bemerkung. Bei denen mit einem besondern Stempel zu belegenden Gegenständen ist, mit Ausnahme der in der Verordnung angezeigten Fälle, der ordentliche Stempel immer mit anzuwenden.

	Ordentlicher Stempel	Besonderer Stempel		
	Ct.	Ct.	Fr.	Ct.
Accusationes contumaciae — —	30			
Acta judicialia, Schreiben zu deren Verschickung oder Remission — —	30			
Adjudications-Decrete, wenn die Summe beträgt				
bis 200 Thlr. inclusive —	30			
über 200 bis 500 Thlr. —	—		1	
über 500 bis 1000 Thlr. —	—		1	50
über 1000 bis 1500 Thlr. —	—		2	
über 1500 bis 2000 Thlr. —	—		3	
über 2000 Thlr. — —	—		4	
Adoptiones — — —	—		12	
Alienations-Decrete, wie Kauf-Contracte.				

	Ordentlicher Stempel	Besondere Stempel		
	Ct.	Ct.	Fr.	Ct.
postoli, Refutatorii et Reverentiales	30			
ppellations-Einlegungen	—	50		
rreste	30			
rticuli probatoriales et reprobatoriales	30			
ttestate der Gerichte und anderer Beamte	30			
uszüge aus Rechnungen, wenn sie bei den Gerichten eingereicht werden,				
von 2 bis 200 Thlr.	30			
von 200 bis 500 Thlr.	—	50		
von 500 bis 1000 Thlr.	—		1	
von 1000 bis 1500 Thlr.	—		2	
von 1500 bis 2000 Thlr.	—		3	
über 2000 Thlr.	—		4	
Baccalaurei diploma, welches die Comites palatini ertheilen	—		3	
Bericht, vid. Acta judicialia.				
Bestallungen aller Hof-, Civil- und Militair-Bedienten, Begnadigungen, Expectanzen auf Bedienungen, Conferirungen der Canonicate, Vicariate und Klosterstellen, wenn dieselben jährlich etwa betragen				
unter 50 Thlr.	—	50		
von 50 bis 100 Thlr. incl.	—		4	
von 100 bis 200 Thlr.	—		8	
von 200 bis 300 Thlr.	—		12	
von 300 bis 600 Thlr.	—		16	
von 600 bis 800 Thlr.	—		20	
von 800 bis 1000 Thlr.	—		24	
über 1000 Thlr. von jeglichen 500 Thlr. noch 2 Franken.				
Befreiung von gewissen Abgaben	—		16	
Begnadigung, so einer ganzen Landschaft oder ganzen Stadt ertheilt wird,	—		16	

	Ordentlicher Stempel	Besondere Stempel		
	Kr.	Kr.	Fl.	C
Beilagen, welche dem Gegentheil communicirt werden — — —	30			
Bürgerscheine über erlangtes Bürgerrecht —	—	50		
Canonicate, vid. Bestallungen.				
Cautionen und Bürgschaften, wenn sie auf Geld gesetzt werden, wie Adjudications-Decrete.				
Cessionen, wie Cautionen.				
Citationes, gewöhnliche — —	30			
Citationes edictales — —	—	50		
Codicille, vid. Testamente.				
Commissorialia — — —	30			
Confirmationen der Contracte —	—	50		
Concessionen — — —	30			
Consense, Lehns- und andere, über Kauf-, Mieths- und Tausch-Contracte —	—	50		
Conto-Bücher, wie Rechnungen.				
Contracte, alle solche, für welche in diesem Tarif kein besonderer Stempel gesetzt ist —	30			
Copeien, sowohl simple als vidimirte, —	30			
Copulations-Scheine — —	30			
Curatoria et Tutoria — —	—		1	
Decreta communicativa et decisiva, mit Ausnahme der Definitiv-Urtheile —	30			
Deductionen — — —	30			
Depositen-Scheine, wie Kauf-Contracte.				
Dilations-Gesuche — —	30			
Dienst-Bestallungen, vid. Bestallungen.				
Dispensationes,				
in gradibus prohibitis — —	—		1	
zur Privat-Copulation — —	30			
zur stillen Beerdigung — —	30			
zur Hochzeit während des Trauerjahrs	30			
Dispositiones inter liberos, vid. Testamente.				

	Ordentlicher Stempel	Besondere Stempel		
	Gr.	Gr.	Fr.	Gr.
Donationes, vid. Schenkungen.				
Duplicae — — — —	30			
Edictales, vid. Citationes.				
Ehestiftungen, wie Testamente.				
Erbvergleiche, similiter.				
Erbenzins- und ähnliche After-Contracte, wie Pacht-Contracte.				
Executorialia, wie Kauf-Contracte.				
Exceptions-Schriften — —	30			
Exemtion von gewissen Abgiften, vid. Befreiung.				
Expectanzen, vid. Bestallungen.				
Expectanzen auf Lehne, vid. Lehnbriefe.				
Extracte, vid. Auszüge.				
Fidejussiones, vid. Cautiones.				
Geburts-Briefe — — —	—	50		
Gildenscheine über erlangtes Gilderecht —	—	50		
Gildenbriefe, Confirmationen derselben —	—		8	
Gilden-Begnadigung — —	—		12	
Gemeinden-Begnadigungen derselben —	—		12	
Handwerker-Rechnung, vid. Rechnung.				
Handlungs-Gerechtigkeiten — —	—		12	
Jagdgerechtigkeits-Privilegium und Begnadigung — — —	—		16	
Immissorialia, wie Kauf-Contracte.				
Inhibitiones — — —	30			
Innungs-Artikel, deren Confirmationen —	—		8	
Intercessionales, oder Requisitoriales ad instantias partium — —	—	50		
Interrogatoria — — —	30			
Inquisitions-Protocolle, wenn der Inquisit in die Kosten verurtheilt wird, jedes — — — —	30			
Inventaria, wie Testamente.				

	Ordentlicher Stempel	Besonderer Stempel		
	St.	St.	Fr.	Ct.
Beilagen, welche dem Gegentheil communicirt werden — — —	30			
Bürgerscheine über erlangtes Bürgerrecht —	—	50		
Canonicate, vid. Bestallungen.				
Cautionen und Bürgschaften, wenn sie auf Geld gesetzt werden, wie Adjudications-Decrete.				
Cessionen, wie Cautionen.				
Citationes, gewöhnliche — —	30			
Citationes edictales — —	—	50		
Codicille, vid. Testamente.				
Commissorialia — — —	30			
Confirmationen der Contracte —	—	50		
Concessionen — — —	30			
Consense, Lehns- und andere, über Kauf-, Mieths- und Tausch-Contracte —	—	50		
Conto-Bücher, wie Rechnungen.				
Contracte, alle solche, für welche in diesem Tarif kein besonderer Stempel gesetzt ist —	30			
Copeien, sowohl simple als vidimirte, —	30			
Copulations-Scheine — —	30			
Curatoria et Tutoria — —	—		1	
Decreta communicativa et decisiva, mit Ausnahme der Definitiv-Urtheile —	30			
Deductionen — — —	30			
Depositen-Scheine, wie Kauf-Contracte.				
Dilations-Gesuche — —	30			
Dienst-Bestallungen, vid. Bestallungen.				
Dispensationes,				
in gradibus prohibitis — —	—		1	
zur Privat-Copulation — —	30			
zur stillen Beerdigung — —	30			
zur Hochzeit während des Trauerjahrs	30			
Dispositiones inter liberos, vid. Testamente.				

	Ordentlicher Stempel	Besondere Stempel		
	Gt.	Gt.	Fr.	Gt.
)nationes, vid. Schenkungen.				
uplicae — — — —	30			
lictales, vid. Citationes.				
)estiftungen, wie Testamente.				
:övergleiche, similiter.				
rbenzins- und ähnliche After-Contracte, wie Pacht-Contracte.				
xecutorialia, wie Kauf-Contracte.				
rceptions-Schriften — —	30			
xemtion von gewissen Abgiften, vid. Befreiung.				
xpectanzen, vid. Bestallungen.				
xpectanzen auf Lehne, vid. Lehnbriefe.				
xtracte, vid. Auszüge.				
idejussiones, vid. Cautiones.				
Geburts-Briefe — — —	—	50		
Gildenscheine über erlangtes Gildrecht —	—	50		
Gildenbriefe, Confirmationen derselben —	—		8	
Gilden-Begnadigung — —	—		12	
Gemeinden-Begnadigungen derselben —	—		12	
Handwerker-Rechnung, vid. Rechnung.				
Handlungs-Gerechtigkeiten — —	—		12	
Jagdgerechtigkeits-Privilegium und Begnadigung — — — —	—		16	
mmissorialia, wie Kauf-Contracte.				
nhibitiones — — —	30			
Innungs-Artikel, deren Confirmationen —	—		8	
Intercessionales, oder Requisitoriales ad instantias partium — —	—	50		
Interrogatoria — — —	30			
Inquisitions-Protocolle, wenn der Inquisit in die Kosten verurtheilt wird, jedes — — — —	30			
Inventaria, wie Testamente.				

	Ordentlicher Stempel	Besondere Stempel		
	Ct.	Ct.	Fr.	Ct.
Kauf-Contracte, wenn das Kaufpretium				
bis zu 200 Thlr. inclusive	30			
über 200 Thlr. bis 500 Thlr.	—		1	
über 500 Thlr. bis 1000 Thlr.	—		2	
über 1000 Thlr. bis 1500 Thlr.	—		3	
über 1500 Thlr. bis 2000 Thlr.	—		3	50
über 2000 Thlr.	—		4	
Kalender und Almanache, wenn der Preis				
derselben 1 mgr. und darunter	—			5
über 1 mgr. bis 3 mgr.	—			9
über 3 bis 9 mgr.	—			15
über 9 mgr. bis 1 Thlr.	—			60
über 1 Thlr.	—		1	
Klag-Libell	30			
Krämer-Rechnungen, vid. Rechnungen.				
Klosterstellen, vid. Bestallungen.				
Kruggerechtigkeits-Verleihung	30			
Lehne, herrschaftliche, adeliche, After-, renovirte, wenn dasselbe an jährlichen Einkünften beträgt				
200 Thlr. und darunter	—		2	
über 200 bis 1000 Thlr. incl.	—		4	
über 1000 bis 3000 Thlr. incl.	—		8	
über 3000 bis 6000 Thlr. incl.	—		16	
über 6000 Thlr.	—		24	
Anmerkung. Wenn jemanden ein vakantes Lehn titulo mere lucrativo conferirt wird, so muß das Doppelte der vorstehenden Taxe nach den Classen bezahlt werden.				
Lehns-Reverse	30			
Lehns-Consense	—	50		
Lehrbriefe	—	50		
Legitimationen unehelicher Kinder	30			
Logir-Bücher der Gastwirthe	—		1	

	Ordentlicher Stempel	Besondere Stempel		
	Gt.	Gt.	Fr.	Gt.
Mandata manutenentiae, wie Kauf-Contracte.				
Meierbriefe, wie Pacht-Contracte.				
Mieth-Contracte, similiter.				
Monitoria — — —	30			
Moratoria — — —	—	50		
Muthzettel — — —	—	50		
Nahr- und Handlungs-Gerechtigkeiten —	—	50		
Obligationen, wie Kauf-Contracte.				
Pacht-Contracte, wenn das Pachtgeld bis 50 Thlr. — —	30			
von 50 bis 100 Thlr. —	—		1	
von 100 bis 200 Thlr. —	—		2	
von 200 bis 300 Thlr. —	—		3	
von 300 bis 400 Thlr. —	—		3	50
über 400 Thlr. — —	—		4	
Pacta dotalia, wie Testamente.				
Pässe — — —	30			
Pfandverschreibungen, wie Kauf-Contracte.				
Postscripte — — —	50			
Präsentationen — —	—		1	
Privilegien, von geringer Bedeutung —	—		4	
Privilegium einer Krug-Gerechtigkeit, wovon jährlich weniger als 10 Thlr. Kruggeld gegeben wird — — —	—		4	
wenn davon wenigstens 10 Thlr. gegeben werden — —	—		12	
zu andern Nahrungen — —	—		12	
von größerer Bedeutung, als Jagdgerechtigkeit u. s. w. — —	—		16	
Proclamata in Parthei-Sachen — —	—		1	
Procuratur-Vollmacht zum Proceß —	—		1	
Procuratoria generalia — —	—		4	
Procuratoria ordinarii, Bestallung bei				

	Ordentlicher Stempel	Besonderer Stempel		
	Gr.	Gr.	Fr.	Gr.
Obergerichten — —	—		8	
bei Untergerichten — —	—		4	
Prolongationen von Contracten, wie Contracte.				
Protectoria — — — —	—		12	
Protocolle *), gerichtliche, wenn sie den Partheien mitgetheilt werden —	—		1	
Punctationen, wenn solche statt eines Contracts dienen sollen, wie die Contracte selbst.				
Quadruplicae — — —	50			
Quitungen, wenn sie gerichtlich übergeben werden, wie Auszüge aus Rechnungen.				
Quitungen über Zins, vid. Zins-Quitungen.				
Rechnungen, welche gerichtlich übergeben werden, vid. Auszüge.				
Remissions-Scheine, wenn dieselben ertragen				
von 2 bis 100 Thlr. —	30			
über 100 bis 200 Thlr. —	—	50		
über 200 bis 400 Thlr. —	—		1	
über 400 bis 600 Thlr. —	—		2	
über 600 Thlr. — —	—		3	
Replicae — — —	30			
Requisitoriales, vid. Intercessionales.				
Rescripte um Bericht — —	30			
Renovirte Contracte, wie die ursprünglichen Contracte.				
Reverse, Lehns- und andere —	30			
Rotuli testium — — —	—	50		

*) M. s. hierüber: Declaration vom 4ten März 1814.

	Ordentli-cher Stempel	Besondere Stempel		
	Gr.	Gr.	Rr.	Gr.
Salvi Conductus — — —	—		12	
Schadlos-Verschreibung, wie Kauf-Contracte. — — —				
Scheine über erlangtes Bürgerrecht oder Gilderecht — — —		50		
Schenkungen auf den Sterbefall, wie Testamente.				
Schenkungen unter den Lebenden, wie Kauf-Contracte.				
Sententiae definitivae, vid. Urtheile.				
Sententiae interlocatoriae, vid. Decrete.				
Spielkarten. (Der Stempel wird im Kaufpreise berücksichtigt.)				
Subhastationen, wie Kauf-Contracte.				
Stadt-Begnadigungen, vid. Begnadigungen, Suplicate jeder Art —	30			
Tausch-Contracte, wie Kauf-Contracte.				
Testamente, wenn der Betrag der darin geschehenen Dispositionen sich beläuft				
unter 250 Thlr. — —	—		1	
von 250 bis unter 1250 Thlr. —	—		2	
von 1250 bis unter 2500 Thlr. —	—		3	
von 2500 bis unter 5000 Thlr. —	—		4	
über 5000 Thlr. — —	—		8	
Transactiones, wie Kauf-Contracte.				
Triplicae — — —	30			
Tutoria, vid. Curatoria.				
Uniones prolium — —	—		12	
Universitäts-Bescheinigungen, welche unter der Unterschrift des Prorectors, Syndicus oder Decans einer Facultät ausgefertigt werden — —	—		1	
Urtheile, definitive bei Ober- und Untergerichten — — —	—		1	

	Ordentlicher Stempel	Besonderer Stempel		
	Gr.	Gr.	Fr.	St.
Veniae aetatis — —	—		12	
Vidimatae copiae — —	30			
Vocationes — — —	—	50		
Vollmachten, vid. Procuratoria.				
Zeitungen, jedes Exemplar des im Lande gedruckten — —	—			50
Zins-Quitungs-Bücher, wenn darin quitirt bis zu 200 Thlr. — —	50			
über 200 bis 500 Thlr. incl. —	—		1	

(No. 236.) Landesherrliche Verordnung über die Fortdauer einer Grundsteuer in dem Landestheile, in welchem das westphäl. Steuer-System eingeführt worden, vom 31. December 1813.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Demnach die Zeitumstände die Fortdauer der bisher — in den mit dem sogenannten Königreich Westphalen verbunden gewesenen Provinzen — entrichteten Grundsteuer um so mehr nöthig machen, als die Einführung eines billigen und gleichmäßigen Steuersystems mehrere Zeit erfordert, als darauf bis jetzt zu verwenden möglich gewesen; so wird hiemit verordnet, daß diese Grundsteuer, nach den bisherigen Veranlagungen und Principien, bis zu weiterer Verfügung, im Jahre 1814 von Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Gärten, Teichen, Forsten und Torfmooren, auch von den Viehweiden, entrichtet werden soll; von letzteren jedoch in solcher Maaße, daß sie nach Verhältniß des auf dieselben getriebenen Viehes, nach Kopfzahl versteuert werden.

Hievon findet keine weitere Ausnahme Statt, als bey diejenigen Beiträge, welche die Geistlichkeit bisher von den

hnen loco salarii beigelegten Official-Wohnungen und sonsti-
gen Official-Pertinenzien entrichtet hat, auch die des Pfarr-
Wittwenthums, weiter nicht bezahlt werden.

Denjenigen, welche gegen die veranlagte Grundsteuer ge-
gründete Reclamationen einzulegen haben, wird übrigens de-
ren gründliche Untersuchung, wenn sie sich in erster Instanz
an die Steuer-Direction, und in zweiter und letzter Instanz
an die der Steuer-Direction vorgesetzte Regierungs-Commis-
sion wenden, hiemit zugesichert: dagegen aber festgesetzt, daß
die Reclamanten, wenn durch die anzustellende Untersuchung
die Beschwerde ungegründet befunden werden sollte, alle auf
dieselbe verwandte Kosten zu bezahlen haben *).

Die Erhebungsrollen werden für das Jahr 1814, so lan-
ge die bisherige Steuer-Verfassung beibehalten wird, von den
Steuer-Directionen, auf den Grund der schon in den Commü-
nen vorhandenen speciellen und namentlichen Rollen, und ein-
zelnen Statt gefundenen Absätze, summarisch für jede Ortschaft
besonders aufgestellt, und den Obrigkeiten zur Publication zu-
getheilt.

Besitzveränderungen werden in Ansehung der Grundsteuer-
Entrichtung und in der Maaße constatirt, daß von den Obrig-
keiten darüber ein von beiden Theilen zu agnoscirendes Proto-
coll aufgenommen wird, wovon dem Orts-Erheber zur Ein-
forderung der Steuer eine Abschrift mitzutheilen ist.

Jede Ortschaft ist schuldig, wie bisher, einen Orts-Er-
heber oder Sammler unter Autorisation ihrer Obrigkeit zu be-
stellen, welcher die Grundsteuer in den ersten vier Tagen eines
jeden Monats zu erheben, und an die auf der Rolle benannte
Kreiscasse abzuliefern hat, und so wie den Ortschaften die Be-
stellung ihres Erhebers überlassen bleibt, so ist dieselbe auch
für dessen Geschäftsführung bis zur Ablieferung an die Kreis-
casse verpflichtet.

Der Orts-Erheber ist schuldig, die Grundsteuer in den
ersten acht Tagen eines jeden Monats, und zwar nach der ihm

---

*) M. s. Reglement, wie in Remissionsfällen zu verfahren, vom
15. März 1814.

vom Kreis-Einnehmer vorgeschriebenen Reihefolge, an die Kreiscasse abzuliefern, und wird durch Execution dazu angehalten, von der er sich nur durch die Ablieferung der Steuer oder ein specielles und namentliches Rest-Verzeichniß, befreien kann. Gegen die einzelnen auf diese Weise angegebenen Restanten, hat der Kreis-Einnehmer, wenn sie auf eine schriftliche Anerinnerung des Orts-Erhebers (wofür 15 Centimen zu bezahlen sind), binnen 4 Stunden den Rückstand nicht bezahlt haben, in der Maaße, als in der Verordnung vom 17. December d. J. vorgeschrieben ist, die Execution zu verfügen.

Von den Remissionen, die den Steuerpflichtigen in gewissen Fällen gebühren, oder deren sie bedürftig seyn möchten, haben die Obrigkeiten der Steuer-Direction namentliche Verzeichnisse mit den Erlassungsgründen einzusenden, die diese zu weiterer Verfügung an die Regierungs-Commission zu befördern hat.

Hannover, den 31. Dec. 1813.

Kraft Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 237.) Landesherrliche Verordnung, über die provisorische Erhebung von Consumtions-Steuern in den der angemaßten französischen Herrschaft unterworfen gewesenen Theilen des Fürstenthums Lüneburg und der Grafschaften Hoya und Diepholz, vom 31. December 1813.

Georg, Prinz-Regent ꝛc. Es ist bereits unter dem 10ten November d. J. die Aufhebung aller von der französischen Macht aufgelegten indirecten Steuern verfügt. Da aber die Nothwendigkeit erfordert, denen Bedürfnissen des Landes durch Anlegung einer Consumtions-Steuer, neben denen von Uns angeordneten Contributionen von der Länderei und andern

steuern zu Hülfe zu kommen: so setzen Wir hiermit fest, daß
s zu demnächstiger verfassungsmäßig anzuordnenden definiti-
en Regulirung des Steuerwesens, in dem Theile des Für-
stenthums Lüneburg, welcher der angemaaßten französischen
Herrschaft unterworfen gewesen, wie auch in den Grafschaften
Hoya und Diepholz, vom 1sten künftigen Monats an, eine
Consumtions-Steuer erhoben werden soll, wie folgt:

I.

Vom Branntwein soll

1) ein Blasenzins von jeder Branntweinsblase erhoben werden, der nach Maasgabe des Gehaltes derselben entrichtet wird, gleichwie in den Landestheilen, worin die westphälische Steuerverfassung provisorisch beibehalten worden. Derselbe beträgt vom Eimer (zu 4 Stübchen) des Blasen-Gehaltes, für jede 24 Stunden des Gebrauches, 51 Cent. (oder 2 ggr. 10 pf. Cassen-Münze). Da aber die in gedachten Provinzen zugleich zu entrichtende Mahlsteuer vom Schrote, zu 10 Cent. (oder 7 pf.) vom Himten, wegen anderer Umstände, in denen Provinzen, woselbst mehrgedachtes Steuersystem nicht eingeführt ist, nicht erhoben werden kann: so ist der Blasenzins auf 55 Cent. (oder 3 ggr. 1 pf. Cassenmünze) vom Eimer des Blasen-Gehaltes für jede 24 Stunden des Gebrauchs zu bestimmen.

2) Die Blasenhelme sollen eben so, wie vormals schon in den Landestheilen, woselbst ein Blasenzins entrichtet ward, üblich gewesen, an die angeordneten Recepturen abgeliefert werden, und bleiben, so lange die Blase ausser Gebrauch ist: bei Strafe doppelter Zahlung des Blasenzinses von der verschwiegenen Zeit und Confiscation des erzielten Branntweins.

3) Die Branntweinsblasen sollen vermessen werden, und nur vier Zoll und nicht mehr vom äussersten Rande der Blase an, für den Hals freigelassen werden. Für das Vermessen erhält der Steuerbediente, der solches verrich-

tet, 8 ggr. Cassenmünze. Die Distillirblasen werden ohne allen Abzug für den Hals, vermessen.

II.

Der auswärtige Branntwein, so wie auch Rum Arrac und andere spiritnöse Getränke werden versteuert mit 1 Franken (oder 5 ggr. 7 pf. Cassenmünze) vom Stübchen, oder 40 Franken (9 Rthlr. 6 ggr. 5 pf. Cassenmünze) von der Ohm, bei Strafe der Confiscation und doppelter Zahlung der Steuer.

III.

Der Wein soll versteuert werden mit 1 Fr. 78 Centimen (oder 9 ggr. 11 pf. Cassenmünze) vom Stübchen, oder 47 Fr. 43 Cent. (10 Thlr. 23 ggr. 9 pf. Cassenmünze) von der Ohm.

IV.

Auswärtiges Bier und Essig wird versteuert mit 7 Fr. 11 Cent. (1 Thlr. 16 ggr. 6 pf. Cassenmünze) von der Ohm.

V.

Einländische Biere, welche zum feilen Verkaufe gebrauet werden, werden versteuert mit 2 Fr. 16 Cent. (12 ggr. Cassenmünze) von der Ohm, zu 40 Stübchen. Das sogenannte Dünnebier, wie auch einländischer Essig, mit 1 Fr. 8 Cent. (6 ggr. Cassenmünze) von der Ohm.

Sollte zufällig das Bier nicht gerathen, und dasselbe zu geringerem als gewöhnlichem Preise verkauft werden müssen, so soll der Brauer es zeitig genug anmelden, und auf Bescheinigung der Obrigkeit, daß der Brauer ohne sein Verschulden den Schaden erlitten, und der Preis des Bieres herabgesetzt worden, soll alsdann nur die Hälfte der Consumtions-Steuer entrichtet werden. Würde ausser der Braumeister, Brauer oder Fuhrleute Verschulden, entweder im Brauhause, oder bei dem Aufladen und Ausfahren, oder in den Kellern durch Zerbrechung der Fässer das Bier oder Essig verunglücken, so soll davon der Licent abgesetzt oder zurückgegeben werden.

Auf auswärts versandtes Bier oder Essig wird die entrichte Steuer zurückgegeben; jedoch vom Biere nicht unter 20 Stübchen, und vom Essig nicht unter 40 Stübchen.

VI.

In Ansehung der Contraventionen sollen in den Städten die Licent-Commissarien (wo dergleichen vorhin gewesen) wieder eintreten; Sonst aber, und auf dem Lande, die Ortsobrigkeiten, welchen die Cognition hiemit beigelegt wird, Erkenntniß abgeben, und bei denselben die Confiscation der verschwiegenen Waare, nebst vierfachem Steuerbetrage, als dem höchsten gesetzlichen Straffatz annehmen, dabei aber, nach angestellter summarischer Untersuchung, und Maaßgabe der Umstände, Moderationen eintreten lassen können. Sie haben jedoch von allen solchen nach Umständen ermäßigten Erkenntnissen den mit der Direction beauftragten Personen (im Lüneburgischen dem Hofrath und Landsyndicus Jacobi, im Hoyaschen und Diepholzschen dem Landsyndicus von Reiche) Nachricht zu geben, damit dieselben ermäßigen, ob sie sich bei den solchergestalt abgegebenen Erkenntnissen beruhigen, oder eine gesetzmäßige Untersuchung und Bestrafung verlangen wollen.

Hannover, den 31sten Dec. 1813.

Kraft Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

No. 238.) Landesherrliche Verordnung, wegen Herabsetzung der Consumtions-Steuer vom auswärtigen Branntwein in den Landestheilen, welche der angemaaßten westphäl. Herrschaft unterworfen gewesen, vom 31. Dec. 1813.

Georg, Prinz-Regent, ꝛc. - Es ist Uns vorgetragen, daß die in dem von der angemaaßten westphälischen Herrschaft angeordneten Steuer-Systeme enthaltene Versteuerung des aus-

wärtigen Branntweins, den gegenwärtigen Verhältnissen u. Umständen nicht angemessen ist, und Wir erachten es rathsam, dieselbe so weit herabzusetzen, daß der dem inländischen Gewerbe zu gönnende Vortheil einer Begünstigung dadurch nicht aufgehoben, jedoch aber auch die Einfuhr des auswärtigen Branntweins nicht so belastet werde, daß der Genuß desselben fast unmöglich werde. Es soll daher forthin von dem ausländischen Branntwein, der zur Consumtion eingeführt wird, so wie auch vom Arrak, Rum und andern spirituösen Getränken, von der Ohm 40 Franken, oder 9 Thlr. 6 ggr. 5 pf. Cassenmünze, vom Stübchen 1 Franken oder 5 ggr. 7 pf. Cassenmünze entrichtet werden.

Hannover, den 31sten Dec. 1813.

Kraft Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

(No. 239) Landesherrliche Verordnung, über die provisorisch einzuführenden Steuern im Lande Hadeln, vom 31sten Dec. 1813.

Georg, Prinz-Regent, rc. Demnach die eingetretenen Umstände erfordern, daß einstweilen und bis zu verfassungsmäßiger Berathung und Anordnung der künftig zu entrichtenden Landes-Abgaben im Lande Hadeln, Statt des mit dem Schlusse des laufenden Jahres gänzlich aufhörenden, von der französischen Gewalt eingeführten Steuern, eine provisorische Steuer-Ordnung eingeführt werde, um die unvermeidlichen Bedürfnisse zu bestreiten; so verordnen Wir hiemit, daß vom 1sten Januar des künftigen Jahres an, Statt der gedachtermaaßen aufhörenden Beiträge, und anstatt wieder einzuführender alten Landes-Abgaben bis zu weiterer Verfügung, neben der alten Accise, als welche fortbestehen bleibt, diejenige Steuer entrichtet werden soll, welche durch die unter dem 27sten Junius 1804 von Unserm Gräfen des Landes Hadeln erlassene Verordnung und deren Declaration vom 21sten Ja-

ar 1806 daselbst angeordnet worden ist. Wir setzen zugleich ovisorisch fest, daß diejenigen Beiträge, die nach solchen Andnungen, den Grundstücken, den Gebäuden, den ausstehenn Capitalien, dem Gewerbe, Einkommen und den Personen fgelegt sind, einstweilen um die Hälfte erhöhet, und in matlichen Terminen, in Cassenmünze, durch den General-Einhmer des Landes Hadeln, an die Hauptcasse zu Stade abiefert werden sollen.

Uebrigens haben die Orts-Obrigkeiten die Hebungs-Reker der hiedurch von Uns angeordneten provisorischen Steuer, ne Aufschub aufzunehmen, und die bei der Erhebung etwa kommenden Remissions-Gesuche einzelner Contribuenten, an provisorische Regierungs-Commission zu Stade zu verweisen.

Hannover, den 31sten December 1813.

Kraft Sr. Königlichen Hoheit, des Prinzen-Regenten, Special-Befehl.

C. v. d. Decken. Bremer.

---

o. 240.) An sämmtliche Obrigkeiten, Erläuterungen die Landwehrverordnung betr., vom 31. December 1813.

)a in Erfahrung gebracht worden, daß über die den Unternen durch die Verordnung vom 24sten d. M. aufgelegte Verbolichkeit zum sechsjährigen Dienste bei der Landwehr, so wie h über den Zweck der Landwehr und der errichteten freiwilli Cavallerie verschiedene unrichtige Ansichten und Vorstellun sich verbreiten, so wird zu deren Berichtigung Nachfolgenhiemit bekannt gemacht:

1. Der erste und nächste Zweck der Landwehr ist und ibt die Beschützung des Vaterlandes in dem gegenwärtigen mpfe gegen die ehrsüchtigen Plane eines fremden Eroberers, Zweck, zu dessen Erreichung ein jeder deutsche Mann, weldie Waffen zu tragen im Stande ist, sowohl schon an sich, nach dem bestimmten gemeinsamen Beschlusse der sämmtli-

chen hohen allirten Mächte mitzuwirken verpflichtet ist, und dessen hohe Wichtigkeit von allen Einwohnern der Hannoverschen Lande, nach deren bekannten und erprobten, auch durch die zahlreiche Schaar derjenigen, welche sich zum Landwehrdienste freiwillig gemeldet haben, von neuem rühmlichst beurkundeten Gesinnungen zu lebhaft empfunden wird, um noch einer weitern Auseinandersetzung zu bedürfen.

— Aber, wenn dieses Ziel auch erreicht, wenn, wie zu hoffen stehet, ein baldiger, ehrenvoller und dauerhafter Frieden erkämpft ist; so bleibt demungeachtet die Nothwendigkeit noch ferner bestehen, zum Schutz und zur Sicherheit des Landes eine bedeutende Macht zur Disposition zu behalten, und es ist um so mehr vorgezogen worden, diesen Schutz dem Lande durch die Beibehaltung der Landwehr zu geben, als nur auf diesem Wege allein der ungleich größere Druck vermieden werden kann, welcher mit der sonst unumgänglich erforderlichen beträchtlichen Vermehrung des stehenden Militairs für das Land in so mancher Rücksicht verknüpft seyn würde.

Daneben aber ist es die Absicht, während des Friedens, und auch während der Dauer des Kriegs, in Ansehung der nicht im activen Dienste befindlichen Bataillone, durch die Landwehr niemanden in seinen bürgerlichen Verhältnissen zu stöhren, und um diesen Zweck auf eine Art zu erreichen, welche zu keiner gegründeten Klage die Veranlassung geben kann, so ist bestimmt, daß der zur Landwehr berufene Mann, wenn er zuerst in dieselbe eintritt, nur acht Tage hindurch, täglich anderthalb Stunden des Nachmittags in den Waffen geübt werden soll.

Nächstdem soll die Landwehr in Friedenszeiten und wenn sie nicht im Felde sich befindet, jedes Jahr nur etwa zwölf bis vierzehn Tage in ihren Compagnie- oder Bataillons-Quartieren zusammen gezogen werden, und in der übrigen Zeit des Jahrs nur des Sonntags Nachmittags exercieren, es sey denn, daß der eine oder andere selbst öfter in den Waffen geübt zu werden wünschen möchte.

Jeder Landwehrmann bleibt also, unter der obigen geringen Beschränkung, in seinen vorigen Verhältnissen, und kann

eine bürgerlichen Geschäfte und Gewerbe ohne Ausnahme und Unterbrechung fortsetzen.

Es wird daher auch von der patriotischen Denkungsart sämmtlicher Landes-Einwohner gewärtigt, daß sie die in ihren Diensten stehenden oder in Tagelohn bei ihnen arbeitenden Landwehrmänner für die wenigen Stunden, welche dieselben, zum Besten des gemeinschaftlichen Vaterlandes, sich ihrer Arbeit entziehen müssen, weder den ihnen gebührenden Lohn irgend verkürzen, noch selbige aus dem Grunde, weil ihnen der ehrenvolle Beruf eines Landwehrmannes zu Theil geworden, aus ihrer Arbeit entfernen, oder aus ihrem Dienste entlassen werden. Sollte aber demungeachtet ein solches entehrendes, eigennütziges Verfahren hie und da Statt finden und zur Anzeige kommen; so wird hiemit erklärt, daß der Name eines solchen unpatriotisch und unwürdig gesinnten Staatsbürgers öffentlich bekannt gemacht und derselbe dafür ausserdem mit einer bedeutenden, nach den Umständen zu ermäßigenden Geldstrafe belegt werden soll, und es ist hierauf um so mehr mit der größten Strenge von den Obrigkeiten zu halten, als der Landwehrmann, so lange als er nicht zum wirklichen Dienst gebraucht wird, nur auf die 12 bis 14 Tage, in welchen die Landwehr-Bataillons zum Exercieren jährlich zusammen gezogen werden, Besoldung erhält, dagegen aber die ersten acht Tage nach seinem Eintritte in die Landwehr anderthalb Stunden lang, so wie auch in der Folgezeit des Sonntags Nachmittags exercieren muß, ohne dafür Gage zu empfangen, noch auch in der Regel ein Quartier verlangen zu können, indem das Exercieren in seinem Wohnorte, oder doch in der Nähe seines Wohnorts, geschieht.

Sobald die Landwehr aber zum wirklichen Dienste gebraucht wird, so kommen die Bestimmungen des §. 28 und 29 der Verordnung vom 27sten November d. J. in Hinsicht der Besoldung, Bequartierung und Verpflegung derselben in Anwendung.

Zugleich wird hiedurch auch declarirt, daß der §. 24 der genannten Verordnung, nach welchem die Landwehrmänner den Militairgesetzen untergeben sind, nur von solchen Vergehungen

zu verstehen ist, welche im Dienste vorfallen, oder zu einer Zeit begangen werden, da das Bataillon zusammen gezogen ist.

In allen übrigen Fällen bleibt ein Jeder in seinen bürgerlichen Verhältnissen, mithin auch den bürgerlichen Gesetzen und seiner bürgerlichen Obrigkeit unterworfen.

Da auch in Ansehung der Landwehr sowohl, als in Ansehung der freiwilligen Cavallerie, nach mehreren geschehenen Aeusserungen, die irrige Vorstellung und die Besorgniß obzuwalten scheint, als sey es nicht die Absicht, diese Corps an der Vertheidigung des Vaterlandes Antheil nehmen zu lassen, vielmehr namentlich die freiwillige Cavallerie als eine Art von Gensdarmerie zu betrachten; so wird hiemit ausdrücklich erklärt, daß diese Ansicht vollkommen unrichtig, daß vielmehr die Absicht und der Allerhöchste Befehl Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen-Regenten dahin gerichtet sey, die Landwehr in der Maaße mit den Feld-Bataillons zur gemeinschaftlichen Vertheidigung des Vaterlandes aufzurufen, daß drei Bataillons derselben mit einem Feldbataillone zusammen ein Regiment formiren, und daß aus denjenigen Landwehr-Bataillons, welche nicht im Felde stehen, die Feld-Bataillons wieder ergänzt, von der freiwilligen Cavallerie aber, wenn solche nicht ganz zum Felddienste sollte beordert werden, einige Schwadronen den im Felde stehenden Regimentern beigegeben werden, übrigens aber dieser Cavallerie in gleicher, aber nicht größerer Maaße, als den Soldaten jeder Art, die Verpflichtung obliegen solle, zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern des Landes den Civil-Obrigkeiten Hülfe zu leisten.

Damit übrigens denjenigen, welche Neigung haben, in den Felddienst zu treten, um so leichter eine Gelegenheit dazu eröffnet werde, so sollen im eintretenden Falle, sowohl bei der Landwehr, als bei der freiwilligen Cavallerie, zunächst Freiwillige dazu aufgefordert, und nur erst dann, wenn die Anzahl derselben wider Vermuthen nicht zureichen sollte, wird die zur Completirung erforderliche Mannszahl beordert werden.

Hiernächst wird, was

II. die freiwillige Cavallerie insonderheit betrifft, in

Bezie-

ziehung auf die Verordnung vom 27sten d. M. annoch be-
erklich gemacht, daß jeder freiwillige Cavallerist, wenn er
h auf Urlaub befindet, das Recht hat, sein Pferd, welches
im Dienste reitet, nach Gutdünken zu gebrauchen, daß fer-
r die Reparatur seiner Waffen und Equipage-Stücke auf Kö-
gliche Kosten geschehen, auch ihm, wenn er wegen des Exer-
rens bei seiner Compagnie anwesend ist oder wirklichen Dienst
ut, der Beschlag seines Pferdes bezahlt werden soll.

Wenn ein freiwilliger Cavallerist nach Abschluß des Frie-
ns aus der freiwilligen Cavallerie herauszutreten den Wunsch
gt; so soll ihm solches zwar verstattet seyn, allein er tritt
sdann in die Landwehrpflichtigkeit zurück und kann von der
erbindlichkeit nicht befreiet werden, diejenigen Jahre, wel-
e er weniger, als die vorgeschriebene Dienstzeit von 6 Jah-
n, unter der freiwilligen Cavallerie gedient hat, in der Land-
ehr, nach Maaßgabe der darüber ergangenen Bestimmungen,
nnoch dienen zu müssen.

Ueberhaupt aber ist es die Allerhöchste Absicht, daß, wenn
emnächst nach Ende des Krieges die Hannöversche Cavallerie
rmirt werden wird, die jetzt zu errichtenden 3 freiwilligen
avallerie-Regimenter der regulairen Cavallerie in der Art in-
rporirt werden sollen, daß die Officiere und Unterofficiere,
enn sie solches wünschen, nach ihrem Patente und nach ihrer
nstellung bei der freiwilligen Cavallerie, in die regulairen Re-
imenter einrücken, den als Gemeine dienenden Freiwilligen
ber, welche nach dem Kriege der regulairen Cavallerie zuge-
heilt zu werden wünschen, die bei der freiwilligen Cavallerie
hon vollendeten Dienstjahre auf ihre fernere gesetzliche Dienst-
eit angerechnet, und denselben zugleich alle ihnen zugestandene
Gerechtsame und bewilligten Vergünstigungen unverändert ge-
assen werden sollen.

Sämmtliche Obrigkeiten haben es sich angelegen seyn zu
assen, diese Erklärungen und Bestimmungen den Einwohnern
hres Gerichts-Bezirks zur Kenntniß zu bringen, und eifrigst
ahin zu wirken, daß die, den getroffenen Einrichtungen zum
Grunde liegenden, auf die dauernde Wohlfahrt und Si-

cherheit des Landes berechneten wohlthätigen Absichten allgemein anerkannt und beherzigt werden.

Hannover, den 31sten December 1813.

Aus Königlich Churfürstl. Cabinets-Ministerio.
Adolphus Frederick.

(No. 241.) Ausschreiben, die Entfernung der Verbrecher aus den Strafanstalten der Stadt Hamburg betr., vom 31sten December 1813.

Es ist Uns die sichere Nachricht zugegangen, daß der französische Befehlshaber in Hamburg, mit einer großen Zahl dortiger Einwohner, auch sämmtliche in Gefängnissen und Strafanstalten aufbewahrten Verbrecher aus der Stadt entfernt habe. Da von dieser völkerrechtswidrigen Maaßregel für die angrenzenden Länder die Gefahr zu besorgen ist, mit Verbrechern aller Art überschwemmet zu werden, so werden alle Obrigkeiten hiermit angewiesen, ihre Aufmerksamkeit auf Alles ohne Päffe herumziehendes Gesindel zu verdoppeln und insoferne Individuen von ihnen ergriffen werden sollten, die zu jenen Verbrechern zu gehören geständig oder überwiesen seyn sollten, diese in Begleitung der aufzunehmenden Registraturen, worin, so viel thunlich, die Natur ihres verübten Verbrechens und die Art und Dauer der zuerkannten Strafen auszudrücken, nach den Umständen einstweilen an die Strafanstalten zu Lüneburg, Celle und Hameln abzuliefern und davon berichtliche Anzeige an Uns einzusenden.

Hannover, den 31sten December 1813.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

242.) Publicandum, die Einsendung der Listen der Landwehrpflichtigen und Declarationen die Landwehrverordnung betr., vom 31sten December 1813.

Ansehung der Listen der landwehrpflichtigen Mannschaften denjenigen Obrigkeiten, welche solche noch nicht der hiesi- Regierungs-Commission, und den Landwehr-Commissa- ihres Districts zugesandt haben, hiemit bei Vermeidung öchsten Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, solche un- ar binnen 3 Tagen nach Empfang dieses Ausschreibens Districts-Commissarien sowohl wie der hiesigen Regierungs- mission einzusenden, indem die Untersuchung der Listen so- nach Neujahr in allen Compagniebezirken ihren Anfang neh- wird.

Zugleich wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach einer ellen Declaration des Königl. Cabinets-Ministerii:

„Dienstbothen und andere, welche bald hier bald dort sich aufhalten, mithin kein eigentliches Domicilium auſ- ser ihrem Geburts-Ort haben, an ihrem Geburts-Orte in die Mannschaftslisten eingetragen werden und dort zur Loosung sich mit stellen müssen.

Noch wird auf einige aus einzelnen Districten hieselbst ge- enen Anfragen hiedurch erwiedert:

daß die auf verschiedenen Dorfschaften für eine bestimm- te Zeit oder mit Vorbehalt der Kündigung engagirten Nebenschulmeister,

) desgleichen noch die hier im Lande jetzt wohnhaften jüdi- schen Glaubensgenossen allerdings mit in den Listen der landwehrpflichtigen Mannschaften einzutragen sind.

Sollte in einem oder dem andern Districte die Zahl der wehrpflichtigen der ersten Classe so klein seyn, daß ein der Reserve zur Completirung des nach der Repartition enselben zu stellenden Contingents mit wird gestellt wer- müssen; so wird in diesen Districten die Untersuchung und

Loosung der 2ten Classe von 30 — 40 Jahren ebenfalls sofort vorgenommen werden.

Stade, den 31sten December 1813.

Brem- und Verdensche Regierungs-Commission.

v. Marschalck. v. Lütcken. Haltermann

(No. 243.) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei in Stade, die Ablieferung der Acten von den vorigen Friedensgerichten betr., vom 31sten December 1813.

Sämmtlichen Districts-Tribunalen, wie auch den Friedens-Gerichten, ist es nach der Verordnung vom 6ten December 1813 wegen vorläufiger Herstellung des Justizwesens in den Herzogthümern Bremen und Verden, und zwar den §. II. et III. zur Pflicht gemacht, alle bei diesen aufgehobenen Behörden vorhandene gerichtliche Acten an die competenten Landes-Behörden einzuliefern. Bis jetzt ist von den vorherigen Friedens-Richtern dieser Vorschrift wenigstens in Ansehung derjenigen Acten, die zur Competenz der hiesigen Canzlei, des Hofgerichts, und des Consistorii gehören, im mindesten nicht ein Genüge geleistet, daher man sich bewogen findet, diese Vorschrift denen vormaligen Friedensrichtern in Erinnerung zu bringen, mit der Aufforderung, binnen 14 Tagen alle an die Justiz-Canzlei, das Hofgericht und Consistorium gehörige Acten, sie mögen Namen haben wie sie wollen, wie auch sämmtliche Vormundschafts-Acten, nebst einem Verzeichniß anhero einzuliefern.

Stade, den 31sten December 1813.

Königl. Großbrittannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneb. zur Justiz-Canzlei der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete Canzlei-Director und Justiz-Räthe.

v. Schlütter.

(No. 244.) Straßen-Reglement für die Stadt Hannover, vom 31sten December 1813.

Mit Genehmigung Königl. provisorischer Regierungs-Commission wird hiemit nachstehendes Straßen-Reglement, welches die ältern und neuern Polizeiverfügungen in sich begreift, zu Jedermanns Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, und wie auf dessen Befolgung den höheren Vorschriften gemäß mit Ernst gehalten werden soll, so sind die Gerichts- und Polizeibedienten angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, und die Contravenienten sofort gebührend anzuzeigen.

Hannover, den 31sten Decbr. 1813.

Die Obrigkeiten beider Städte.

Straßen-Reglement
für die Alt- und Neustadt Hannover.

1.

Das Steinpflaster für die Fußgänger so wie die Gosse muß jeden Morgen 9 Uhr, und zwar vor der ganzen Fronte des Hauses und des Nebengebäudes, oder der Hof- und Garten-Befriedigung her, bis an die Gosse, bei 6 bis 12 mgr. Strafe völlig gereinigt seyn.

Wird dasselbe durch Vieh, Ab- oder Aufladen, Regen, der nicht abfliessen kann, oder auf andere Weise wieder beschmutzt, so ist das Fegen zu wiederholen. Die Obrigkeit wird sich deshalb an den Haus-Eigenthümer, wenn dieser im Hause wohnt, sonst aber an den, die untere Etage gassenwärts bewohnenden Miethsmann, halten.

2.

Kein Kummer, Unrath oder Auskehrig ist bei 24 mgr. Strafe auf die Straße oder in die Gosse zu werfen, sondern der Unrath und Auskehrig sofort auf den Kothwagen zu schütten, der Kummer und Bau-Unrath aber auf eigene Kosten wegzuschaffen, und bei Zwei Thaler Strafe nicht in die Wege zu schütten.

3.

Zerbrochene Bouteillen, Glas, Topfscherben u. dgl. auf die Straße zu werfen, ist bei Einem Thaler Strafe untersagt. Wer Bouteillen, Töpfe und dergleichen auf der Straße zerbricht, ist bei 12 mgr. Strafe verbunden, die Scherben völlig aufzusuchen und wegzuschaffen.

4.

Glühende Asche oder Kohlen auf die Straße, in den Hof, Garten oder in die Mistgrube zu schütten, ist bei Fünf Thaler Strafe untersagt. Jeder muß dieselben an einem sichern Orte, wohl ausgegossen, so lange in metallenen oder steinernen Gefäßen aufbewahren, bis sie auf den Kothwagen geschüttet werden können.

5.

Das Behen und Ausbrennen der Tonnen auf den Straßen ist bei Fünf Thaler Strafe verboten; die Böttcher haben den Ort, wo sie solches vorzunehmen gedenken, der Obrigkeit anzuzeigen, und Verfügung deshalb zu gewärtigen.

6.

Das Ausgießen aus den Fenstern, Thüren und Thorwegen auf die Straße wird bei 24 mgr. Strafe und Ersatz des erweislichen Schadens, untersagt.

7.

Das Fahren mit Schiebkarren, so wie das Reiten auf den für die Fußgänger bestimmten Seitenwegen, ist bei 12 mgr. Strafe und Ersatz des erweislichen Schadens verboten; dagegen muß jeder sein Steinpflaster und die Gossenbohlen in untadelhaftem Stande erhalten.

8.

Holz, Dielen, Steine, Tonnen und andere die Passage hemmende Sachen auf die Straße zu stellen, ist bei 24 mgr. Strafe verboten. In den Gegenden der Stadt, wo es erlaubt

ſt, Wagen auf öffentlichen Plätzen oder Straßen stehen zu
ſſen, muß bei Vermeidung gleicher Strafe die Deichsel aufge-
ommen werden, und nicht im Wege liegen, oder in die Höhe
erichtet und sicher befestigt seyn.

9.

Bei dem Sägen und Spalten des Feuerholzes auf der
Straße ist die Fußpassage gar nicht, die Wagenpassage aber
icht ungebührlich zu beengen, bei 24 mgr. Strafe. Sonsti-
es Sägen und Bereiten von Bauholz, auch das Bereiten von
alk, Leim und sonstigen Bau-Materialien auf der Straße,
t bei Zwei Thaler Strafe verboten.

10.

Die Beengung der Passage durch Aufstellung von Bouti-
uen und Marktsachen, ohne vorhergehende obrigkeitliche Er-
ubniß, ist bei Einem Thaler Strafe verboten.

11.

Wenn im Winter die Kellerluken mit Mist belegt werden
üssen, so ist eine solche Vorrichtung zu treffen, daß die Fuß-
ege dadurch möglichst wenig beengt und verunreinigt werden,
ei 24 mgr. Strafe.

12.

Kellerluken ohne Umgebung mit hinlänglicher Befriedi-
ung zu öffnen, ist bei Fünf Thaler Strafe untersagt. Die
Kellerluken selbst aber, worüber eine Fußpassage geht, müs-
en bei Zwei Thaler Strafe in untadelhaftem starken Stande
rhalten werden. Bei Strafe von 18 mgr. sind die Boden-
uken zuzuhalten und die Thüren, Thorwege und Fensterklap-
pen nach 11 Uhr Abends zu verschließen. Thorwege, Fenster-
und andere Klappen der untern Etage, deren Flügel auswärts
nach der Straße schlagen, dürfen nicht offen stehen, nicht schnell
und unvorsichtig geöffnet werden, und nicht so zugemacht seyn,
daß der Wind sie aufwerfen kann.

13.

Bäume, Pfähle, Bänke und dergl. ohne obrigkeitliche Erlaubniß auf die Straße zu setzen, ist bei 24 mgr. Strafe verboten.

14.

Bei Dachreparaturen und Bauen in den obern Stockwerken muß die Fußpassage, bei Vermeidung einer Strafe von Zwei Thaler und Ersatzes etwaigen Schadens, durch eine in die Augen fallende Latten-Vorrichtung gesperret werden.

15.

Blumentöpfe und andere Sachen in den ersten und höheren Stockwerken ausserhalb des Fensters zu haben, ist bei Einem Thaler Strafe verboten.

16.

Zeug, Betten, Wäsche u. dergl. bei Tage nach der Straße heraus zu hängen, ist bei 12 mgr. Strafe verboten.

17.

Das Waschen und Spülen bei den öffentlichen Brunnen, so wie das Aufhängen der Wäsche, Klopfen der Decken und Betten an den öffentlichen Promenaden, ist bei 12 mgr. Strafe untersagt.

18.

Das Tabackrauchen auf den Straßen und Promenaden wird bei 12 mgr. Strafe verboten.

19.

Leuchten, Leuchtenpfähle, Brücken, Barrieren, Bäume, Brunnen, Stackette, Hecken, Anpflanzungen und dergl. zu beschädigen, ist bei Fünf Thaler Strafe und Erstattung des Schadens verboten.

20.

Auf den öffentlichen Promenaden ausserhalb der planirten

Wege auf der Gräserei umher zu gehen, Vieh oder Unrath darauf zu bringen, ist bei 24 mgr. Strafe verboten.

21.

Das Füttern der Pferde auf den engen Straßen ist bei 24 mgr. Strafe gänzlich untersagt, auf breiten Straßen aber nur mit Genehmigung des Hausherrn und unter der Bedingung gestattet, daß solcher den zurückgelassenen Unrath und Mist sofort zusammenfegen und in seinen Hof oder sonst abseits bringen lasse. Für letzteres haben auch besonders alle diejenigen zu sorgen, vor deren Häusern Ausspann oder Auf- und Abladung von Kaufmannsgütern, Fourage, Feurung u. s. w. Statt hat. In den engen Straßen, wo Einfahrten in den Häusern oder Höfen sind, darf dergleichen Ab- und Aufladung nicht auf der Straße geschehen; wo solche aber nicht sind, muß es ohne Verzug und mit möglichst weniger Beengung der Passage vor den Häusern geschehen und der Wagen muß sofort wieder abfahren. In Contraventionsfällen werden die Empfänger oder Absender für die Strafe von 24 mgr. verantwortlich und können nur dann sich wieder an die Fuhrleute halten, wenn diese, der ihnen gewordenen Erinnerung und Anweisung zuwider, gegen diese Vorschriften gehandelt haben.

22.

In den fünf Sommer-Monaten, von Mai bis September, ist der Mist nicht länger als von Abends 11 bis Morgens 3 Uhr, in den 7 Winter-Monaten, vom October bis April, aber den ganzen Tag zu fahren, jedoch entweder im Hofe aufzuladen oder nur fuderweise auf die Straße zu bringen, und dann sofort wegzuschaffen und die Straße wieder gehörig zu reinigen.

Contraventionen werden mit einer Geldbuße von Zwei Thaler bestraft.

23.

Kloake, Schweinemist oder andere stinkende Sachen zu fahren, ist nicht ohne besondere Erlaubniß und nicht anders als im Winter bei Frostwetter und auf Kumpwagen gestattet,

und zwar nur vom Abends 11 Uhr bis zum anbrechenden Tage; die Gasse muß sofort besonders sorgfältig wieder gereinigt und mit Wasser nachgespült werden, bei Zwei Thaler Strafe.

24.

Aas oder sonstige übelriechende Sachen ohne vorherige Anzeige, und in diesem Falle ohne nachfolgende hinlängliche Reinigung und Nachspülung, laufen zu lassen, ist bei Einem Thaler Strafe verboten.

25.

Diejenigen, die einen Privat-Brunnenpfosten oder sogenannten Pipenpfosten haben, dürfen denselben nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Kunstmeisters auf der Altstadt und des Brunnenmeisters der Neustadt weder bei Tage noch weniger bei Nacht, laufen lassen, bei Zwei Thaler Strafe.

26.

Das Umherlaufenlassen der Schlächter- und großen Ketten-Hunde ohne tüchtigen Maulkorb, so wie das Mitnehmen der ersteren nach den Fleischscharren, und das Zusammenhetzen der Hunde auf den Straßen, ist bei Einem Thaler Strafe, das Umherlaufenlassen heißer Hündinnen aber bei Zwei Thaler Strafe untersagt; auch hat jeder seinen Hund zur Nachtzeit im Hause zu halten.

27.

Hühner, Enten, Gänse, Schweine oder anderes Vieh auf den Straßen umher gehen zu lassen, oder todtes Vieh auf die Straße zu werfen, ist bei Einem Thaler Strafe untersagt.

28.

Das schnelle Fahren und Reiten auf den Straßen, besonders um die Straßen-Ecken, aus den Häusern und Thorwegen, ist bei zwei Thaler Strafe verboten. Uebrigens bleibt es in Absicht der an den Wochen-Markttagen zur Stadt kommenden Fuhren, bei dem Regulativ vom 25sten Novbr. 1783.

29.

Das Zusammenrottiren, Lärmen und Schreien der Straßen-Jungen, das Werfen mit Bällen, Schnee, Steinen und Knüppeln, das Schurren und Schrittschuhlaufen auf den Gassen und Wasserplätzen innerhalb der Stadt, das Steigenlassen der Drachen, das Versammeln vor den Wirths-, Commödien-, Kaffee- und andern Häusern, so wie das Umherlaufen auf den Straßen nach dem Dunkelwerden ohne zureichende Legitimation, ist bei körperlicher Züchtigung verboten, und werden die wider das Verbot Handelnden sofort arretirt und mit nachdrücklicher Strafe belegt werden.

Das Truppenweise Umhergehen der hier in Arbeit stehenden Handwerksgesellen auf den Straßen nach dem Dunkelwerden ist denselben, so wie den durchreisenden Handwerkern das Verlassen der Herberge nach dem Dunkelwerden, gänzlich und bei ernstlicher nach Befinden der Umstände zu bestimmenden Strafe untersagt.

30.

Alle Haus- und Straßen-Betteley ist bei nachdrücklicher Leibesstrafe untersagt, und wird ein Jeder dringend gebeten, zu deren gänzlicher Abschaffung durch Anzeigung der Bettler möglichst förderlich zu seyn.

Sollte jemand die Bettler in Schutz nehmen, oder gar die angestellten Armen-Voigte und sonstige Aufseher insultiren, so wird derselbe ernstliche nach Befinden der Umstände zu bestimmende körperliche Strafe zu gewärtigen haben.

31.

Nach 11 Uhr Abends darf Niemand ohne brennende Leuchte auf der Straße gehen, bei 24 mgr. Strafe. Wer von den Patrouillen, Nachtwächtern oder Polizei-Bedienten ohne Leuchte betroffen, nicht als eine angesehene rechtliche Person erkannt, und in diesem Fall nach seiner Wohnung begleitet werden wird, hat zu erwarten, daß er als verdächtig bis am andern Morgen in der Wache arretirt bleibe.

32.

Die zur polizeilichen Aufsicht über alle diese verschiedenen

Gegenstände angestellten Gerichts- und Polizei-Bediente sind zu einem bescheidenen Betragen ernstlich angewiesen. Wer dagegen andererseits, wenn er von diesen Personen behuf vorläufiger Abstellung bemerkter Unregelmäßigkeiten erinnert wird, diese Weisungen nicht befolgt, oder gar selbige ungebührlich behandelt und insultirt, verfällt, ausser der deshalb verwirkten Strafe, in das Doppelte der auf die verschiedenen Contraventionen gesetzten Geldbußen.

33.

Die Denuncianten erhalten von den erkannten Geldstrafen ein Drittheil. In sofern die Geldstrafen wegen Unvermögen nicht erlegt werden können, tritt eine angemessene körperliche Strafe an deren Platz.

Hannover, den 31sten Decbr. 1813.

Die Obrigkeiten beider Städte.

Anhang.

No. 1.) Verfügung, die Criminalsachen betreffend, vom 19ten November 1813.

Dem Herrn Staatsanwalde von Wangerow hieselbst erwiedern wir auf dessen Anfrage vom 17ten d. M., daß es bei den eintretenden Umständen für angemessen gehalten worden, die Competenz des hiesigen Correctionsgerichts, wie hiermit geschiehet, auf alle Criminalsachen ohne Ausnahme auszudehnen.

Hildesheim, den 19ten Novbr. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

No. 2.) Bestimmung wegen der Criminalerkenntnisse, vom 25sten November 1813.

Dem Herrn Staatsanwalde von Wangerow hieselbst erwiedern wir auf dessen Schreiben vom 23. d. M., daß wir die Beobachtung der für Correctionssachen vorgeschriebenen Formen bei Criminalsachen unbedenklich finden; dagegen aber Bestimmungen über die Zulässigkeit der Appellation in Sachen dieser Art und einer Appellationsbehörde noch zur Zeit für vielleicht unnöthig halten, weil es seyn kann, daß bis zur bevorstehenden Organisation keine Criminalerkenntnisse und Appellationen vorfallen. Sollte dieses indeß dennoch der Fall seyn, so ersuchen wir den Herrn Staatsanwald, uns dergleichen Erkenntnisse vor ihrer Vollziehung einzuschicken, auch uns von etwa eingelegten Appellationen Nachricht zu geben, damit alsdann, dem Befinden nach, das Erforderliche verfügt werden kann. Uebrigens finden wir es unbedenklich und den Verhält-

nissen angemessen, daß Sie die Zurücksendung der nach Wolfenbüttel von hieraus eingeschickten Untersuchungsacten und Verbrecher, in noch nicht durch Erkenntnisse beendigten Sachen, bewirken.

Hildesheim, den 25sten Nov. 1813.

Provisorische Regierungs-Commission.

Blum.

(No. 3.) Cabinetsverfügung, die Appellationsinstanz in Criminalsachen betr., vom 20. Julius 1814.

Auf den Vortrag der hiesigen Regierungs-Commission vom 7ten d. M. unverhalten Wir derselben, daß die Einführung einer Appellationsinstanz in Criminalsachen für das Fürstenthum Hildesheim nicht dienlich scheint; dahingegen aber, um die dortigen Criminalsachen auf gleichen Fuß als in den Alt-Hannöverschen Provinzen zu behandeln, alle der Regierungs-Commission zur Genehmigung zugesandten Erkenntnisse, nebst den dazu gehörigen Verhandlungen, dem Canzlei-Director Rumann hieselbst zuzustellen sind, der sie nach angestellter Prüfung Uns zur Genehmigung vorlegen wird. In den Sachen aber, worin schon Appellation eingelegt worden, ist statt der Appellation eine anderweite Defension zu gestatten und sodann die Sache zum Erkenntnisse an Uns zu bringen.

Hannover, den 20sten Julius 1814.

Königl. Großbrittannische zum Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Cabinets-Ministerio verordnete Geheime Räthe.

Decken.

Register.

A.

B.

C.

E.

F.

G.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

